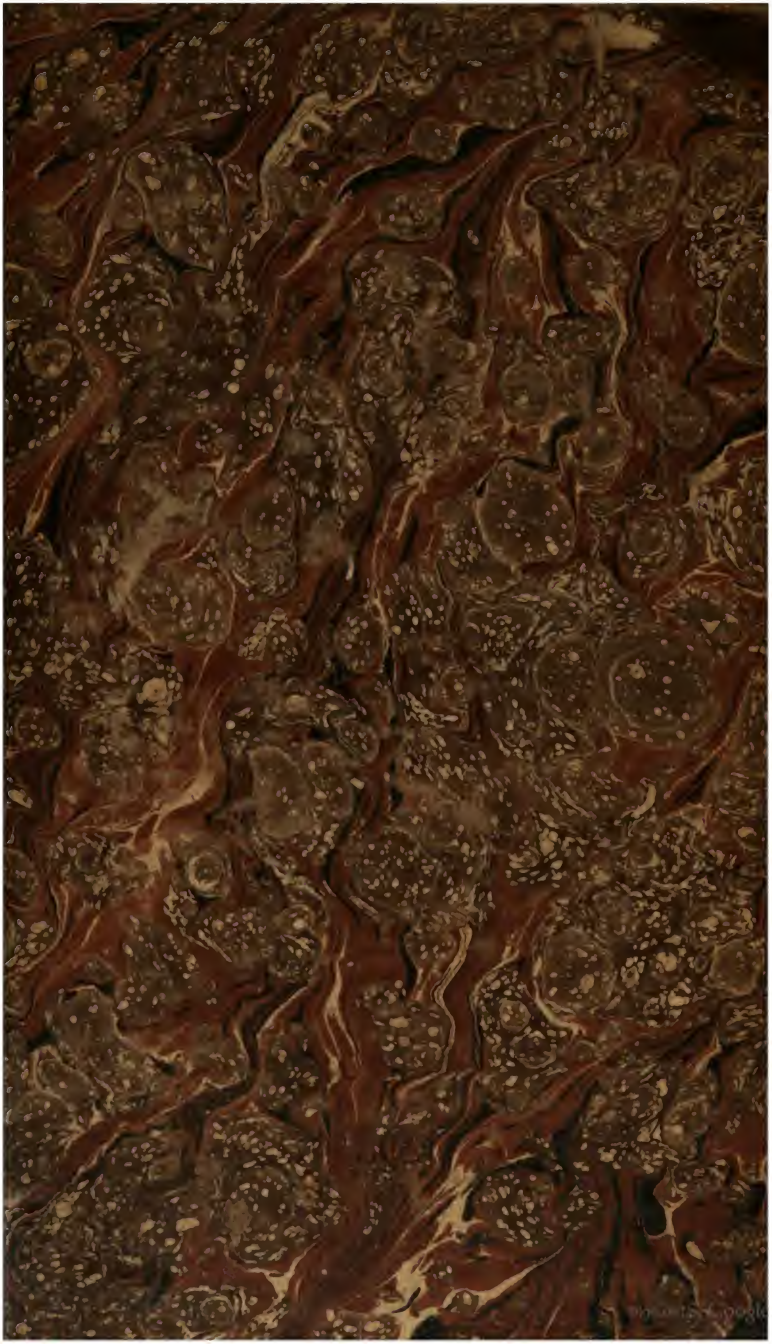

T. C. Delaharpe

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Geschichte
der
Entstehung und Entwickelung
der
# hohen Schulen
unsers Erdtheils,

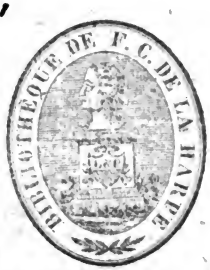


von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1803.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorrede
## zum zweyten Bande.

Ich darf hoffen, daß die Leser, welche den ersten Band meiner Geschichte der Universitäten mit Interesse gelesen haben, in dem zweyten eine gleiche Befriedigung finden werden. Selbst der unterrichtete Theil des Publicums hatte über viele Materien, welche ich im zweyten Bande untersucht habe, nur wenige Kenntnisse; und diese wenigen Kenntnisse waren überdem meistens irria. Wenn der Werth und Erfolg eines historischen Werks von der Neuheit des Inhalts abhinge; so hätte ich keine Ursache, besorgt zu seyn.

Ich wagte mich nicht eher an die Ausarbeitung der Geschichte der Universitäten, als bis ich alle wichtige Werke, aus welchen ich schöpfen muste, benutzt, und die Materialien für ein jedes Buch, und einen jeden Haupt-Abschnitt gesammelt hatte. Ich konnte also auch vom ersten An-



Digitized by Google

fange meiner Arbeit an die vornehmsten Resultate aller einzelnen Untersuchungen übersehen. Wer aber mit historischen Forschungen bekannt ist, wird wissen, daß es etwas ganz anders sey, viele und große Haufen von historischen Datis im Allgemeinen zu überschauen, und dann einen jeden Haufen einzeln zu verarbeiten. Die wiederhohlte und sorgfältige Vergleichung von Datis, welche das Verarbeiten nothwendig macht, führt nicht selten auf andere Schlüsse, als auf welche man bey den ersten Ueberblicken gekommen war. Auch mir ist es bey der Ausarbeitung der Abschnitte dieses Bandes mehrmahl geschehen, daß ich etwas anderes fand, als ich bis dahin gefunden zu haben glaubte. Das Deutsche Publicum darf sich über solche Berichtigungen am wenigsten beklagen. Unser Publicum ist eben so wohl, als die Lage der Schriftsteller, Schuld daran, daß man nur selten größere ernsthafte Werke, die aus mehreren Bänden bestehen, auf einmahl bekannt machen darf, wie die Schriftsteller in Frankreich und England thun.

S. 10 und 11. des I. Th. schloß ich aus den beyden dort angeführten Bullen Alexanders III, daß Grade und Promotionen schon in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts existirt hätten. Man wird in dem 4. Abschnitt dieses Bandes finden, daß man einen solchen Schluß aus den Bullen Alexanders III. nicht machen könne. Eben dieser Abschnitt enthält auch die Berichtigungen dessen, was I. 76. über die Entstehung der akademischen Grade vorkommt.

S. 28.

Digitized by Google

S. 28. I. Th. sagte ich, daß die ersten Anfänge und Entwickelungen der Universitäten zu Oxford und Cambridge eben so unbekannt, oder ungewiß seyen, als die der übrigen ältesten Universitäten. — Durch ein wiederhohltes Studium der Urkunden, welche Wood in seiner Geschichte von Oxford beygebracht hat, bin ich in Stand gesetzt worden, die Entstehung und Entwickelung der hohen Schule zu Oxford genauer zu bestimmen, als ich vorher zu thun fähig war. Man findet die Bestimmungen im ersten Abschnitt des vierten Buchs.

S. 78. I. heißt es, daß Baccalaureen unter anderen das Recht erhielten, eine runde Kappe zu tragen. Statt runde Kappe, setze man, ein langes Kleid von einer bestimmten Form, welches man cappa rotunda nannte.

S. 80. I. wird behauptet, daß förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen auf der hohen Schule zu Paris schon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich gewesen, bevor die erste Facultät sich gebildet habe. — Man verändere die Wörter: schon ein ganzes Jahrhundert, in die: beynahe ein ganzes Jahrhundert.

S. 350. I. stimmte ich dem gelehrten Ackermann bey, welcher vermuthete, daß der König Rogerius von Sicilien unter den officialibus, denen er die Prüfung praktischer Aerzte übergab, die Lehrer der Arzneykunde in Salerno verstanden habe. — Nach genauerer Prüfung habe ich im vierten Abschnitt dieses Bandes meine Meinung geändert, und eben deßwegen den Ausspruch gethan,

daß man unter den officialibus nicht wohl die Doctoren in Salerno verstehen könne.

S. 375. tilge man folgende Stelle ganz weg: "Wittemberg war die erste hohe Schule, wo wegen der Art der Errichtung den Facultäten allein die Prüfungen und Promotionen von Candidaten ganz überlassen wurden." Man wird im dritten und vierten Abschnitt dieses Bandes finden, daß die Facultäten auf mehreren hohen Schulen schon Jahrhunderte lang vorher ähnliche Rechte erlangt hatten. —

Göttingen am 10. Dec. 1802.

---

Inhalt.

Digitized by Google

# Inhalt.

## Drittes Buch.

Geschichte der Fonds hoher Schulen.

## Viertes Buch.

Geschichte der Privilegien hoher Schulen.

Erster Abschnitt. Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit.

Zweyter Abschnitt. Geschichte des Rechts, Statuten zu machen.

Dritter Abschnitt. Geschichte des Rechts, Vorgesetzte, Beamte, Unter-Bediente, und Lehrer zu wählen.

Vierter Abschnitt. Geschichte der akademischen Würden.

Fünfter Abschnitt. Geschichte der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien.

Sechster Abschnitt. Geschichte des Privilegiums des sichern Geleits, und der billigen Mit-Schätzung von Wohnungen: des Rechts, große und kleine Bothen zu halten, vorzüglich der Befreyung von öffentlichen Abgaben, und Lasten.



Digitized by Google

Siebenter Abschnitt. Geschichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten: des Rechts, und der Freyheit der Censur: der Patronat-Rechte, und des so genannten rotuli nominationum: des Rechts der Freyung, und der Jagd-Gerechtigkeit: des Rechts, Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen.

Drit-

# Drittes Buch.

## Geschichte der Fonds von hohen Schulen.

Meine Leser werden erlauben, daß ich ihnen einige Resultate der Untersuchungen des ersten Bandes in's Gedächtniß zurückrufe, damit sie um desto besser einsehen, wie Fonds von hohen Schulen zuerst entstanden sind, wie sie sich allmählig vermehrt haben, und von welchen wohlthätigen Händen sie hergegeben wurden.

So wenig die ältesten hohen Schulen unsers Erdtheils von weltlichen, oder geistlichen Mächten errichtet wurden; eben so wenig wurden sie von weltlichen und geistlichen Mächten begabt. Die Lehrer der ältesten Universitäten lebten allein, oder vorzüglich von den Honorarien, welche ihre Zuhörer entrichteten. Sie hatten eben so wenig feste Besoldungen, als ihre Kinder und Witwen Pensionen genossen, oder die Studierenden Stipendien und Freytische erhielten. Die Lehrer der ältesten hohen Schulen lehrten entweder in ihren eigenen Häusern, oder in den Lehrsälen von Stiftern und Clöstern, welche man ihnen einräumte, oder endlich in Auditorien, die von den Nationen, zu welchen sie gehörten, gemiethet wurden. Die so genannten akademischen Uebungen und Feierlichkeiten hielt und beging man theils in

den Hörsälen der Lehrer, theils in den Kirchen von Stiftern und Clöstern, weil die ältesten hohen Schulen keine öffentliche akademische Gebäude hatten. Auf allen Universitäten des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts sonderten sich die Lehrer, oder die Lernenden, oder beyde in Nationen ab. Den Nationen folgten bald die Facultäten nach. Die vereinigten Nationen und Facultäten machten meistens eine, hin und wieder mehrere große Gesammtheiten von Lehrern und Lernenden aus a): in welchem letztern Falle die größeren Gesammtheiten von einander unabhängig waren, wenn sie sich gleich an demselbigen Orte beysammenfanden. Jede Nation und Facultät hatte ihre besonderen Beamten, Siegel und Statuten: ihre besonderen Patronen, Capellen, und Versammlungs-Oerter: meistens ihre besonderen Bibliotheken, gewiß ihre gemeinschaftlichen Aeraria oder Cassen, die aus den Beyträgen und Strafgeldern ihrer Mitglieder und Angehörigen erwuchsen. Auch die größeren Gesammtheiten, die aus der Vereinigung aller Nationen, oder der Nationen und Facultäten bestanden, hatten ihre Beamten, Siegel, Statuten, Archive, Aerarien, und Versammlungs-Oerter, zu welchen letzteren man gemeiniglich die Convente, oder Versammlungs-Säle von angesehenen Clöstern wählte. Man kann die Aerarien, oder Gemein-Cassen von Nationen, Facultäten, und Universitäten eben so wenig für Fonds hoher Schulen halten, als die Honorarien, die den Lehrern bezahlt, oder die Gelder, die den Lernenden zugeschickt wurden. Den Nahmen von Fonds hoher Schulen verdienen ganz allein solche unbewegliche Güter und feste jährliche Einkünfte, die entweder von den Errichtern, Stiftern und Beschützern

a) Universitates doctorum et scholarium.

schützern hoher Schulen, oder mit dem Vorwissen, und der Genehmigung derselben von anderen Wohlthätern auf ewige Zeiten geschenkt, oder angewiesen worden, damit aus denselben öffentliche Lehrer besoldet, Witwen und Kinder verstorbener Lehrer, oder unvermögende Studierende unterstützt, oder endlich öffentliche Gebäude und Anstalten errichtet und unterhalten werden. Die Obrigkeiten mancher Städte in Italien gaben schon gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts einzelnen berühmten Rechtslehrern und Aerzten beträchtliche Geschenke unter dem Nahmen von Lehen, und selbst jährliche Besoldungen, damit sie während einer bestimmten Zeit ihre Wissenschaft zum Nutzen der Einwohner lehren und üben möchten b). Auch diese Lehen und Besoldungen können nicht als Fonds hoher Schulen angesehen werden, weil die Obrigkeiten es in ihrer Macht hatten, die Geschenke nicht zu wiederhohlen, und die Besoldungen einzuziehen, oder nicht zu erneuern. Der Begriff von Fonds, oder von Stiftungen für hohe Schulen schließt eine beständige Dauer dessen in sich, was man zum Besten hoher Schulen hergegeben, oder angewiesen hat.

Man kann die allgemeine Geschichte der Fonds hoher Schulen auf eine doppelte Art vortragen: entweder, nach der Verschiedenheit der Absichten, zu welchen man Stiftungen machte, indem man die Einen zur Belohnung von Lehrern, andere zur Unterstützung von Studierenden, oder von Witwen und Waisen, und noch andere zur Errichtung oder Verbesserung

b) Histor. Vergleichung des Mittelalters. II. S. 506. 507.

rung öffentlicher Gebäude und Anstalten bestimmte: — oder nach der Zeitfolge und Verschiedenheit der Stifter, welche die Fonds hoher Schulen hergaben, oder anwiesen. Ich wähle die letztere Methode, weil sie eine leichtere und vollständigere Uebersicht des Ganzen gewährt, wenn man anders die Zeiten und Verhältnisse der verschiedenen Stiftungen nicht aus der Acht läßt.

Die ersten, und man kann in einem gewissen Verstande sagen, die grösten Begaber hoher Schulen bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren die Römischen Päbste, welche man auch während desselbigen Zeitraums als die einzigen, oder vornehmsten Errichter, Beschützer und Ober-Aufseher von Universitäten verehren muß. Die ältesten Stiftungen, welche Römische Päbste zum Besten hoher Schulen machten, sind in den Beschlüssen der beyden Lateranensischen Concilien enthalten, die in den Jahren 1179, und 1219. unter dem Vorsitze von Päbsten gehalten wurden c). Beyde Kirchen-Versammlungen befahlen auf den Antrieb der Oberhäupter der Kirche, daß an allen Stiftern und in allen Clöstern, die es nur einigermaaßen vermöchten, wenigstens ein, an Dom-Stiftern zwey Lehrer unterhalten würden, welche nicht bloß die jungen Geistlichen von Stiftern und Clöstern, sondern auch andere arme Knaben und Jünglinge in der Grammatik, Philosophie und Theologie unentgeltlich unterrichten sollten. Diese Beschlüsse kamen wirklich zur Ausführung. Die Clöster der Bettler-Orden in Paris und auf andes

c) Auf dem ersten Lateranensischen Concilio führte Alexander III. den Vorsitz. Man sehe die Beweisstellen im erst. B. S. 113. 114.

anderen Universitäten begnügten sich nicht einmahl damit, in jedem Closter Einen Lehrer der Weltweisheit und Theologie aufzustellen. Sie machten Ansprüche auf das Recht, in jedem Closter mehrere Lehrer der Wissenschaften unterhalten zu können: eine Anmaaßung, welche der Grund langwieriger Streitigkeiten zwischen dem Bettler-Orden, und der hohen Schule zu Paris wurde d). Die Verordnungen der Lateranensischen Concilien verwandelten unläugbar einen Theil der Pfründen und Einkünfte von Stiftern und Clöstern in stehende Fonds von hohen Schulen, und bereiteten gleichsam die übrigen Beyträge vor, welche die Römischen Päbste in der Folge aus den Einkünften von Stiftern und Clöstern zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen entweder selbst zogen, oder mit ihrer Einwilligung von Anderen ziehen ließen.

Eben der Pabst Alexander der dritte, der zuerst die Pfründen von Stiftern und Clöstern zu Besoldungen öffentlicher Lehrer machte, führte auch zuerst das Beyspiel ein, daß die Lehrer hoher Schulen selbst solche Pfründen, welche sie außer den Universitäts-Städten besäßen, eben so wohl genießen könnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten e). Was Alexander der dritte nur einzelnen Personen als eine besondere Gnade gewährt hatte, das schenkten seine Nachfolger allen oder fast allen hohen Schulen, welche sie errichteten, als ein Privilegium, dessen sich die Lehrer, oder gar die Lehrer und Lernenden ohne Ausnahme zu erfreuen hatten. Ich bin nicht im Stande, die Univer-

d) l. c.

e) *Bulaeus* II. 370. 371.

versität und den Zeitpunct genau anzugeben, welcher und in welchem dieß Privilegium zuerst ertheilt worden. Unterdessen vermuthe ich, daß die Lehrer zu Paris schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts das erwähnte wichtige Vorrecht erhalten haben. Um diese Zeit nämlich erklärte sich die hohe Schule zu Paris f) sehr nachdrücklich gegen die häufigen Dispensationen, welche die Römischen Päbste von dem Schlusse des im Jahr 1179. gehaltenen Lateranensischen Concilii ertheilten, vermöge dessen Eine Person nicht mehr, als Ein geistliches Beneficium besitzen durfte. Sie erklärte sich aus keinem andern Grunde so stark gegen solche Dispensationen, als weil die Lehrer zu Paris um desto weniger Hoffnung hatten, selbst geistliche Pfründen zu erlangen, je mehrere Pfründen durch die Begünstigung von Päbsten und vornehmen Geistlichen auf einem Haupte vereinigt wurden. Einen noch stärkeren Beweis für meine Vermuthung finde ich in der Bulle, durch welche der Pabst Gregor im Jahr 1233. die hohe Schule zu Toulouse errichtete, oder bestätigte g). Gregor schenkte zuerst den Lehrern und Lernenden zu Toulouse im Allgemeinen alle Freyheiten und Vorrechte, welche die Lehrer und Lernenden zu Paris besäßen h); und ging dann zur Aufzählung der wichtigsten einzelnen Vorrechte fort. Unter diesen Vorrechten nun erwähnte Gregor des Privilegiums, daß alle Lehrer der hohen Schule zu Toulouse ihre Präbenden und Be-

f) *Bulaeus* III. 549.

g) l. c. III. 149.

h) Ut eadem libertate, qua gaudent Parisienses Scholares, vos omnes, et qui vobis successerint in hac parte, perpetuo gaudeatis, devotioni vestrae perpetuo duximus concedendum. l. c.

neficien eben so wohl genießen könnten, als wenn sie sich an den Oertern, wo sie dieselben besäßen, aufhielten: die täglichen Austheilungen ausgenommen, welche nur denen bestimmt seyen, die dem Gottesdienste an Ort und Stelle beständig beywohnten i). Was die Lehrer in Paris wahrscheinlich schon lange besaßen, das theilte Honorius IV. zuerst den Studierenden mit. Dieser Pabst erlaubte nämlich den Studierenden in Paris, daß auch sie ihre Beneficien während eines fünfjährigen Aufenthalts eben so gut genießen könnten, als wenn sie Residenz hielten k). Clemens VI. der die theologische Doctor-Würde in Paris empfangen hatte, schenkte den Lehrern und Zuhörern der Theologie in Paris auf unbestimmte Zeiten das Privilegium, daß sie, so lange sie in Paris lehrten und lernten, alle ihre geistlichen Pfründen unvermindert genießen könnten l). Vier Jahre nachher breitete Clemens VI. dieselbige Wohlthat über alle

i) l. c. Et ut scholares Theologiae studiis insistentes ac universi Magistri in Civitate commorantes beneficiorum et praebendarum suarum proventus, ac si in civitatibus, in quibus eadem obtinent, residerent, quotidianis distributionibus quae illis, qui divinis interfunt officiis, assignantur, duntaxat exceptis, concedantur integre, statuentes. Auch Nicolaus IV. verlieh bloß den Lehrern, nicht den Studierenden der hohen Schule zu Lissabon im Jahr 1290. das Recht, ihre Pfründen ohne Residenz zu ziehen. *Bulaeus* III. 493.

k) Clemens VI. erwähnt dieser Gnade Honorii IV. in einer Bulle von 1342. ap *Bulaeum* IV. 277. Cum itaque felicis recordationis Honorius Papa IV. praedecessor noster duxerit statuendum, ut studentes per quinque annos percipiant de licentia sedis Apostolicae proventus beneficiorum suorum non obstante consuetudine aliqua, vel statuto contrariis.

l) ib.



Digitized by Google

alle Lehrer und Lernende zu Paris aus: schränkte aber die Zeit, während welcher die Mitglieder der hohen Schule ihre Pfründen genießen könnten, ohne Residenz zu halten, auf sieben Jahre ein m). Urban V. gestattete im Jahr 1365. den Lehrern und Lernenden in Wien n), und Bonifacius IX. denen zu Prag o) nur einen fünfjährigen Genuß ihrer Beneficien, ohne die Verpflichtung, Residenz halten zu müssen: welche Zeit des Genusses für die Lehrer und Lernenden in Prag bald nachher um drey Jahre verlängert wurde p). Im Jahr 1477. entband der Pabst Sixtus alle Lehrer und Lernende in Ingolstadt, welche Pfründen und andere Beneficien genossen, auf unbestimmte Zeiten von der Pflicht, Residenz zu halten, und sah dieses Privilegium mit Recht als eine neue Begabung der von ihrem Stifter schon reichlich dotirten hohen Schule an q).

Die

m) Man s. die Bulle von 1346. ap. *Bulaeum* IV. 295.

n) Stat. Viennens. I. 42. 43.

o) Voigt S. 63.

p) ib.

q) Bulla Sixti Pontif. in Annal. Ingolstad. IV. 109. 110. Nos volentes ipsos doctores, magistros, et Scolares favore prosequi gratioso, .. statuimus .. quod doctores, magistri, et Scolares studii oppidi hujusmodi pro tempore existentes et in illo legentes vel studentes quorumcunque suorum beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, que in quibusvis ecclesiis sive locis obtinent, et imposterum obtinebunt, etiamsi Canonicatus, et prebende, dignitates, personatus, administrationes vel officia in Cathedralibus etiam Metropolitanis, vel collegiatis ecclesiis, et dignitates ipse in Cathedralibus etiam Metropolitanis post pontificales majores aut in collegiatis ecclesiis hujusmodi Principales fuerint, et ad illas, ac hujusmodi personatus, admini-

Die Römischen Päbste wurden noch durch mannigfaltige andere Wohlthaten Mitstifter, oder Begaber der hohen Schulen, welche sie im dreyzehnten, vierzehnten, und funfzehnten Jahrhundert errichteten, oder bestätigten. Bald erlaubten sie, daß geistliche Corpora oder Personen freywillig einen Theil ihrer Einkünfte zür Gründung und Unterhaltung von Universitäten hergaben: bald nöthigten sie dieselben mit Gewalt zu solchen Beyträgen. Zu anderen Zeiten gestatteten sie, daß Kirchen und Stifter aufgehoben, oder hohen Schulen übergeben, und von den Lehrern derselben besetzt wurden. Nicht selten rissen sie selbst von Domstiftern eine, oder mehrere Pfründen ab, und schenkten hohen Schulen, oder deren Beschützern das Recht, verdiente Lehrer zu solchen Pfründen zu präsentiren: welche Candidaten nie verworfen werden durften. Endlich verliehen sie hohen Schulen das Privilegium, dem päbstlichen Hofe Verzeichnisse von würdigen nicht bepfründeten Lehrern einzureichen, damit diese mit Beneficien versehen würden.

Das erste Beyspiel von freywilligen Beyträgen der Geistlichkeit zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen findet sich in der Errichtungs-Bulle für die Universität zu Lissabon, die in der Folge nach Coimbra

ministrationes, vel officia consueverint qui per electionem assumi, eisque cura immineat animarum, cum ea integritate, quotidianis distributionibus duntaxat exceptis, fructus, redditus, et proventus perpetuis futuris temporibus libere percipere valeant, cum qua illos perciperent, si in ipsis ecclesiis sive locis personaliter residerent, et ad residendum in eisdem minime teneantur, nec ad id inviti a quoquam valeant coarctari.

imbra verlegt wurde r). Der König Dionysius von Portugall bewegte mehrere Stifter und Clöster seines Reichs im Jahr 1290. daß sie sich auf ewige Zeiten zu jährlichen Beyträgen anheischig machten, aus welchen Lehrer der Wissenschaften in Lissabon unterhalten werden sollten. Nicolaus IV. genehmigte diese Stiftung s) und schenkte der neuen Lehranstalt die Privilegien einer hohen Schule.

Die Freygebigkeit der Stifter und Clöster in Portugall fand keine Nachahmer. Hierin liegt unstreitig der Grund, daß entweder die Päbste auf die Bitten der Fürsten, oder Fürsten mit Genehmigung der Päbste so wohl die Welt- als Ordens-Geistlichkeit zwingen musten, bald nur auf gewisse Jahre, bald auf ewige Zeiten bestimmte Summen in die Aerarien hoher Schulen zu liefern. Am häufigsten geschah dieses in den ersten Zeiten nach der Reformation, wo man die Katholischen Schulen heben und stärken wollte, damit sie dem Strome der Ketzerey widerstehen könnten, oder wo auch durch die Verheerungen des Krieges die Güter und Einkünfte von Universitäten waren zu Grunde gerichtet worden. Im Jahr 1523. befahl der Pabst Adrian in einer besondern Bulle auf die Bitte des Herzogs Wilhelm von Baiern, daß vier Pfarrkirchen, von welchen die Herzöge Patronen waren, jährlich bestimmte

r) *Bulaeus* III. 493.

s) l. c. quorum magistris, ut liberius possint vacare studiis et doctrinis, a quibusdam praelatis, Abbatibus Cistercienſibus, ac Prioribus S. Augustini, et S. Benedicti Ordinum, et rectoribus quarundam saecularium ecclesiarum Regnorum Portugalliae et Algarbii promissum esse dicitur Salarium, et statutum. Nos autem diligentius attendentes, &c.

Digitized by Google

stimmte Summen an die Casse der Universität einschicken sollten t). Nicht lange nachher stellte Herzog Wilhelm von Baiern dem päbstlichen Stuhle vor, daß in dem Kriege, welchen er zur Aufrechthaltung der wahren Religion geführt habe, die Güter der hohen Schule zu Ingolstadt fast gänzlich verwüstet worden. Er sey daher gezwungen, die Lehrer der um die Wissenschaften und Religion hoch verdienten hohen Schule zu Ingolstadt beynahe allein aus seiner Cammer zu unterhalten, die gleichfalls durch Kriegsschäden sehr gelitten habe. Da er diese ungewöhnliche Ausgabe nicht länger tragen könne; so ersuche er den heiligen Vater, die Bairische Welt- und Ordens-Geistlichkeit, einige ausdrücklich genannte Kirchen und Clöster ausgenommen, anzuhalten, daß sie drey Zehntel aller ihrer Einkünfte in drey Terminen bezahlen möchte, damit der Universität wieder aufgeholfen, und die nöthigen Fonds herbeygeschafft würden, durch welche man berühmte Männer aus deutschen und fremden Landen herbeyrufen und festhalten könne. Paul der dritte willigte in die Bitte des Herzogs, und verpflichtete die Bairische Geistlichkeit, drey Zehntel aller ihrer Einkünfte zum Besten der hohen Schule herzugeben u). Einige Jahre früher nöthigte der Römische König Ferdinand mit Zustimmung des päbstlichen Hofes, und der hohen Geistlichkeit seiner Länder alle Clöster in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, und Krain, welche liegende Gründe besaßen, daß sie jährlich in zwey Terminen, ein jedes nach dem Verhältnisse seiner Einkünfte, Beyträge in die Casse der hohen Schule

t) Annal. Ingolst. IV. p. 220. etsq.

u) Man sehe die Urkunden Annal. Ingolst. IV. p. 270. et sq.

Schule zu Wien liefern muſten v). Eben dieſer Fürſt ſchenkte zwey ganz verheerte Clöſter, das Eine einem Chorherren-Stift, das andere dem Biſchofe zu Neuſtadt, mit der Bedingung, daß die Empfänger aus den Gütern der ehemahligen Clöſter gewiſſe Summen in den Seckel der hohen Schule zu Wien zahlen ſollten. Auch legte er einem geiſtlichen Hauſe, nahe vor einem der Thore von Wien, die Laſt auf, daß es jährlich funfzig Gulden zum Unterhalt eines Lehrers der Gottesgelahrtheit hergeben muſte w).

Da die Päbſte es den Lehrern hoher Schulen faſt vom Anbeginn an erlaubten, die Pfründen, welche ſie an entfernten Stiftern beſaßen, zu genieſſen, ohne an den Orten ihrer Stifter ſich aufhalten zu dürfen: da man ſo gar ſchon im 13. Jahrhundert anfing, Clöſter und Stifter zu bewegen, daß ſie jährlich zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen beſtimmte Summen herſchoſſen; ſo ſcheint es, daß geiſtliche und weltliche Fürſten bald auf den Gedanken hätten kommen müſſen, Pfarreyen, und Stifter den hohen Schulen einzuverleiben, und die Einkünfte von beyden zu Fonds dieſer letzteren zu machen. Eine ſolche Einverleibung geſchah ſpäter, als man vermuthen ſollte. Noch ſpäter fiel man darauf, neu errichteten hohen Schulen die Einkünfte einverleibter Pfarreyen und Stifter als ihre einzigen Fonds anzuweiſen.

Die Stifter der beyden älteſten Univerſitäten in Deutſchland nahmen die Fonds dieſer hohen Schulen, wie wir bald ſehen werden, aus ihren eigenen Cammer-

v) Conſpect. Hiſtor. Univ. Viennenſis II. 152. 153. ad an. 1534.

w) ib.

mergütern, oder Privatgütern. Nur übergaben die Erzherzöge Albert und Leopold von Oesterreich eine einzige Pfarrkirche zu Laa der hohen Schule zu Wien mit der Bedingung: daß die Universität Eins ihrer Mitglieder zum Pfarrer in Laa bestellen, diesem die Hälfte der Einkünfte der Pfarrey anweisen, und die andere Hälfte in ihr Aerarium ziehen solle x). Eben diese Erzherzöge schenkten auf ewige Zeiten acht Meistern der Künste eben so viele Präbenden an der Kirche aller Heiligen. Allein diese Präbenden waren von ihnen selbst gestiftet und in der Absicht gestiftet worden, daß sie verdienten Lehrern ertheilt werden sollten y). Sie ahmten Kaiser Carl IV. nach, der den Lehrern der hohen Schule zu Prag das ausschließliche Recht auf die Präbenden der Königlichen Capelle ertheilt, und wahrscheinlich diese Präbenden zuerst gestiftet hatte z).

Unter den hohen Schulen, deren Stiftungs-Urkunden gedruckt worden, und mir zu Gesichte gekommen sind, ist die Universität Tübingen die Erste, die ursprünglich und ganz allein auf eingezogene, oder einverleibte geistliche Güter fundirt worden. Sixtus IV. erlaubte im Jahr 1476. daß mehrere Pfarrkirchen, welche der Graf Eberhard von Wirtenberg zu besetzen hatte, der neuen hohen Schule einverleibt, auch ein Stift zu Sindelfingen nach Tübingen versetzt, und die Präbenden an Lehrer der hohen Schule vergeben würden a). — Man wird

x) Diplom. I. 52.

y) ib. I. 95.

z) Elogia &c. p. 13.

a) Man sehe die Bulle, im Anhange zu Böck's Geschichte

wird vor der Reformation schwerlich ein Beyspiel finden, daß Clöster wären aufgehoben, und ihre Güter und Einkünfte hohen Schulen wären zugewandt worden. Universitäten konnten Pfarreyen mit Vicarien besetzen, konnten auch Kanonikate in Stiftern von Vicarien versehen lassen b). Der so genannte Gottesdienst litt weder in dem einen, noch in dem andern Fall. Wie aber wollte man nach der Aufhebung von Clöstern die Mönche vertreten, wie ihren Gottesdienst besorgen lassen? Man konnte es vor

te von Tübingen: p. 5. Eidemque universitati sic postquam erecte pro faciliori supportatione onerum et expensarum ejusdem .. sancti Johannis Baptiste in Brakkenheim, et sanctorum Philippi et Jacobi in Stetten, ac in Asch, nec non Ringingen, et in Eningen, .... parochiales ecclesiae, que de juro patronatus Comitis de Werttemberg pro tempore existentis fore nascuntur, reservata congrua portione pro perpetuis vicariis, ad presentacionem dicte Universitatis instituendis, perpetuo unirentur, annecterentur, et incorporentur, ac in Ecclesia Sancti Martini in Sindelfingen .. octo Canonicatus, et totidem Prebendas ad parrochialem sancti Georgii dicti opidi Tuwingen transferri etc.

b) Man sehe die eben angeführte päbstliche Bulle S. 9. Ac obtinentibus pro tempore dictos Canonicatus et prebendas, Cathedrasque actu regentibus in Universitate predicta ut quamdiu Cathedras ipsas rexerint, divinis in dicta ecclesia sancti Georgii, in qua sunt duodecim perpetui vicarii divina officia ibidem continue celebrantes et illis insistentes ratione Canonicatuum et prebendarum predictorum interesse non teneantur, nisi quatenus interesse tenentur divinis in ecclesia sancti Spiritus Heidelbergensi .. ipsius Ecclesie sancti Spiritus Canonici cathedras regentes in Universitate studii Heidelbergensis. Auch in Heidelberg war also ein Collegiat-Stift der dortigen hohen Schule einverleibt worden. Ich weiß aber nicht, ob die Präbenden des Stifts die einzigen ursprünglichen Fonds der Heidelberger Universität waren.

Digitized by Google

vor der Reformation für keinen Ersatz halten, wenn von eben den Einkünften, die zwölf Mönche in Stand setzten, das Lob Gottes und der Heiligen zu singen, eben so viele Lehrer einer hohen Schule unterhalten wurden, welche hunderte und tausende von jungen Leuten in den Wissenschaften und der Religion unterrichteten.

Die Einverleibung von Pfarreyen und Collegiat-Stiftern bahnte unter Begünstigung der Päbste bald den Weg zur Einverleibung der Pfründen von Domstiftern, zu welchen in älteren Zeiten Lehrer hoher Schulen ohne Unterschied der Geburt eben so oft, als zu Pfarreyen und in Collegiat-Stifter gelangten. Johannes der drey und zwanzigste schenkte den Lehrern der Gottesgelahrtheit und der Rechte zu Leipzig bald nach der Errichtung dieser hohen Schule zwey Präbenden an dem Dom zu Meissen, eben so viele an dem zu Merseburg und noch zwey an denen zu Naumburg und Zeitz. Und zwar überließ er der hohen Schule selbst das Recht, die Candidaten zu diesen Präbenden zu präsentiren c). Anders verhielt es sich mit der Universität zu Ingolstadt d). Die Herzöge Wilhelm und Ludewig von Baiern stellten dem Pabst Clemens im Jahr 1523. vor, daß ihre Vorfahren die Stifts-Kirchen zu Salzburg, Augsburg, Freisingen, Regensburg und Passau entweder gegründet, oder reichlich dotirt hätten: daß alle diese hohe Stifter bis auf den heutigen Tag große Güter in ihren Landen besäßen; daß die Bischöfe, die den hohen Stiftern vorstünden, keine dazu gehörige Präbenden vergeben könn-

c) Lehm S. 79.

d) Annal. Ingolst. IV. 234.

könnten; daß endlich die hohe Schule zu Ingolstadt sich die gröſten Verdienſte um alle dieſe Stifter erworben habe, und auch in der Folge erwerben werde. Der heilige Vater möge daher in dieſen Rückſichten den Herzögen von Baiern das Recht ſchenken, daß ſie einem Jeden der genannten Stifter Einen der Lehrer der Gottesgelahrtheit zu einer Präbende präſentiren dürften. Der Pabſt erhörte die Bitte der Herzöge von Baiern, und ließ ihnen über das Recht der Päſentation eine förmliche Bulle ausfertigen.

Die gröſte unter allen Wohlthaten, welche die Päbſte mehreren hohen Schulen erwieſen, beſtand in dem förmlich zugeſtandenen Recht: Verzeichniſſe von würdigen Candidaten zu überreichen, welche der Pabſt mit Pfründen und anderen Beneficien verſehen wolle. Nach den Urkunden, welche Düboullai bey der Ausarbeitung ſeiner Geſchichte der hohen Schule zu Paris zum Grund legte, erhielt dieſe Univerſität das Recht, Candidaten zu Beneficien vorzuſchlagen, nicht eher, als unter Johann XXII, der von 1316 bis 1332 regierte e). Man übergab den ſo genannten Rotulus, oder das Verzeichniß von Candidaten für geiſtliche Würden anfangs nur bey dem Regierungs-Antritt eines jeden neuen Pabſtes: bald nachher alle zwey Jahre, und endlich in jedem Jahre. In Paris eröffnete man den Rotulus im December, und ſchloß ihn mit dem Ende des Märzen. Eine jede Nation und jede Facultät erkohr aus ihrem Mittel zwey, drey, oder vier ordinatores rotulorum, welche eidlich betheuern muſten, daß ſie das ihnen aufgetragene Geſchäfft, Candidaten zu geiſtlichen Beneficien vorzuſchlagen, gewiſſenhaft verrichten, und daß

e) IV. p. 901. et ſq.

daß sie nahmentlich die älteren Meister den jüngeren, die wirklich lehrenden den nicht-lehrenden, und die gegenwärtigen den abwesenden vorziehen wollten. Wenn die Ordinatoren ihre Rotulos zu Stande gebracht hatten, so legten sie dieselben ihrer Nation, oder Facultät zur Bestätigung vor. Die gebilligten Rotuli wurden nochmahls in einer allgemeinen Versammlung der ganzen Universität vorgelesen, dann geheftet, und mit dem Siegel der Universität versiegelt. Man ernannte Boten, oder Abgeordnete, welche die Verzeichnisse dem heiligen Vater überreichen musten. Diese Boten erhielten in den ersten Zeiten den Auftrag, dem Pabste vor allen Anderen den jedesmahligen Rector zu empfehlen. In der Folge war der Nahme des Rectors der Erste, der vor allen anderen herging, so wie die Nahmen der Procuratoren an der Spitze der Verzeichnisse standen, die von jeder einzelnen Nation waren verfertigt worden. Außer den Candidaten-Verzeichnissen der Nationen und Facultäten übergaben die Boten der hohen Schule zu Paris noch Articulos rotuli universitatis Parisiensis, in welchen man um die Bestätigung und Erweiterung alter, oder um die Ertheilung neuer Privilegien bat f). Die hohe Schule zu Paris war nicht die einzige, welche das Recht hatte, dem Pabst Verzeichnisse von Candidaten für geistliche Beneficien zu überreichen. Sie erhielt durch Johannes XXIII. im Jahr 1413 bloß den Vorzug, daß ihre Candidaten vor allen anderen, selbst vor den Abgesandten anderer hohen Schulen, die an den päbstlichen Hof kommen würden, versorgt werden sollten g). In eben

f) Man sehe solche articulos l c p. 906. et sq.

g) V. 219-222. . . ac etiam nuntiis universitatum generalium

eben der Bulle, in welcher Johann XXIII. der hohen Schule zu Paris das erwähnte ausgezeichnete Vorrecht schenkte, setzte er auch fest, daß Meister der Künste, die nach ihrer Promotion sieben Jahre in Paris gelehrt hätten, durch besondere Bullen selbst zu den ersten Aemtern, oder Dignitäten in Domstiftern befördert werden könnten h).

Die Päbste unterschieden sich als Stifter hoher Schulen von weltlichen Mächten vorzüglich dadurch, daß sie das, was sie den Universitäten zuwandten, meistens anderen geistlichen Cörpern entzogen. Die Fürsten und Staaten des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts hingegen, und auch viele in späteren Zeiten stifteten hohe Schulen aus ihren eigenen Gütern und Einkünften. Uebrigens sorgten die weltlichen Fürsten und Staaten gleich den Päbsten zuerst für die Lehrer, und dann erst für die Lernenden auf hohen Schulen. Kaiser Friederich der zweyte war unter den weltlichen Fürsten der Erste, der eine hohe Schule, nämlich die zu Neapel nicht bloß mit Privilegien, sondern auch mit stehenden Einkünften versah, aus welchen die Lehrer angemessene Belohnungen erhalten sollten i). Vier Jahre nachher zwang

ralium studiorum ad ipsum destinatis, qui Ambaxiatores nuncii personaliter se conspectui Domini nostri, et primos rotulos principales ipsorum eidem praesentaverint, et in posterum praesentabunt.

h) l. c. Item declaravit et voluit, quod Magistris in artibus, qui per septennium studuerint in ipso studio post magisterium, liceat bullas expedire ad dignitates in ecclesiis cathedralibus, si ad dignitates petierint in supplicationibus eorum.

i) *Petri de Vineis* III. c. XI. Aus dem Ausschreiben des Kai-

zwang Ludewig IX von Frankreich den Grafen Raimund von Toulouse, daß er sechs Lehrern zu Toulouse einen jährlichen Gehalt aussetzen muste. Weil aber diese Lehrer vorzüglich zur Bekämpfung und Ausrottung der Waldensischen Ketzereyen bestimmt waren; so legte man dem Grafen die Verpflichtung, sechs öffentliche Lehrer zu besolden, nur auf zehn Jahre auf k). Unter den Italiänischen Freystaaten war Bologna die Erste, welche auf ihrer schon lange blühenden hohen Schule im Jahr 1284. zwey Lehrstellen, die Eine des Römischen, die Andere des geistlichen Rechts fundirte, und die Vergebung dieser Lehrstellen den Studierenden überließ l). Nachdem einzelne Fürsten und Staaten das Beyspiel gegegeben hatten, berühmte Lehrer durch hohe Besoldungen an sich zu ziehen; so musten die Vorgesetzten der älteren hohen Schulen nothwendig diesem Beyspiele bald folgen, und jährlich eine größere oder kleinere Summe zu Besoldungen für Lehrer aussetzen, weil sie sonst in Gefahr gewesen wären, die berühmtesten Männer zu verlieren.

Ungeachtet aber schon im dreyzehnten Jahrhundert mehrere Universitäten mit beständigen Einkünften zum Unterhalt von Lehrern begabt wurden; so hielt man es doch weder im dreyzehnten, noch im vierzehnten Jahrhundert für wesentlich oder nothwendig, daß hohe Schulen dotirt seyn oder werden müsten. Pa-

Kaisers erhellt weder, wie groß die der hohen Schule zu Neapel angewiesenen Fonds waren: noch, woher sie gehoben, und wie sie verwaltet, und vertheilt wurden.

k) *Bulaeus* III. 128. 149. 150.

l) *Fassorini* I. p. 233 – 235.

Padua, Oxford und Cambridge bildeten sich im dreyzehnten Jahrhundert selbst zu Universitäten, ohne ursprünglich die geringsten Fonds zu haben. Im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert wurden unter den hohen Schulen, deren Errichtungs- und Stiftungs-Briefe bekannt geworden sind, die Universitäten zu Montpellier m), Orleans n), Angers o), vielleicht auch die zu Cölln p) und Erfurt q), und in einem gewissen Betracht selbst die zu Wien von Päbsten, Königen und Fürsten errichtet, ohne daß man diese hohen Schulen außer den Privilegien mit Gütern, oder festen jährlichen Einkünften versehen hätte. Wenigstens geschieht in den Errichtungs-Bullen für die Universitäten zu Cölln und Erfurt der ihnen zugedachten Fonds gar keine Erwähnung; und die Erzherzöge Leopold und Albert von Oesterreich schenkten nicht so wohl, wie ich bisher glaubte, sondern widmeten vielmehr nur einen gewissen Bezirk der Stadt Wien zu Wohnungen für Lehrer und Lernende, so wie die Strohstraße in Paris den Lehrern und Lernenden der hohen Schule gewidmet war r). Die Stifter und Erhalter hoher Schulen in Italien unterschieden sich während des vierzehnten Jahrhunderts von den Stiftern hoher Schulen in Deutschland so wohl

m) *Bulaeus* III. 488.

n) ib. IV. p. 101. et sq.

o) *Bulaeus* IV. 382.

p) ib. IV. 635.

q) Motchmann I. 29.

r) Hätten die Erzherzöge von Oesterreich das Quartier der Stadt Wien, was sie der neuen hohen Schule bestimmten, wirklich geschenkt; so hätten sie nicht nöthig gehabt: Stat I. p. 6 et 7. die Gesetze zu entwerfen, nach welchen die Eigenthümer verpflichtet wurden, ihre Zimmer zu gewissen Preisen herzugeben.

Digitized by Google

wohl durch die Fonds, womit sie die Universitäten dotirten, als durch die Art, wie sie dieselben verwalten, und austheilen liessen. In Italien wies man die Besoldungen der Lehrer, und einen jeden andern nothwendigen Aufwand hoher Schulen entweder auf die städtischen und fürstlichen Cassen an, oder man setzte eine, oder mehrere bestimmte Abgaben zum Unterhalt der hohen Schulen aus; und ließ in beyden Fällen diese Gelder von den städtischen oder fürstlichen Beamten heben und austheilen. In Bologna war mehrere Jahrhunderte lang kein anderer Universitäts-Fond, als die Stadt-Cämmerey. Die Gemeine und Obrigkeit dieser Stadt bewilligten die Besoldungen der Lehrer, und andere Ausgaben, welche die hohe Schule erforderte. Eben diese ließen die einen, und die anderen von den städtischen Rentmeistern auszahlen. Nachdem Bologna unter päbstliche Bothmäßigkeit gekommen war, entstand eine andere Einrichtung. Der päbstliche Legat Marcus wies im Jahr 1437. der hohen Schule die Einkünfte des großen Zolls als einen ewigen Fonds an, aus welchem die Besoldungen der Lehrer genommen und entrichtet werden sollten. Eugenius IV. bestätigte diese Anordnung seines Legaten. Der Erfolg lehrte bald, daß die Einkünfte des Zolls der Universität nicht ganz zu Gute kamen, weil sie von städtischen Beamten gehoben und vertheilt wurden. Die hohe Schule wandte sich daher im Jahr 1507. an den Pabst Julius II. mit der Bitte, daß es ihr vergönnt werden möge, sechs Deputirte aus ihrem Mittel zu erwählen, welche die Verwaltung des Zollwesens besorgten, und die dazu nöthigen Bedienten bestellten f). Julius II.

f) *Gagius* p. 79. et sq. Bulla Pii V.

lius II. erhörte diese Bitte; und Leo X. so wohl, als Clemens VII. bekräftigten das, was von ihren Vorfahren bewilligt worden war. Clemens VII. machte auf den Antrag der hohen Schule die Verfügung, daß der Legat oder dessen Abgeordneter, die städtische Obrigkeit, und selbst die Facultäten der hohen Schule auf die Einkünfte des Zolls jährlich nie mehr, als sechs und zwanzig tausend Pfunde an Besoldungen und anderen Ausgaben anweisen sollten: ausgenommen, wenn Bürger von Bologna den Doctor-Grad erhalten hätten, und auf der hohen Schule lehren wollten: in welchem Falle man einem jeden solcher neuen wirklich lehrenden Doctoren hundert Pfunde aussetzen könnet). Paul IV. vermehrte die Einkünfte der hohen Schule zu Bologna im Jahr 1567. noch durch die Errichtung eines Leihhauses, das er der Universität überließ, und durch einige andere Vortheile, welche sie vorher nicht genossen hatte u). Mit den hohen Schulen zu Pisa und Padua verhielt es sich eben so, wie es sich ursprünglich mit der zu Bologna verhalten hatte. Als die Pisaner in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine hohe Schule errichten wollten, baten sie Benedict XII. daß er dieser hohen Schule den Zehnten der Einkünfte der Pisanischen Geistlichkeit zuwenden möge. Der Pabst schlug diese Bitte ab. Die abschlägige Antwort des Pabstes hinderte die Pisaner nicht, ihren Vorsatz auszuführen. Sie beriefen die berühmtesten Männer, und zahlten ihnen die Besoldungen aus der Stadt-Casse v). Auch die Paduaner

t) ib.

u) l. c.

v) *Fabron.* I. 46. . . . celeberrimos viros ex Academiis aliis

ner setzten im 13. und 14. Jahrhundert einzelnen berühmten Männern reiche Besoldungen aus, die aus der Stadt-Casse bezahlt wurden w). Nachdem Padua im Jahr 1318. unter die Herrschaft der Carrarischen Fürsten gekommen war; so bestimmten diese den Ertrag von drey öffentlichen Abgaben zu einem beständigen Fonds für die hohe Schule: erstlich, eine nicht genug bekannte Abgabe, Buccaticum genannt: zweytens, eine Abgabe von beschlagenen und nicht beschlagenen Wägen: und drittens eine Jungfern-Steuer, oder vielmehr eine Abgabe, welche öffentliche privilegirte Weibspersonen zu entrichten hatten x). Als die Republik Venedig sich 1405. der Stadt Padua bemächtigte, ließ sie nicht nur die bisherigen Fonds für die hohe Schule zu Padua bestehen; sondern fügte noch den Ertrag gewisser Abgaben von Testamenten und anderen öffentlichen Urkunden, so wie von den Schutzscheinen der Fremden hinzu y). Da alle diese Fonds nicht mehr hinreichten, so nöthigte sie im Jahr 1461. die Städte Bergamo, Verona, und Treviso, jährlich gewisse Summen zum Unterhalt der Universität Padua herzuschießen z).

Die

aliis, in quibus ingenii, doctrinaeque laude florebant, ad novam hanc Academiam invitarunt, eorumque singulis praemia ex publico civitatis aerario . . destinarunt.

w) Z. B. Im J. 1273. dem Cervottus Accursius 500 Pfunde. *Fattor.* I. 185. und dem berühmten Petrus de Apono 1315. 4000 kleine Pfunde. *Thomas.* p. 11.

x) *Riccoboni* p. 10. *Thomas.* p. 138. *Facciolati* p XXIII. Praef Die beyden ersteren Abgaben waren zu Riccoboni's Zeiten für mehr, als 70000. kleine Pfunde verpachtet.

y) *Riccob.* l. c.

z) *Facciolati* I. p. 13. Dieser Schriftsteller sagt, man

 habe

Die Stifter der älteſten und berühmteſten deutſchen Univerſitäten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert dotirten ihre hohen Schulen theils mit Gütern, theils mit beſtimmten jährlichen Einkünften, und überließen die Benutzung der Erſteren, ſo wie die Hebung, oder Verwaltung der letzteren eben den hohen Schulen, welchen ſie dieſelben auf ewige Zeiten geſchenkt hatten. Die deutſchen Fürſten machten andere Stiftungen für ihre Univerſitäten, und andere Geſetze für ihre Stiftungen, als die Italiäniſchen Fürſten und Freyſtaaten, weil ſie ganz andere Muſter nachahmten. In der Mitte und in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nämlich, wo die erſten hohen Schulen in Deutſchland entſtanden, waren in Paris, Oxford und Cambridge ſchon viele Collegia vorhanden, in welchen Lehrer und Lernende frey unterhalten wurden. Die Stifter der Univerſitäten zu Prag und Wien nahmen die hohe Schule zu Paris zum Muſter, ſo wie die ſpäter entſtehenden hohen Schulen in Deutſchland ſich meiſtens nach Prag oder Wien bildeten. Kaiſer Carl der vierte errichtete auf der von ihm geſchaffenen hohen Schule zu Prag drey Collegia, begabte dieſe Collegia mit liegenden Gründen und beſtändigen Gülten, und ſchenkte ihnen außer dem Recht auf die Präbenden der Königlichen Capelle noch koſtbare Hand-

habe um das Jahr 1461. 50000. kleine Pfunde auf die hohe Schule verwandt. Riccoboni l. c. giebt den Ertrag aller Fonds, die Beyträge der genannten Städte nicht mit gerechnet, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zu beynahe 75000 Pf. oder 15000 Gulden an. l. c. Thomaſinus ſchätzt ſie auf 20000 Pfunde l. c. p. 138.

Handschriften und Kleinodien a). Er wich, so viel man aus den bekannt gemachten Urkunden ersehen kann, von den Stiftern der Collegien in Paris, Oxford und Cambridge am allermeisten darin ab, daß er seine Collegia ganz allein für Lehrer, nicht aber für Lehrer und Lernende stiftete, und also bloß den Ersteren freye Wohnung, und jährliche Einkünfte anwies b). So wie Carl IV. nicht im Stande war, so viele, und so viel umfassende Collegia zu gründen, als die berühmtesten hohen Schulen in England und Frankreich enthielten; so war Albert der dritte von Oesterreich nicht einmahl im Stande, der Freygebigkeit Carls IV. gleich zu kommen. Er stiftete nur Ein Collegium für zwölf Lehrer, kaufte diesen, wie er ausdrücklich erinnert, ein Haus, in welchem sie zusammen wohnen konnten, und dotirte dieß Haus vermöge einer unwiderruflichen Schenkung mit hinlänglichen Einkünften c). Albert der dritte überließ

a) Elogia et Encomia Universit. Prag. p. 12–14. Dantes etiam, conferentes, appropriantes et unientes, authoritate regia, Nobis, Haeredibus, et successoribus nostris Bohemiae regibus, et ejusdem regni corona perpetuum eidem Collegio et Personis ad illud Spectantibus intra scriptas villas, videlicit .... cum molendinis, pratis, rubetis, et in villa Trusi quinque sexagenas grossorum census annui, cum omnibus earum juribus, pertinentiis, libertatibus.

b) In dem großen, oder so genannten Caroliniſchen Collegio wohnten zwölf Lehrer, unter welchen zwey die Theologie, zehn hingegen die so genannten Künste lehrten. ib.

c) *Diplom.* I. 93. 94. . . Domum circa claustrum fratrum predicatorum situatam, proprio nostro precio per nos comparatam atque solutam, atque in collegium certis dotatum reditibus redactam, deputamus, assignamus, ac pro nobis omnibusque nostris heredibus,

ließ den zwölf Lehrern seines Collegiums die Verwaltung der ihnen geschenkten Güter, und gab ihnen das Recht, daß sie eine jede im Collegio erledigte Stelle, durch die Mehrheit der Stimmen wieder besetzen könnten d). Weil die Universität zu Paris kein Universitäts-Gebäude hatte; so dachten auch weder Carl IV, noch Albert der dritte daran, solche Gebäude zu errichten. Die hohe Schule zu Wien hatte schon über ein halbes Jahrhundert geblüht, bevor das so genannte Universitäts-Haus zu Stande kam. Erst im Jahr 1423. ging die Universität zu Wien mit der Facultät der Künste einen Vertrag ein, vermöge dessen diese sich unter gewissen Bedingungen verpflichtete, ein Gebäude aufzuführen, in welchem die Universität alle ihre öffentlichen Handlungen feiern, und jede Facultät ihre Versammlungs- und Hörsäle, ihre Archive, Bibliotheken, und Aerarien erhalten und aufbewahren könnte e).

Vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ward es herrschende Meinung, wenigstens in Deutschland, daß man keine hohe Schule errichten könne, ohne sie mit liegenden Gründen, oder beständigen Einkünften auszustatten. Selbst die Päbste, die in den vorhergehenden Jahrhunderten so viele Universitäten errichtet hatten, ohne sie mit Gütern und Gülten zu versorgen, oder versorgen zu lassen, drangen jetzt

et successoribus, irrevocabili dono tradimus, distribuendam pro duodecim magistris arcium, .. volentes, quod supra dicti in collegio prefato prout decet, ordinate vivant, et inter se conversentur honeste.

d) l. c p. 94.

e) Man sehe diesen in mehreren Rücksichten merkwürdigen Vertrag in dem Conspect. Hist. Univers. Viennens. I. p. 123 et sq.

Digitized by Google

darauf, daß neue hohe Schulen hinlänglich dotirt würden. Der Römische Hof ertheilte zum Beyspiel den Herzögen von Mecklenburg die Privilegien für die Universität zu Rostock nicht eher, als bis diese Fürsten Bürgschaft geleistet hatten, daß sie die neue hohe Schule mit den nöthigen Gebäuden und Einkünften versehen wollten f). Noch immer aber schränkte sich die Freygebigkeit der Stifter bloß darauf ein, daß sie für die neuen hohen Schulen ein oder mehrere Gebäude zu Wohnungen von Lehrern, zu Hörsälen und akademischen Uebungen oder Handlungen einrichteten, und dann den hohen Schulen auf ewige Zeiten Güter, oder Einkünfte übergaben, aus welchen eine bestimmte Zahl von Lehrern jährliche Besoldungen erhalten konnte. Friederich und Wilhelm von Sachsen dotirten die hohe Schule zu Leipzig mit zwey Collegiis, einem größeren und einem kleineren. In dem größeren sollten zwölf, im kleineren acht Lehrer wohnen. Die Bewohner des erstern erhielten jährlich dreißig, die des kleineren nur zwölf Gulden. Die Stifter legten demjenigen unter den zwölf Meistern des größern Collegii, welcher die Theologie lehrte, noch eine Pension von dreyßig Gulden zu. Sie wiesen die 500. Florinen, welche die zwanzig Lehrer kosteten, vor's Erste auf ihre fürstliche Cammer an, versprachen aber zugleich, der hohen Schule, so bald als möglich, so viele Güter und beständige Einkünfte zu verschaffen, daß sie die ihr zugesagte Summe aus dem Ertrage derselben heben könne g). Die Stifter der hohen Schule zu Leip-

f) Kurzer Bericht von der alten, und neuen Verfassung von Rostock I. 1. 4.

g) Man s. den Stiftungs-Brief bey Lehm S. 22 .. quo-

Leipzig und deren Nachfolger übergaben die Verwaltung oder Hebung der Güter und Zinsen, welche sie der Universität geschenkt hatten, einem Collegio von zehn Männern, das aus der Mitte der Lehrer erwählt wurde h).

Herzog Ludewig von Baiern kaufte im J. 1472, als er die hohe Schule zu Ingolstadt stiftete, zwey Häuser, und bestimmte das kleinere zu den Versammlungen, Hörsälen und Uebungen der Lehrer der Rechte, das größere für die Zusammenkünfte und Arbeiten der drey übrigen Facultäten i). Zugleich hatte er in dem größern Gebäude, dem so genannten Collegio der Universität, Gemächer für sechs Lehrer der Künste bereiten lassen, welche Lehrer daher den Nahmen der Collegiaten erhielten. Den Lehrern der Gottesgelahrtheit, der Rechte, und der Arzney-Wissenschaft, deren wenigstens fünfe seyn musten, wurden keine Frey-Wohnungen angewiesen. Außer den beyden Gebäuden begabte Herzog Ludewig die neue hohe Schule, wie es im Stiftungsbriefe heißt, mit vil Güllt, Rennt, und Nutzung, worüber er der Universität eine besondere Urkunde zustellen ließ k). Der größere Rath der Universität ernannte in älteren Zeiten Einsei-

quousque tantum in perpetuis reditibus, poterimus, et quam primum poterimus de censibus perpetuis ipsis curabimus providere.

h) ib. S. 57.

i) Man sehe den Stiftungsbrief in den Annal. Ingolst. IV. p. 44 u. 48.

k) l. c S. 48. . . so haben wir . . . der Universitet etwa vil Güllt, Rennt und Nutzung zugeaigent, und incorporiren lassen, inmassen sonder Brief daruber ausgangen &c.

Digitized by Google

seiner Mitglieder zur Verwaltung der Güter, und Einkünfte der hohen Schule, und gab diesem den Titel eines Cämmerers l). In der Folge zog die fürstliche Cammer so wohl die Verwaltung der Universitäts-Güter, als die Besetzung der von der Universität abhängigen Pfarreyen, und die Vertheilung der Stipendien an sich. Der Churfürst Maximilian Joseph trat im J. 1746. die beyden letzteren Vorrechte ganz wieder an die Universität ab, und ließ sie zugleich zu einer Mit-Verwaltung ihrer Güter zu m). Die Meister der freyen Künste erhielten von dem Stifter der hohen Schule die Erlaubniß n), Bursen zu errichten. Der Sohn des Stifters, Herzog Georg, gründete im J. 1495. das so genannte Collegium Georgianum, und beschenkte es mit so viel Gütern und Einkünften, daß eilf Collegiaten unter der Aufsicht eines Rectors frey darin konnten unterhalten werden o). Nach den Vorschriften des Gründers wählte die Facultät der Künste den Rector des Collegii: die Stellen der Collegiaten hingegen besetzten eilf Bairische Städte. Die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Collegii trug Herzog Georg dem Rector, einem andern von der philosophischen Facultät dazu erwählten Meister und zwey Collegiaten auf, welche jährlich Rechnung ablegen mußten p). Wer dem Collegio so viele Güter schenkte, daß man ihren Ertrag jährlich auf zwanzig Gulden rechnen konnte, erwarb für sich und seine Erben das Recht, einen Collegiaten prä-

sen-

l) I. Praef. p. XXXIV.
m) IV. p. 446 et sq.
n) IV. 49.
o) IV. p. 128 et sq.
p) p. 148. 150.

sentiren zu können q). Das Contubernium, welches Graf Eberhard im J. 1482. in Tübingen errichtete, war mehr Burse, als Collegium. Die Knaben und Jünglinge, die in dasselbe aufgenommen wurden, erhielten wegen der Zuschüsse, welche man der Anstalt aussetzte, Wohnung und Tisch wohlfeiler, als anderswo, aber doch nicht unentgeltlich r). — Graf Eberhard und dessen Nachfolger überließen die Verwaltung der Güter und Zinsen, welche sie der Universität Tübingen geschenkt hatten, dem akademischen Senat, der bis auf den heutigen Tag in dieser Absicht vier Deputirte wählt, die ihr Amt drey Jahre verwalten f). Man kann es, so viel ich weiß, als eine Regel ohne Ausnahme festsetzen, daß die Stifter aller hohen Schulen in Deutschland und den nordischen Reichen während des 14. und 15. Jahrhunderts die Güter und Einkünfte, auf welche sie dieselbe stifteten, den akademischen Senaten zu eigener Verwaltung übergaben, und sich nur die Ober-Aufsicht, oder die Ablegung jährlicher Rechnungen vorbehielten. Die Stifter der meisten hohen Schulen selbst des sechszehnten Jahrhunderts thaten noch ein Gleiches.

Aus den bisher mitgetheilten Nachrichten erhellt, daß nicht nur die Päbste, sondern auch Fürsten und Freystaaten in Italien und Deutschland bey den milden Stiftungen, womit sie hohe Schulen begabten, lange Zeit ganz allein für die Lehrer, und in Deutschland erst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch für die Studierenden zu sorgen an-

q) l. c. p. 147.
r) Böck S. 24. 25.
f) l. c. S. 276. 277.

anfingen. Und doch waren milde Stiftungen für Lernende in Ganzen eben so alt, oder noch älter, als die ältesten Fonds, aus welchen Lehrer besoldet worden. Es ist eine natürliche Vermuthung, daß Stipendien und Freytische vor den Freywohnungen, besonders vor den Collegien hergegangen seyen, in welchen junge Leute außer einer freyen Wohnung, freyen Unterhalt, und freyen Unterricht fanden. Auch ist es nur von Frankreich zweyfelhaft, ob nicht in diesem Reiche Frey-Wohnungen für arme Studierende früher, als Stipendien, und Freytische gestiftet worden. Wenigstens erwähnt die Geschichte der Gründung von Collegien viel früher, als der Ertheilung von Stipendien t). Von Italien hingegen u), von Deutschland, und besonders von England läßt es sich darthun, daß Stipendien und Freytische viel früher ertheilt, als Collegia errichtet worden. Freytische und Stipendien waren nur Fortsetzungen, oder Entwickelungen von milden Gebräuchen, welche Jahrhunderte vorher an den Höfen frommer weltlicher und geistlicher Fürsten Statt gefunden hatten. Fromme Fürsten und andere Große speisten das ganze Mittelalter durch, so wie andere Arme, also vorzüglich arme Geistliche, welche in ihren Capellen Dienste verrichteten, und theilten auch zu bestimmten Zeiten Allmosen an Arme, und unter

t) Ueber das Alter von Collegien sehe man den ersten Band dieser Geschichte S. 109 u. f. Zu den ältesten Nachrichten von Stipendien in Frankreich gehört die beym Fattorini II. 122. nach welcher ein Bischof von Avignon sechs Stipendien stiftete, von welchen junge Geistliche die Rechte in Bologna studieren sollten.

u) ib. II. 156. Der Arzt Thaddäus stiftete 1292. ein Stipendium für einen Minoriten-Bruder, der die Theologie in Paris studieren sollte.

Digitized by Google

versorgten nicht bloß würdige Lehrer, sondern auch hoffnungsvolle Jünger, und sie konnten sich also mit Recht einen Theil der Verdienste zueignen, welche die von ihnen versorgten Lehrer und Jünger sich um den Staat und die Kirche erwerben würden. Alle nicht ganz arme Collegia hatten Capellen, an welchen Geistliche angestellt waren, und in welchen täglich Gottesdienst gehalten wurde. Die Stifter und Wohlthäter von Collegiis konnten sich also auch damit schmeicheln, daß in den von ihnen errichteten Collegiis zum Trost und Heil ihrer Seelen das Lob Gottes eben so gut gesungen, eben so gut Messen gelesen, und Gebete gebetet würden, als wenn sie Stifter und Clöster gegründet hätten. Die Collegia der berühmtesten hohen Schulen nahmen allenthalben, wo sie nicht durch äußere und innere Kriege zu Grunde gerichtet wurden, ohngefähr in eben dem Verhältniß an Umfang, Schönheit und Reichthum, wie die Clöster und geistlichen Stifter zu. Die Gründer und Aufseher von Collegiis trafen die Veranstaltung, daß die jährlichen Ueberschüsse oder Ersparnisse entweder zur Verschönerung und Erweiterung der Gebäude, oder zur Bereicherung der Bibliotheken, oder zur Vermehrung der Lehrer und Lernenden angewandt würden. Viele Eltern, deren Kinder in Collegiis glücklich gebildet worden, viele Zöglinge, die in Collegiis den Grund zu ihrem künftigen Glück gelegt hatten, bezeugten ihre Dankbarkeit durch mehr oder minder große Vergabungen a). Viele Stifter verordneten, daß

a) Man lese z. B. die Geschichte der Collegien von Oxford, welche Wood am angeführten Orte geliefert hat. Man findet in der Geschichte eines jeden Collegii ein Verzeichniß von Wohlthätern, und unter diesen Wohl-

daß ein Jeder, der ihren Collegiis eine bestimmte Summe an festen jährlichen Einkünften schenke, das Recht erhalten solle, den Collegiis einen oder mehrere Jünglinge zu präsentiren. Wenn die Stifter eine solche Verfügung auch nicht getroffen hatten; so nahmen die Collegien doch Vermächtnisse gern unter der Bedingung an, daß die Wohlthäter und deren Erben die Erlaubniß haben sollten, so und so viele Stellen vergeben zu dürfen. So lange die Collegia die Haupt-Gegenstände der Mildthätigkeit der Gönner hoher Schulen blieben, so lange verschlangen sie gleichsam alle milde Stiftungen, welche man zum Besten hoher Schulen nur machen konnte. Auch wurden Fonds zu Besoldungen von Lehrern, oder zu Stipendien und Fentischen von Studierenden nur da, oder erst da hergegeben, wo entweder keine Collegia waren, oder wo man dergleichen nicht errichten mochte, oder konnte.

In der Geschichte der Fonds hoher Schulen ist kein Jahrhundert merkwürdiger, als das sechszehnte. In diesem Jahrhunderte erhielten die Fonds hoher Schulen in allen Europäischen Reichen aus mehreren Ursachen einen außerordentlichen Zuwachs: in den Protestantischen Ländern durch die Einziehung von Stiftern und Clöstern, deren Einkünfte man grossentheils zur Verbesserung des Unterrichts des Volks, und der Jugend anwandte.

Die Protestantischen Universitäten des 16. Jahrhunderts wurden alle, oder fast alle aus geistlichen

Wohlthätern zeichnen sich vorzüglich die Staatsmänner und vornehmen Geistlichen aus, die selbst, oder deren Kinder und Verwandte in Collegiis erzogen worden.

lichen Gütern gestiftet b); und die früher errichteten wurden aus geistlichen Gütern viel stärker dotirt, als sie es ursprünglich gewesen waren. Ohne die Zuflüsse aus dem Kirchengut wären Herzöge von Wirtenberg nicht im Stande gewesen, oder würden wenigstens nicht daran gedacht haben, das theologische Stipendium, und das Collegium illustre in Tübingen zu stiften c). Die Churfürsten von Sachsen schöpften aus derselbigen Quelle, als sie im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die Lehrstellen auf den hohen Schulen zu Leipzig und Wittemberg beträchtlich vermehrten, und mit diesen vermehrten Lehrstellen beständige Besoldungen verbanden: als sie zu gleicher Zeit die Zahl von Stipendien, und Freytischen vervielfältigten, oder den so genannten Oekonomen mancherley Vortheile zugestanden, damit sie armen Studierenden den Tisch wohlfeiler reichen möchten d). Die Erhalter der hohen Schule zu Königsberg machten sich um diese hohe Schule auf gleiche Art verdient e).

Der Flor der Protestantischen hohen Schulen erweckte die Katholischen Fürsten, daß sie sich ihrer Universitäten mit dem grösten Eifer annahmen. Die Welt- und Ordens-Geistlichkeit muste zur Unterhaltung

b) Man sehe das Verzeichniß im ersten Bande. S. 256. 257.

c) Böck S. 60-65.

d) Ueber die Vermehrung und Dotirung der Lehrstellen in Wittemberg sehe man *Schatonis* Orat. in Suevi Academ. Witemberg. Lehm S. 59. Leonhardi S. 540. Ueber die der Stipendien und Freytische Lehm l. c. Siebenkees S. 20. 21.

e) Arnold I. S. 272-325.

tung der hohen Schulen steuern f). Die Päbste gestatteten nicht bloß dieses, sondern sie gaben so gar zu, daß die Güter von Clöstern, wie von Stiftern, hohen Schulen übertragen wurden g): welche Erlaubniß Katholische Fürsten in der Folge zur Stiftung, oder Wieder-Aufrichtung von hohen Schulen häufig nachgeahmt haben.

Die Begierde, die neue Lehre fortzupflanzen, und die alte zu erhalten, war nicht der einzige Grund, warum Protestantische und Katholische Fürsten eine so große Freygebigkeit gegen hohe Schulen übten. Eine zweyte Ursache war die Ausbreitung der alten Literatur, und der Einfluß, den die alte Literatur auf die übrigen Wissenschaften hatte. Die Freunde der alten Finsterniß mochten sich sträuben, so viel sie wollten; so konnten sie doch nicht hindern, daß nicht auf allen Universitäten Lehrer der Griechischen und Römischen Sprache wären angestellt worden. Das Studium der Griechischen und Römischen Literatur äußerte bald die Wirkung, daß die Wissenschaften, welche man bis dahin auf Universitäten gelehrt hatte, die

f) Man s. die oben angeführten Beyspiele von Wien und Ingolstadt.

g) Das erste, oder Eines der ersten Beyspiele der Einziehung von Clöstern zum Besten höherer Lehr-Anstalten gab der Cardinal Wolsey bey der Stiftung des Christ-Collegiums in Oxford. *Wood* II, 246. Eam in rem, licet exemplo haud ita salubri, Henrico enim VIII. Coenobia postea omnia evertenti viam quasi praemonstrasse existimatur, binas a Clemente VII. Pontifice Romano bullas ao, 1525. impetravit. . . Earum postrema . . potestatem facit non pauca inferioris notae Monasteria penitus dissolvendi, eorum reditibus Collegio Oxoniae sub id instituto transcriptis.



Digitized by Google

die Gottesgelahrtheit, die Rechtswissenschaft, und die Arzneykunde nicht bloß gereinigt, und verbessert, sondern auch erweitert wurden. Man muste berühmte Lehrer der verbesserten Schul-Wissenschaften, so wie die berühmten Lehrer der alten Literatur höher besolden, als man bisher Lehrer belohnt hatte h); und diese theils vermehrten, theils erhöhten Besoldungen machten eine Vermehrung der Fonds nothwendig. Man begnügte sich nicht damit, das, was man seit Jahrhunderten gelehrt hatte, besser zu lehren. Man fing im sechszehnten Jahrhundert an, Wissenschaften vorzutragen, deren Nahmen vorher kaum waren erhört worden. Zu diesen ganz neuen Wissenschaften gehörten vorzüglich die Botanik und Anatomie i). Beyde veranlaßten zuerst im sechszehnten Jahrhundert kostbare gelehrte Anstalten: die Errichtung anatomischer Theater, und die Anlegung botanischer Gärten k). Die hohen Schulen Italiens zeichneten sich

h) Man sehe Beyspiele in den Annal. Ingolst. I. 44. 160.

i) Die Schola feudorum wurde schon 1476. zu Padua eröffnet. *Facciolati* I. 15. Erst 1534. suchte die Universität bey dem Senat in Venedig darum nach, daß auch ein doctor rerum criminalium angesetzt werde. ib. II. 7.

k) Nach dem Riccoboni legte man in Padua den Botanischen Garten 1533, das anatomische Theater 1594 an. Fabronius II. 54. setzt die Entstehung des Botanischen Gartens in Padua in das J. 1545, und behauptet, daß der botanische Garten zu Pisa älter gewesen sey, als die Gärten zu Padua und Bologna. Mehrere Fürsten aus dem Hause Medicis wandten sehr große Summen auf die Reisen von Botanikern, und die Sammlung kostbarer und nützlicher Pflanzen. ib. 65. 66. Selbst im folgenden Jahrhundert war der Garten zu Montpellier der einzige, der mit den botanischen Gärten der hohen Schulen Italiens wetteifern konnte. *Goelnisz.* p. 573.

Digitized by Google

sich im 16. Jahrhundert dadurch vor denen allet übrigen Länder aus, daß sie kostbarere Anstalten enthielten: daß sie eine viel größere Zahl von Lehrern und Lernenden hatten l): und daß Beyde eine viel größere Mannichfaltigkeit von nützlichen Kenntnissen lehrten und lernten, als auf anderen hohen Schulen. Es war also auch ganz natürlich, daß die Italiänischen hohen Schulen einen viel größern Aufwand verursachten, als andere, vorzüglich deutsche Universitäten m).

Die Italiänischen hohen Schulen behaupteten ihre Vorzüge auch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, in welchem fast alle deutsche hohe Schulen durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet wurden n). Man lehrte in Padua, wahrschein-

l) Zu Middendorp's Zeiten sollen in Bologna 126 Lehrer, unter diesen 49 Rechtslehrer gewesen seyn. *Middendorp* p. 444. *Conring* p. 102. Im Anfange des 17. J. im J. 1611. waren in Padua 51 Lehrer, und unter diesen zwanzig Lehrer des Rechts. *Facciolati* II 35.

m) *Middendorp* l. c. Praetereundum non est, quod S. P. Q. B. quadraginta propemodum coronatorum millia singulis annis in suos professores exponere praedicatur. Für richtiger halte ich folgende Data beym Fabronius über den Aufwand der Italiänischen hohen Schulen im Anfange des 17. J. II. 105. Hisce temporibus stabat Romanis Academia VII. millibus Centussibus, Bononiensibus XIII. millibus, dimidio minus Ticinensibus, vix IV. millibus Perusinis, III millibus Parmensibus, II millibus Senensibus. Omnes vero superabant Patavini, qui sumptum faciebant in rem literariam circiter novem supra decem millium ut ipsi vocant, Ducatorum.

n) Ueber den Zustand der Deutschen Universitäten in der ersten Hälfte des 17 Jahrhunderts s. man 1 B. S. 244 u. f.

ſcheinlich auch in Bologna, und auf anderen berühmten Schulen deſſelbigen Landes alle gelehrte, alte, und gebildete neuere Sprachen; alle ſchöne Künſte; alle ritterliche Uebungen, und ſelbſt die Kriegs-Wiſſenſchaften o). Die vorzüglichſten unter den Sprachlehrern, Kunſtlehrern und Exercitien-Meiſtern wurden beſoldet, oder wenigſtens privilegirt p). In Deutſchland dachte man um dieſelbige Zeit kaum an das Privilegiren, viel weniger an das Beſolden von Sprachlehrern, Kunſtlehrern, und Exercitien-Meiſtern. Zwar finden ſich privilegirte Fechtmeiſter und Tanzmeiſter in Wittemberg ſchon in der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts q). Allein auf Einer

o) *Thomaſinus* p. 133, 134. Juvenes et praeſertim Germani prae caeteris ſtudioſiores cum rarioribus diſciplinis, linguam Italicam, Hiſpanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam diſcunt, eleganterque ſcribere, delineare, et pingere; mathematicas praeterea diſciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Aſtronomiam, Aſtrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem, atque in primis militarem, Muſicam inſuper tam voce, quam diverſis inſtrumentorum generibus excolunt. Varie ſe etiam exercent ſaltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioſo praeſectionis modulo, &c.

p) l. c. Vario molimini adhuc magiſtri peritia celeberrimi, quorum pars major Magiſtratus prudentia publice ſuam quisque artem docet, &c. Fechtmeiſter, Stallmeiſter, und Lehrer der Kriegs-Wiſſenſchaften wurden im J. 1608. zuerſt mit Beſoldung angeſtellt. *Facciolat.* II. p. 33. Movit Patavinos recte equitandi, et arma tractandi ſtudium; tum etiam cognoſcendi deſiderium eas Matheſeos partes, quae in Gymnaſio non tradebantur . . Conducti ſunt ad exercitationes iſtas magiſtri optimi, inprimis autem Mathematicus, qui . . . doceret.

q) Man unterſagte nämlich, daß die Studierenden das Tan-

Einer der vornehmsten katholischen Universitäten, in Ingolstadt, trug man erst im Jahr 1687. darauf an, daß Sprachmeister und Exercitien-Meister der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden möchten r). Halle war, so viel ich weiß, die erste deutsche Universität, auf welcher nicht bloß Professoren, sondern auch Sprachmeister, und Exercitien-Meister mit Besoldungen angestellt, und außer einer öffentlichen Bibliothek eine Reitbahn, ein anatomisches Theater, und ein botanischer Garten angelegt wurden s). Und doch hatte die hohe Schule zu Halle ursprünglich nur einen Fonds von 5000 Thlr., wozu freylich das Capital nicht gehörte, aus welchem das theologische Seminarium gestiftet wurde t). Die Vorsteher der meisten übrigen deutschen Universitäten glaubten genug zu thun, wenn sie die unentbehrlichen Lehrer der Wissenschaften nothdürftig besoldeten, und nur Stipendien oder Freytisch-Stellen für arme Studierende möglichst vervielfältigten u).

Das

Tanzen und Reiten bey unprivilegirten Meistern lernen sollten. Artikel nothwendiger Ordnung von 1562. S. 8 und Suevi Academia Witteberg. p. 42. 43.

r) Annal. Ingolst. IV. 61.

s) Man sehe das Churfürstl. Privil. bey Dreyhaupt. S. 74. 75.

t) Förster. S. 33. 70.

u) Der Fonds von Altorf z. B. beträgt 10000 Fl. Eben so groß ist die Summe, die an Stipendien gewandt wird. S. 43. 46. Die Verwaltung der Stipendien ist in Altorf eine große Plage für die Lehrer. Elsäßer S. 59.

Das achtzehnte Jahrhundert übertraf die beyden vorhergehenden Jahrhunderte noch mehr, als das sechzehnte die Jahrhunderte des Mittelalters hinter sich gelassen hatte. Die meisten Wissenschaften erweiterten sich unermeßlich, und die Wenigen, die keines eigentlichen Zuwachses fähig waren, erhielten bessere Methoden, und bequemere Abtheilungen. Die Vorsteher aller hohen Schulen, die mit dem Genius des Jahrhunderts fortschreiten wollten, oder sollten, wurden daher genöthigt, so wohl die Lehrstellen, als die gelehrten Anstalten und mit diesen die Fonds von Universitäten zu vermehren. Friederich August der Erste errichtete auf der hohen Schule zu Leipzig in den ersten Jahrzehenden des verflossenen Jahrhunderts die Profession des Natur und Völkerrechts, des Sächsischen Privat-Rechts, des Lehn- und deutschen Staats-Rechts: ferner die Professionen der Chemie, der Heraldik, und der gesammten Philosophie, endlich die der heiligen Alterthümer, und der Alterthümer des Rechts. Eben dieser König legte auch zuerst eine öffentliche Reitbahn an, und setzte dem bestellten Stallmeister eine beträchtliche Besoldung aus v). Unter den ordentlichen und außerordentlichen Lehrstühlen, welche die beyden Nachfolger dieses Königs errichteten, verdient der Lehrstuhl der Oekonomie besonders erwähnt zu werden w). Mehr als alle seine Vorgänger in den beyden letzten Jahrhunderten, machte sich der jetzige Churfürst um die Universität zu Leipzig verdient. Er setzte vielen außerordentlichen Professoren, und Privatlehrern von Wissenschaften Besoldungen aus. Er ertheilte den Lehrern der neueren Sprachen,

v) *Wenck* p 34.
w) l. c. p. 35. 36.

chen, den Kunstlehrern, dem Prosector und den Tanz- und Fechtmeistern Salaria, da sie vorher dergleichen nicht gehabt hatten. Er vermehrte den Gehalt des Professors der Botanik, und errichtete die Profession der Natur-Geschichte. Er erbaute eine Sternwarte, gründete ein klinisches Institut, bereicherte die anatomischen Sammlungen, und schaffte einen Apparat von physischen Instrumenten an. Jeder gefühlvolle Leser wird in den Wunsch des berühmten Lobredners der Universität Leipzig, und ihrer Wohlthäter einstimmen x), daß es dem mit wahrem Ruhme gecrönten Fürsten gelingen möge, auch noch ein Chemisches Theater, und eine Entbindungs-Anstalt zu Stande zu bringen. Es gereicht der hohen Schule zu Leipzig zur unvergänglichen Ehre, daß sie unter ihren Lehrern mehr und größere Wohlthäter erweckt hat, als vielleicht alle übrige Protestantische Universitäten zusammengenommen. Wenn man die Bücher gar nicht mit rechnet, die der hohen Schule zugewandt worden sind; so betragen allein die Geschenke und Vermächtnisse, welche Leipziger Lehrer während des verflossenen Jahrhunderts zum Besten der Universität und ihrer Anstalten gemacht haben, über sechszig tausend Thaler y). Auch die milden Stiftungen anderer Patrioten in und außer Leipzig sind sehr beträchtlich z). Das Einzige, was man bey diesen sonst rühmlichen Beweisen von Mildthätigkeit bedauren kann, ist dieses, daß sie zu sehr auf die Vermehrung von Stipendien und Freytischstellen gerichtet war. Auf der hohen Schule zu Leip-

x) *Wenck* p. 37–39.
y) l. c. p. 48.
z) l. c. p. 52.

Leipzig sind jetzt siebenzehn Freytische, an deren Jedem zwölf unvermögende, oder dafür gehaltene Studierende speisen a). Wahrscheinlich stehen auch die Summen, welche man auf Stipendien für arme Studierende wendet, mit den übrigen Fonds der Universität nicht in dem gehörigen Verhältniß. Wenigstens klagt man in Leipzig, wie in vielen anderen Städten und Ländern, daß man über die Stipendien, welche einzelne Städte, Zünfte und Familien vertheilen, gar nicht unterrichtet sey b): woraus unvermeidlich zwey schädliche Folgen entspringen, daß manche Würdige gar nichts, und manche Unwürdige zu viel erhalten c). — Ein viel gründlicheres Lob, als die große Zahl von Freytischen und Stipendien, ist das hundertjährige Alter der Professoren-Witwen-Casse in Leipzig, die im J. 1702. vorzüglich durch den Eifer des damahligen Rectors Schamberg errichtet worden ist, und nach deren Muster in der Folge alle Facultäten besondere Cassen für die Witwen und Kinder ihrer Mitglieder gestiftet haben d). Aus der Universitäts-Witwen-Casse zu Leipzig erhalten die Kinder der Professoren nach dem Tode

a) p. 97. 98.

b) l. c. p. 108.

c) Diese und andere Mißbräuche werden nicht eher aufhören, als bis man allenthalben solche Stipendien-Collegia errichtet, dergleichen man im Preußischen schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts entwarf, aber erst im folgenden vollkommen organisirte. Arnoldt II. S. 34 u. f. Dieß Collegium erhält jährlich die genausten Berichte über die Stipendien des Landes, und deren Genießer. Auch entscheidet es summarisch die Streitigkeiten, die über Stipendien entstehen.

d) *Wenck* p. 40. 90. 91.

Digitized by Google

Tode der Eltern eine Pension, bis sie das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Es gibt hohe Schulen, die in dem Laufe von fünf bis sechs Jahrhunderten durch die Freygebigkeit einer langen Reihe von Wohlthätern viel größere Einkünfte erhalten haben, als der Aufwand unserer Georgia Augusta beträgt. Allein es gab keine hohe Schule, welche Landesherren und Landesstände von Anbeginn an so reichlich ausgestattet, und nachher mit den steigenden Bedürfnissen so reichlich unterstützt hätten, als die Universität zu Göttingen ausgestattet, und unterstützt worden ist e). Die reichliche Ausstattung und Unterstützung waren es aber nicht allein, welche unsere hohe Schule so bald hoben, und unter den ungünstigsten Umständen blühend erhielten. Die weise Verwendung der Fonds unserer Universität hatte an dem Flor derselben einen nicht geringern Antheil. Der unsterbliche Münchhausen, und dessen würdige Nachfolger vergaßen im geringsten nicht, daß man genievollen, aber bedürftigen Jünglingen zu Hülfe kommen müsse. So wohl der Landesherr, als die Landesstände stifteten bey der Errichtung der Universität den grösten Theil der jetzt bestehenden 149 Freytische, indem die ursprüngliche Zahl derselben seit dem Anfange der Universität nur wenig vermehrt worden ist f). Eine preiswürdige Maaßregel von Münch-

e) Die Stände unserer Lande bewilligten zur Unterhaltung unserer Universität von Anbeginn an 12805 Thlr. S. Brandes im Hannöv. Magazin vom J. 1802. S. 443. 444. Was die Universität mehr kostete, und noch kostet, ward vorzüglich und wird auch jetzt aus der so genannten Closter-Casse hergegeben, deren Einkünfte von jeher ad pios usus verwandt wurden.

f) Brandes S. 356. 357.

Münchhausen war es, daß die sieben und sechszig Freytischstellen, welche das Curatorium zu vergeben hat, einzig und allein Ausländern ertheilt werden. Der erste Curator unserer Universität brachte gleich anfangs eine Summe von 1810 Thlr. an fixen Stipendien für Studierende zusammen; welche Summe von unserm jetzt regierenden Königlichen Landesvater mit tausend Thalern vermehrt worden ist. Diese fixen Stipendien werden ganz allein an Landes-Kinder vergeben. Es vergeht aber kein Jahr, in welchem die hohen Vorsteher unserer Universität sich nicht bewegen lassen, ausgezeichnete Jünglinge, und zwar Fremde so wohl, als Einheimische durch außerordentliche Geschenke zu ermuntern. So rühmlich aber auch die Sorgfalt der Stifter, Erhalter, und Vorsteher unserer hohen Schule für unvermögende Studierende ist; so verdienen doch die Weisheit und Milde noch mehr Lob, womit sie sich von dem Anfange unserer Universität an der Witwen und Waisen der Professoren angenommen haben. Unsere Landesväter, die Stände des Landes, und Eine unvergeßliche Wohlthäterinn, die verstorbene Buchhändlerinn Vandenhoek haben die hiesige Professoren-Witwen-Casse so fest gegründet, und so reichlich dotirt, daß eben diese Casse eine der vornehmsten Ursachen ist, wodurch berühmte Männer nach Göttingen hergezogen, und in Göttingen festgehalten werden g). Weil die Curatoren der Georgia Augusta von jeher darnach trachteten, daß alle Haupt- und selbst alle nicht unwichtige Hülfs-Wissenschaften von tüchtigen Lehrern vorgetragen würden; so musten sie eine größere Menge von Lehrern anstellen, und auf die Besoldung die-

g) Man sehe den ersten Band meiner Betrachtungen über Universitäten, im Abschnitt von unserer Witwen-Casse.

dieser Lehrer größere Summen wenden, als man auf irgend einer andern deutschen Universität zu derselbigen Absicht verwendet. Wahrscheinlich nahmen von jeher die Besoldungen der Lehrer ohngefähr drey Fünftel der Summe weg, welche die Erhaltung der ganzen Universität kostete. Die Besoldungen der Lehrer würden noch viel höher steigen, als sie wirklich steigen, wenn nicht die vielen und kostbaren Anstalten unserer hohen Schule die Arbeiten der Lehrer mannichfaltig erleichterten und belohnten. Die aufgeklärten Curatoren unserer hohen Schule waren in Deutschland die ersten, und lange die einzigen, welche einsahen, daß der dauernde Ruhm einer hohen Schule vorzüglich von der Menge und Trefflichkeit ihrer gelehrten Anstalten abhange. Mehrere unserer wichtigsten Anstalten, die Bibliothek, der botanische Garten, und das anatomische Theater entstanden gleichsam mit der Universität selbst h). Was waren aber die beyden ersteren in ihren Anfängen gegen das, was sie jetzt sind! Die Bülowsche Büchersammlung, welche die Grundlage unserer Universitäts-Bibliothek ausmachte, ist vielleicht kaum der vierzehnte Theil des literarischen Schatzes ohne Gleichen, den wir durch die fortgesetzte Freygebigkeit unserer Landesväter jetzt besitzen. Je mehr diese unschätzbare Anstalt sich erweitert, desto kostbarer wird sie: eine natürliche Folge, die bey allen übrigen Anstalten hoher Schulen eintritt. Den erwähnten Instituten folgten zuerst die Errichtung des philologischen Seminariums, die Stiftung der Societät der Wissenschaften,

h) Man s. *Heynii* Oratio in Panegyri solennium semisaecularium Academiae Georgiae Augustae ao. 1787. habita in den Schriften der Jubelfeier S. 24.

ten, und die Erbauung der Sternwarte i): unter welchen die beyden letzteren kurz vor dem siebenjährigen Kriege zu Stande kamen. Diese drey Institute sind es vorzüglich, die durch den Nahmen und die Arbeiten ihrer Vorsteher den Ruhm von Göttingen über ganz Europa verbreitet haben. So wenig unser Bibliotheks-Gebäude den stets wachsenden Vorrath von Büchern mehr fassen kann; so wenig wäre unsere bisherige Sternwarte im Stande, die Instrumente des berühmten Herrn Amtmanns Schröter aufzunehmen, welche wir durch die Gnade unsers Königs nach dem Ableben des jetzigen Besitzers erhalten werden. Auch ist höhern Orts schon beschlossen worden, daß die bisherige Universitäts-Kirche in das Bibliotheks-Gebäude hineingezogen, und eine neue, unserer Universität würdige Sternwarte erbaut werden solle. Nach dem siebenjährigen Kriege kamen zu den älteren akademischen Instituten zuerst das Prediger-Seminarium, das Repetenten-Collegium, und der oekonomische Garten hinzu k). Bald nachher erhielt unsere hohe Schule das Museum, das Müntz-Cabinet, die Modell-Cammer, das Hospital, eine klinische Anstalt, einen Apparat von physischen Instrumenten, ein prächtiges Entbindungs-Haus, und eine ansehnliche Gemählde-Sammlung l). Unter den großen und zahlreichen Gnaden-Bezeugungen, womit des jetzt regierenden Königs Majestät die Georgia Augusta verherrlicht hat, darf die jährliche Aussetzung von Preisen für solche Studierende nicht übergangen werden, welche die

i) *Heyne* l. c. p. 25. 26.
k) *Heyne* p. 26.
l) l. c. p. 27. 28.

die von den vier Facultäten aufgegebenen Fragen am beſten beantworten. Schon manche junge Leute ſind durch dieß nützliche Inſtitut zum Fleiſſe ermuntert, und in die Laufbahn ihres Glücks eingeführt worden. Wenn man bedenkt, wie ſehr die gelehrten Anſtalten unſerer hohen Schule in den letzten vierzig Jahren vermehrt, und vervollkommnet worden ſind; ſo kann man ſich nicht mehr wundern, daß unſere Univerſität jetzt zweymahl ſo viel koſtet, als ſie noch vor dreyßig oder vierzig Jahren koſtete. Auch muß man erwarten, daß ſie je länger, je mehr koſten werde.

# Viertes Buch.

## Geschichte der Privilegien hoher Schulen.

### Erster Abschnitt.

#### Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit.

Ich habe nicht nöthig, hier die ersten Anfänge der Privilegien hoher Schulen auseinander zu setzen. Ich that dieses schon, als ich im vorhergehenden Theile die Entstehung der ältesten Universitäten in Italien und Frankreich erläuterte. Auch bewies ich in der Geschichte des Ursprungs der ersten hohen Schulen, daß die Exemtion von den ordentlichen oder gewöhnlichen Gerichten, und eigene Gerichtsbarkeit die ältesten Privilegien hoher Schulen seyen: daß beyde wenigstens von Kaisern, Königen, Päbsten und Freystaaten zuerst feierlich ertheilt, oder bestätigt worden: daß beyde endlich das einzige wesentliche Merkmahl von Universitäten ausmachen. Ich habe also nicht nöthig, mich deßwegen zu rechtfertigen, daß ich die Geschichte der Privilegien hoher Schulen mit der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit anfange.

Wenn man die Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit vortragen will, so muß man vor allen Dingen die Exemtion der Lehrer und Lernenden von

den

den ordentlichen, oder gewöhnlichen Gerichten sorgfältig von dem Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit unterscheiden, weil die Eine ohne das andere Statt findet, und wenn sie auch nur allein da ist, schon als ein wichtiges Privilegium betrachtet werden muß. Auf den hohen Schulen, welche eine eigene Gerichtsbarkeit besaßen, wurde diese Gerichtsbarkeit bald von den Lernenden allein; bald von den Lehrern allein ausgeübt. In beyden Fällen muß man nachforschen, ob die akademische Gerichtsbarkeit sich bloß über Polizey- und bürgerliche, oder ob sie sich auch über peinliche, und geistliche Sachen erstreckte: in wie fern eine jede dieser Gerichtsbarkeiten eingeschränkt, oder ausgedehnt war: ob die Civil-Jurisdiction nicht bloß persönliche, sondern auch dingliche Sachen unter sich begriff: ob und wann die von dem akademischen Foro gefällten Urtheile appellabel waren, oder nicht: ob und in wie fern Lehrer und Lernende Fremde vor akademische Gerichte ziehen, oder dem Foro der Beklagten folgen musten? Die ältesten hohen Schulen existirten wenigstens zwey volle Jahrhunderte, bevor irgend Eine ihrer Schwestern das große Vorrecht erhielt, über Leib und Leben zu richten. Nur der kleinere Theil der hohen Schulen erwarb dieß wichtige Vorrecht, und auf mehreren von denen, die es erwarben, wurde es in späteren Zeiten wieder eingeschränkt. Auf den älteren hohen Schulen gehörten die peinlichen Untersuchungen und Klagen gegen die Mitglieder derselben vor den Bischof, oder vor den höchsten fürstlichen, oder städtischen Richter, oder vor beyde, je nachdem die Schuldigen Geistliche, oder Layen waren. Wenn es schwer ist, der Entstehung und der ursprünglichen Beschaffenheit der akademischen Jurisdiction nachzuspü-

spüren; so ist es gewiß nicht weniger schwierig, die allmählige Entwickelung, und die Veränderungen derselben zu erforschen; und zwar so wohl wegen der Unbestimmtheit, als wegen des Mangels, oder der Unzulänglichkeit von Urkunden. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß in den Privilegien keiner einzigen hohen Schule die Gerichtsbarkeit derselben vollständig und genau bestimmt worden sey. Fast keine hohe Schule war der andern in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, und auf Exemtion von den ordentlichen Gerichten vollkommen gleich. Im Ganzen stimmten aber doch die Italiänischen Universitäten in beyden Rücksichten eben so sehr zusammen, als sie von allen übrigen verschieden waren. Die hohe Schule zu Paris ward von dieser Seite mehr das Muster für die Deutschen und Englischen, als für die übrigen Französischen Universitäten. Unterdessen eräugneten sich im vierzehnten Jahrhundert auf der ältesten Englischen, und der ältesten Deutschen Universität Vorfälle, wodurch diese Töchter der hohen Schule zu Paris ihrer Mutter in Ansehung der Jurisdiction sehr unähnlich wurden. Die Neuerungen in Oxford gingen bald nach Cambridge, die in Prag auf mehrere Deutsche hohe Schulen über; und von dieser Zeit an offenbarten sich in den Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit viel größere Verschiedenheiten, als sonst vorhanden gewesen waren. Ich kann, glaube ich, in der Geschichte der Jurisdiction hoher Schulen keiner natürlichern Ordnung folgen, als wenn ich zuerst den Zustand der Gerichtsbarkeit auf den Italiänischen, dann auf den Französischen, Englischen und Deutschen Universitäten darstelle, und allenthalben, so weit es die Quellen erlauben, so wohl die Abweichungen der vornehmsten hohen

Schu-

Schulen, als die wichtigsten Veränderungen einer jeden derselben angebe.

Das älteste Denkmahl der Gerichtsbarkeit der Italiänischen hohen Schulen ist die berühmte Authentica Friedrichs I, welche dieser Kaiser während des Reichstages auf den Roncalischen Feldern im J. 1158. bekannt machte. Es scheint mir überflüssig, die ganze Authentica herzusetzen. Es ist genug, wenn ich den hieher gehörigen Schluß der Kaiserlichen Verordnung anführe m): "Wenn Jemand gegen die Studierenden eine Klage erheben will, so sollen diese das Recht haben, entweder ihren Herrn, oder Lehrer, oder den Bischof des Orts, welchem wir diese Gerichtsbarkeit aufgetragen haben, zu Richtern zu wählen. Wer aber Studierende vor ein anderes Forum ziehen will, der soll, so gerecht auch seine Sache seyn mag, gänzlich abgewiesen werden n)."

Weder diese, noch irgend eine andere einzelne Urkunde lehrt uns den ursprünglichen Zustand der Gerichtsbarkeit auf den ältesten hohen Schulen Italiens kennen. Man warf der Authentica Friederichs I. schon lange mit Recht vor, daß sie weder vollständig, noch bestimmt sey, und daß eben darin der

m) Ganz findet man die Constitution Friederichs I. in meiner Vergleichung des Mittelalters II. 423 – 425. und in Conrings Diss. Acad. p. 361. 362.

n) Verumtamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit, hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali consumine cadat.

der Grund liege, warum sie auf verschiedene Arten gedeutet worden. Es ist ungewiß, ob der Kaiser die Wahl zwischen zwey, oder drey Richtern lassen wollte: zwischen dem Herrn oder Richter eines jeden Orts, dem Bischofe, und dem Lehrer eines jeden Studierenden, oder bloß zwischen dem Lehrer und dem Bischofe des Orts o)? Eben so streitig ist es, welche Gerichtsbarkeit der Kaiser den Richtern der Studierenden geben wollte: ob bloß in bürgerlichen, oder auch in peinlichen Sachen p)? Es ist kaum der Mühe werth, den Sinn der Worte des Gesetzes mühsam zu erforschen, da man gar nicht zweyfeln kann, daß die Constitution Friederichs I. nie eine gesetzliche Kraft erlangt habe, weil das Kaiserliche Ansehen gleich nach dem Reichstage im Jahr 1158. in den Guelfisch-gesinnten Gegenden und Städten, unter welchen sich auch Bologna befand, gänzlich aufhörte q). Weder die Lehrer, noch die Studierenden, oder die Bischöfe in Bologna beriefen sich jemahls auf die Kaiserliche Authentica. Man überging die Constitution mit einem so tiefen Stillschweigen, als wenn sie nie existirt hätte r).

Als der Ruhm des Irnerius, und seiner Schüler schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts viele Tausende von lernbegierigen Jünglingen

o) Conring hatte die erste, l. c. p. 149. Keuffel, die zweyte Meinung. Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule S. 31.

p) Conring l. c. war der ersten, Keuffel S. 33. der zweyten Meynung.

q) *Fattorini* I. p. 10. Gesch. der Univers. I. 22.

r) Ueber die Absichten der Authentica s. man Gesch. der Univ. I. S. 23. 24.

Digitized by Google

gen aus allen Reichen Europens in Bologna versammelte, theilten sich diese Zöglinge der Rechte nach den Ländern, aus welchen sie gebürtig waren, und den Sprachen, welche sie redeten, in mehrere Nationen ab, und die Nationen vereinigten sich wieder in zwey große Corporationen, oder Gesammtheiten, der Ultramontaner und Citramontaner f). Auch in Padua waren ursprünglich zwey große Corporationen der Cisalpiner und Transalpiner vorhanden, die sich aber in der Folge in die Gesammtheiten der Juristen und Artisten umschufen. Beyde Corporationen theilten sich wieder in mehrere Nationen ab t). Jede Nation wählte ihre Vorgesetzten, und machte gewisse Gesetze, oder Statuten, die für alle Mitglieder derselben verbindlich waren. Die Aggregate von Nationen, in Bologna, die Ultramontaner und Citramontaner, in Padua, die Juristen und Artisten, thaten ein Gleiches. Man gehorchte den Vorgesetzten, weil man sie selbst erwählt: man beobachtete die Gesetze, weil man sie selbst gegeben hatte. Und wenn Jemand ein Gesetz übertrat, so entrichtete, oder duldete er die Strafe, die auf solche Uebertretungen gesetzt war. Die Nationen, und Gesammtheiten von Nationen hatten sich in Bologna schon lange eingerichtet: hatten Vorsteher erwählt, Gesetze gegeben, und nach diesen Gesetzen Streitigkeiten geschlichtet, oder Vergehungen gestraft, als es den Lehrern im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts einfiel, daß die Vereinigung der Lernenden in Nationen, der Nationen in große Corporationen: das Wählen von Vorste-

f) Vergl. des Mittelalters II. 430. Gesch. der Univ. I. S. 44. 45.

t) Gesch. der Univers. I. S. 53.

stehern, die Gebung von Gesetzen, und die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit unrechtmäßig seyen u). Nirgend, sagten die Professoren in Bologna, haben diejenigen, welche irgend eine Handthierung, oder Kunst, oder Wissenschaft lernen, sondern allein diejenigen, welche sie lehren, das Recht, Vorgesetzte zu wählen. Unsere Studierenden sind bloß Schüler der Lehrer, wodurch sie dereinst selbst Lehrer werden. Auch wir also, und nicht die Studierenden, sollten die Vorsteher der hohen Schule wählen, wie dieses wirklich zu Paris der Fall ist v). Die Anmaaßungen der Studierenden schienen den Lehrern um desto ungerechter, da jene gewiß von Anbeginn der Bildung der Nationen, und der Aggregate von Nationen an eben das verlangten, was sie nachher Jahrhunderte lang ohne den geringsten Widerspruch besaßen: daß nämlich die Lehrer nicht weniger, als die Lernenden den von den letzteren gewählten Vorstehern gehorchen, und die von ihnen gegebenen Gesetze befolgen sollten, ohne die einen mit-gewählt, und die anderen mit-gegeben zu haben. Die hohe Schule zu Padua war so sehr Copey von der zu Bologna, daß man fast mit Gewißheit annehmen kann: alle wesentliche Einrichtungen, die auf der einen Statt gefunden, haben auch auf der andern existirt. In Padua hatten die Lehrer zwar übrigens die Rechte der

u) Man sehe Gesch. der Univ. I. S. 27. 44.

v) *Odofredus* ap. *Fattor.* I 82. not. a. Verumtamen dicimus, quod de jure scholares non possunt eligere rectores: quia isti sunt discipuli doctorum, unde ipsi doctores, qui exercent professionem, debent eligere rectores: et ita scripsit hic Joannes, et Azo. Et ita dicitur, quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares: tamen per legem municipalem hujus civitatis scholares creant rectores.

der Lernenden, allein sie hatten in den Versammlungen der Nationen, und der größeren Corporationen, der so genannten Universitäten, keine Stimme, und konnten weder zu Rectoren der Universitäten, noch zu Räthen der Nationen erwählt werden, oder dieselben nur mit wählen w).

Die Lehrer stritten gegen die Ansprüche, und Satzungen der Studierenden nicht bloß mit den Waffen der Römischen Gesetze x), sondern sie riefen auch die Gemeine und Obrigkeit in Bologna zu Hülfe, bey welchen sie in dem größten Ansehen standen y). Die Gemeine und Obrigkeit in Bologna fanden die Klagen der Rechtslehrer eben so gerecht, als sie die Anmaaßungen und Einrichtungen der Lernenden für ungerecht und gefährlich hielten; und sie befahlen daher, daß die Lernenden die Verbindungen von Nationen und Universitäten aufgeben, keine Vorsteher mehr wählen, keine Gesetze mehr geben sollten. Die Studierenden wurden durch die Befehle der Gemeine

w) Man s. Statut. Artist. in Gymnas. Pat. III. statut. 22.. Et licet vocem dare non possint (doctores), tales tamen, et eorum familias omnibus scholasticis privilegiis, et immunitatibus plenissime gaudere statuimus, sicut quando scholares erant, und Statut. Iurist. von 1674. Lib. IV. Sta. 8.

x) *Fattorini* I. p. 81. 82. Sed haec Scholarium coitio non parum doctoribus nostris displicuit . . . Itaque contra novos istos scholarium ausus non dubitarunt sua arma exercere, leges nimirum Romanas, ex quarum praescripto negabant fas esse scholaribus coire in corpus, et rectores creare.

y) Ueber diesen Streit s. man *Fattorini* l. c. Meine Vergleich. des Mittelalters II. S. 431 u. f. Geschichte der Univers. I. S. 27 u. f.

meine und Obrigkeit in Bologna nicht mehr geschreckt, als sie durch die Gründe der Lehrer überzeugt worden waren. Sie erklärten, daß sie viel eher Bologna verlassen, als sich den Befehlen unterwerfen wollten, wodurch ihnen ihre wohlerworbenen Rechte entrissen würden. Zugleich wandten sie sich an den Pabst Honorius den dritten, der sich ihrer mit dem größten Eifer annahm. Die Gemeine und Obrigkeit in Bologna sammt den Rechtslehrern einerseits bestanden Jahre lang hartnäckig auf ihren Forderungen. Die Studierenden anderer Seits, von dem päbstlichen Hofe unterstützt, wichen im geringsten nicht von dem ab, was sie für alte wohlerworbene Rechte hielten. Viele Lehrer und Lernende wurden aus Bologna verbannt. Noch mehrere entfernten sich freywillig. Die hohe Schule ward durch den langwierigen Streit so sehr zerrüttet, daß das Ende derselben nahe zu seyn schien. Endlich ließen sich die Obrigkeit und Gemeine von Bologna durch die ernstlichen Vorstellungen, und mannichfaltigen Bemühungen des päbstlichen Hofes bewegen, nachzugeben, und zu gestatten, daß die Lernenden in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt bleiben: daß die Einen und die Anderen Vorgesetzte wählen, und Gesetze geben: ja daß endlich die Lehrer, wie die Lernenden, den ersteren unterworfen seyn, und den anderen gehorchen sollten. Der Friede zwischen der Gemeine und Obrigkeit in Bologna, und zwischen den Studierenden, der die Verfassung der hohen Schule für alle nachfolgenden Zeiten gründete, ward im J. 1224. geschlossen. Nach der Verfassung der Universität zu Bologna bildeten sich, oder wurden die Verfassungen aller übrigen hohen Schulen in Italien gebildet. Es entsteht daher

die

die Frage: welche Gewalt hatten die Rectoren der großen Corporationen, oder der so genannten Universitäten? welche, die Räthe, oder Procuratoren der Nationen, sammt den Beysitzern von Beyden? Richteten die Rectoren, und die Räthe oder Procuratoren, in deren Händen allein die academische Gerichtsbarkeit war, bloß in Disciplin- oder auch in bürgerlichen und peinlichen Sachen?

Man kann diese Frage bey allen übrigen Italiänischen hohen Schulen mit Gewißheit, bey der zu Bologna allein nur nach Gründen der Wahrscheinlichkeit beantworten. Keine andere hohe Schule in Italien hatte und übte peinliche Gerichtsbarkeit z). Vielmehr kam die peinliche Gerichtsbarkeit auf allen Italiänischen hohen Schulen entweder den höchsten fürstlichen, oder städtischen Richtern allein, oder diesen Richtern und den Bischöfen gemeinschaftlich zu; und selbst die Civil-Jurisdiction der akademischen Obrigkeiten war auf mancherley Art eingeschränkt. Wenn man also voraussetzen darf, daß es sich mit der hohen Schule, nach welcher alle übrige gebildet wurden, eben so verhielt, wie mit ihren Töchtern; so kann man auch voraussetzen, daß die akademischen Obrigkeiten in Bologna keine Criminal-Jurisdiction hatten, und daß selbst die Civil-Gerichtsbarkeit von geringem Umfange war: mit welchem Schlusse die wenigen, freylich nicht ganz unzweydeutigen Nachrichten von der ältesten Verfas-

z) In Neapel wurde die Gerichtsbarkeit der hohen Schule bloß auf Civil-Sachen eingeschränkt. *Petri de Vineis* Lib. III. Ep. 11. Eben so war es in Pisa. *Fabron.* I. 442. in Turin. Constitutions pour l'université de Turin I. p. 20. 21. Von Padua werde ich es gleich zeigen.

fassung der hohen Schule zu Bologna übereinstimmen.

Zuerst heißt es in den Statuten, welche die Bürgerschaft von Bologna im J. 1289. bestätigte: "so wohl der Podesta, als der Stadt-Hauptmann, sammt allen ihren Unter-Bedienten, sollen sich aus allen Kräften bemühen, das Leben und Vermögen der Studierenden in, und außer den Gerichten zu beschützen" a). Dieß Statut würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht vor den Tribunälen der höchsten Beamten der Stadt oft über das Leben und das Vermögen der Studierenden wäre entschieden worden.

Ein anderes Privilegium, welches um dieselbige Zeit gegeben, oder bestätigt würde, befiehlt den Obrigkeiten in Bologna, daß sie in allen Angelegenheiten der Studierenden mit den Abschreibern, oder mit denen, welche Bürgschaft für sie geleistet hätten, summarisch, und ohne schriftliche Weitläuftigkeiten verfahren sollten b). — Nach diesem Privilegio konnten die Studierenden die Bürger von Bologna, mit welchen sie zu thun hatten, nicht vor den Richterstuhl ihrer Rectoren entbieten. Vielmehr konnten die Bürger von Bologna die Studierenden in Schuldsachen vor städtische Gerichte fordern lassen.

Die angeführten Stellen aus den ältesten Statuten und Privilegien der hohen Schule zu Bologna würden

a) *Fattorini* II. 224. impositum vitam et res et bona tueri tam in judicio, quam extra, &c.

b) II. 226. Item dicimus, quod in quæstionibus Scolarium, quas habent, vel habebunt cum scriptoribus, et fidejussoribus eorum summariè sine libelli oblatione, et strepitu juditii procedatur.

würden kaum über die großen Beschränkungen der akademischen Gerichtsbarkeit einigen Zweyfel übrig lassen, wenn nicht zwey Zeugnisse von einem Paar der berühmtesten Rechtslehrer des dreyzehnten Jahrhunderts zu beweisen schienen, daß die Studierenden, oder die Lehrer so wohl, als die Studierenden peinliche Gerichtsbarkeit geübt, wenigstens dieselbe in Anspruch genommen hätten. Zuerst sagt Accursius: "was peinliche Untersuchungen und Rechtshändel betrifft, so haben die Lehrer und Studierenden in Bologna Verzicht darauf gethan; und so wird es auch jetzt gehalten, die Geistlichen ausgenommen c)." Noch ausführlicher ist eine Nachricht des Rechtsgelehrten Odofredus, worin er versichert, daß die Studierenden in Bologna zu den Zeiten des Azo das gewöhnliche Forum in Criminal-Fällen ablehnen konnten: daß sie aber zu den Zeiten desselbigen Rechtslehrers diesem Privilegio entsagt hätten, und zwar bey Gelegenheit eines Streits, der zwischen den Toscanern und Lombarden entstanden sey, weßwegen die Lehrer den Streit nicht hätten schlichten, und die Schuldigen strafen können. Die Studierenden, setzt Odofredus hinzu, überließen daher die peinliche Gerichtsbarkeit dem Prätor der Stadt; behielten aber in bürgerlichen Sachen ihr Privilegium bey: Nun aber, schließt er, ist der alte Brauch wieder eingeführt worden d).

Beys

c) Per scholares et doctores renuntiatum est Bononiae, quantum ad criminales lites: et sic servatur, exceptis Clericis. ap. *Conring.* p 149

d) *Odofred.* in Keuffels Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule S. 33. "Vidi ego Bononiae aetate D. Azonis, cum scholares poterant vitare forum in causa crimi-

Beyde Stellen, so wohl die des Accursius, als die des Odofredus sind unbestimmt, oder undeutlich. Beyde Stellen streiten überdem mit einander. Accursius sagt, daß Lehrer und Lernende der peinlichen Gerichtsbarkeit entsagt hätten. Odofredus hingegen, ein Nebenbuhler des Accursius, versichert, daß zu seiner Zeit der alte Brauch wieder erneuert worden. Odofredus scheint von einer peinlichen Gerichtsbarkeit der Lehrer in Bologna zu reden. Nun ist es vollkommen erwiesen, daß die Doctoren in Bologna zu den Zeiten des Azo gar keine Jurisdiction, am wenigsten Criminal-Jurisdiction gehabt haben e). Odofredus scheint auch zu behaupten, daß die den Prätoren überlassene peinliche Gerichtsbarkeit denselben wieder entzogen, und entweder den Doctoren, oder den Rectoren der Ultramontaner, und Citramontaner gegeben worden. Den ersten Fall kann man gar nicht annehmen, weil die Doctoren in Bologna nach dem Jahr 1224. nicht die geringste Gerichtsbarkeit besaßen. Der andere Fall hatte eben so wenig Statt. Wäre den Rectoren der Ultramontaner und Citramontaner die peinliche Gerichtsbarkeit geschenkt worden; so würde man davon wenigstens eine Spur in den vorher erwähnten ältesten Statuten und Privilegien antreffen. Diese melden nicht allein nichts davon, sondern sagen gera-

criminali, . . . Verum scholares renuntiarunt huic privilegio aetate D. Azonis, cum esset orta inter Tuscos et Lombardos maxima rixa, ita ut doctoribus non liceret in eos animadvertere. Quare permiserunt, ut praetor causas scholarium criminales cognosceret, sed in civilibus suum privilegium retinuerunt. Nunc vero revocata est vetus consuetudo.

e) Geschichte der Univers. I. 26. 27.

Digitized by Google

gerade das Gegentheil. Ich vermuthe daher, daß so wohl Odefredus, als Accurſius unter dem Privilegio, welchem Lehrer und Lernende entſagt hätten, das Vorrecht verſtanden haben, vermöge deſſen Lehrer und Lernende, ſie mochten Layen oder Geiſtliche ſeyn, ſich in peinlichen Sachen allein von den Biſchöfen konnten richten laſſen, welche dann vielleicht Doctoren der geiſtlichen Rechte zu Beyſitzern wählten. Indem man dieſem Privilegio entſagte, ließen es ſich die Layen, eine Zeitlang vielleicht Geiſtliche und Layen gefallen, in peinlichen Sachen vor dem Tribunal des Podeſta in Bologna zu erſcheinen. Wenn die Geiſtlichen nachher die Rechte der Geiſtlichkeit wieder gelten machten, und ſich von neuem dem Tribunal des Biſchofs unterwarfen; ſo konnte Odofredus richtig ſagen, daß der alte Brauch wieder eingeführt worden; und eben ſo richtig konnte Accurſius die Geiſtlichen von dem Foro der übrigen Studierenden in peinlichen Sachen ausnehmen.

Die Studierenden in Padua genoſſen noch gröſſere Vorrechte, als die in Bologna; und doch beſaßen ihre Rectoren nie die hohe oder eigentliche peinliche Gerichtsbarkeit. Peinliche Sachen wurden in älteren Zeiten, wenn die Schuldigen oder Vedächtigen Geiſtliche waren, von dem Biſchofe, wenn Layen, von dem Podeſta entſchieden f). Im Jahr 1417. be-

f) Ich habe ſchon im erſten Theile bewieſen, daß nicht die Facultäten peinliche Sachen entſchieden haben, S. 58. wie Facciolati glaubte I. S. 5. 93. Die Biſchöfe hatten aber von Alters her viele Gewalt über die hohe Schule. Ein Biſchof Pileus de Prata war es, der die Univerſitäten der Transalpiner und Cisalpiner im Jahr 1360 aufhob, und an deren Statt die der

befahl die Republik Venedig, daß alle Sachen, die bis dahin vor den Bischof, und Podesta gebracht worden, allein von dem letztern entschieden werden sollten g). Die Podestas in Padua konnten in ältern Zeiten Studierende nicht bloß wegen gröberer Verbrechen, sondern auch wegen solcher Schulden gefänglich einziehen, welche sie in der Stadt, und dem District von Padua gemacht hatten h). In den neueren Zeiten ertheilte man den Studierenden das Privilegium, daß sie wegen Schulden nicht verhaftet werden könnten i). Uebrigens blieb die Gewalt des Podesta ungekränkt, Studierende, die sich grober Vergehungen schuldig, oder verdächtig gemacht hatten, in Verhaft zu nehmen k). Die Podestas

der Juristen und Artisten errichtete. *Facciolati* praef. p. XVIII.

g) *Facciolati* I. p. 5. In der Folge muß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe wieder hergestellt worden seyn. In der Ausgabe der Statuten der Juristen von 1550. heißt es IV. c. 31. p. 145. Item si clericus scholaris conveniatur civiliter vel criminaliter coram judice seculari allegato, et viso privilegio clericatus ipsius, aut visis literis doc. Epoi Paduani aut ejus Vicarii, incontinenter relaxetur, et ad suum judicem remittatur sub poena ipsi judici in hoc delinquenti duarum millium librarum parvarum. In spätern Zeiten durfte man einen Studierenden vor den Bischof in der ersten Instanz nicht anders, als mit Einwilligung des Beklagten, und des Rectors der Universität belangen. Statut. Juris. de ao. 1674. Lib. I. c. 21.

h) Statut. Juris. de ao. 1550. IV. c. 24. Mandamus praeterea, quod scholares non capiantur personaliter nec impediantur, vel molestentur in aliqua re pro aliquo debito contracto alibi quam Paduae, vel in Paduano districtu, &c

i) Statut. Jur. de ao. 1674. IV. c. 13.

k) ib.

Digitized by Google

destas handelten so willkührlich, daß sie Studierende häufig verhafteten, und auf die Folter spannten. Auf die Vorstellungen der hohen Schule verordnete der Senat in Venedig, daß der Podesta Studierende nicht anders, als in Gegenwart des Rectors, foltern lassen dürfe: ausgenommen in Fällen des Hochverraths, und des Verbrechens der beleidigten Majestät l). Die Podesta's verbannten unruhige Studierende: nur musten sie es vorher in der Stadt ausrufen lassen, daß eine solche Strafe gegen diesen, oder jenen vollzogen werden solle m). Die Podesta's vollstreckten endlich Leib- und Lebens-Strafen an Studierenden, ohne daß todeswürdige Verbrecher durch ihre Privilegien, oder Rectoren geschützt worden wären n). Die Rectoren konnten geringere Injurien durch Geldbußen, oder Ausschließung von den Privilegien der Universität strafen. Die Klagen über gröbere Injurien, welche schwerere Strafen nach sich zogen, musten die Rectoren so gleich an den Prätor weisen, und diesen im Nahmen so wohl der Universität, als des Beleidigten um schnelle Gerechtigkeits-Pflege bitten o). Die Gerichtsbarkeit der Rectoren und ihrer Räthe schränkte sich ganz allein auf Disciplin- und dann auf solche Schuldsachen ein, wo Kläger und Beklagte beyde Mitglieder oder Angehörige der hohen Schule waren

l) Stat. Jurist. de ao. 1550. IV. 31. Statut. Artistarum III. 18.

m) Stat. Jur. IV. 30. Artist. III. 19. Auch *Facciolat.* II. p. 48.

n) Ein merkwürdiges Beyspiel bey Riccoboni p. 163. 164.

o) Statut. Jur. de 1674. l. c. 44. Artist. I. c. 24.

ren p). Geldbußen, und Ausschließung von den Privilegien der Universität waren die einzigen Strafen, welche die akademischen Richter und Gerichte in Padua auflegen konnten. In allen Statuten, und Geschichtschreibern der hohen Schule zu Padua geschieht keines Carcers, oder akademischen Gefängnisses Erwähnung.

Die Deutsche Nation hatte so wohl in Bologna, als in Padua größere Vorrechte, als irgend eine der beyden Universitäten, welche die eine, oder die andere hohe Schule ausmachten q). In Bologna war ein Procurator, in Padua, ein Rath, das Haupt der Deutschen Nation. Beyde bildeten mit gewissen von der Nation gewählten Beysitzern ein National-Gericht, von welchem man weder an den Rector, noch an eine andere höhere Obrigkeit appelliren durfte. Selbst Bürger musten die Schuldner, welche sie unter der Deutschen Nation hatten, vor diesem National-Gericht belangen r). In peinlichen Sachen waren die Deutschen in Padua so wohl, als in Bologna dem Podesta unterworfen.

Das

p) Stat. Jurist. l. c. 21. Art. l. c. 24. de jurisdictione rectorum, dann *Thomasin.* l. c. 22. de officio rectoris.

q) *Thomas.* l. c. 14. und inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi Univ. Privilegia. Bononiae 4. imp. p. 6.

r) *Thomas.* l. c. p. 49. Nec a nationis judicio magistratum civilem appellare cuiquam fas est. Imo singulari privilegio ne debitores quidem coram alio judice compellare. Da Thomasinus dieß für ein ganz besonderes Privilegium erklärt, so erhellt auch daraus, daß Bürger andere Studierende, von denen sie etwas zu fordern hatten, vor den Podesta citiren lassen konnten.

Das älteste Denkmahl der Gerichtsbarkeit, die über die Lehrer und Lernenden in Paris geübt wurde, ist das Privilegium, welches der König Philipp August im J. 1200. der hohen Schule zu Paris verlieh, nachdem fünf Angehörige derselben, und unter diesen ein Domherr von Lüttich, Einer der Candidaten des erledigten Bisthums, durch die Schuld des Königlichen Voigts erschlagen worden waren. Ich führe das Wichtigste aus dem Königlichem Gnadenbriefe an, was hieher gehört f).

"Weder unser Voigt, noch andere Königliche Richter sollen in's Künftige Mitglieder der hohen Schule verhaften, und noch weniger in's Gefängniß werfen: es sey dann, daß eine That von der Art sey, daß man ihren Urheber verhaften müsse. Selbst in diesem Fall sollen sich unsere Richter solcher Personen ohne die geringste Gewaltthätigkeit bemächtigen, wenn sie sich anders nicht widersetzen, und sollen sie dem geistlichen Gerichte überliefern, damit uns und dem Beleidigten Genugthuung geschehe. Ist die Missethat sehr groß, so sollen unsere Richter sich erkundigen, was dem Schuldigen geschehen sey. Wird ein Mitglied der Universität, das sich nicht zur Wehre setzt, bey der Verhaftung übel behandelt, so wollen wir ein solches Unrecht nach gehöriger Untersuchung strafen, wie dasselbe es verdient."

"Den Rector der hohen Schule sollen unsere Richter nie verhaften. Würde der Fall eintreten, daß man den Rector in Gewahrsam bringen müste, so soll er von dem geistlichen Gericht eingezogen, in Arrest

f) *Bulaeus* III. p. 2. 3.

Arrest behalten, und gerichtet werden. Wenn unser Voigt Studierende zu einer solchen Zeit verhaftet, wo man den geistlichen Richter nicht gleich finden kann; so sollen die Verhafteten in irgend einem Hause, wo Studierende wohnen, so lange mit Glimpf bewacht werden, bis man sie dem geistlichen Richter übergeben kann. Die weltlichen Bedienten der Mitglieder der Universität, die weder Bürger, noch Kaufleute in Paris sind, genießen gleiche Rechte mit den Studierenden. Auch die Domherren an der Hauptkirche in Paris, und deren Bedienten sollen in diesem Privilegio mit begriffen seyn. Damit das, was wir verordnet haben, desto unverbrüchlicher gehalten werde, so sollen in's künftige alle unsere Prevots in Paris gleich nach dem Antritt ihres Amts in die Hände des Rectors schwören, daß sie die hohe Schule bey den von uns verliehenen Privilegien treulich schützen wollen."

Aus dem Privilegio des Königs Philipp August ersieht man weiter nichts mit Gewißheit, als daß der König so wohl die Lehrer und Lernenden auf der hohen Schule zu Paris, als ihre Bedienten aller weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen, sie insgesammt als Clericos oder Personen geistlichen Standes betrachtet, und sie der Gerichtsbarkeit des Bischofes von Paris unterworfen habe. Es erhellt aber aus dem Königlichen Gnadenbriefe weder, wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Bischofes über die hohe Schule erstreckte, noch welche Einrichtung sie erhielt: am wenigsten, wie sie vor der Ertheilung des Privilegiums eingerichtet war.

Das Königliche Privilegium erwähnt des Rectors der hohen Schule auf eine ausgezeichnete Art. Der

Der Rector setzt Procuratoren von Nationen, und Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen voraus, deren Daseyn vor dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August auch durch andere Zeugnisse hinlänglich bewährt ist t). Die Nationen hatten gewisse Rechte, wie eine gewisse Organisation: die Vorsteher der Nationen, und Häupter der Nationen eine gewisse Gewalt, die aber nicht so weit ging, daß sie in peinlichen Fällen Verdächtige oder Schuldige verhaften, ihre Schuld, oder Unschuld untersuchen, die Schuldigen strafen, und die Unschuldigen in Freyheit setzen konnten. Der König ließ die bisherige Verfassung der Universität, und die Rechte oder Gewalt ihrer Vorsteher und Beamten unangetastet. Er erwies überdem den Mitgliedern der hohen Schule und ihren Angehörigen die Gnade, daß er ihnen ohne Ausnahme die Rechte geistlicher Personen ertheilte, und sie der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog. Das Privilegium selbst führt auf den höchst wahrscheinlichen Schluß hin, daß es vor dem Jahr 1200. mit der hohen Schule zu Paris eben die Bewandtniß gehabt habe, wie nachher mit anderen Französischen hohen Schulen: daß nämlich die Königlichen Vögte über alle, oder wenigstens über die weltlichen Mitglieder der hohen Schule so wohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit ausübten.

Wenn aber, fragen meine Leser, im zwölften Jahrhundert die Königlichen Vögte, und vom Anfange des dreyzehnten an die Bischöfe die peinliche und

t) Man sehe die beyden ersten Abschnitte des ersten Buchs dieser Geschichte von Universitäten.

und bürgerliche Jurisdiction über die hohe Schule hatten; welche Rechte blieben dann den Nationen, welche Gewalt und Gerichtsbarkeit den Procuratoren der Nationen, und den Rectoren, oder Häuptern der ganzen Universität übrig?

Die Universität zu Paris, und eine jede einzelne Nation auf derselben hatten fast gewiß vor dem Königlichen Privilegio vom Jahr 1200. eben die Rechte, welche sie im dreyzehnten Jahrhundert ausübten, und welche die Bischöfe von Paris, und deren Officiale und Canzler ihnen vergebens streitig zu machen, oder zu entreissen suchten u): die Rechte, Vorsteher und Beamte zu wählen: zu bestimmen, wann, wie, und wo gelesen und disputirt, wie Verstorbene begraben werden: wie Lehrer und Lernende sich kleiden und sonst betragen sollten. Sie hatten das Recht, Strafen für diejenigen festzusetzen, welche die durch die Mehrheit der Stimmen bestätigte Statuten verletzen würden, und solche Strafen von den Uebertretern beyzutreiben, oder an ihnen auszuüben. Die Entscheidung von Schuldensachen hingegen, die Bestrafung von groben Injurien und Ausschweifungen, oder von eigentlichen Verbrechen gehörte nach dem Privilegio vom Jahr 1200. unläugbar vor das bischöfliche Gericht; und die Geschichte lehrt auch, daß die Bischöfe in Paris, oder deren Beamten und Stellvertreter diese peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit eine Zeitlang wirklich ausgeübt haben.

Im J. 1218. gingen manche Studierende, und deren Bedienten Tag und Nacht mit Waffen einher, tödteten und verwundeten viele Menschen, schändeten und

u) *Bulaeus* VII. 52. 112. 141.

und entführten Frauen und Jungfrauen, und verübten Straßenraub, Einbrüche und andere grobe Verbrechen. Der Official von Paris that alle diejenigen, welche Waffen trägen, und sich der vorher erwähnten Excesse schuldig machen würden, in den Bann; und dehnte diese Strafe auch über solche aus, die um jene Verbrechen der Studierenden wüßten, und sie nicht innerhalb sieben Tagen, wo ihnen die Verordnung des Officials bekannt geworden, entweder diesem, oder dem Bischofe von Paris selbst anzeigten v). Der Bannstrahl des bischöflichen Officials blieb fast ohne alle Wirkung. Dieselbigen Missethaten dauerten bis unter die Regierung des Bischofes Wilhelm fort, welcher der Kirche von Paris im J. 1220. vorgesetzt wurde. Der Bischof Wilhelm wandte statt der Excommunication andere Strafen an. Er verjagte die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Theil aus Paris. Andere verurtheilte er zu einem ewigen Gefängniß; und durch diesen Nachdruck stellte er in kurzer Zeit die öffentliche Ruhe und Sicherheit wieder her.

Von dem Augenblick an, wo die Universität dem geistlichen Gerichte des Bischofes von Paris unterworfen wurde, entstand ein beständiger, bald geheimer, bald offenbarer Kampf zwischen dem Bischofe, und dessen Beamten, dem Official, und Canzler einerseits, und der Universität anderer Seits. Die Einen suchten die hohe Schule immer mehr zu unterjochen: die hohe Schule trachtete darnach, sich von der Gewalt des Bischofes und seiner Beamten frey zu machen. Die Päbste begünstigten Jahrhunderte lang

v) l. c. III. 95.

lang die hohe Schule gegen die Bischöfe, und deren Officiale, und Canzler.

Der Bischof von Paris hatte an der großen Zerstreuung der Pariser hohen Schule im J. 1229. einen nicht geringen Antheil w). Er war es, der mit dem päbstlichen Legaten die Königinn Blanche aufforderte, die von einigen Studierenden gegen einen Weinschenken ausgeübte Rache nicht ungeahndet zu lassen, und dadurch zuerst den Tod und die Verwundung von mehreren Unschuldigen, und dann die fast gänzliche Vernichtung der Universität veranlaßte. Nachdem die meisten Lehrer und Studierenden sich in andere Französische Städte zerstreut hatten, so schleuderten der päbstliche Legat, und der Bischof von Paris eine Excommunication nach der andern gegen diejenigen aus, die nicht nach Paris zurück kehren, oder ohne Erlaubniß des Canzlers in Paris die akademischen Würden ertheilen würden. Die Entflohenen ließen sich durch diese Bannsprüche nicht schrecken. Sie beharrten auf ihrem durch einen Eid bestätigten Vorsatze: nicht eher nach Paris zurück zu kehren, als bis ihnen Genugthuung geleistet worden. Diese Genugthuung verschaffte ihnen der Pabst Gregor IX. dadurch, daß er die Gewalt, oder Ansprüche des Bischofes und Canzlers von Paris über und gegen die Universität in mehreren Stücken einschränkte. Er bestätigte zuerst das noch vor Kurzem bestrittene Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Universität, in so fern beyde sich auf die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern bezögen x). Er ertheilte der hohen Schule das Recht, alle Vorlesungen so gleich einzu-

w) *Bulaeus* III. 132 et ſq.

x) *Bulaeus* III. 141.

einzustellen, so bald man Lehrern oder Lernenden gro-
ßes Unrecht zugefügt, oder sie ungerechter Weise ein-
gekerkert habe, ohne ihnen Genugthuung geben,
oder ihre Klagen hören zu wollen. Er befahl drit-
tens dem Bischofe in Paris, zwar die Schuldigen
zu strafen, aber im Strafen ein solches Maaß zu
beobachten, daß dadurch die den Studierenden und
Lehrern schuldige Achtung nicht verletzt werde. Er
warnte besonders dagegen, daß man nicht den Un-
schuldigen mit dem Schuldigen ergreife. Wenn ge-
gen Jemanden ein gerechter Verdacht von nicht sehr
schweren Vergehungen entstehe, so könne der Bischof
ihn zwar verhaften lassen, solle ihn aber so gleich
gegen geleistete Bürgschaft in Freyheit setzen. Wo
dauernde Verhaftung nöthig sey, solle sie bloß der
Bischof zuerkennen, nicht der Canzler, welchem ein
eigenes Gefängniß gänzlich untersagt wurde. Gre-
gor IX. verbot viertens, Mitglieder der hohen Schu-
le wegen Schulden in's Gefängniß zu setzen, weil
dieses nach geistlichen und anderen Gesetzen verboten
sey. Zuletzt befahl er dem Bischofe, dem Official
des Bischofes und dem Canzler, daß sie für die Be-
freyung von der Excommunication, oder anderen
geistlichen Strafen eben so wenig, als für die Ertheil-
lung der Licenz Geld nehmen sollten.

Bey allen Vergünstigungen, welche die Bulle
Gregors IX. für die hohe Schule zu Paris, und
bey allen Demüthigungen, welche sie für die bishe-
rigen Widersacher derselben enthielt, schützte sie doch
die Lehrer und Lernenden in Paris nicht hinlänglich
gegen die willkührliche Macht der Bischöfe und ihrer
Officiale. Die Bischöfe konnten sich immer weigern,
Verhaftete gegen Bürgschaft aus dem Gefängnisse

zu entlassen: unter dem Vorwande, daß Grund genug zur wirklichen Verhaftung da sey. Sie konnten Verhaftete übel behandeln lassen, oder zu hart strafen, und doch behaupten, daß die Einen nicht gemißhandelt, und die Anderen bloß nach Verdienst gezüchtigt worden. Wenn die Universität ihre Vorlesungen aussetzte, um Recht zu erhalten, so schadete sie theils sich selbst, theils muste sie fürchten, daß der Bischof sie in den Bann thue. Gregor IX. krönte daher das Werk seiner Gnade gegen die Universität zu Paris durch zwey neue Privilegien, welche er derselben im J. 1237. ertheilte y). Er verordnete zuerst, daß Niemand gegen die Lehrer und Lernenden der hohen Schule, gegen ihre Rectoren, Procuratoren, und andere Beamte, oder Angehörige die Strafe des Banns, des Interdicts, oder der Suspension bekannt machen solle, ohne besondern Auftrag des päbstlichen Hofes: welches Privilegium Innocenz der IV. im J. 1251. auf ewige Zeiten bestätigte z). Gregor IX. ernannte zweytens drey vornehme Geistliche, den Erzbischof von Rheims, und den Bischof und Dechanten von Amboise zu Erhaltern der Privilegien, welche er der Universität zu Paris verliehen habe; und zwar mit der Vollmacht, alle diejenigen, welche die Rechte der hohen Schule schmälern würden, durch die geistliche Censur zurecht zu weisen. Gregor IX. setzte diese Erhalter der Rechte nur für fünf Jahre ein a). Die Nachfolger dieses Pabstes fuhren fort, bald diesen, bald jenen vornehmen Geistlichen zu Erhaltern der Rechte der Universität zu Paris auf kürzere oder längere Zeit zu ernen-

y) III. 159.
z) III. 242.
a) l. c. p. 159.

ernennen, bis endlich im J. 1266. der Cardinal Simon de Brie der Universität das wichtige Privilegium gab, oder bestätigte, unter den drey Bischöfen, deren Sprengel das Bisthum von Paris zunächst begränzten, Einen zum Erhalter ihrer Rechte zu wählen, oder zu ernennen b). Schon vorher hatte Innocenz IV. die Universität mit dem so genannten Privilegio de non trahi extra begnadigt, vermöge dessen die Mitglieder der hohen Schule wegen Sachen, oder Streitigkeiten, die in Paris, oder auf der Universität entstanden seyen, nicht vor fremde Gerichte, selbst nicht von päbstlichen Legaten gezogen werden konnten c). Der erwählte Erhalter mußte der Universität eidlich angeloben, ihre Gerechtsame nach bestem Vermögen zu schützen: muste, wenn er nicht selbst in Paris gegenwärtig war, einen Stellvertreter nebst den übrigen nöthigen Beamten bestellen, und dadurch einen Gerichtshof bilden, vor welchen die Mitglieder der hohen Schule zu jeder Zeit ihre Klagen bringen konnten. Die Freyheit, einen beständigen Erhalter der Rechte zu ernennen, und die Errichtung des Gerichtshofes dieses Erhalters war Eine der gröſten Wohlthaten, welche die Päbste der hohen Schule zu Paris erwiesen; ungeachtet auch diese Wohlthat mit mancherley Unbequemlichkeiten verbunden war, wie ich in der Folge zeigen werde. Die Erhalter der päbstlichen Vorrechte vertheidigten die Universität nicht bloß gegen die Eingriffe der Bischöfe und Canzler in Paris, sondern auch gegen die Eingriffe des Parlements, der Königlichen Zoll- und Accise-Bedienten, und des Prevot von Paris. So oft man einem Lehrer oder Lernenden

b) III. 378. 596-598.
c) III. 241.

den zu Paris seine Einkünfte vorenthielt oder mit Beschlag belegte: so oft man die freye Importation ihrer Sachen hinderte, oder erschwerte, und andere Erpressungen ausübte; so oft wandten sich die Unrecht leidenden an den Hof des Erhalters der Rechte, wo die Beklagten, sie mochten wohnen, wo sie wollten, erscheinen, und zu Recht stehen musten. Das Parlement, der Prevot von Paris, und andere Königliche Richter machten dem Conservator der Rechte die Gewalt streitig, über die Vorenthaltung oder Arrestirung der Einkünfte, und Sachen von Lehrern und Lernenden, so wie über die Verfügungen der Königlichen Einnehmer und Zöllner zu erkennen. Sie untersagten ihm sogar bey hohen Strafen, sich in solchen Sachen zu mischen, von welchen sie vorgaben, daß sie causae mere reales seyen. Der König Carl V. entschied diesen Streit im J. 1366. zum Vortheil der Universität d), und gestattete, daß die wichtigsten Angelegenheiten derselben nicht so wohl von einem Obern, der seine Gewalt beständig auszudehnen suchte, als von einem selbst gewählten Beamten, dem Erhalter der geistlichen Rechte entschieden würden. Zugleich blieb der Bischof in Paris, oder der Official des Bischofes der einzige oder vornehmste Richter der Mitglieder und Angehörigen der Universität in peinlichen Sachen. Ich sage mit Fleiß der einzige oder vornehmste Richter, weil in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Beyspiele vorkom-

d) IV. 394. 395. . . quamvis de jure noſtro regio cognitio praemiſſorum ad nos et forum noſtrum ſpectet, . . tamen eidem filiae noſtrae Univerſitati Pariſienſi de gratia ſpeciali conceſſimus, et tenore praeſentium concedimus, quod conſervator dictorum privilegiorum de praedictis cognoſcendum tamen concluſio libellorum ſive petitionum fuerit perſonalis.

kommen, daß die Universität um die Bestrafung derselbigen Vergehungen so wohl den Prevot, als den Official von Paris ersuchte: den Prevot, wenn die Schuldigen Layen: den Bischof, wenn sie Geistliche waren e).

Unter den Nachfolgern Carls V. erneuerten die Königlichen Beamten, besonders die Einnehmer, ihre alten Ansprüche, und zugleich die Anfechtungen, gegen welche das Privilegium Carls V. die Universität hätte schützen sollen. Am zudringlichsten wurden unter Carl VII. die Generaux des aides, indem sie die Mitglieder und Beamten der hohen Schule auf allerley Art zu belasten suchten f). Die Universität nahm in solchen Fällen ihre Zuflucht unmittelbar zu den Königen, welche auch die Klagen ihrer geliebten Tochter meistens gnädig anhörten, und ihre Streitigkeiten summarisch schlichteten g). Carl VII. wurde der häufigen Anläufe der Universität überdrüßig, und unterwarf sie deßwegen im Jahr 1445. dem Parlement, einem Gerichtshofe, welchen sie bisher als ihren Widersacher und Nebenbuhler betrachtet hatte h). Durch diese Unterwerfung unter das Parlement verlohr die hohe Schule zu Paris ihre Freyheit in eben dem Grade, in welchem das Tribunal des

e) IV. 267. wo von den älteren Studierenden die Rede ist, welche an den so genannten Beanen ungebührliche Erpressungen ausübten.

f) v. 851.

g) l. c. Priscis enim temporibus si se vexari gravarique sentiret, ad regem ipsum protinus missio legatis confugiebat. Rex filiae suae ut et familiarium domesticorumque causas de plano, ut vocant, disceptabat, nec diu patiebatur illam a studiis suis distrahi.

h) l. c. p. 852.

des Erhalters der Rechte an Ansehen und Geschäfften einbüßte. Alle Klagen, welche die Universität erhob, oder welche man gegen dieselben zu führen hatte, ja selbst die Streitigkeiten der Mitglieder der Universität über andere Gegenstände, als welche die innere Disciplin betrafen, musten vor das Parlament gebracht werden. Der König hatte die gute Absicht, der Universität den Zeitverlust und die Kosten zu ersparen, die mit den Reisen an das Hoflager der Könige verbunden waren. Der Erfolg lehrte, daß die hohe Schule nach der Unterwerfung unter das Parlement viel langsamer, schwieriger und mit größerem Aufwande Recht erhielt, als in älteren Zeiten i).

Die Universität zu Paris hatte, wie Dúboulai richtig bemerkt k), in älteren Zeiten drey Mittel, wodurch sie sich gegen Unrecht vertheidigte, oder wegen erlittenen Unrechts Genugthuung verschaffte. Wenn ihre Unterdrücker Geistliche, entweder Bischöfe, oder Canzler, oder Legaten waren, so appellirte sie an den päbstlichen Hof. Waren die Päbste selbst ihre Widersacher, so appellirte sie entweder an den besser unterrichteten heiligen Vater, oder an ein künftiges Concilium l). In allen den Fällen hingegen, wo Königliche Gerichte und Beamte, oder gar die Könige von Frankreich selbst ihre Privilegien verletzten, rief sie entweder die letzteren an, oder sie setzte nach einem vorher erwähnten Privilegio des Pabstes Gregor IX. ihre Vorlesungen aus: ein gefährli-

i) *Bulaeus* l. c.

k) III. p. 663. et sq.

l) l. c. 664. Tunc enim aut ad ipsum Papam melius consultum, aut ad futurum Concilium appellabat.

fährliches Mittel, was sie aber Jahrhunderte lang meistens mit dem glücklichsten Erfolg brauchte m). So bald die Universität zu dieser Maaßregel schritt, so hörten nicht bloß alle Lehrer der Jugend auf, zu lehren, sondern auch die meisten Prediger hörten auf, zu predigen. Die Studierenden murrten, daß ihre Arbeiten unterbrochen: das Volk murrte, daß der Gottesdienst gestört werde. Die Ersteren drohten, daß sie sich entfernen: die Einwohner von Paris fürchteten, daß diese Drohungen möchten vollzogen werden. Der Hof wagte es selten, die Unzufriedenheit und Gährung, die aus der plötzlichen Unterbrechung der akademischen Arbeiten und des Gottesdienstes entstanden, länger, als einige Tage fortdauern zu lassen; und räumte die Beschwerden der hohen Schule aus dem Wege, oder verschaffte die erbetene Genugthuung. Die Universität zu Paris beschloß im Jahr 1499. zum letzten Mahle, wegen gewisser Verletzungen ihrer Privilegien die Vorlesungen auszusetzen. Ludewig XII. sah diesen Beschluß als eine offenbare Empörung gegen sein Königliches Ansehen, und als einen höchst strafbaren Ungehorsam gegen die Königlichen Befehle an. Er ließ die Abgeordneten der Universität wissen, daß die hohe Schule das ganze Gewicht seiner Ungnade erfahren werde, wenn die Lehrer nicht gleich wieder anfingen, zu lehren, und die Prediger, zu predigen n). Beyde gehorchten. Von dieser Zeit an kam es den Mitgliedern der Universität zu Paris nie wieder in den Sinn, das Privilegium Gregors IX. gelten zu machen.

Auch

m) III. 553 - 556. Haec constitutio Gregorii IX. sacra fuit universitatis anchora per plura saecula, ut ex Historiographis patet.

n) *Bulaeus* V. 830 - 832.

Auch nach der Unterwerfung unter das Parlament behielten die Universität selbst, die Nationen und Facultäten in allen Angelegenheiten, welche ihre innere Verfassung und Verwaltung betrafen, eben die Jurisdiction, welche sie vorher über ihre Mitglieder und Angehörigen gehabt hatten. Das ordentliche und außerordentliche akademische Gericht, noch mehr die Universität, auch die Nationen und Facultäten konnten den Lehrern, den Lernenden und anderen Untergebenen, welche die Statuten übertraten, oder den Vorgesetzten nicht gehorchten, Geldbußen, Verzögerungen der Grade, Ausschließungen von der Nation, der Facultät, und Universität zuerkennen o). Mit alle dem verlohren die Universität, und die Corporationen, welche sie enthielt, gleich nach der Unterwerfung unter das Parlement an Ansehen, und bald auch an Vorrechten. In älteren Zeiten appellirte man p) von dem ordentlichen oder wöchentlichen Gericht an das außerordentliche, von dem außerordentlichen an die ganze Universität, von der nicht gehörig versammelten an die vollständig versammelte Universität. Von der Universität selbst fand in Sachen, die vor sie gehörten, weiter keine Appellation Statt. Dieß jus de non appellando ward gleich nachher gekränkt, als die Universität sich dem Parlement hatte unterwerfen müssen. Schon im Jahr 1468. appellirte Jemand von dem Ausspruche des Rectors, und der Procuratoren an das Parlement q). Die Universität schloß den Appellanten von ihrer Mitte aus, und ersuchte das Parlement, daß es die Sache, welche man widerrechtlich vor dasselbe

o) *Bulaeus* III. 594-597.

p) l. c. et IV. VII.

q) III. 595.

ſelbe gezogen habe, an die Univerſität zurückweiſen möge: welches auch wirklich geſchah. Nichtsdeſtoweniger verſuchten Andere wenige Jahre nachher daſſelbige Rechtsmittel, und das Parlement nahm die Appellationen an. Ja es kam bald dahin, daß man die akademiſchen Gerichte, und die verſammelte Univerſität vorbeyging, und Angehörige der Univerſität gleich in der erſten Inſtanz vor dem Parlement, dem Prevot von Paris und anderen Königlichen Richtern belangte r). Die Univerſität ſtrafte diejenigen, welche ihre Gerichtsbarkeit freventlich verſchmäht hatten, und unterſagte das Vorbeygehen ihrer Gerichte unter harten Ahndungen. Sie konnte es aber nicht hindern, daß man nicht von ihren Ausſprüchen auch in ſolchen Angelegenheiten, die eigentlich vor ſie allein gehörten, an das Parlement appellirt hätte.

Unter den übrigen Franzöſiſchen Univerſitäten war die zu Toulouſe die einzige, welche in den vollen Beſitz der urſprünglichen Privilegien der hohen Schule zu Paris verſetzt wurde. Gregor IX. entnahm die Lehrer und Lernenden zu Toulouſe aller weltlichen Gerichtsbarkeit, unterwarf ſie in bürgerlichen und peinlichen Sachen dem Biſchofe, und verpflichtete alle Layen, daß ſie in ihren Streitigkeiten mit den Mitgliedern der hohen Schule dem Foro derſelben folgen müſten ſ). Clemens V. ſchenkte der hohen Schule zu

r) l. c.

ſ) *Bulaeus* III. 149. ad 1233. Sancimus praeterea, quod nulli magiſtri ſcholares vel Clerici ac ſervientes eorum, quod abſit, ſi contingeret, eos in quocunque maleficio deprehendi, ab aliquo Laico judicentur, vel etiam puniantur, niſi forſitan judicio eccleſiae condemnati ſeculari curiae relinquantur. Et ut Laici teneantur

zu Orleans im Jahr 1306. dieſelbigen Vorrechte, welche den Univerſitäten zu Paris und Toulouſe verliehen worden t): nahmentlich die Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und das Privilegium, ihr Inneres ſelbſt zu ordnen, und zu verwalten, auch in inneren Angelegenheiten über ihre Mitglieder, Beamten und Angehörigen zu richten u). Philipp der Schöne gab zu, daß Lehrer und Lernende zu Orleans die ihnen als Geiſtlichen zukommenden Rechte einzeln genießen könnten. Allein er gab nicht zu, daß ſie eine privilegirte Corporation bildeten, weil mehrere von dem Pabſte bewilligte Privilegia ſein königliches Anſehen ſchmälerten. Hieher rechnete er beſonders die Vorrechte, daß die Mitglieder der hohen Schule ſo wohl dem Droit d'Aubaine, als der Königlichen Gerichtsbarkeit entnommen ſeyn ſollten

tur ſtudentibus in cauſa qualibet coram eccleſiaſtico judice reſpondere ſecundum conſuetudinem eccleſiae Gallicanae.

t) IV. 101–103.

u) . . concedimus, ut doctores et ſcholares in dicto Aurelianenſi ſtudio nunc et in poſterum commorantes habeant univerſitatem et collegium regendum et gubernandum ad modum univerſitatis et collegii Generalis ſtudii Toloſani, dicti quoque doctores condendi ſeu faciendi conſtitutiones, ordinationes, et ſtatuta provida et rationi conſona ſuper modo eligendi rectorem, qui praedictum collegium et univerſitatem regat, etc. ſimiliter modo et hora legendi, repetendi et diſputandi, et ſimiliter ipſorum doctorum in actu regendi habitum deferendo, et qualiter doctores et ſcholares in exequiis defunctorum debeant ſe habere, nec non a Baccalariis ſive lecturis, et de illis etiam, qui ex eisdem doctoribus et ſcholaribus, conſtitutionibus, ſtatutis et ordinationibus ipſis rebelles exſtiterint, per ſocietatis ſubtractionem congrue caſtigandis liberam habeant poteſtatem.

Digitized by Google

ten. Als daher Philipp der Schöne die Universität zu Orleans endlich im Jahr 1312. bestätigte, so ertheilte er derselben die Befreyung von dem Droit d'Aubaine als ein Königliches Privilegium v). Auch entzog er die Lehrer und Lernenden der gewöhnlichen städtischen Gerichtsbarkeit, und gestattete, daß beyde in bürgerlichen und peinlichen Sachen eben so günstig behandelt würden, wie Gregor IX. im Jahr 1231. dem Bischofe in Paris befohlen hatte, daß er den Lehrern und Lernenden begegne. Er machte aber darin eine wesentliche Veränderung, daß er die Lehrer und Lernenden nicht als Geistliche, dem Bischofe, sondern als einen privilegirten Stand dem Königlichen Baillif unterwarf, vor welchem auch der in Orleans wohnende Adel zu Gericht stehen muste w). Philipp der Schöne untersagte dem Königlichen Baillif nicht bloß, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu verhaften, oder Lehrer und Lernende um Schulden willen in's Gefängniß zu werfen. Er befahl nicht bloß, daß man die Mitglieder der hohen Schule bey geringeren Vergehungen gegen geleistete Bürgschaft auf freyen Fuß stellen, und die wegen Verbrechen Verhafteten schonend und anständig behandeln solle. Er verordnete so gar, daß man Lehrer und Lernende gelinder als die Gesetze vorschrieben, bestrafe, und ihnen jede Begünstigung zu Gute kommen lasse, welche man ihnen gewähren könne, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten x). Die Universität zu Orleans ward

v) IV. 106.

w) Nos igitur praemissa omnia et singula . . concedimus per manum exercenda praepositi nostri Aurelianensis modo et forma in episcopo Aurelianensi superius expressis.

x) Semper insuper, ubi liquebit de crimine, mitius agatur

ward also die erste in Frankreich, wo nicht die Bischöfe, sondern Königliche Baillifs die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über Lehrer und Lernende ausübten, und wo beyde nicht so wohl als Geistliche, sondern vielmehr als Adeliche betrachtet wurden. Die Deutschen Studierenden in Orleans musten bey der Inscription schwören, daß sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen keinen andern Gerichtsstand, als den des Adels anerkennen wollten y).

Nachdem Philipp der Schöne einmahl das Beyspiel gegeben hatte, die Lehrer und Lernenden einer hohen Schule der Gerichtsbarkeit Königlicher Beamten zu unterwerfen; so ahmten ihm alle seine Nachfolger, die Universitäten stifteten, oder bestätigten, in diesem Stücke nach. Carl V. z. B. schenkte der Universität zu Angers im Jahr 1364. die Privilegien der hohen Schule zu Orleans, und gab ihr den Königlichen Baillif, den Vice-Seneschall, und den Unter-Voigt zu Conservatoren und Richtern, welche ihre Privilegien erhalten, und ihre Strei-

tur cum doctore vel scholari circa poenam injungendam, vel emendam, vel mulctam, quam cum alio ageretur, quam diu spes de emendatione seu correctione personae rationabiliter possit haberi. Doctores insuper et scholares pro talibus detenti, favorabiliter et honeste tractentur; sed quod quisque percipiat gratiam et honorem, quibus in quantum fieri potest sine offensione justitiae, volumus affici Doctores et Scholares eosdem.

y) Stat. nat. Germ. ap *Goelnitzium* p. 240. Item juro, me, dum Aureliae sum, ordinarium nobilium judicem, tam in civilibus quam in criminalibus, seu actor, seu reus sim, solum agniturum, neque in jurisdictionem praetoris hujus urbis, nisi forte cum protestatione de non praejudicando Incl. N. G. consensurum, &c.

Digitized by Google

Streitigkeiten entscheiden sollten z). Man fand in der Folge, daß die Mehrheit von Conservatoren und Richtern mancherley Nachtheile habe. Die hohe Schule zu Angers flehte daher den König um Einen Erhalter an. Die bisherigen Conservatoren selbst unterstützten diese Bitte, welche daher auch 1578. erfüllt wurde.

Carl VII. setzte der von ihm im Jahr 1431. gestifteten Universität zu Poitiers den Vice-Seneschall, und den Maire der Stadt als Erhalter und Richter vor a), und verlieh ihr übrigens dieselbigen Privilegien, welche die älteren hohen Schulen in Frankreich von seinen Vorfahren erhalten hätten. Weniger freygebig war er gegen die Universität zu Caen, welche er im Jahr 1450. bestätigte. Er ernannte den Baillif von Caen zum Erhalter der neuen hohen Schule, und befahl diesem, nicht zu erlauben, daß die Mitglieder der Universität in persönlichen und possessorischen Sachen vor andere Gerichte außer Caen gezogen würden. Zugleich aber verordnete er, daß die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich in dinglichen Sachen vor die ordentlichen Richter stellen sollten, indem er nicht zugeben könne, daß man unter dem Vorwande akademischer Privilegien Jemanden von seinem ordentlichen Richter wegreisse b).

Es

z) *Bulaeus* IV. 381.

a) V. 845.

b) V. 849. Causas vero reales praedictorum regentium, scholarium et suppositorum coram judicibus ordinariis agitari ac definiri volumus, earum cognitionem, et decisionem praefato Conservatori penitus inhibendo. Non intendentes praeterea quod praetextu supradictorum

Es war den Päbsten nichts weniger, als gleichgültig, daß die Könige von Frankreich den neuen hohen Schulen, die in ihrem Reiche entstanden, weltliche Conservatoren und Richter gaben. Dieß erhellt aus dem Tone der Errichtungs-Bulle, welche Pius II. im Jahr 1463. auf die Bitte des Herzogs von Bretagne für die Universität zu Nantes ausfertigen ließ. Pius II. wies der neuen hohen Schule den Bischof von Nantes als einzigen Erhalter ihrer Rechte an, und bevollmächtigte diesen, die von dem päbstlichen Stuhle ertheilten Privilegien gegen jede, selbst Königliche, oder geistliche Gewalten, zu schützen c). Wenige Jahre nachher errichtete Paul II. auf die Bitte Ludewigs XI, und seines Bruders die Universität zu Bourges, ohne in der Errichtungs-Bulle im geringsten eines Conservators der päbstlichen Privilegien zu erwähnen. So wenig der Pabst hindern konnte, daß Ludewig XI, und dessen Bruder der Universität zu Bourges weltliche Conservatoren der Rechte vorsetzten; so wenig widersprachen der König und sein Bruder dem Privilegio, welches der Pabst der neuen Universität aus der Fülle seiner oberhirtlichen Macht schenkte: daß die Lehrer und Lernenden vor kein fremdes Gericht außer den Mauern

privilegiorum, in quibusvis causis realibus, possessoriis, et personalibus praefatis, scholares, Regentes et supposita quempiam a sua jurisdictione ordinaria trahere possint.

c) V. 663. Nec permittat illos contra ea, et praesentium nostrarum literarum continentiam et tenorem vel alias a quoquam quavis authoritate, etiamsi regali aut Archiepiscopali, vel alia ecclesiastica vel mundana praefulgeat dignitate, impeti, seu etiam indebite molestari, contradictores quoslibet et rebelles per censuras ecclesiasticas . . compescendo etc.

ern der Stadt gezogen werden könnten d). Die Unterwerfung der hohen Schulen zu Orleans, Angers, u. s. w. unter die Gerichtsbarkeit Königlicher Beamten bereitete unstreitig die Unterwerfung der Pariser Universität unter die Gewalt des Parlements vor. Es ist zu verwundern, daß nach dem Beyspiele der hohen Schule zu Orleans die zu Paris ein ähnliches Schicksahl, erst anderthalb hundert Jahre später, erfuhr.

Wenn man die hohen Schulen Italiens ausnimmt, so war die Universität zu Paris schon seit mehreren Jahrhunderten kaum einer andern Universität so wenig ähnlich, als der zu Oxford; und doch fand sich selbst in Frankreich außer der hohen Schule zu Toulouse keine, die so sehr nach dem Muster der Pariser gebildet worden wäre, als die Oxfordische. Nur von wenigen Universitäten sind so viele Urkunden und Actenstücke bekannt geworden, als Wood in seiner Geschichte der hohen Schule von Oxford bekannt gemacht hat. Nichts destoweniger kann man sagen, daß die Geschichte keiner anderen Universität von ihrem vornehmsten Geschichtschreiber so sehr entstellt, und von Allen, die nicht lange und tief forschten, so wenig erkannt, oder so sehr verkannt worden, als die Geschichte der Universität zu Oxford. Wood wollte der hohen Schule zu Oxford die Ehre eines abentheuerlichen Alterthums erkämpfen; und eben daher verdrehte er viele nicht ganz unzweydeutige Zeug-

d) V. 675. Praeterea doctoribus, magistris, scholaribus et studentibus antedictis, ut extra muros dictae civitatis Bituricensis aliqua quavis authoritate ad judicium evocari, trahi aut conveniri nequeant, authoritate praefata tenore praesentium indulgemus.

Zeugnisse, berief sich, wenn sie anders mit seiner Hypothese übereinstimmten, auf unzuverlässige Schriftsteller, die ein solches Zutrauen nicht verdienten, und überging die unverwerflichsten Urkunden, die dem hohen Alterthume von Oxford nicht günstig waren, selbst dann, wenn er sie anführte, mit tiefem Stillschweigen, ohne aus solchen Denkmählern die Folgen abzuleiten, die ganz natürlich aus denselben ausflossen. Man muß die mühselige Arbeit, das weitschweifige und schwerfällige Werk von Wood durchzulesen, mehrmahl unternehmen, wenn man sich aus den Fehlschlüssen dieses Schriftstellers loswinden, glaubwürdige und unglaubwürdige Data gehörig scheiden, und die Urkunden selbst in ihrem wahren Sinn, oder im rechten Lichte betrachten will. Selbst alsdenn, wenn man es so weit gebracht hat, wird man aus den im Wood zerstreuten Bruchstücken kaum ein richtiges Bild der hohen Schule zu Oxford in ihren früheren Zeiten zusammensetzen können, wenn man nicht den Zustand der hohen Schule in Paris im 13. und 14. Jahrhundert kennt, und zugleich auf den Umstand aufmerksam wird, daß zwischen den Universitäten zu Oxford und Paris viele Menschenalter durch eine sehr genaue Verbindung war. Zufällige Begebenheiten begünstigten die immer zunehmende Autonomie der Englischen hohen Schulen von dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts an, wo andere zufällige Begebenheiten die Freyheiten und Vorrechte der Universität zu Paris einzuschränken anfingen. Indem die Mutter-Schule je länger, je mehr an Vorrechten verlohr, und die Tochter-Schule gewann, wurden beyde einander so ungleich, daß man zuletzt kaum eine Spur von Verwandtschaft entdecken konnte.

Ox-

Oxford war von uralten Zeiten her sehr oft das Hoflager der Englischen Könige, und der Versammlungs-Ort der Großen des Reichs. Auch besaß diese Stadt viele und angesehene Stifter und Clöster. Aus diesen Ursachen ist es leicht zu erklären, daß in Oxford schon im eilften und zwölften Jahrhundert berühmte Lehrer, und zahlreiche Haufen von Schülern waren: daß besonders solche Männer, die sich in Bologna und Paris gebildet hatten, in Oxford eher, als in anderen Englischen Städten auftraten e). Die Lehrer in Oxford mochten aber so berühmt, die Studierenden so zahlreich seyn, als sie wollten, so bildeten doch beyde bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts keine privilegirte Corporation, die der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entnommen gewesen wäre, oder eine eigene Jurisdiction besessen hätte. Selbst nachdem die Lehrer und Lernenden in Oxford der Gewalt weltlicher Richter entzogen worden waren, zeigen sich noch lange keine Spuren, daß die Einen, oder die Anderen sich in Nationen getheilt, Vorgesetzte erwählt, Statuten entworfen, und nach diesen Statuten Lehrer und Lernende gerichtet hätten.

Der Anfang des 13. Jahrhunderts ist der früheste Zeitpunkt, in welchen man die Entstehung einer hohen Schule zu Oxford setzen kann. Im Jahr 1214. nämlich erhielten die Lehrer und Lernenden in Oxford durch Einen der Unfälle, die auf den meisten alten hohen Schulen zur Bestätigung und Erweiterung

e) *Wood* I. 28. 53 – 55. Die angeblichen Promotionen von Doctoren der Rechte, und von Meistern der Künste und Theologie, welche Wood anführt, sind erdichtet, und beruhen auf bloßen Mißverständnissen oder Mißdeutungen.

rung von Privilegien Anlaß gaben, das Vorrecht der Exemtion von allen weltlichen Gerichten in peinlichen Sachen.

Im Jahr 1209. tödtete ein Studierender, der sich wahrscheinlich im Bogenschiessen übte, unversehens eine Frau, und entfloh aus Furcht vor der Rache, die man an ihm nehmen könne. Als die That bekannt, und der Thäter nicht gefunden wurde, überfielen die Einwohner von Oxford die Wohnung des Entflohenen, ergriffen mehrere unschuldige Hausgenossen des Todtschlägers, und erhenkten sie als vorsetzliche Mörder. Die Hinrichtung unschuldiger Mitbrüder bewegten die meisten Lehrer und Lernenden, Oxford zu verlassen. Die Stadt wurde in den Bann gethan, weil sie in den Personen der Hingerichteten, welche Geistliche waren oder als solche betrachtet wurden, die Immunität der Kirche gröblich verletzt hatte. Die Wirkungen der Bannstrafe waren so nachtheilig, daß ganze Gemeinden denselben nicht lange widerstehen konnten. Es gelang den Einwohnern von Oxford nicht eher, als im Jahr 1214, den Bann, unter welchem sie lagen, aufheben zu lassen. Sie erklärten dem päbstlichen Legaten, Nicolaus, Bischofe von Tusculum, daß sie sich allen Strafen, welche die Kirche über sie verhängen werde, willig unterwerfen würden. Nach dieser Erklärung nahm der Legat die reuigen Bürger von Oxford wieder zu Gnaden an, und fertigte eine Bulle aus, in welcher nicht nur die Strafen der Schuldigen bestimmt, sondern auch für die künftige Sicherheit der Lehrer und Lernenden gesorgt wurde f).

Die-

f) Die Bulle ist im Wood I. S. 60. 61. abgedruckt.

Digitized by Google

Dieser Bulle zufolge musten funfzig der angesehensten Einwohner von Oxford im Nahmen ihrer Mitbürger und Nachkommen schwören, und derselbige Eid sollte jährlich von dem Maire der Stadt im Nahmen der Gemeine wiederhohlt werden: daß sie zehn Jahre lang ihre Häuser und Zimmer um die Hälfte des geschätzten Preises vermiethen, und in der Folge die Miethen von vier Bürgern, und eben so vielen Mitgliedern der hohen Schule bestimmen lassen: daß sie jährlich an einem gewissen Tage hundert arme Studierende speisen, auch 52. Schillinge an arme Studierende austheilen: besonders daß sie Mitglieder der hohen Schule, welche sie verhaften würden, auf die erste Requisition dem Bischofe von Lincoln, oder dem Archi-Diakonus in Oxford, oder dessen Official, oder dem von dem Bischofe zu bestellenden Canzler ausliefern g): auch nichts unternehmen wollten, wodurch die Gerichtsbarkeit, oder andere Gerechtsame des Bischofs und seiner Kirche geschmälert werden könnten."

Das Wichtigste unter den Privilegien, welche die Bulle des Legaten Nicolaus ertheilte, war unstreitig dieses, daß die Lehrer und Lernenden zu Oxford ohne Unterschied, Layen wie Geistliche nach dem noch ganz frischen Beyspiele der hohen Schule zu Paris der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und

g) Si vero contingat, aliquem Clericorum capi a vobis, statim cum fueritis super eo requisiti ab Episcopo Lincoln. seu Archidiacono loci, vel ejus officiali, vel a Cancellario, seu ab eo, quem Episcopus Lyncoln. huic officio deputaverit, captum ei reddetis; nec aliquo modo machinabimini in his vel aliis, quo praefati Lyncoln. Episcopi. jurisdictio elidatur, vel jus suum, vel ecclesiae suae in aliquo minuatur.

und allein dem Biſchofe von Lincoln, oder den von ihm beſtellten oder zu beſtellenden Beamten in peinlichen Sachen untergeben wurden. Dieſe Beamten waren der Archi-Diakonus in Oxford, oder deſſen Official, oder der Canzler, oder die Perſon, welche der Biſchof zum Stellvertreter deſſelben ernennen werde. — Im J. 1214. hatte alſo der Canzler in Oxford gar keine ausſchließliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Lernenden. Wenn er ſie hatte, ſo hatte er ſie ganz allein von dem Biſchofe von Lincoln. Der Biſchof allein ernannte den Canzler, und Vice-Canzler, oder die Perſon, welche das Amt eines Canzlers verſah h).

So feierlich die Anordnungen des Legaten auch beſchworen wurden, ſo erfüllte man doch mehrere Artikel derſelben nicht lange, oder übertrat ſie offenbar, wie wir bald ſehen werden. Unterdeſſen kehrten die meiſten Lehrer und Lernenden, welche ſich entfernt hatten, nach Oxford zurück; und doch ſcheint es nicht, als wenn man auch jetzt noch die Schule zu Oxford als eine der Pariſer Univerſität ähnliche hohe Schule betrachtet hätte. Nach der Zerſtreuung der Univerſität zu Paris ladete Heinrich III. die von dort entflohenen Lehrer und Lernenden nach England ein.

h) Dieß alles erhellt auch aus der Urkunde, welche die Gemeine zu Oxford ausſtellte, um die Annahme der ihr von dem Legaten vorgeſchriebenen Bedingungen zu beſtätigen. p. 61. Is vero, qui pro tempore fuerit major Oxon. pro ſe et communia jurabit ſingulis annis in feſto S. Michaelis, coram Archidiacono loci, et Cancellario ſcholarium Oxon. quem Epiſcopus conſtituerit, vel eccleſia Lyncoln. cum paſtore vocauerit, vel coram altero eorum, ſi ambo non interfuerint, quod ordinatio a Domino Tuſculano . . facta . . fideliter . . obſervabitur.

ein. Er sagte in diesem Einladungs-Schreiben nicht, daß die Fliehenden auf den hohen Schulen zu Oxford und Cambridge eine sichere Freystätte finden würden, sondern er stellte es anheim, welche von den Englischen Städten sie zu ihrem Aufenthalt wählen wollten i). Die Verheissungen des Königs lockten wirklich viele Lehrer und Studierende nach Oxford hin k). Oxford wurde eine Zeitlang eine blühende hohe Schule, zu welcher viele lernbegierige Jünglinge und Männer vom festen Lande hineilten. Der große Zufluß von Studierenden machte die Einwohner von Oxford alle die Versprechungen vergessen, welche sie dem Legaten Nicolaus wegen der Bestimmung der Miethen ihrer Häuser und Zimmer gethan hatten. Die Oxforder verlangten so hohe Preise, daß der König sich genöthigt sah, an die Obrigkeit und Gemeine der Stadt zu schreiben, und sie zu billigen Preisen zu ermuntern, damit nicht die Fremden durch die theure Miethe wieder aus dem Reiche vertrieben würden l). Die eingebohrnen Lehrer

i) ap. *Bulaeum* III. 134. Unde vestrae duximus Universitati significandum, quod si vobis placeat ad regnum nostrum Angliae vos transferre, et in eo causa studii moram facere, Civitates, Burgos, vel villas quascunque velitis eligere, vobis ad hoc assignabimus, et omni moda sicut decet libertate et tranquillitate, quae Deo placere et vobis sufficere debeat, vos gaudere faciemus.

k) Paul. Aemil. ap. *Bulaeum* III. 134. Anglus proposita ingentium praemiorum, honorum, vocationum, emolumentorum spe aliquot eorum millia Oxoniam elicuit.

l) Man s. das Schreiben des Königs bey Wood I. 84. Audivimus autem, quod in hospitiis vestris locandis tam graves et onerosi estis scholaribus inter vos commorantibus, quod nisi mensurabilius et modestius habueri-

rer und Studierenden, welche von Paris nach Oxford kamen, und die Fremden, welche sie begleiteten, aber wahrscheinlich großentheils nach Paris zurückkehrten, knüpften zwischen Paris und Oxford eine so innige Verbindung, daß nicht leicht auf Einer dieser Universitäten etwas geschah, was man nicht auf der andern nachgeahmt hätte. Besonders war es unter den vornehmen Engländern herrschende Sitte, daß sie so wohl die hohe Schule zu Paris, als die zu Oxford besuchten. Die genaue Verbindung zwischen Paris und Oxford, die für die Geschichte der Entwickelung der letztern hohen Schule so wichtig ist, dauerte bis auf die Zeiten des Wiclef fort m).

So wie die Zerstreuung der hohen Schule zu Paris die Universität zu Oxford, wenn auch nicht schuf, wenigstens fester gründete; so scheint eine große Zerrüttung der hohen Schule zu Oxford im J. 1239. den ersten Anlaß zur Entstehung der Universität zu Cambridge gegeben zu haben. In dem genannten Jahre erhob sich in Oxford ein Streit zwischen

bueritis erga ipsos in hac parte, exactione vestra faciente oportebit ipsos villam nostram exire, et studio suo relicto a terra nostra recedere, quod nullatenus vellemus.

m) *Wood.* l. c. Unde minime mirandum de ampliſſimis circa haec tempora viris haud paucis Lelandum perhibere, utramque illos Univerſitatem de more illuſtrium Anglorum adiiſſe. Imo mutuum jam adeo invaluit inter utramque Academiam commercium, ut quicquid uni cognitum eſſet, alteri repente innoteſceret, velut Poeta quidam cecinit in hunc modum.

Et procul et propius jam Francus et Anglicus aeque.
Norunt Pariſiis quid feceris Oxoniaeque.
Haec nobis arctiſſima conſuetudo interceſſit ad Johannem usque Wicleffum.

schen den Hausgenossen eines päbstlichen Legaten, und den Studierenden. In diesem Streit wurde der Bruder des Legaten getödtet. Der Legat selbst muste fliehen. Der entflohene Abgeordnete des heiligen Vaters legte die hohe Schule in den Bann. Viele Lehrer und Studierende wurden in das Gefängniß geworfen. Noch mehrere entwischten. Ein Theil der letzteren ließ sich in Cambridge nieder, wo sie, wie Matthäus von Paris sagt, nur einige Freyheiten vom Könige erhielten n). Unmöglich würde der Geschichtschreiber von dem Erhalten einiger Privilegien haben reden können, wenn in Cambridge schon eine bestehende hohe Schule gewesen wäre. Wood führt ein Königliches Schreiben vom J. 1260. an, woraus man fast schließen muß, daß die hohe Schule in Cambridge selbst damahls noch keinen rechten Bestand gehabt habe. Wegen der unaufhörlichen Streitigkeiten, in welchen die Studierenden und Lehrer in Oxford mit den Bürgern lebten, wünschte ein ansehnlicher Theil der Ersteren von Oxford wegzugehen, und sich in Northampton niederzulassen. Die Unzufriedenen baten den König um Erlaubniß, nach Northampton überzuwandern. Der König gestand diese Erlaubniß zu. Wenn, frägt Wood nicht ohne Grund, in Cambridge eine Universität gewesen wäre, würden nicht die unzufriedenen Lehrer und Studierenden aus Oxford lieber nach Cambridge, als nach Northampton gegangen seyn, wie

n) *Matthaeus Paris.* ad h. a. Tempore quoque eodem orta est gravis dissensio inter scholares Oxoniae, et Cives; unde multi eorum ab illa Civitate usque ad Cantabrigiam mansionem transtulerunt: ubi quasdam libertates a Rege contra Burgenses Scholares sunt adepti, et inde Chartam regis obtinuerunt.

Digitized by Google

wie sie in der Folge in ähnlichen Fällen immer thaten o)?

Wenn man es der Schule in Oxford nach dem Zuwachse, den sie durch die Zerstreuung der Lehrer und Lernenden in Paris erhielt, auch nicht mehr streitig machen konnte, daß sie eine hohe Schule sey; so konnte man doch noch lange behaupten, daß ihre Rechte sehr beschränkt und ungewiß blieben. Der Bischof von Lincoln war der Beschützer, wie der höchste Richter der hohen Schule. Er nahm sich der Mitglieder derselben gegen Königliche Richter, und städtische Obrigkeiten an: wie wohl er dieses Schutzrechts schon vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts so überdrüssig wurde, daß er es in einzelnen Fällen gern anderen vornehmen Geistlichen in Oxford übertrug p). Weder der Bischof von Lincoln aber, noch der von ihm bestellte Canzler hatten in den Schuldensachen der Studierenden zu sprechen. Diese gehörten vor den Königlichen Richter, und erst im J. 1244. wurden sie von dem Könige, so lange es ihm gefallen werde, dem Canzler der hohen Schule überlassen q). Einige Jahre nachher scheuten sich ungeprüfte Jünglinge und Männer nicht, als Meister und Lehrer aufzutreten. Der auch

o) *Wood* p. 110.

p) *Wood* p. 93.

q) Das Königl. Privileg. steht: *Wood* p. 93. Noveritis nos . . de speciali gratia nostra concessisse Cancellario et Universitati praedictae, quod quam diu nobis placuerit, in causis clericorum ex mutuis datis aut acceptis, aut taxationibus seu locationibus domorum, aut equis conductis, venditis seu commodatis seu pannis et victualibus ortum habentibus, seu aliis quibus libet rerum mobilium contractibus . . coram Cancellario Universitatis Oxon. . . decidantur.

Digitized by Google

auch als Gelehrter sehr berühmte Bischof von Lincoln, Großetete, meldete diesen Unfug dem päbstlichen Hofe. Innocenz IV. verordnete auf diese Klage für die Zukunft, daß keiner sich unterstehen solle, in Oxford öffentlich zu lehren, der nicht von dem Bischofe von Lincoln, oder von einer durch den Bischof dazu bestellten Person geprüft, und tüchtig befunden worden r). Wenn auch kein anderes Denkmahl es bewiese, so würde es durch die Bulle von Innocenz IV. dargethan werden, daß die hohe Schule zu Oxford noch gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts eine junge, wenig ausgebildete Lehranstalt war, weil bis dahin über Prüfungen und Promotionen nichts bestimmt worden war. — Die Königlichen Richter fuhren immer fort, Studierende, die große Unordnungen oder grobe Verbrechen begangen hatten, zu verhaften, und selbst im Verhaft zu behalten. In solchen Fällen brauchten die Lehrer in Oxford eben das Mittel, was Gregor IX. der hohen Schule zu Paris zugestanden hatte: sie setzten ihre Vorlesungen aus. Die Mitglieder der hohen Schule verlangten bey Gelegenheit der Verhaftung von einigen Studierenden nicht bloß, daß der Königliche Richter sie ausliefern, sondern auch, daß er alle Schuldige, sie möchten begangen haben, was sie wollten, dem Canzler ausliefern lassen solle. Der König weigerte sich, dieses zuzugestehen. Er erlaubte die Auslieferung der Verhafteten

r) p. 114. Nos tuis supplicationibus inclinati praesentium tibi auctoritate concedimus, ut nullum ibi docere in aliqua facultate permittas, nisi qui secundum morem Parisiensem a te, vel his, quibus in hac parte tuas vices commiseris, examinatus fuerit, et etiam approbatus.

ten an den Canzler bloß in solchen Fällen, wo der Canzler, als Stellvertreter des Bischofs, Rechtsprechen und seine Urtheile vollstrecken könne. Schwere Verbrecher hingegen sollten bloß dem Bischofe, oder seinem Official, und dessen Vicar überantwortet werden f). Die älteren Lehrer waren mit dieser Verordnung des Königs vollkommen zufrieden: die jüngeren nicht, und diese fingen daher auch nicht wieder an zu lesen, selbst nachdem der Königliche Richter die gefangenen Studierenden in Freyheit gesetzt hatte. Wood berichtet, daß die jüngeren Mitglieder der Universität zuletzt ihre Absicht erreicht hätten t). Diese Vergünstigung war um desto wichtiger, da die Universität bald nachher anfing, ihren Canzler zu wählen, und dem Bischofe von Lincoln zur Bestätigung zu präsentiren. Es ist nicht bekannt, wann die Universität ihren Canzler selbst zu wählen angefangen habe. Fast gewiß aber ist es, daß dieses bald nach 1266. geschehen sey, und zwar nach dem Vorgange der hohen Schule zu Paris, die im J. 1266. zu dem Recht gelangte, den Erhalter der Rechte zu erwählen. In einer Urkunde von 1268. wird schon eines Meisters zu Oxford erwähnt, der zum Canzler erwählt worden u). Die Wahl

f) l. c. egit universitas scholarium, ut Clerici pro quocunque excessu vel facinore ... reddantur Cancellario; quod rex concessit eis fieri in delictis illis, in quibus Cancellarius vicem gerens Episcopi potest exhibere justitiam condignas poenas infligendo: in atrocibus autem criminibus, in quibus requiritur aut depositio aut degradatio, nullatenus concessit, ut reddantur incarcerati Clerici nisi Episcopo vel ejus Officiali, vel Vicario ad hoc constituto.

t) l. c. p. 96.

u) p. 114. Interventu Magistri Nicolai de Ewelme tunc

in

Wahl des Hauptes der Universität setzt rechtmäßige Versammlungen der Lehrer und Lernenden, und zugestandene oder erworbene Privilegien solcher Versammlungen als Corporationen voraus.

Um dieselbige Zeit entdeckt man auch wirklich die ersten Spuren nicht so wohl von Nationen oder Provinzen, in welche die Lehrer und Lernenden wären abgetheilt gewesen, als vielmehr von großen Corporationen, oder Aggregaten von Nationen, dergleichen auf den ältesten Italiänischen hohen Schulen Statt hatten. Die Lehrer und Lernenden in Oxford trennten sich in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts in zwey große Gesammtheiten: in die der Nord-Britten, und der Irländer v). An die Ersten schlossen sich die Schottländer: an die Anderen, die Süd-Britten, die Eingebohrnen von Wales, und deren Nachbaren an w). Diese beyden großen Gemeinheiten feindeten sich schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts an. Die Anfeindungen gingen in früheren, wie in späteren Zeiten nicht bloß in einzelne blutige Gefechte, sondern in verabredete allgemeine Schlachten über, die in der Stadt, und vor der Stadt gehalten wurden. Vergebens suchte der Bischof von Lincoln, und der Canzler der hohen Schule diesen Feindseligkeiten und Feh-

in Cancellarium electi. Vorher hieß es immer: quem Episcopus deputaverit.

v) Die beyden großen Corporationen nannten sich nicht universitates, wie in Italien, sondern communitates. In der Urkunde von 1267. *Wood.* I. p 113. 114. heißt es: dictae communitates se obligaverunt.

w) Die Letzteren werden Marchiones, Marktleute genannt. p. 123. 124.

Fehden zu steuern. Die erhitzten Parteyen ruhten nicht eher, als bis sie selbst des Streites müde wurden. Eine solche Ermüdung ereignete sich im J. 1267, und veranlaßte das erste bekannte Verein, wodurch man nicht bloß die bisherigen Streitigkeiten niederlegte, sondern auch für die Zukunft aller Zwietracht vorzubeugen suchte. Die Gemeinheit der Nord-Britten erwählte aus jeder der Grafschaften, aus welchen sie bestand, fünf Erkohrne, und übergab diesen eine unbeschränkte Gewalt, alles, was ihre Gemeinheit betreffe, zu beschließen, und zu entscheiden. Die Erkohrnen wählten wiederum aus ihrer Mitte drey Häupter, oder Hauptleute, die den Rectoren der Universitäten auf den Italiänischen hohen Schulen entsprachen. Die Irländer vertrauten acht Erwählten, und einem Hauptmann, welche sie aus ihren vier Provinzen erkohren, eine gleich unbeschränkte Gewalt an x). Alle Mitglieder der hohen Schule, die zu der einen, oder der andern Gemeinheit gehörten, gelobten eidlich an, daß sie sich dem, was ihre Erwählten verfügen würden, ohne Widerrede unterwerfen wollten. Beyde Gemeinheiten setzten fest, daß, wenn in's Künftige zwischen einem Nord-Britten, und einem Irländer ein Streit entstün-

x) ap. *Wood* p. 114. Volentes itaque partes praefatae non solum praesentibus, sed etiam futuris obviare periculis, ex parte Borealium quinque de quolibet *comitatu* . . fuerunt electi, qui nomina omnium haberent, et singulorum. Qui quidem electi tres sibi capitaneos elegerunt, et eis cum electorum consilio de omnibus suam communitatem tangentibus disponendi, ordinandi, et obligandi potestatem tradiderunt. Hybernenses autem de quatuor suis *provinciis* octo personas elegerunt, et unum Capitaneum, eisdem suam conferentes similiter potestatem.

stünde, die Erwählten von beyden Seiten sich bemühen sollten, diesen Streit gütlich beyzulegen. In dem Falle, wo eine gütliche Beylegung nicht Statt finde, sollten Schiedsrichter erwählt werden; und wenn auch diese nichts ausrichteten, so solle der Canzler, oder die wöchentlichen, oder andere anzustellende Richter die streitige Sache schlichten. Wer sich diesen Verfügungen und Aussprüchen nicht unterwerfe, solle von beyden Communitäten ausgeschlossen werden. Widerspenstige, die sich durch die Flucht entzögen, oder gar mit Ränken, und offenbarer Gewalt widersetzten, sollten abwesend dem Bischofe des Orts zur verdienten Strafe gemeldet, gegenwärtig aber von ihren Gemeinde-Genossen verhaftet, und dem Canzler überliefert werden. Beyde Gemeinheiten verpflichteten sich zu einer Strafe von dreyßig Pfunden, wenn die Eine gegen die Andere mit bewaffneter Hand aufstehen sollte.

Die angeführten Bestimmungen des Vereins von 1267. beweisen unwidersprechlich, nicht nur, daß der Arm der höchsten Richter der Universität, des Bischofs von Lincoln und des Canzlers von Oxford sehr schwach, sondern daß auch die Gerichtsbarkeit der hohen Schule in ihren eigenen Angelegenheiten äußerst ungewiß, oder schwankend war. Weder der Bischof, noch der Canzler hatten das Geringste dagegen einzuwenden, daß die Studierenden sich zuerst in Grafschaften oder Provinzen zusammenthaten, und diese sich wieder in zwey große Gemeinheiten vereinigten: daß die Gemeinheiten Räthe und Häupter erwählten, und diesen Räthen und Häuptern eine gewisse Gewalt übergaben. Vielmehr bestätigte der Canzler die Urkunde, wodurch alle diese Einrichtun-

gen eine gesetzliche Kraft erhielten, durch das Anhängen seines Amts-Siegels y). Die Räthe, oder Erwählten einer jeden Gemeinheit bekamen bloß den Auftrag, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder gütlich beyzulegen. Wenn gütliche Unterhandlungen nichts fruchteten, so wählte man Schiedsrichter; und wo diese nichts vermochten, übergab man streitige Sachen dem Canzler, oder wöchentlichen, oder anderen dazu niedergesetzten Richtern z).

Der Verein von 1267. war ohne allen, oder wenigstens ohne dauernden Erfolg. Die erbitterten Parteyen erhoben sich bald wieder, und überfielen, oder beraubten einander, ohne daß die von ihnen selbst gewählten Oberen, oder der Bischof von Lincoln dem Unfug hätten Einhalt thun können. Die rohen Lehrer und Lernenden in Oxford ertrugen den beständigen Kampf eben so wenig, als den Frieden. Die Nord-Britten sammt deren Verbündeten wählten im J. 1274. von der einen, die Süd-Britten nebst deren Genossen von der andern Seite, eine jede Gemeinheit sieben Bevollmächtigte zur Beylegung der bisherigen Streitigkeiten. Beyde Gemeinheiten erkohren überdem fünf Mittler, welche sich bemühen sollten, ihre Bevollmächtigten über alle streitige Puncte zu vereinigen. Es gelang den Mittlern wirklich Frieden zu stiften. Die Haupt-Bedingungen des Friedens waren, daß man sich gegenseitig die bisher vorgefallenen Beleidigungen verzeihen: alles Ge-

y) l. c. In cujus rei testimonium huic scripto . . . . . sigilla sua et sigillum Cancellarii apponi curarunt.

z) l. c. Quibus deficientibus per Cancellarium vel Hebdomadarios, vel certos judices ad hoc assignatos in forma juris, et universitatis dicta controversia terminetur.

Geraubte wiederherstellen, oder ersetzen: von Verdächtigen wegen eines ruhigen Betragens Sicherheit fordern: alle diejenigen, die sich dem Friedensschlusse, oder den Aussprüchen des Canzlers nicht unterwürfen, als Söhne des Verderbens auf ewig ausschließen: daß man endlich gar keine Spaltung oder Parteyen dulden wolle: daß viel mehr alle Lehrer und Lernende nur Ein Ganzes, Eine gemeinschaftlichen Gesetzen unterworfene Gemeinheit bilden sollten a). Am Ende der Urkunde, welche man über den Friedensschluß ausfertigen ließ, ward ausdrücklich bemerkt, daß alle lehrende, und nicht-lehrende Meister, alle größere und kleinere Baccalaureen ohne den geringsten Widerspruch eingestimmt hätten b). Die vierzehn Bevollmächtigten von beyden Seiten waren ohne Ausnahme Meister: die fünf Mittler, vornehme Geistliche. Den vierten Platz unter den Letzteren nahm der Vice-Canzler von Oxford ein c). Es scheint fast, als wenn die Vice-Canzler eben so alt, als die Canzler gewesen seyen.

Die Friedens-Bedingungen von 1274 wurden eben so wenig gehalten, als der Verein von 1267. Die Parteyen der Nord- und Süd-Britten erhielten

a) ap. *Wood* p. 124. Proviso insuper, quod partes non fiant seu nominentur in Universitate, sed unum sit collegium, et unum corpus, &c.

b) l. c. Ista omnia praedicta de pleno consensu omnium magistrorum Regentium et non regentium Dominorum et Bachalaureorum majorum et minorum Universitatis sine contradictione alicujus facta, ordinata, statuta, et ordinata fuerunt.

c) p. 123. Nicolaus de Marnham gerens vices Domini Cancellarii Oxonienſis.

ten sich durch alle folgende Jahrhunderte, und es verging kaum ein Menschenalter, in welchem es nicht zwischen diesen Parteyen zu ernstlichen Auftritten gekommen wäre. Jede Corporation hatte schon im J. 1278. ihren Procurator, welchen man bis auf den heutigen Tag Proctor nennt d), und im J. 1343. ernannte eine jede Gemeinheit auch einen Scrutator e), damit keine bey dem Sammeln von Stimmen gefährdet werde.

Vielleicht noch früher, als die Süd-Britten und Nord-Britten sich von einander trennten, fast gewiß früher, als die Spaltungen dieser Parteyen durch Vereine und Friedensschlüsse beygelegt wurden, sonderten sich die lehrenden Meister, oder die Magistri actu regentes von den nicht-lehrenden, oder den Magistris non regentibus ab, und bildeten ein Collegium, was nicht nur Civil- und Polizey-Gerichtsbarkeit, selbst über die Einwohner von Oxford, ausübte, sondern sich auch so gar geistliche Gerichtsbarkeit anmaaßte. Im J. 1278. gingen die Magistri actualiter regentes mit dem Maire und der Bürgerschaft von Oxford einen Vertrag ein, daß in's künftige in der Stadt und den Vorstädten nur ein und dreyßig Magistri regentes als Friedensrichter und Polizey-Beamten sitzen sollten, um für die Ruhe der Stadt und die Reinlichkeit der Straßen zu sorgen f). Dieser Vertrag setzt voraus, daß die lehrenden Meister vorher das Recht hatten, aus ihrer Mitte Friedensrichter und Polizey-Aufseher in unbestimmter Zahl zu setzen. Um dieselbige Zeit hatte die Congregatio

d) Ueber die Rechte der Proctors, *Salmon* p. 286. 418.

e) *Wood* p. 169.

f) *Wood* p. 126.

gatio Magiſtrorum actu regentium das Recht, jährlich Ein Mahl eine allgemeine und genaue Unterſuchung des Wandels ſo wohl der Lehrer, als der Lernenden anzuſtellen, und diejenigen, welche der Unzucht, und anderer Ausſchweifungen ſchuldig befunden wurden, nach Verdienſt zu ſtrafen g) Im J. 1280. machten ſie ſo gar auf ein ſeit undenklichen Zeiten beſeſſenes Recht Anſpruch, auch in geiſtlichen Dingen unterſuchen und entſcheiden zu können: ein Recht, wogegen der Biſchof von Lincoln feierlich proteſtirte h).

Es war, wie es ſcheint, etwas ſehr gewöhnliches, daß die Meiſter in Oxford ihre ganz neuen und ſelbſt widerrechtlichen Anſprüche auf undenkliche Verjährung gründeten. Sie wählten unter anderen im J. 1288. einen Meiſter, Wilhelm von Kingescote, zum Canzler, und ließen den gewählten Canzler nicht in Perſon, ſondern durch Abgeordnete, dem Biſchofe von Lincoln zur Beſtätigung vorſtellen. Der Biſchof weigerte ſich, einem ihm unbekannten und abweſenden Mann eine ſo große, ſelbſt über geiſtliche Dinge ſich erſtreckende Gewalt anzuvertrauen, als ein Canzler der hohen Schule beſitze i). Die Meiſter

g) l. c.

h) l. c. p. 126. Verum ad regentes ut revertar, non ea tantum authoritate, quae apud eosdem in hunc quoque diem reſidet, potiebantur, ſed et anno 1280. jus ſibi quoddam in rebus etiam eccleſiaſticis a tempore de quo non extat memoria adverſante Oliveo Suttono Epiſcopo Lincoln. vindicabant.

i) Selbſt die Worte der Weigerung beweiſen, daß die Wahl des Canzlers durch die Meiſter in Oxford eine Gnade war, welche ſie den Biſchöfen von Lincoln zu danken hatten. Epiſcopus autem praeſentationem prae-

ſter in Oxford gaben vor, daß ſie von undenklichen Zeiten her das Recht geübt hätten, die von ihnen gewählten Canzler den Biſchöfen von Lincoln nicht in Perſon, ſondern durch Andere zur Beſtätigung vorſtellen zu laſſen k). Der Biſchof verwarf dieſen nichtigen Vorwand. Die Meiſter in Oxford entrüſteten ſich darüber ſo ſehr, daß ſie ihre Vorleſungen ausſetzten. Der Biſchof ließ ſich durch dieſes Zwangsmittel nicht ſchrecken, und nun kehrte ſich das Zwangsmittel, was die Meiſter gegen das Oberhaupt der hohen Schule hatten brauchen wollen, zu ihrem eigenen Verderben um. Die widerſpenſtigen Lehrer brachten ihre Tage in träger Muße hin, und viele Studierende, die ihre Zeit nicht ohne Nutzen verlieren wollten, gingen von Oxford weg, um ihre Studien anderswo fortzuſetzen l). Der Biſchof von Lincoln beſtätigte zwar im folgenden Jahre den Canzler, welchen man ihm nicht in Perſon hatte ſtellen wollen. Allein im J. 1290. machte der König in einem

ciſe recuſavit admittere, aſſerens ſe nolle aliquo modo perſonae abſenti et ſibi incognitae tantam authoritatem et jurisdictionem committere, quae non ſolum ad corporalia, verum etiam ad mere ſpiritualia ſe extendit.

k) Magiſtris ex adverſo proponentibus, quod a tempore, cujus non extat memoria, uſi ſunt taliſmodi libertatis praerogativa, ut electos ſibi cancellarios non in perſonis perſonaliter comparentibus, ſed per nuntios epiſcopo praeſentarent.

l) l. c. Quare Magiſtri vehementer indignati quaſi in ultionem lectionibus ſuis ſuperſedere coeperunt, poenam ultionis in ſemet ipſos et praeſumptionis proterviam retorquentes et ſic propriae voluntatis inſtinctu pendente controverſia a legendo ſuſpenſi pretioſi temporis lapſum otiis inutiliter indulgentes conſumpſerunt, multis duntaxat de municipio recedentibus et ad propria remeantibus, quibus taedium fuit otio indulgere.

Digitized by Google

einem vollen Parlement das Gesetz, daß die Meister von Oxford der vorgeblichen Gewohnheit ungeachtet, welche sie für sich angeführt hätten, verbunden seyn sollten, künftig die von ihnen erwählten Canzler dem Bischofe von Lincoln in Person vorzustellen. In der Folge vereinigten sich der Bischof von Lincoln, und die hohe Schule zu Oxford dahin, daß, wenn der Erstere sich nicht weit von Oxford aufhalte, die Deputirten der hohen Schule den erwählten Canzler dem Bischofe von Lincoln persönlich vorführen sollten: daß hingegen, wenn der Bischof weit entfernt sey, die Universität bloß verpflichtet seyn solle, den Canzler durch Abgeordnete zur Bestätigung vorstellen zu lassen.

Im J. 1300. stellten der Canzler und die Meister von Oxford dem Pabst Bonifacius VIII. vor, daß sie durch die Gnade der Könige von England eine unumschränkte bürgerliche, und eine beynahe unbeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit besäßen. Der Canzler nämlich entscheide in allen Sachen, die auf einem wirklichen, oder Quasi-Contract beruhten. Auch strafe er alle Verbrechen von Personen, die der Universität angehörten: wie wohl Klagen, welche Todtschlag, Verstümmelung, oder freye Güter beträfen, durch Königliche Briefe dem Gerichtshofe des Canzlers entzogen werden könnten m). Der Canzler und die Meister von Oxford ersuchten den Pabst, daß er ihnen eine unbeschränkte geistliche Gerichtsbarkeit verleihen, und sie allen geistlichen Gewalten entnehmen möchte. Bonifacius VIII. erhörte diese Bitte, bestätigte die bisherigen Königlichen

m) Man s. die Bulle des Pabstes beym Dúboullai IV. 1. 2.

chen Privilegien, übergab dem Canzler eine unbeschränkte, geistliche Gerichtsbarkeit, und hob dadurch alle Macht auf, welche Bischöfe und Erzbischöfe sich bis dahin unter irgend einem Titel über die Universität angemaaßt hatten n).

Päbste und Könige gestanden den hohen Schulen des 13. und 14. Jahrhunderts solche unmäßige Privilegien zu, daß dadurch fast nothwendig in den Lehrern und Lernenden Uebermuth, in den übrigen Einwohnern der Universitäts-Städte Erbitterung entstehen mußte. Der Uebermuth der Einen, und die Erbitterung der Anderen veranlaßten allenthalben früher, oder später, häufiger oder seltener Aufläufe und Gefechte oder Schlachten, in welchen die Einwoh-

n) Nos ergo hujusmodi supplicationibus inclinati, scholares et alias personas jurisdictioni Cancellarii dicti studii pro tempore existentis subjectos et in ipso studio pro tempore degentes, etiamsi fuerint in sacris ordinibus constituti, seu beneficia ecclesiastica obtineant, aut quorumcunque ordinum etiam mendicantium vel alias a sede apostolica exempti fuerint, quamdiu in dicto studio degerint, ab omni jurisdictione, dominio, vel potestate quorumcunque Archiepiscoporum, etiam legatorum natorum dictae sedis, nec non episcoporum, aut aliorum ordinariorum judicum quoad contractuum initorum, vel quasi, nec non excessuum, criminum et delictorum infra hujusmodi limites praefatae universitatis commissorum cognitionem, et ipsorum excessuum, ac delictorum, et contractuum vel quasi correctionem et punitionem una cum ipso Cancellario . . authoritate apostolica tenore praesentium eximimus, et totaliter liberamus ipsos scholares, et personas alias quamdiu in praefato studio, ut praefertur, degerint, praedicto Cancellario subjicimus. Ita quod idem Cancellarius . . omnimodam jurisdictionem ecclesiasticam et spiritualem in eosdem scholares, et personas alias exercere libere et licite valeat.

Digitized by Google

wohner der Universitäts-Städte meistens Sieger blieben. Unter den Niederlagen, welche die Studierenden in Oxford litten, war keine blutiger, als die, welche sie im J. 1384. erfuhren o). Viele Studierende wurden getödtet, noch mehrere verstümmelt, oder sonst verwundet. Fast alle ohne Ausnahme wurden beraubt. Der Bischof von Lincoln legte die Stadt in den Bann. Der König sandte Richter, welche gegen die Schuldigen strenge Untersuchungen anstellten. Stadt und Universität übergaben alle ihre von den Königen empfangene Privilegien in die Hände des Königs. Anstatt die Uebertreter zu strafen, und den gerechten Klagen der Bürger abzuhelfen, übte man gegen die Ersteren eine unzeitige Gelindigkeit, und die Anderen begünstigte man noch viel mehr, als sie es vorher gewesen waren. Ein neuer Gnadenbrief, welchen der König der hohen Schule ertheilte, unterwarf die Stadt der Universität, und fügte zu der geistlichen Gerichtsbarkeit des Canzlers eine beynahe unbeschränkte Civil- und Polizey-Gerichtsbarkeit so wohl über die Einwohner von Oxford, als über die Lehrer und Lernenden hinzu p). Die hohe Schule zu Oxford hatte diese außerordentlichen Königlichen Vorrechte kaum einige Jahre genossen, als ein Erzbischof von Canterbury, Wilhelm Wittlesey ihr bey dem Pabst Urban V. ein Privilegium auswirkte, wodurch die Verbindlichkeit, die neu-erwählten Canzler von den Bischöfen von Lincoln bestätigen zu lassen, aufgehoben wurde q). Von dieser Zeit an war die hohe Schule zu Ox-

o) *Wood* p. 173. et sq.

p) p. 177. 178.

q) Die Bulle steht in *Wood* p. 183. Sie ist vom J. 1368.

Oxford nicht nur eine hoch privilegierte, sondern eine beynahe unabhängige Corporation, die sich selbst Gesetze gab, und ihre eigenen Vorgesetzten wählte, ohne anderen Gesetzen und Obrigkeiten, als bloß dem Nahmen nach unterworfen zu seyn. Unter der Regierung Heinrichs VIII. r) und selbst nach in den Revolutions-Zeiten des siebenzehnten Jahrhunderts erhoben sich gefährliche Stürme gegen die Universität zu Oxford, und ihre Schwester, die hohe Schule zu Cambridge. Weit entfernt, Schiffbruch zu leiden, kehrten die gelehrten Corporationen aus allen diesen Gefahren, reicher an Privilegien, Gütern und Einkünften zurück s). Die Aussprüche ihrer Obrigkeiten in bürgerlichen, peinlichen, und geistlichen Sachen wurden inappellabel t). Man muß dieß jus de non appellando um desto bedenklicher finden, da die Vice-Canzler und deren Beysitzer selten oder niemals Rechtsgelehrte waren u), da sie nur summarisch verfahren durften v), und da die Mitglieder der hohen Schulen jeden Einwohner von Großbritannien aus den entferntesten Gegenden des Reichs vor das Gericht des Vice-Canzlers ziehen konnten w). Glücklicher

r) *Wood* p. 245. 257. 370.

s) *Salmon* 302-311.

t) Statut. Oxon. p. 183 et sq. *Miller* p. 177 et sq.

u) *Miller* p. 182. Yet what can be expected from a Vice-Chancellor, who is the sole Judge, and very rarely Knows any thing of the law, or Equity?

v) l. c. For the Charters don't require he should, proceed by any, but to judge as he shall think fit, semota omni juris solennitate, which last expression enjoins the most speedy Justice.

w) p. 179. This (Jurisdiction) of the University is so extensive, that a Resident there may cite any Person who

Digitized by Google

licher Weise bekümmerten sich die Vice-Canzler der Englischen Universitäten schon lange so wenig um ihre richterlichen Rechte und Pflichten, und ihre Gerichtshöfe waren so sehr verschrieen, daß selbst die Mitglieder der hohen Schulen sich des privilegirten Fori selten, oder niemahls bedienten, sondern diejenigen, gegen welche sie zu klagen hatten, vor den natürlichen Richtern derselben belangten x). Ich weiß nicht, ob ich sagen soll, daß es ein Glück war, daß man schon seit Jahrhunderten auch in Disciplin-Sachen die Vice-Canzler wenig behelligte, indem die meisten Sachen dieser Art von den Häuptern der Collegien, in welchen die Beklagten wohnten, abgethan wurden y). Auf jeden Fall muß man Millern z) und Anderen beystimmen, wenn sie sagen, daß eine so ausgedehnte Gerichtsbarkeit, dergleichen die Englischen hohen Schulen besitzen, ein unerträglicher Mißbrauch sey, den man nie hätte entstehen, den man wenigstens nicht Jahrhunderte lang hätte fortdauern lassen sollen a).

Die

who is Defendant, into de Vice-Chancellor's Court from any Part of England. Einige behaupten, daß man von dem Gerichtshofe des Vice-Canzlers von Cambridge an den Senat appelliren könne. The Opinion of an Eminent Lawyer concerning the right of Appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the senate Lond. 1751. 8. p. 22 et sq. Miller weiß von einer solchen Appellation nichts. Wenn sie aber auch Statt hätte, so ist wenigstens das Urtheil des Senats inappellabel. ib.

x) *Miller* p. 177.

y) The Opinion of an eminent Lawyer &c. p. 31.

z) p. 179. 180.

a) l. c. . . this jurisdiction amounts to no less than what has been always lookd upon as pernicious; which is imperium in imperio . . and not subject, but rather inconsistent whit that, which aught to be the supreme.

Digitized by Google

Die hohe Schule zu Salamanca in Spanien, die gleich den Englischen Universitäten im dreyzehnten Jahrhundert entstand, wich in Ansehung der Gerichtsbarkeit von allen bisher erwähnten, oder noch zu erwähnenden Universitäten ab. Das Dom-Stift zu Salamanca gab den dritten Theil seiner Einkünfte zur Unterhaltung der Lehrer her. In dieser Freygebigkeit lag unstreitig der Grund, warum der Pabst Martin V. dem Scholaster des Dom-Capitels die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über alle Mitglieder und Angehörige der hohen Schule ertheilte b). Der Scholaster des Dom-Capitels wählte unter den edlen Jünglingen, die in Salamanca studierten, Einen zum Rector, und gab diesem Rector acht Räthe zu, die gleichfalls aus den Studierenden, und zwar ein Jeder, aus einer verschiedenen Provinz genommen wurden c). Der Rector in Salamanca hatte das Recht, die Lehrer zu ernennen, und ihre Besoldungen zu bestimmen d). Als der Cardinal Ximenes die von ihm gestiftete Universität zu Alcala im J. 1508. feierlich einsetzte, war er eine Zeit lang ungewiß, ob er das Muster der ältesten Universität in Spanien nachahmen solle, oder nicht. Er fand am Ende, daß es besser sey, seiner Universität eine andere Form zu geben. Der Scholasticus des

b) Possevin's Zeugniß bey *Conring* p. 158. 159.

c) *Alvarus Gomecius* de rebus gestis a Francisco Ximenio. fol. 83. p. 1. 2.

d) *Gomec.* l. c. . . an Salmanticensis scholae exemplo unum ex nobilibus adolescentibus . . rectorem constitueret, penes quem senatus cogendi, et salaria professoribus distribuendi, et novos praeceptores in demortuorum locum aut eorum, qui docendi munere functi essent, substituendi jus esset.

des Stiftes des H. Justus zu Alcala hatte bey weitem das Ansehen nicht, welches der Scholaster des Hochstiftes zu Salamanca besaß. Auch zweyfelte der Cardinal, daß ein Junger von Adel, wenn er gleich den Titel eines Rectors führe, und acht Andere seines Alters zur Seite habe, sich das nöthige Ansehen verschaffen, oder die Lehrer nach Verdienst wählen und belohnen könne. Der Cardinal verordnete daher, daß die Lehrer oder Mitglieder der von ihm gestifteten hohen Schule jährlich Einen aus ihrer Mitte zum Rector erwählen, und diesem drey andere Lehrer als Räthe zugeben sollten e). Der Rector und dessen Räthe übten die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule aus, die einer jeden andern Jurisdiction entnommen waren. Bey wichtigen Sachen wurden alle so genannte Collegiaten, oder wirkliche Lehrer, deren Zahl die Statuten auf drey und dreyßig festgesetzt hatten, zusammenberufen f).

Kaiser Carl IV. richtete die älteste Deutsche hohe Schule, die Universität zu Prag, deren Stiftung in das J. 1348. fiel, nach dem Muster der Pariser Universität ein. Allein er folgte deßwegen nicht blindlings den Satzungen der letztern. Vielmehr schenkte er dem Rector, und dessen Räthen, den Procuratoren der vier Nationen eine ungleich ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als der Rector und die Procuratoren in Paris hatten. Zugleich aber machte er die ganze hohe Schule von dem Canzler derselben, dem Erzbischofe von Prag viel abhängiger, als die

e) ib. et Constitutiones fol. 2.

f) l. c.

die Universität von Paris damahls von dem Bischofe und dem Canzler des Bischofes war, oder jemahls gewesen war. Carl IV. entzog die von ihm gestiftete hohe Schule aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und verlieh dem Rector und dessen Räthen eine unbeschränkte Jurisdiction in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen g). Die geistliche Gerichtsbarkeit hingegen behielt der Erzbischof von Prag, als Ordinarius, und als Canzler der Universität. Vermöge dieser geistlichen Gerichtsbarkeit konnte der Erzbischof von Prag die Universität, und alle einzelne Mitglieder oder Angehörige derselben mit geistlichen Censuren belegen. Ja er maaßte sich als Ordinarius und Canzler das Recht an, Statuten zu machen, und da, wo die Aussprüche der Statuten zweydeutig seyn, entscheiden, und bestimmen zu können h). Die hohe Schule zu Prag ertrug die Abhängigkeit von ihrem Ordinarius und Canzler um desto ungeduldiger, da die Häupter der hohen Schule zu Oxford, mit welcher die Prager Universität sehr bald in eine enge Verbindung kam, geistliche Gerichtsbarkeit besaßen, und in den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts von ihren Ordinariis, den Bischöfen von Lincoln gänzlich unabhängig wurden. Der Rector, die Procuratoren und Meister der Universität zu Prag drangen so oft und so lange in den ihnen gewogenen Kaiser Wenzel, daß dieser sich endlich bewegen ließ, sich für die hohe Schule auf das nachdrücklichste bey dem Päbstlichen Hofe zu verwenden. Wirklich erging im J. 1398. eine Bulle Bonifacii IX, in welcher der Universität zu Prag und ihren Rectoren außer

g) Voigt S. 61-63.

h) Man sehe die merkwürdigen Verordnungen des Erzbischofes Arnest vom J. 1360. Voigt. S. 32. 33.

außer der bürgerlichen und peinlichen auch die geistliche Gerichtsbarkeit übergeben, und alle Mitglieder oder Angehörige derselben von der Jurisdiction der Erzbischöfe von Prag, und aller anderen geistlichen Richter, selbst päbstlicher Legaten befreyt wurden i).

Die Stifter der hohen Schule zu Wien entnahmen die Lehrer, und Lernenden, wie die Angehörigen derselben aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und verpflichteten daher die fürstlichen und städtischen Beamten in ihren Landen, daß, wenn sie Mitglieder oder Angehörige der Wiener hohen Schule, ohne dieselben zu kennen, verhaftet hätten, sie solche unverzüglich, und ohne die geringsten Kosten zu verlangen, dem Rector der Universität ausliefern lassen sollten k). Sie übergaben zugleich den Rectoren, und deren

i) Man sehe einen Auszug der Bulle bey Voigt S. 65. Statuimus, . . . quod de caetero nullus . . Universitati praesens, ipso in studio pro tempore existens coram quocunque Ordinario, etiam Legato nato aut alib judice delegato . . . super quibuscunque bonis mobilibus aut immobilibus, juribus, actionibus civilibus, criminalibus, saecularibus vel profanis, aut rebus aliis . . invitus ad causam trahi, seu ad judicium evocari valeat. . . Nos enim rectori dictae Universitatis, qui pro tempore fuerit . . una cum consilio et assensu quatuor consiliariorum dictae universitatis — omnes et singulas causas tam civiles et criminales, quam mundanas et profanas — convocatis partibus cognoscendi, audiendi, inquirendi, corrigendi et puniendi . . ac quod decreverit, per censuram ecclesiasticam, *appellatione remota*, firmiter observari faciendi, nec non Excommunicationis, suspensionis, seu interdicti, aut aliae censuras propterea per eum ferendas in forma ecclesiae consueta relaxandi. . . liberam concedimus potestatem, &c.

k) Diplomat. I. 9. 80. 81. 99. 100.

deren Beysitzern die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule in bürgerlichen und peinlichen Sachen: in den letzteren, mit einer gewissen Einschränkung. Der Rector untersuchte die Schuld auch solcher Mitglieder der Universität, die, wenn sie bloß Layen gewesen wären, um ihrer Verbrechen willen, den Tod verdient hätten. So bald aber solche Missethäter waren überführt worden, so mußte der Rector die Inquisiten dem Canzler der Universität, dem Probst der Kirche aller Heiligen, ausliefern, von dessen Gerichtshofe die verdiente Strafe nach den Kanonischen Gesetzen vollzogen wurde. Derselbige Gerichtshof strafte nicht nur, sondern untersuchte auch die todeswürdigen Verbrechen aller weltlichen Unter-Bedienten der Universität, so wie der Bedienten der Lehrer und Lernenden l). In Civil-Sachen hingegen waren alle Angehörige der Universität dem Rector, oder einem von dem Rector zu bestellenden Unterrichter unterworfen, der aber auch von den Erzherzögen von Oesterreich bestätigt seyn muste m). Im J. 1397. ersuchte die hohe Schule zu Wien den weltlichen Conservator ihrer Rechte, den Marschall von Oesterreich, daß er einen weltlichen Unterrichter bestellen, oder zu bestellen erlauben möge, welchen man die Untersuchung und Bestrafung der schwereren Vergehungen der weltlichen Studierenden übertragen könne n). Die Erzherzöge von Oesterreich, welche ihre hohe Schule mit so vielen herrlichen Privilegien begnadigt hatten, vergaßen derselben Ein wichtiges Vorrecht zuzuwenden: Inappellabilität von den Urtheilen, welche die hohe Schule in Disciplin-Sachen,

l) l. c p. 9.

m) p. 99

n) Conspectus Historiae Universit. Viennensis I. p. 66.

chen, oder in inneren Angelegenheiten fällen werde. Es geschah daher von Zeit zu Zeit, daß Mitglieder der hohen Schule, welche man ausgeschlossen, oder sonst gestraft hatte, entweder an Concilien und Päbste appellirten, oder wenigstens drohten, daß sie dergleichen thun wollten o). Die Universität bat den Kaiser Friederich III. inständig, daß er ihr das jus de non appellando in Disciplin-Sachen verschaffen möchte p). Der Kaiser erhörte die Bitte nicht, weil die hohe Schule gerade damahls mit der Wiener Bürgerschaft in Streit lebte, und die letztere durch Begnadigungen gegen die erstere leicht hätte gereitzt werden können.

Die Stifter der hohen Schulen des funfzehnten Jahrhunderts bestimmten die akademische Gerichtsbarkeit bald nach dem Beyspiele von Prag, bald nach dem von Wien, oder gar nach den Mustern der von den Königen, oder dem Parlement abhängigen Französischen Universitäten. Auf mehreren hohen Schulen, denen man eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen, wenn auch nicht in geistlichen Sachen gegeben hatte, fand man bald dringende Ursachen, dieß Privilegium einzuschränken. In Leipzig war die akademische Obrigkeit so gelinde gegen Mörder, Räuber und andere grobe Verbrecher, daß man im J. 1466. gezwungen wurde, die Bestrafung derselben der Universität zu nehmen, und sie dem Canzler, dem Bischofe von Merseburg, zu überlassen q). Aehnliche Mißbräuche veranlaßten es wahr-

o) l. c. p. 151.
p) l. c. p. 168.
q) Lehm S. 80.

wahrscheinlich, daß man die hohe peinliche Gerichtsbarkeit, welche die Universität in Ingolstadt ursprünglich besessen hatte r), im J. 1522. aufhob, und die Untersuchung und Bestrafung todeswürdiger Verbrechen an den Ordinarius, den Bischof von Eichstädt, wies s). Keine andere hohe Schule des funfzehnten und der folgenden Jahrhunderte erhielt von Anbeginn an eine so beschränkte Gerichtsbarkeit, als die Universität in Copenhagen. Die Rectoren in Copenhagen richten bloß in Disciplin-Sachen, und in inneren Angelegenheiten, welche die Rechte und Pflichten der Lehrer, als Lehrer betreffen. In Schulden- und Criminal-Sachen sind die Mitglieder der Copenhagner Universität der ordentlichen Obrigkeit unterworfen t).

Im sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten geschah eben das, was vorher geschehen war. Man ertheilte einigen hohen Schulen die Gerichtsbarkeit bloß in bürgerlichen, und Disciplin-Sachen, anderen, auch in peinlichen und geistlichen Sachen. Man schränkte ferner auf einigen Universitäten die so genannte jurisdictio omnimoda, welche man ursprünglich ertheilt hatte, wieder ein u). Anderswo erweiterte man die ursprünglich beschränkte Gerichtsbarkeit v). Die Protestantischen Fürsten waren in der

r) Annales I. Praef. XXI.

s) IV. 206.

t) Fabric. S. 142. *Barthalin.* p. 13.

u) Z. B. der hohen Schule zu Ingolstadt l. c.

v) Die hohe Schule in Wirzburg hatte von Anbeginn an bloß eine Jurisdiction in Civil- und Schuldsachen. Der Bischof Friederich Carl ertheilte ihr 1730. eine omnimoda jurisdictio civilis et criminalis. Selbst nach

der Ertheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit sparsamer, als in der Ertheilung der peinlichen w); und wo man sie gestattete, beschränkte man sie mehr und öfter, als die peinliche Jurisdiction. Im Ganzen genommen erweiterte man die peinliche Gerichtsbarkeit hoher Schulen in neueren Zeiten je länger, je mehr. Zugleich schränkte man die Civil-Jurisdiction in den so genannten Causis realibus in gleichem Verhältnisse ein. Selbst in den neuesten Privilegien hoher Schulen bestimmte man meistens nicht ein mahl die Hauptpuncte, welche man hätte bestimmen sollen, genau. Es entstanden daher allenthalben sehr bald Streitigkeiten über die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit, und solche Streitigkeiten wurden dann nach langwierigen Versuchen durch endliche Recesse zwischen den hohen Schulen und zwischen den landesherrlichen, und städtischen Gerichten beygelegt. Die Auszüge, welche Schmid aus den Jurisdictions-Recessen der hohen Schule zu Jena mitgetheilt hat x), enthalten die genausten Details über die akademische Jurisdiction, die von irgend einer Universität durch den Druck bekannt gemacht worden sind. Da das Buch so neu ist, oder wenigstens ein Jeder, dem daran liegt, sich dasselbe verschaffen kann, so zeichne ich nur folgende Artikel aus.

In

nach dieser Erweiterung blieben Vormunds- und Erbschafts-Sachen dem Landgerichte vorbehalten. Böhnicke II. S. 58-69.

w) Besonders in Ehesachen. Smalcalder sagt daher p. 40. Quod autem in specie causas matrimoniales attinet, has quidem a plerarumque Academiarum jurisdictione etiam in terris Protestantium avulsas videmus.

x) S. 150. u. f.

In Jena hat nicht die Universität, sondern das fürstliche Amt allein die Criminal-Gerichtsbarkeit über Universitäts-Verwandte in allen den Fällen, wo die schuldige Person mit einer peinlichen Strafe zu belegen seyn würde. So bald also die Wunde eines Verwundeten für tödtlich, oder sonst etwas peinliches erkannt wird, z. B. Territion, Tortur, u. s. w. so muß die Universität den Thäter an das fürstliche Amt ausliefern. Entwichener grober Verbrecher suchen so wohl das fürstliche Amt, als die Universität habhaft zu werden. Das Amt läßt die Steckbriefe abgehen: die Universität schickt dergleichen bloß an einige benachbarte, und verschwisterte Universitäten. Landes-Verweisungen werden gegen akademische Bürger ganz allein von dem Amte: Relegationen ganz allein von der Universität ohne Concurrenz des Amtes vollzogen. Die Universität untersucht und straft ganz allein geringere Vergehungen und Verbrechen, die nicht auf Leib und Leben qualificirt sind.

Die hohe Schule zu Jena hat die Gerichtsbarkeit in Personal- Real- und vermischten Sachen über alle akademische Bürger, und deren in der Stadt und auf dem Felde belegenen Güter dergestalt, daß dieselbe das Hülfs-Präcept ausfertigen, einen Termin zur Constitution des Liquidi, und zur erforderlichen Vollstreckung der Execution anberahmen, auch solche Execution, wenn sie in Mobilien geschehen soll, vollstrecken kann. Wenn aber Immobilien zur Execution angegeben sind, so muß die Universität den Stadtrath, mit Bekanntmachung des Liquidi, und des Objects der Execution um die Vollstreckung derselben requiriren. Die Depositon und Auszahlung der Gelder von den subhastirten Gütern geschieht bey

der

der Universität, an welche auch der Stadtrath, gegen Bezahlung seiner Gerichts-Gebühren und Cämmerey-Gefälle den Adjudications-Schein zu schicken hat. Die gerichtlichen Confirmationen aller Kauf- und Tausch-Contracte, auch die Pfand-Verschreibungen über unbewegliche Güter der Universitäts-Verwandten gehören allein vor die Stadtgerichte: die übrigen Contracte, besonders die Erb-Recesse derselben, auch die Veräusserungs-Decrete, allein vor die Universität y). Concurs-Processe über akademische Bürger gehören ganz allein vor die Universität, doch so, daß die Execution in Ansehung der Grundstücke von dem Stadtrath vollzogen werden muß. Besichtigungen von Stadt- und Feldgütern, worüber akademische und Stadtbürger mit einander streiten, werden von beyden Obrigkeiten zugleich vorgenommen. Findet der Streit zwischen akademischen Bürgern allein Statt, so verrichtet die akademische Obrigkeit die Besichtigung allein innerhalb der Stadt, und den Vorstädten. Bey der Besichtigung von Feldgütern wird der Stadtrath zugezogen. Das akademische Gesinde steht in Criminal-Sachen unter dem fürstlichen Amte: in Schwängerungs-Sachen unter dem Stadtrath; in Civilsachen, und bey geringeren Vergehungen, die keine Leib- und Lebensstra-

y) In Tübingen ist dieses anders. Kauf- und Tausch-Contracte, welche akademische Bürger über unbewegliche Güter geschlossen haben, werden allein von der akademischen Obrigkeit bestätigt und ausgefertigt. Wenn von zwey Parteyen die Eine ein akademischer, die andere, ein Stadtbürger ist, so steht es beyden Parteyen frey, ob sie sich an die städtische, oder akademische Obrigkeit wenden wollen. *Smalcalder* l. c. p. 46.

strafen nach sich ziehen, unter der akademischen Obrigkeit. Die Gefängnißstrafe wird an dem akademischen Gesinde auf Requisition der Universität von dem Stadtrath vollzogen.

Der Gnadenbrief des Churfürsten Friederich des Dritten, der die Privilegien der Universität Halle enthält, eignet dieser hohen Schule die Civil- und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, Beamten und Angehörigen zu z). Er bestimmt, daß Urtheile, welche Leib- und Lebens-Strafen zuerkennen, an die Geheime-Rathsstube zur Bestätigung oder Milderung eingesandt, und die zum Tode Verurtheilten irgend einem benachbarten Königlichen Richter zur Vollziehung der Strafe übergeben werden sollen. Er setzt fest, wo man die Universität als Corpus, und selbst einzelne Mitglieder derselben belangen, und wo die Eine, und die Anderen solche Personen oder Corpora, gegen welche sie zu klagen haben, wieder belangen können. Er schreibt endlich der Magdeburgischen Regierung und dem Consistorio vor, daß, wenn sie gegen einzelne Mitglieder der hohen Schule etwas anzubringen, oder sonst die Hülfe der Universität nöthig hätten, sie dieselbe mündlich oder schriftlich requiriren sollten. Aller dieser Bestimmungen ungeachtet ist der Gnadenbrief der Universität zu Halle in Rücksicht auf ihre Gerichtsbarkeit sehr unvollständig. Er sagt nichts davon, in welchen Fällen man in Civil-Sachen appelliren könne: und eben so wenig, wie es mit den Universitäts-Verwandten in Ehesachen, und so genannten causis realibus gehalten werden solle. Alle diese Lücken sind wahrscheinlich in der Folge ausgefüllt worden. Es ist

z) Dreyhaupt S. 73. 74.

ist zu wünschen, daß man der Universität Halle die Polizey-Gerichtsbarkeit, welche man ihr in neueren Zeiten genommen hat a), gleichfalls wiedergeben möge.

Der Gnadenbrief Georgs des Zweyten für unsere hohe Schule ward im Ganzen nach dem Privilegio der Universität zu Halle entworfen, bestimmte aber doch mehrere die akademische Gerichtsbarkeit betreffende Puncte genauer, als in dem Hallischen Privilegio geschehen war: besonders die Exemtion der Universität, und die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit. "Wir setzen, heißt es gleich im ersten Paragraphen, ordnen, und wollen, daß dieselbe Universität ein eigenes mit einer Jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus, und nicht nur von der Jurisdiction des dortigen Magistrats abgesondert, sondern auch von aller Jurisdiction und Gerichtszwange Unserer anderen Gerichte und Collegien eximirt seyn, und von Uns, und Unserm Geheimten Collegio einzig und allein unmittelbar dependiren solle." Der zweyte Paragraph schreibt vor, in welchen Fällen man von den Aussprüchen der akademischen Gerichte appelliren könne, und wie es mit solchen Sachen, die durch Appellation an das geheime Raths-Collegium gelangten, gehalten werden solle. Im zwölften Paragraphen wird erklärt, daß alle Universitäts-Verwandte, welche bürgerliche Häuser besäßen, oder bürgerliche Gewerbe trieben, so wohl wegen der letzteren, als wegen der von bürgerlichen Häusern herrührenden actionum realium unter dem Stadt-Magistrate stehen sollten.

Selbst

a) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 241-247.

Selbst das, was in den Göttingischen Privilegien am genausten bestimmt schien, war doch nicht bestimmt genug. Im J. 1760. nahm das Königliche Consistorium in Hannover eine Ehe-Klage Göttingischer Universitäts-Verwandten an, verfuhr in dieser Sache, und behauptete, dieses mit Recht gethan zu haben, weil der Göttingischen Universität zwar eine völlige Jurisdictio in civilibus et criminalibus verliehen sey, aber eine solche Jurisdictio omnimoda nicht nothwendig ecclesiastica unter sich begreife. Das K. Geheime-Raths-Collegium, an welches sich der akademische Magistrat wegen geschmälerter Privilegien gewandt hatte, gab zu, daß unter einer Jurisdictio omnimoda die geistliche Gerichtsbarkeit nicht stillschweigend verstanden werde, verwies aber außer anderen triftigen Gründen vorzüglich auf die Worte des Privilegii, in welchen die Universität dem Gerichtszwange aller anderen Gerichte und Collegien in unseren Landen, entnommen werde b). Der Ausspruch des geheimen-Raths-Collegii setzte es für die Zukunft außer Zweyfel, daß der akademischen Obrigkeit die Erkenntniß in Ehe-Sachen-Klagen von Universitäts-Verwandten in erster Instanz zukomme.

Im J. 1793. dictirte ein höheres Justiz-Collegium in Hannover einem Universitäts-Verwandten wegen eines advocando begangenen Versehens eine Geldstrafe zu, und trug die Execution dem Stadt-Magistrat auf. Die Universität beschwerte sich deßwegen bey Königlichem Ministerio, als dem Erhalter unserer Rechte. Das Ministerium gab dem Justiz-Collegio einen Wink, und dieser Wink hatte die Wirkung, daß so gleich

b) Copial-Buch X. 90. 91.

gleich Requisitoriales an die Universität erlassen, und diese um die Execution gegen den Gestraften ersucht wurde c).

Im J. 1746. ertheilte ein anderes hohes Collegium der akademischen Obrigkeit den Befehl, einen gewissen Studiosum ad protocollum zu vernehmen. Die akademische Obrigkeit erfüllte das Verlangen des höhern Collegii, beschwerte sich aber zugleich bey dem K. Ministerio darüber, daß ein Collegium, unter welchem die Universität nicht stehe, statt Requisitoriales zu erlassen, einen Befehl gegeben habe. Das K. Ministerium machte dem Gerichtshofe bekannt, daß die Ertheilung eines solchen Befehls dem Privilegio der Universität schnurstracks zuwiderlaufe, und verband mit dieser Erklärung die Warnung, sich vor solchen Befehlen zu hüten, damit nicht die Universität, bis sie in subsidium juris gebührend ersucht werde, solche befehlsweise ergangene Aeußerungen vernachlässige, und das K. Ministerium, welchem die nachdrückliche Handhabung der Gerechtsame der Universität obliege, sich gemüssigt finden möge, die Sache an Ihro Königl. Majestät gelangen zu lassen d). — Späterhin entstanden Klagen wegen der Curialien. Die Ursachen auch dieser Klagen wurden weggeräumt.

Die Verhältnisse der Universität zu dem hiesigen Stadt-Magistrat und zu der Polizey-Commission blieben lange unbestimmt. Wenn man glaubte, alle strettige Fragen aufgelöst zu haben; so erhoben sich doch immer neue wieder. Die letzten Schwierigkeiten sind erst vor wenigen Jahren entfernt worden.

Schon

c) ib. III. 643.

d) ib. VII. 33 - 35.

Schon im J. 1738. setzte ein Rescript der K. Landes-Regierung folgendes fest:

"So oft der Magistrat Universitäts-Verwandte, die nicht zugleich Bürger seyen, Gerichtshalber zu besprechen habe; so sey allemahl citatio subsidiaria nöthig."

"Wenn der Magistrat von einem Universitäts-Verwandten, der zugleich Bürger sey, etwas von oneribus realibus, oder von Polizeywegen zu fordern habe, so sey er nicht schuldig, die Universität zu requiriren, sondern könne solches so gleich unmittelbar thun, gesetzt auch daß derjenige, von welchem man etwas fordere, ein Professor sey. Nur müsse stets der gehörige Glimpf gebraucht werden."

"Sollte bey dem Magistrat wider einen mit unbeweglichen Gütern angesessenen Universitäts-Verwandten eine actio realis angestellt werden; so sey der Beklagte, wenn er ein Professor sey, zum ersten Mahle, weiter aber nicht durch die Universität subsidialiter zu citiren; bey Anderen könne der Magistrat unmittelbar citiren e).

Im J. 1747. wurden die jetzt angeführten Verfügungen bestätigt, doch mit dem Zusatze, daß, wenn man von Universitäts-Verwandten, welche Bürger-Häuser besäßen, oder bürgerliche Nahrung trieben, rückständige Abgaben durch Execution beytreiben wolle, man allemahl, wo Honoratiores exequirt werden sollten, die Universität von der zu verhängenden Execution, und von den Ursachen derselben, vorher benachrichtige f).

Nach

e) Kunde-Buch S. 749. 750.

f) l. c. 753. 54.

Nach dem siebenjährigen Kriege entstanden die Fragen: ob gewisse Freyhäuser, die vormahls zu dem Fundo des Paulliner-Closters gehört, und deßwegen gewöhnliche Lasten nicht mitgetragen hatten, zu den Kriegsschulden contribuiren: ferner, in welchem Maaße, und auf welche Art die verschiedenen Universitäts-Verwandten angesetzt werden sollten g)? Ich übergehe die Entscheidungen dieser Fragen, weil die Universität und die Stadt sich im J. 1770. über folgende Puncte vereinigten:

Alle Nahrung treibende Universitäts-Bürger sollen, gleich anderen Stadtbürgern, wegen ihrer Nahrung classificirt werden, und nach gehöriger Classification die sämmtlichen bürgerlichen Abgiften an die Stadt-Recepturen entrichten. Bleibt Jemand mit dem, was er zu zahlen hat, zurück, so behält der Magistrat das bisherige Recht, solche Abgaben ohne Requisition der akademischen Obrigkeit unmittelbar einzutreiben.

Buchhändler, (unter welchen jedoch Bilder- und Land-Karten-Händler, in so fern sie zugleich Clinqualliers sind, nicht mitbegriffen wurden) Buchdrucker, zwey Buchbinder, und alle freye Künstler, nahmentlich Apotheker, Kunstmahler, Musici, Kupferstecher, Mathematische und optische Instrumen-Macher, (zu welchen Uhr-Macher nicht zu rechnen seyen) sollen wegen ihres Gewerbes von allen bürgerlichen Abgiften befreyt bleiben.

Einer gleichen Freyheit haben sich diejenigen zu erfreuen, welchen die hohe Landes Regierung eine beständige Immunität zugesichert hat, oder künftig zusichern

g) ib. S. 755. u. f.

sichern wird. Da aber hohe K. Regierung die gnädige Versicherung gegeben, daß sie in der Ertheilung von solchen Immunitäten, und in der Aufnahme von Gewerb-treibenden Universitäts-Bürgern alle Maaße und Rücksicht auf die Stadt beobachten werde; so verpflichte sich auch der akademische Magistrat, diese hohe Verfügung K. Landes-Regierung genau zu befolgen. Die Universität zeigte es im J. 1792 durch die That, daß sie ihr gegebenes Versprechen halten wolle. Sie willigte von freyen Stücken ein, daß die Advocaten und Notarien unter die städtische Gerichtsbarkeit zurückkehrten: ausgenommen die schon ernannten, oder künftig zu ernennenden Universitäts-Procuratoren.

Erst im J. 1797. wurde es durch ein Rescript des K. Ministerii entschieden, daß "die Gerichtsbarkeit wegen des Nachlasses und der Bevormundung der Kinder von Gewerb-treibenden Universitäts-Bürgern forthin der Universität bleiben solle" h).

h) l. c. S. 759-764.

## Zweyter Abschnitt.

### Geschichte des Rechts, Statuten zu machen, oder Gesetze zu geben.

Das Recht hoher Schulen, Statuten zu machen, war eben so alt, als eigene Gerichtsbarkeit. So natürlich man es im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert fand, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden sich selbst richteten, oder von ihres Gleichen gerichtet würden; eben so natürlich fand man es, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden gleich anderen Gemeinheiten zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Satzungen machten, die für alle Mitglieder derselben verbindend, und deren Uebertretung entweder mit der Ausschließung von der Corporation, oder mit dem Verlust gewisser Vortheile verknüpft seyen. Das Natürliche dieses Rechts ward beynahe in allen Urkunden anerkannt, in welchen höhere Gewalten das Recht selbst zuerst zugestanden, oder bestätigten i). Eben deßwegen, weil es so natürlich oder billig war, daß zahlreiche gelehrte Corporationen eben das thun dürf-

i) Z. B. Innocenz III. sagte im J. 1209: Quotiens pro communi utilitate aliqua statuuntur, per quae paci et tranquillitati consultum, ac publicae honestatis et honoris procuratur augmentum, conveniens est et decens ut eadem ab omnibus, irrefragabiliter observentur. *Bulaeus* III. 52. und Gregor 1231. ib. p. 141. Caeterum ubi non est ordo, facile repit horror, Constitutiones seu ordinationes providas faciendi... concedimus facultatem.

dürften, was andere minder wichtige Corporationen lange gethan hatten; so übten hohe Schulen das Recht, Statuten zu machen, lange ohne Widerspruch, bevor es von höheren Gewalten förmlich ertheilt wurde. Die förmlichen Ertheilungen dieses Rechts erfolgten nicht eher, als bis hohe Schulen das stillschweigend erlangte Recht zu weit ausdehnten, oder bis die unmittelbaren Vorgesetzten derselben glaubten, daß ein solches Recht mit der ihnen zukommenden Gewalt nicht vereinbar sey. Keine hohe Schule erhielt ein unbeschränktes, und noch weniger ausschließliches Recht, Statuten zu machen. Concilien, Päbste, und Abgeordnete der Päbste, die Stifter und Begaber hoher Schulen, ja selbst die Canzler gaben ohne Zuziehung der akademischen Senate Gesetze, veränderten die Statuten hoher Schulen, oder machten wenigstens Ansprüche auf das Recht, dieses thun zu dürfen. Die gesetzgebende Macht war von jeher auf verschiedenen hohen Schulen sehr verschieden, und änderte sich beynahe allenthalben zu verschiedenen Zeiten ab. Auf keiner einzigen hohen Schule war diese Macht genau bestimmt: weder in Beziehung auf die höheren Autoritäten, denen Universitäten unterworfen waren, noch in Beziehung auf die Collegien, welche sie in sich faßten. Die hohen Schulen strebten darnach, das Vorrecht der Autonomie, wie alle andere, auszudehnen. Die höheren und untergeordneten Autoritäten versuchten wiederum nicht selten, eben dieses Vorrecht einzuschränken, oder sich demselben zu entziehen. Aus diesen entgegengesetzten Bestrebungen entstanden nicht selten mehr oder weniger ernstliche und langwierige Streitigkeiten hoher Schulen, theils mit ihren Oberen, theils mit ihren Untergebenen. Die gesetzgebende Macht hoher Schulen

war

war nicht immer mit ihrer Gerichtsbarkeit in gleichen, oder ähnlichen Graden beschränkt, oder ausgedehnt. Im Ganzen ward die Autonomie hoher Schulen in späteren Zeiten je länger, je mehr zusammengezogen, so wie die Gerichtsbarkeit derselben erweitert. Die meisten hohen Schulen sammelten ihre Gesetze bald in so genannte Statuten-Bücher. Die älteren Statuten-Bücher umfaßten außer den von ihnen selbst gemachten Statuten auch die Privilegien und Gesetze, welche die höheren Gewalten ihnen ertheilt und gegeben hatten. So oft Statuten entweder entworfen und gesammelt, oder durchgesehen und verbessert werden sollten; so oft ernannten hohe Schulen Deputirte, welche solche Arbeiten übernahmen, und wenn sie damit fertig waren, dieselben ihren Committenten zur Bestätigung vorlegten. Hin und wieder bestimmte man die Zeit, innerhalb welcher die Statuten abermahls revidirt und ergänzt, oder vor welcher gar keine Veränderung in den zuletzt sanctionirten Statuten vorgenommen werden sollte.

Von der Zeit an, wo die hohe Schule zu Paris in Nationen getheilt war; wo die Nationen sich so wohl einzeln, als gemeinschaftlich versammelten; wo die einzelnen Nationen Procuratoren, die vereinigten, Rectoren erwählten, von dieser Zeit an übte so wohl die Universität, als die einzelnen Nationen das Recht, Statuten zu machen, auf die Uebertretung solcher Statuten Strafen zu setzen, und die festgesetzten Strafen an den Uebertretern zu vollziehen. So wenig die Universität und die Nationen das Recht, Statuten zu machen, von irgend einer höhern Autorität erbeten hatten; eben so wenig ward ihnen dieses Recht streitig gemacht. Erst nachdem

der König Philipp August die hohe Schule aller weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen, und der Jurisdiction des Bischofes von Paris untergeben hatte, fing der Bischof von Paris an, zu behaupten, daß die hohe Schule sich nicht ohne seine Erlaubniß versammeln, am wenigsten, ohne seine Einwilligung Statuten machen könne, indem beydes mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit streitend sey k). Die hohe Schule zu Paris wandte sich wegen dieser Anmaaßungen an den päbstlichen Hof. Innocenz der dritte erklärte im J. 1209. in einer besondern Bulle, daß die Universität allerdings das Recht habe, Statuten zu entwerfen, oder von Deputirten entwerfen zu lassen, und alle ihre Mitglieder durch Strafen anzuhalten, daß sie die durch die Mehrheit der Stimmen angenommenen Statuten beobachteten l). Des päbstlichen Privilegiums ungeachtet setzte der Bischof von Paris seine Ansprüche an die hohe Schule fort. Diese Ansprüche machten einzelne Mitglieder der Universität ungewiß, ob sie sich den durch die Mehrheit der Stimmen genehmigten Statuten unterwerfen sollten. Ein solcher Fall eräugnete sich im J. 1211. Die hohe Schule hatte durch Abgeordnete theils über die schickliche Kleidung der Lehrer, theils

k) *Bulaeus* III. 112.

l) III. p. 52. Ich habe den Anfang der Bulle kurz vorher angeführt. Hier sind die übrigen Worte: Cum igitur, sicut accepimus, Quidam ex vobis ad tractanda negotia universitatis vestrae communiter deputati Statuta, et Ordinationes et alia, quae utilitati et honori vestro congruere noscuntur, certa poena et juramentis interpositis decreverint observanda, Universitatem vestram rogamus, monemus, et hortamur attente per apostolica scripta mandantes, quatenus si ita est, Statuta et ordinationes praedictas, et alia perinde ordinata studeatis inviolabiliter observare.

Digitized by Google

theils über die Ordnung der Lehrstunden, endlich über die Feierlichkeiten bey Leichen-Begängnissen gewisse Satzungen entwerfen lassen, die entworfenen Satzungen gebilligt, und die Clausel hinzugefügt: daß alle diejenigen, welche nach einer dreytägigen Warnung sich den Statuten noch widersetzen würden, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten. Ein Meister trug Bedenken, sich in die Beschlüsse der Universität zu fügen. Der Zaudernde wurde vorschriftmäßig gewarnt. Da die Zeit der Warnung abgelaufen war, schloß man den Widerspenstigen aus. Nach vollzogener Strafe erbot sich der reuige Meister zur Genugthuung, und wünschte wieder aufgenommen zu werden. Die Universität antwortete, daß sie dieses nicht eher thun werde, als bis der Supplicant von dem apostolischen Stuhle die Erklärung ausgewirkt habe, daß man ihn der Ehre der hohen Schule unbeschadet wieder aufnehmen könne. Pabst Innocenz III. billigte das Verfahren der Universität vollkommen, und that den Ausspruch, daß man den Ausgeschlossenen wieder annehmen möchte, da keine beständige Ausschließung erkannt worden, und nach dem geistlichen Rechte eine Wiederherstellung zulässig sey, wenn ein Widerspenstiger sich zur Genugthuung erbiete m). Vielleicht gab der Bischof von Paris nach den erwähnten Aussprüchen der Päbste seine bisherigen Anmaaßungen auf. Was etwa davon noch übrig blieb, ward durch eine Bulle Gregors IX. vom J. 1231. gänzlich niedergeschlagen, in welcher dieser Pabst das Recht der Universität, über ihre eigenen Angelegenheiten Statuten zu machen, und die Widerspenstigen zu

stra-

m) l. c. p. 60. 61.

strafen, auf das bündigste bestätigte n). Von dieser Zeit an besaßen und übten so wohl die Universität, als die einzelnen Nationen, und nach der Entstehung der Facultäten auch diese, das unbestrittene Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten gesetzliche Verfügungen zu treffen und die Uebertreter derselben zu strafen o), ohne daß die Universität nöthig gehabt hätte, ihre Statuten von einer höhern Gewalt, und die Nationen und Facultäten, die ihrigen von der Universität bestätigen zu lassen.

Die Angelegenheiten, über welche die Universität ein Recht hatte, Statuten zu machen, betrafen entweder die Versammlungen aller Meister, oder der wirklich lehrenden Meister, oder der Meister Einer Nation und Facultät sammt den Befugnissen, und Berathschlagungen derselben p): oder die akademischen Gerichte, und deren Verfahren q): oder die Wahl, Rechte, Pflichten, Belohnungen und Bestrafungen der Beamten, Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule r): oder die Verwendung öffentlicher Gelder, und die Einrichtung von Lehrarten, Lehrstunden und Collegiis, von Uebungen, Prüfungen und Ertheilungen von Würden, von Ferien, Festen, und Feierlichkeiten: kurz die ganze innere Verfassung und Verwaltung der Universität, und ihrer

n) l. c. p. 141. Constitutiones seu ordinationes providas faciendi . . et rebelles ipsis constitutionibus vel ordinationibus per subtractionem societatis congrue castigandi, concedimus facultatem.

o) *Bulaeus* III. 593. 594.

p) Man s. z. B. das wichtige Statut von 1312. *Bulaeus* IV. 164.

q) IV. 128. 171.

r) z. B. IV. p. 164. 202. 203. 208. 428 et sq.

ihrer rechtmäßigen Corporationen, der Nationen und Facultäten. Hingegen konnte die Universität ihre Verhältnisse, oder die Verhältnisse ihrer Theile und Mitglieder gegen andere Corporationen, Obrigkeiten und Untergebene entweder gar nicht, oder doch nicht allein bestimmen f). Wenn daher Gregor IX. die Preise der Miethen von Wohnungen zu den Dingen rechnete, über welche die hohe Schule Statuten machen dürfe t); so ertheilte er ein besonderes Privilegium, oder er bestätigte ein Recht, was die Universität durch die Gnade der Könige von Frankreich oder durch eine Vergünstigung der Stadt Paris erlangt hatte. Die Bürger, und das Eigenthum der Bürger von Paris waren von der Gewalt der Universität gänzlich unabhängig. Die

f) *Bulaeus* III. 112. Quod ut clarius innoteſcant, diſtinguenda ſunt ſtatuta duplicis generis. Quaedam ad policiam civilem et eccleſiaſticam pertinebant, ſeu ad diſciplinam exteriorem ſcholarum. Puta ne ulli de nocte vagarentur, ne armati incederent, ne in atrio Baſilicae nocturnos conventus agerent, et alia ejusmodi, quae ſub certarum interminatione et inflictione poenarum ſanciri poterant non modo ab epiſcopo, ſed a praetore urbano, et a praepoſito Pariſienſi. Alia erant interioris diſciplinae ſcholarum, puta de habitu magiſtrali in actibus geſtando, de lectionibus, de diſputationibus, de exequiis defunctorum magiſtrorum, et ſcholarium, de cooptatione magiſtrorum in conſortium univerſitatis, de eorum expulſione, et alia id genus, quae certe pendebant ab univerſitate. Itaque ut ipſa obſtare non poterat, quo minus aut Praepoſitus Pariſienſis aut Epiſcopus ſtatuta legesque ad Policiam ſpectantes ederent; ita nec illi, quo minus ipſa de re ſua ſanciret, quod aequum et opportunum eſſe videret, poterant vetare aut intercedere.

t) p. 141. . . Ordinationes providas faciendi . . . de hoſpitiorum taxatione . concedimus facultatem.

Die Letztere konnte es sich daher auch ohne besondere Privilegien nicht einfallen lassen, über den Werth oder den Gebrauch von Bürgerhäusern disponiren zu wollen.

Wenn man es aber auch als Regel annimmt, daß die gesetzgebende Macht der hohen Schule zu Paris von jeher nur auf ihre eigenen innern Angelegenheiten beschränkt war, und beschränkt blieb; so muß man doch zugleich bekennen, daß auch diese beschränkte Macht noch immer zu groß war, und gefährliche Wirkungen hervorbringen konnte. Die Universität hatte es in ihrer Gewalt, die bisherige Verfassung und Verwaltung gänzlich zu ändern, oder verderbliche Mißbräuche in unverbrüchliche Statuten zu verwandeln. Die hohe Schule führte das Eine wirklich aus, und das Andere versuchte sie wenigstens. Ursprünglich hatten alle Meister, so wohl die lehrenden, als die nicht-lehrenden, das Recht, in die Versammlungen der Universität zu kommen. Diese ursprüngliche Verfassung warf man im J. 1312. durch ein Statut um, in welchem man festsetzte, daß die Pedellen in's künftige zu den Versammlungen und Berathschlagungen der Universität keine andere, als lehrende Meister zulassen sollten: es sey dann, daß sie von dem Rector ausdrücklich gerufen worden u). Einige Jahre nachher ging man noch weiter. Man verordnete nämlich, daß alle Meister, die den Versammlungen der Universität beywohnen wollten, einen Eid abzulegen hätten, daß sie in jedem Stande, oder jeder Lage, in welche sie kommen möchten, alle Privilegien, Statuten, Rechte, Freyheiten und löbliche Gewohnheiten der Universität, so wohl die jetzigen, als die künftigen, beständig, unwiderruflich, und

u) IV. 164.

und unverletzlich beobachten, auch die Geheimnisse der Universität auf das heiligste bewahren wollten v). Es ist einleuchtend, daß durch ein solches Statut die Gewissen auf eine unerträgliche Art beschwert, und ängstliche Personen abgehalten werden musten, auf die Verbesserung, oder Abschaffung der schädlichsten Statuten anzutragen.

Die, wenn gleich beschränkte Autonomie der Universität zu Paris würde noch viel schlimmere Wirkungen hervorgebracht haben, als sie in der That hervorbrachte, wenn nicht mehrere höhere Autoritäten das Recht gehabt hätten, über eben die Gegenstände, welche die hohe Schule, oder die Nationen und Facultäten durch Statuten anordneten, Gesetze zu geben, und durch diese Gesetze die Statuten der Universität und ihrer Corporationen zu verbessern, oder aufzuheben. Die erste unter diesen höheren Gewalten war der päbstliche Stuhl. Die Römischen Bischöfe begünstigten die hohen Schulen Jahrhunderte lang gegen die Landesherren, die Bischöfe und Canzler. Im dreyzehnten Jahrhundert hingegen begünstigten sie die Bettelmönche w) und im 16. und 17. Jahrhundert die Jesuiten gegen die Universitäten; und die letzteren musten sich aller ihrer Gegenstrebungen ungeachtet den Befehlen der Päbste unbedingt unter-

v) Meine Gesch. der Univ. I. S. 81. u. f.

w) *Bulaeus* IV. 181. 182. ad a. 1218. Ad quemcunque statum ipsos et eorum quemlibet devenire contigerit, se perpetuo, irrevocabiliter et inviolabiliter observaturos, videlicet privilegia, statuta, jura, libertates et consuetudines laudabiles hactenus approbatas et futuris temporibus approbandas, et nostrae Universitatis secreta penitus et per omnia celare.

unterwerfen. Die Römischen Päbste übten ihre gesetzgebende Macht über hohe Schulen theils unmittelbar durch Bullen, welche sie ergehen ließen, theils durch Abgeordnete, oder Legaten aus, welche sie zur Visitation und Reformation von Universitäten absandten. Wenn die Päbste bey der Abfassung ihrer Bullen auf die Berichte, und Vorstellungen hoher Schulen Rücksicht nahmen, und die Legaten Lehrer von hohen Schulen, welche sie visitiren und reformiren sollten, zu Rathe zogen; so geschah beydes allein deßwegen, weil sie es gut fanden, nicht, weil sie dazu verpflichtet gewesen wären. Die erste Reformation der Universität zu Paris durch päbstliche Legaten fiel in das J. 1215 x): die letzte und wichtigste in das Jahr 1452 y). Der Cardinal von Touteville, der Urheber der letzten Reformation, ließ sich außer den Statuten-Büchern der Universität, der Nationen und Facultäten die Reformations-Urkunden seiner Vorgänger vorlegen z); und nahm außer dem Bischofe und Canzler von Paris die Präsidenten und angesehensten Mitglieder der höchsten Königlichen Gerichte zu Hülfe a), damit durch sie die Königlichen Privilegien der Universität durchgesehen und

x) III 81. 82. Der Cardinal Robert machte seine Satzungen, welche große Mißbräuche aufhoben, durch folgenden Eingang bekannt: Noverint Universi, quod cum D. Papae speciale habuissemus mandatum, ut statum Parisiensium scholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, Nos de bonorum virorum Consilio scholarum tranquillitati volentes in posterum providere, ordinavimus et statuimus in hunc modum, &c.

y) V. p. 562. et sq.

z) V. 563.

a) ib. p. 577.

Digitized by Google

und ergänzt werden möchten. Der Cardinal übergab die reformirten Statuten den einzelnen Facultäten, und befahl, daß sie so wohl in die Statuten-Bücher der Facultäten, als in das der Universität eingetragen, und auf das genauste beobachtet werden sollten.

Viel seltener, als die Päbste, übten Concilien ihre gesetzgebende, und gesetz-verbessernde Gewalt über die Universitäten zu Paris und andere hohe Schulen aus. Das merkwürdigste Beyspiel davon findet sich in den Beschlüssen der Kirchen-Versammlung, die 1311. unter dem Vorsitz Clemens des Fünften zu Vienne gehalten wurde. Dieß Concilium befahl zuerst, daß auf den hohen Schulen zu Oxford, Paris, Bologna, und Salamanca die Griechische, Hebräische, Arabische und Chaldäische Sprache gelehrt werden sollten. Zweytens schränkte dasselbe den unmäßigen Aufwand ein, der um diese Zeit bey den Promotionen getrieben wurde b).

Philipp der Schöne von Frankreich gab im J. 1312. das erste Beyspiel, daß hohe Schulen nicht von den Päbsten allein errichtet und eingerichtet werden könnten c). Er setzte es durch, daß die Lehrer und Lernenden der hohen Schule zu Orleans nicht, wie der Pabst gewollt hatte, dem Bischofe der Stadt, sondern dem Königlichen Prevot unterworfen würden. Alle übrige hohe Schulen, welche man später in Frankreich gründete, musten sich dieselbige Einrichtung gefallen lassen. Von dem Zeitpuncte an, wo die Universitäten nicht von geistlichen Richtern, sondern von Königlichen Beamten abhängig wurden, traten die Könige von Frankreich als

Ge-

b) *Bulaeus* IV. 141. 142.

c) *Bulaeus* IV. 102-106.

Gesetzgeber der hohen Schulen ihres Landes auf. Die Unterwerfung von Universitäten unter die Gewalt Königlicher Beamten wurde ein Grundgesetz der hohen Schulen. Die Könige erließen Befehle, und gaben Gesetze, wie die Päbste vorher erlassen und gegeben hatten d). Wenn sie auch päbstliche Reformatoren zuliessen; so gaben sie denselben von ihrer Seite angesehene Beamten zu, die in ihrem Nahmen mit-reformiren musten. Im J. 1556. konnte es selbst die Universität zu Paris nicht hindern, daß Heinrich II. mehreren Mitgliedern des Parlements, und der Universität die Reformation dieser hohen Schule auftrug, und ihr durch die ernannten Reformatoren Königliche Statuten geben ließ, wie sie sonst päbstliche erhalten hatte e). Die gesetzgebende Macht der Landesherren schränkte die Autonomie der hohen Schulen viel mehr, als die gesetzgebende Gewalt der Päbste ein, weil die Ersteren beständig gegenwärtig waren, und augenblicklich sich selbst über Universitäts-Angelegenheiten unterrichten, oder von andern unterrichtet werden konnten. Hohe Schulen wagten es nicht leicht mehr, Statuten von Bedeutung zu machen, ohne sie von den Landesherren bestätigen zu lassen, weil sie fürchten musten, daß man sonst ihre Satzungen so gleich als eigenmächtig aufheben werde. Unter den Französischen hohen Schulen ist, so viel ich weiß, die zu Nantes die erste, in deren Errichtungs-Briefe selbst vorgeschrieben wird, daß der Rector und die übrigen Doctoren den Canzler, und zum wenigsten Zwey Räthe des Stifters zu

Hül-

d) Beyspiele beym Gölnitz. p. 226. et sq.

e) VI. 489.

Hülfe nehmen sollten, wenn sie die Absicht hätten, neue Statuten zu machen f).

Zu den Gesetzgebern der hohen Schule zu Paris gehörten die Stifter der so genannten Collegien. Die Urheber dieser Lehr- und Erziehungs-Anstalten entwarfen ohne Ausnahme Statuten, in welchen die Wahl oder Aufnahme von Lehrern und Lernenden, die Rechte und Pflichten, die Strafen und Belohnungen von Beyden bestimmt wurden. Auch ernannten sie meistens Aufseher, Visitatoren, und Reformatoren, welche über die Beobachtung der Gesetze des Hauses wachen, die Häuser selbst von Zeit zu Zeit visitiren, die eingerissenen Mißbräuche abthun, und die Mängel oder Lücken der Statuten verbessern und ergänzen musten. Nach der Vervielfältigung der Collegien hatte die Beobachtung oder Nicht-Beobachtung ihrer Statuten auf den Zustand der Universitäten einen größern Einfluß, als die Beobachtung, oder Nicht-Beobachtung der Statuten der Universitäten selbst, oder der Nationen und Facultäten f).

Es war ein nicht geringes Gebrechen in der Verfassung der hohen Schule zu Paris, daß die Facultäten und Nationen eine von der Universität unabhängige gesetzgebende Macht besaßen, und Statuten machen konnten, ohne sie von der Universität bestätigen zu lassen, oder sie derselben nur mitzutheilen. Bey einer solchen Unabhängigkeit muste es von Zeit zu Zeit geschehen, daß die Statuten Einer Nation oder Facultät mit den allgemeinen Statuten der Univer-

f) *Bulaeus* V. p. 662.

g) Man s. Gesch. der Univers. I. S. 119 u. f.

versität in Streit geriethen. Ein solcher Fall ereignete sich unter Anderen zu Paris noch im J. 1652. bey dem Tode des Dekani der Deutschen Nation. Zu der erledigten Stelle meldeten sich zwey Candidaten, welche ihre Ansprüche beyde auf Statuten, und vorhergegangene Beyspiele gründeten. Der Eine war der älteste unter allen Meistern der Deutschen Nation, und konnte nach den Statuten seiner Nation die Würde eines Dekan verlangen. Der Andere war der älteste unter den lehrenden Meistern, und bezog sich auf ein Statut der Universität, nach welchem nur der älteste lehrende Meister Dekan werden durfte h). Die Procuratoren von drey Nationen stimmten für das Recht des ältesten, wenn gleich nicht lehrenden Meisters. Die Dekane der drey höheren Facultäten hingegen, und der Procurator der Gallicanischen Nation sprachen die Dekanats-Würde dem ältesten lehrenden Meister zu, und führten den Grund an, daß die Statuten Einer Nation den allgemeinen Statuten der Universität keinen Abbruch thun könnten.

Weil die meisten Universitäten in Frankreich, und die ältesten Universitäten in Deutschland entweder mit den Privilegien der hohen Schule in Paris begnadigt, oder nach dem Muster derselben eingerichtet wurden; so geschah es früh und häufig, daß man die letztere so wohl um die Mittheilung ihrer Privilegien, als ihrer Statuten bat. Man machte daher gewiß schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert zu Paris Sammlungen von Statuten der ganzen Universität, und der einzelnen Nationen und Facultäten. Man bewahrte aber diese Sammlungen von

h) *Bulaeus* de Decan. Nat. Gallic. p. 55–59.

von Statuten nicht sorgfältig auf, und noch weniger dachte man daran, sie beständig durch die hinzugekommenen neuen zu ergänzen. Der Abgang eines vollständigen Statuten-Buchs fiel der Universität zu Paris erst im J. 1540. so sehr auf, daß sie beschloß, eine solche Sammlung zu veranstalten i). Es wird nicht bemerkt, ob die zu dieser Arbeit erwählten Deputirten der hohen Schule ihren Auftrag wirklich zu Stande gebracht haben.

Die beyden großen Gesammtheiten von Studierenden auf der hohen Schule zu Bologna versuchten es selbst nach dem Frieden, der im J. 1224. zwischen ihnen, und der Obrigkeit in Bologna geschlossen worden war, eine gesetzgebende Macht an sich zu reissen, die von der höchsten Gewalt nie anerkannt wurde. Die Ultramontaner und Citramontaner machten im J. 1253. mehrere Statuten, welche sie für sehr heilsam hielten. Sie verbanden sich durch einen Eid, diese Statuten zu beobachten, und überschickten dieselben an Innocenz IV, damit dieser sie bestätigen möge. Der Pabst that dieses unter der Bedingung, daß die Statuten nützlich und gerecht seyen k). Wahrscheinlich waren schon in den Statuten

i) *Bulaeus* VI. 361. Die 29. Aug. actum in Comitiis centuriatis de confectione libelli statutorum universitatis, quae veluti folia sibyllae volitabant; placuitque confici, et ad eam rem delecti e singulis facultatibus viri periti, qui cum rectore collectionem illam facerent.

k) Man s. Bullam Innocent. IV. ap. *Fattorini* II. 124. Dilecti filii rectores et universitas scholarium Bononiensium quedam dicuntur edidisse statuta salubria et honesta, que ad utilitatem et bonum statum ipsorum redundare noscuntur, ad quorum observationem se juramento prestito obligarunt. Nos itaque ipsorum supplicationi-

ruten, welche man Innocenz IV. überreichen ließ, eben die Artikel enthalten, zu deren Annahme man etwa dreyßig Jahre nachher die Obrigkeit und Gemeine in Bologna nöthigen wollte, und deren Martin IV. in einer Bulle von 1282. erwähnt l). Die Studierenden verlangten in dem eben genannten Jahre unter andern von der Obrigkeit und Gemeine in Bologna: erstlich, daß beyde bey einer Strafe von tausend Pfunden, oder Thalern versprechen sollten, alle den Studierenden schon ertheilte, oder künftig zu ertheilenden Privilegien unverbrüchlich zu halten: zweytens, daß die Obrigkeiten in Bologna nie einem Lehrer untersagen oder befehlen sollten, zu lesen, wenn die Studierenden das Eine wollten, und das Andere nicht wollten. Auf den Fall der Weigerung verpflichteten sich die Studierenden unter einander durch einen Eid, daß sie bevorstehenden Michaelis Bologna verlassen, und in fünf Jahren nicht wieder zurückkehren wollten. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna ließ sich durch diese Drohung nicht schrecken. Sie verstanden sich weder zu der Strafe, welche die Studierenden auf die Verletzung ihrer Privilegien gesetzt wünschten, noch entsagten sie dem Recht, solche Lehrer, die Bürger von Bologna seyen, in Gesandtschaften, und anderen gemeinen Angelegenheiten zu brauchen. Die Studierenden vollzogen ihre Drohung nicht. Damit aber ihr Gewissen nicht beschwert werde, so trug Martin IV. den Vorstehern der Dominicaner- und Minoriten-Clöster auf, daß sie diejenigen, welche den übereilten Eid, Bologna zu

cationibus inclinati mandamus, quatenus statuta ipsa prout sunt licita et honesta, auctoritate apostolica confirmantes, ea faciatis firmiter observari.

l) l. c. p. 106.

zu verlassen, abgelegt hätten, von diesem Eide entbinden könnten. Wenn ich die jetzt angeführten Urkunden ausnehme, so sind über das Recht der großen Gesammtheiten in Bologna, Statuten zu machen, keine weitere Nachrichten vorhanden. Die unvollständigen Sammlungen von Statuten, welche Fattorini aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts mitgetheilt hat m), enthalten außer einigen Grundgesetzen meistens nur Privilegien, welche die Bürgerschaft von Bologna der hohen Schule gegeben: nicht aber Statuten, welche die Citramontaner, und Ultramontaner, oder die Nationen, aus welchen diese Gemeinheiten bestanden, gemacht hätten. Von den Facultäten, oder den so genannten Collegien der beyden Rechte, und der Medicin wissen wir gewiß, daß sie Statuten hatten, und daß diese Statuten von dem Volke in Bologna bestätigt worden. Wir wissen aber nicht, ob sie das Recht besaßen, ohne Zuziehung der höchsten Gewalt, Statuten zu entwerfen n). Bey der Mangelhaftigkeit von Nachrichten über die Autonomie der größeren und kleineren Corporationen in Bologna muß man eben so verfahren, wie ich bey der Bestimmung ihrer Gerichtsbarkeit gethan habe. Man kann und muß voraussetzen, daß das, was auf der Tochterschule zu Padua Statt fand, auch auf der Mutterschule zu Bologna Statt gefunden habe. Die Statuten der beyden gelehrten Corporationen zu Padua sind gedruckt. Aus diesen Statuten erhellt, wie weit sich die gesetzgebende Macht derselben erstreckt habe.

Die

m) II. p. 222 et sq.

n) *Gaggius* p. 14. 15.

Die Gesammtheit der Artisten in Padua brachte die älteste vollständige Sammlung ihrer Statuten ein Jahr früher zu Stande, als die Corporation der Juristen. Das Statuten-Buch der Artisten wurde im J. 1465 o); das der Juristen, im J. 1466. bestätigt p). Ich will daher zuerst das auszeichnen, was ich über das Recht der Gesetzgebung in den Statuten der Artisten merkwürdiges gefunden habe.

Die vollständige Sammlung, und allgemeine Verbesserung der Statuten der Artisten im J. 1465. geschah auf Befehl der höheren Oberen in Venedig q). Zur Vollendung dieser Arbeit wählte eine jede der sieben Nationen, aus welchen die Gesammtheit der Artisten bestand, aus ihrer Mitte einen Gesetzgeber, oder Reformator r). Die sieben Gesetzgeber vereinigten sich täglich mit dem Rector, und Syndicus der Universität zur Sammlung und Verbesserung der Statuten. Nachdem man dieß Werk vollbracht hatte, legte man es der höchsten Gewalt in Venedig zur Bestätigung vor. Der Senat von Venedig bestätigte die Statuten, behielt sich aber doch die landesherrliche Macht vor, an den Statuten zu mehren, und zu mindern, zu bessern, und zu verändern, wie er es gut finden würde s). Alle ältere Statuten, deren man in der letzten Sammlung nicht erwähnt hatte, wurden für aufgehoben erklärt: diejenis

o) Statut. Univers. Artist. Venet. 1889. fol. 58. 59.

p) Statut. Univers. Jurist. Patawii 1550. 4. fol. 149.

q) fol. 59.

r) Statutarius f. 58.

s) fol 59. Reservato tamen nobis arbitrio et potestate augendi, diminuendi, corrigendi, et mutandi de tempore in tempus, quod nobis conveniens videbitur.

Digitized by Google

jenigen ausgenommen, welche Privilegien der Lehrer und Studierenden enthielten t). Die Gesammtheit der Artisten hatte die Freyheit, Dinge, welche durch die Sammlung der Statuten nicht bestimmt worden, durch neue Statuten zu bestimmen. Solche neue Statuten durften aber in die Sammlung von 1465. nicht eingeschaltet, sondern nur als ein Anhang hinzugefügt werden. Eine Abänderung der gegebenen und bestätigten Statuten wurde für die ersten dreyßig Jahre gänzlich untersagt. Wer sich unterstand, auf eine solche Aenderung anzutragen, ward aller seiner akademischen Rechte verlustig u). Nach dreyßig Jahren konnte man eine Revision der Statuten vornehmen, wenn drey Viertheile der Universität sie nöthig fand. Die Statuten bestimmten die Art und Zeit, auf welche, und in welcher eine neue Revision vorgenommen, und geendigt seyn müsse v). Man führte solche Revisionen wirklich in den J. 1496, und 1531 aus, hängte jedesmahl die neu hinzugekommenen Statuten an, und ließ auch die Anhänge von der höchsten Gewalt in Venedig bestätigen w). Dispensationen wurden außerordentlich erschwert. Wenn man dergleichen erhielt, so sollten dadurch die Statuten im geringsten nicht geschwächt werden x). Die Statuten befahlen, daß man ihre Gesetze buchstäblich verstehen müsse y). Das Original der Statuten wurde in das Archiv der Universität niedergelegt. Der Rector, der Syndicus, und der

t) fol. 57.
u) fol. 58. 59.
v) ib.
w) fol. 61. 62.
x) fol. 57.
y) fol. 56.

der Notarius erhielten ein Jeder, eine Abschrift derselben. Wer die Statuten verfälschte, muste eine hohe Geldbuße erlegen, und wurde überdem als ein Meineidiger gestraft z). So oft ein Zweyfel von Verfälschung entstand, muste man die verdächtige Abschrift mit dem Original vergleichen. Das Statuten Buch der Artisten enthielt nicht bloß die Beschlüsse der sieben Nationen, aus welchen die Corporation bestand, sondern auch die Privilegien, welche die höchste Gewalt in Venedig ertheilt, und die Gesetze, welche diese gegeben hatte a).

Die Gesammtheit der Juristen in Padua verfuhr bey der Sammlung und Revision ihrer Statuten im J. 1466. ohngefähr auf eben die Art, und faßte über die Beobachtung, Abänderung, und Ergänzung derselben ohngefähr dieselbigen Beschlüsse, wie die Artisten gethan hatten b). Nur wichen die Juristen von den Artisten darin ab, daß sie die Termine der künftigen Revisionen der Statuten kürzer, nämlich auf zehn Jahre setzten, und daß sie in Nothfällen einzelne Abänderungen auch in den Zwischenzeiten erlaubten. Bey der Revision im J. 1543. wählte die Gesammtheit der Juristen nicht, wie es in den Statuten vorgeschrieben war, acht so genannte statutarios, sondern nur vier; und diese vier Revisoren, nahmen vier berühmte Lehrer der Rechte zu Hülfe, zu welchen der Senat in Venedig noch drey

z) fol. 57.

a) Es ist zu verwundern, daß man das Statut, nach welchem die Studierenden jährlich über ihre Lehrer balotirten, auch in den Ausgaben der Statuten stehen ließ, II. 1. die lange nach der Aufhebung jenes Rechts gemacht wurden.

b) IV. c. 21. 37. 42. fol. 154. et 161.

drey Abgeordnete, nämlich die Triumviros ſtudiorum in Padua hinzufügte c). Der Senat in Venedig billigte die von dieſen Männern vorgenommene Reviſion der Statuten bis auf einige Puncte d); und damit es um deſto weniger zweyfelhaft ſey, welche Statuten die höchſte Gewalt genehmigt, oder verworfen habe; ſo recapitulirte man in der Beſtätigungs-Urkunde alle Artikel des vorgelegten Statuten-Buchs, und fügte an den gehörigen Stellen die nöthigen Beſtimmungen, oder Einſchränkungen hinzu. —

Bey der Vergleichung der hohen Schulen zu Paris und Padua fällt es einem Jeden in die Augen, daß die beyden Univerſitäten in der letztern Stadt nicht einmahl ein ſo ausgedehntes Recht der Geſetzgebung hatten, als die Univerſität in der erſtern. Die Artiſten und Juriſten in Padua konnten Statuten machen, und die gemachten Statuten ſammeln. Sie konnten die geſammelten Statuten zu gewiſſen Zeiten revidiren, mehren, und mindern: alles dieſes aber nur unter der Genehmigung des Senats in Venedig. Dieſe höchſte Gewalt beſtätigte die Statuten, welche ſie billigte, und verwarf oder modificirte andere nach Gutdünken. Ja ſie gab Geſetze, wodurch die bisherigen Privilegien und Statuten der hohen Schule zu Padua aufgehoben oder beſchränkt wurden. Die hohe Schule war von dem Augenblikke an, wo ſie unter die Herrſchaft der Republik Venedig kam, in eben der Lage, in welche die Franzöſiſchen

c) fol. 154.

d) l. c. Omnia laudavimus, retaque habuimus, paucis quibusdam exceptis.

sischen hohen Schulen geriethen, als sie Königlichen Beamten, oder Gerichten unterworfen wurden.

Unter allen älteren Universitäten hatten keine so schlechte, so widersprechende, und zugleich so unbekannte Gesetze: keine ließen diese schlechten und widersprechenden Gesetze so lange fortdauern: keine sammelten ihre Gesetze so spät: keine hatten eine so ausgedehnte gesetzgebende Gewalt und mißbrauchten diese Gewalt so sehr, als die Englischen hohen Schulen.

Die Meister in Oxford und Cambridge besaßen und übten schon im dreyzehnten Jahrhundert das Recht, Statuten zu machen, die für alle Mitglieder der hohen Schulen verbindlich waren, und deren Uebertretung man durch Geld- oder Gefängniß-Strafen, und selbst durch Ausschließung bestrafte e). Die Römischen Päbste ertheilten den Englischen Universitäten nicht so oft Privilegien, als der hohen Schule zu Paris. Noch seltener schrieben sie selbst, oder ihre Legaten den Lehrern und Lernenden in Oxford, und Cambridge Gesetze vor. Was sich von beyden in den Archiven, oder in dem Gedächtnisse der Menschen erhalten hatte, das wurde unter die Statuten aufgenommen f). Die Könige von England waren viel freygebiger mit Privilegien und Gesetzen, als die Päbste. Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge wagten es nie zu läugnen, daß die Könige eine gesetzgebende Gewalt, und ihre Befehle

e) Beyspiele dieser Art habe ich schon im vorhergehenden Abschnitt angeführt.

f) Miller führt in seinem Account &c. manche Beyspiele an.

fehle, die Kraft von Gesetzen, oder Statuten hätten g). Neben den Statuten der Meister, den Bullen der Päbste, und den Verordnungen der Könige erhoben sich allmählig so genannte löbliche Gewohnheiten, die Jahrhunderte lang wie Gesetze galten, bevor sie bey der ersten vollständigen Sammlung von Statuten unter die letzteren aufgenommen wurden h). Die akademischen Senate behielten beständig die gesetzgebende Macht bey. Die Beschlüsse des Senats nannte man in späteren Zeiten nicht Statuten, sondern gratias oder senatus consulta; und diese gratiae galten mehr, als alle Statuten des grauen Alterthums i). Die Häupter der Collegien bildeten in den letzten Jahrhunderten einen mächtigen Cörper, dessen Beschlüsse decreta praefectorum genannt wurden, und von gleichem Ansehen, wie alle bisher angeführte Classen von Gesetzen waren k). Die Stifter der Collegien endlich, und der fundirten Lectures schrieben denen, welche ihre Wohlthaten genießen, oder zu ihren heilsamen Absichten mitwirken wollten, gewisse Gesetze vor l), die zwar oft nicht erfüllt, aber doch nie offenbar als nicht mehr geltend verworfen wurden.

Die Römischen Päbste verlohren ihre gesetzgebende Macht durch die Reformation. Die Könige von

g) l. c. p. 33.

h) *Wood* I. 339. . . . Consuetudines Academicae vel revocatae pridem vel institutae in formam statutorum redactae fuerant, legumque vim sortiebantur.

i) *Miller* p. 61.

k) ib. p. 67.

l) ib. p. 94. et sq.

von England hörten seit den Zeiten der Revolution auf, die Gewalt, welche noch Carl I und II. geübt hatten, über die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge auszuüben m). Auch die Nachkommen der Stifter von Collegiis und öffentlichen Vorlesungen dachten nicht mehr daran, die Rechte geltend zu machen, welche ihnen die Stiftungsbriefe ihrer Vorfahren gesichert hatten. Bey dem Verschwinden, oder Zurückziehen der übrigen gesetzgebenden Gewalten blieb das Recht der Gesetzgebung und Gesetz-Auslegung der hohen Schulen allein übrig. Die Universitäten zu Oxford und Cambridge erlangten, wenn auch nicht von Rechtswegen, doch durch die That eine Autonomie, dergleichen andere hohe Schulen nie gehabt, nicht einmahl verlangt hatten. Die Convocationen und Congregationen machten nach Belieben neue Statuten, schafften alte ausdrücklich, oder durch langen Nicht-Gebrauch ab, oder legten sie auf eine solche Art aus, daß der Sinn ihrer Urheber gänzlich vertilgt wurde n). Da man thun und lassen konnte, was man wollte, so verschwanden zuletzt alle ursprünglich gute Einrichtungen und Anstalten, oder blieben ungenutzt, oder wurden gar in Schulen der Unwissenheit und des Sittenverderbens verkehrt. Wenn man die Statuten von Oxford o), und Cambridge durchliest; so sollte man nicht glauben, daß man die Gesetze der hohen Schulen Eines der mächtigsten und aufgeklärtesten Europäischen Völ-

m) *Miller* p. 196. et sq.

n) *Miller* p. 47. et sq.

o) Excerpta e corpore Statutorum Universitatis Oxoniensis. Oxoniae 1691. Miller theilt in seinem Account &c. einen ziemlich vollständigen Auszug der Statuten von Cambridge mit.

Digitized by Google

Völker, sondern einiger tief gesunkenen Universitäten des vierzehnten, oder funfzehnten Jahrhunderts vor sich habe. Der gröste Theil der in den Statuten von Cambridge und Oxford enthaltenen Gesetze wird gar nicht mehr, oder nur dem Scheine nach beobachtet. Oxford und Cambridge beweisen es seit Jahrhunderten, daß für gelehrte Corporationen nichts gefährlicher sey, als wenn sie ganz allein sich selbst überlassen werden.

Noch viel seltsamer, als die Autonomie der Englischen Universitäten, und der Nicht-Gebrauch, oder Mißbrauch derselben ist die unerhörte Fahrlässigkeit, womit sie Statuten, päbstliche Bullen, Königliche Sendschreiben, löbliche Gewohnheiten, Senatus consulta und Decreta praefectorum Jahrhunderte lang sich anhäufen, und einen ewigen Kampf gegen einander kämpfen ließen, ohne die großentheils unbekannten, und mit einander streitenden Gesetze zu sammeln, und zu vereinigen. Dieß war um desto unverzeihlicher, da man von allen Zöglingen der hohen Schulen nicht nur bey dem ersten Eintritt, sondern bey jedem Fortschreiten zu akademischen Würden einen feierlichen Eid forderte, daß sie die ihnen unbekannten, und unter einander streitenden Statuten, und löblichen Gewohnheiten genau beobachten wollten p). — Erst im J. 1629. drang ein Graf Pembrok als Canzler von Oxford darauf, daß man die Statuten der Universität sammeln möchte. Der Senat ernannte acht Doctoren, und sieben Baccalaureen der Theologie als Deputirte, welche die Statuten zusammensuchen, durchsehen, und verbessern soll-

p) *Miller* c. I.

ſollten. Dieß zahlreiche Collegium machte in der ihm aufgetragenen Arbeit ſo langſame Fortſchritte, daß es ſeine Untüchtigkeit dazu nicht verkennen konnte, und das kaum angefangene Geſchäfft vier Sub-Delegirten übergab. Einer dieſer Sub-Delegirten legte ſeinen Collegen eine Sammlung alter Statuten vor, und verlangte, daß man dieſe Sammlung ohne Veränderung und Zuſatz, als einen akademiſchen Codex annehmen ſolle. Die übrigen Sub-Delegirten fanden bald, daß die Sammlung weiter nichts, als eine rohe Compilation voll der offenbarſten Widerſprüche ſey q). Sie weigerten ſich deßwegen, eine ſo mangelhafte Compilation zum Geſetzbuche der hohen Schule zu machen. Dieſe Weigerung erbitterte den Mann, der einen großen und unbekannten Schatz mitzutheilen geglaubt hatte, ſo ſehr, daß er die Geſetz-Commiſſion gänzlich verlies. Man füllte die erledigte Stelle bald wieder aus: wuſte aber nicht, wie man das Statuten-Buch, was der Unzufriedene zurückgenommen hatte, ergänzen ſolle, um doch wenigſtens etwas zu haben, worauf man bauen, oder wovon man ausgehen könne. Glücklicher Weiſe ſtarb das abgegangene Mitglied der Geſetz-Commiſſion bald nachher. Man durchſuchte ſeine Papiere. Man fand zwar die Handſchrift nicht, welche man ſchon in Händen gehabt hatte. Dagegen ſtieß man auf eine andere alte Statuten-Sammlung, zu welchen in kurzer Zeit noch zwey ähnliche hinzukamen. Mit dieſen Hülfsmitteln ausgerüſtet gingen die vier Commiſſarien ernſtlich an ihre

q) *Wood* I. 337-339. At vero cum eundem evoluerent illi, nil aliud quam nudam Statutorum veterum Collectionem, repugnantiis, antinomiis, Decretisque dudum antiquatis ubique ſcatentem deprehenderunt.

ihre wichtige Unternehmung. Zwey derselben wurden in kurzer Zeit durch andere Geschäffte abgerufen, und überließen das unvollendete Werk ihren beyden Gehülfen, unter welchen Einer, Bryant Twyne, nicht eher ruhte, bis er mit der Sammlung und Revision von Statuten fertig war. Die Sammlung von Twyne wurde nach einigen Veränderungen und Zusätzen im J. 1634. durch den Druck bekannt gemacht r). Eine solche Unbekanntschaft mit den allgemeinen Statuten, und eine so späte Sammlung derselben, als die Geschichte von Oxford darbietet, muß einem Jeden unbegreiflich scheinen, der nicht bedenkt, daß die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge vom vierzehnten Jahrhundert an in Collegiis bestanden, und daß die Verwaltung dieser Universitäten, besonders die akademische Disciplin, mehr auf den Gesetzen und der Administration der Collegien, als auf den allgemeinen Statuten beruhte.

Die hohe Schule zu Prag hatte so wenig ein unbeschränktes Recht, Statuten zu machen, daß viel mehr der Erzbischof von Prag, als Canzler, dergleichen ganz allein entwerfen, und publiciren konnte s). Wenn der Canzler bey der Abfassung von Statuten den Rath der hohen Schule nöthig zu haben glaubte; so forderte er den Senat auf, daß er Einige Deputirte aus seinem Mittel erwählen möge, mit welchen er selbst, oder seine Abgeordneten sich besprechen könnten t). So oft Zweyfel über den Sinn von Statuten oder in anderen wichtigen, die Uni-

r) l. c.

s) Man s. die Verordnungen des Erzbischofs Arnest vom J. 1360. beym Voigt S. 32. 33.

t) ib.

Universität betreffenden Sachen entstanden, so muste der Canzler gefragt, und nach dessen Entscheidung einzig und allein verfahren werden u). Der Erzbischof von Prag verlohr im J. 1398. durch eine päbstliche Bulle die gesetzgebende, und richterliche Gewalt, welche er bis dahin besessen hatte v). Die Vorrechte, die dem Erzbischofe genommen wurden, wuchsen der Universität, und dem Haupte derselben zu. Nichtsdestoweniger blieben beyde unter der Gewalt der Päbste, und ihrer Landesherren. Die hohe Schule durfte nichts wichtiges unternehmen, was nicht von den Päbsten, oder den Königen in Böhmen genehmigt worden war w). Selbst das Statut, nach welchem die Böhmen in den Versammlungen der Universität drey, nnd alle fremde Studierende nur Eine Stimme erhielten, ward nicht eher gültiges Gesetz, als bis der Kaiser Wenzel es bestätigt hatte x).

Keine andere hohe Schule des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts ward von ihrer ersten Entstehung an so vortrefflich geordnet, als die hohe Schule zu Wien. Albert III, der eigentliche Stifter der Wiener Universität, legte in dem Gnadenbriefe, welchen er derselben übergab, den Grund ihrer Verfassung und Verwaltung, indem er die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, die Wahl, Rechte und Pflichten der Rectoren, Procuratoren und Dekanen bestimmte, und zugleich befahl, daß so wohl die allgemeinen Statuten der Universität, als die besonderen Statuten der einzelnen Facultä-

u) ib.

v) ib. S. 63 - 65.

w) ib. S. 75 - 77.

x) ib.

cultäten nach dem Muſter der Pariſiſchen eingerichtet werden ſollten y). Er ertheilte der Univerſität die Vollmacht, die allgemeinen, den Facultäten, ihre beſonderen Statuten zu machen: die letztere Vollmacht unter der Bedingung, daß die Statuten einer jeden Facultät von der Univerſität genehmigt würden. Nachdem alſo die vier Facultäten ihre Statuten entworfen hatten, übergaben ſie dieſelben der Univerſität zur Prüfung und Beſtätigung. Die Univerſität ernannte aus ihrer Mitte acht Mitglieder, zwey aus jeder Facultät, welche die Reviſion der beſonderen Statuten vornehmen ſollten z). Dieſe Abgeordneten verrichteten die ihnen aufgetragene Arbeit mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt a), und da ſie dieſelbe

y) Diplom. I. p. 74. 75. et ſq. II. p. 5 – 7. 33. 34. Ea propter . . . ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa praefati noſtri ſtudii diſpocionem et ordinacionem in predictis, congregacio doctorum, magiſtrorum, Graduatorum, Procuratorum et aliorum diſcretorum virorum, quos ultra predictos rector cauſa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, cenſeatur nomine Univerſitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de Univerſitate inviolabiliter obſervandi, ſub pena noſtre indignacionis, atque publice refectionis a noſtra Uuiverſitate talium transgreſſorum. Et idem volumus de ſtatuendis a qualibet facultate cum ejus Decano, reſpectu ſuppoſitorum cujusvis determinatae facultatis. A dycientes, ut ſingule facultates majori ſtringantur nexu concordie, et ſolidiora eorum habeantur Statuta et Statuenda, quod ipſa dictum Univerſitatis concilium habeat approbare.

z) Concedentes eisdem Doctoribus et Magiſtris plenam ac omnimodam poteſtatem ad recipiendum, videndum, corrigendum, addendum, minuendum, ſubtrahendum, et approbandum Statuta et ordinaciones facultatum omnium praedictarum II. 249.

a) II. 250. . . . praedicta ſtatuta omnium facultatum, me

selbe vollendet hatten, bestätigten sie die Statuten feierlich, und stellten darüber ein förmliches Instrument aus. Albert der Dritte von Oesterreich legte allen seinen Nachfolgern die Pflicht auf, daß sie bey dem Antritt ihrer Regierung die feierliche Deputation der Universität gnädig aufnehmen, alle von den Vorfahren ertheilte Privilegien, und Satzungen bestätigen, und zugleich die Verheissung geben möchten, daß sie nach Befinden der Umstände, die hohe Schule mit neuen Privilegien versehen wollten b). Diese Anordnung Alberts III und das den Erzherzögen von Oesterreich aufgelegte Versprechen, die hohe Schule zu Wien bey ihren Privilegien schützen zu wollen, schloß die Macht, Verbesserungen der Privilegien und Statuten vorzunehmen so wenig aus, daß vielmehr die hohe Schule sich an ihre Landesherren, oder die weltlichen Conservatoren ihrer Rechte wandte, so oft wesentliche Neuerungen nothwendig waren, und sich überdem eine jede Neuerung, welche man ohne ihre Zustimmung von oben herab vornahm, gefallen ließ. Im J. 1397. schien es der Universität heilsam, daß ein weltlicher Richter angestellt

me Notario subscripto quotidie praesente, audiente, et vidente, perlegerunt, auscultarunt, et de verbo ad verbum diligenter viderunt, correxerunt, et laboriosissime ruminarunt.

b) I. 104. 105. Igitur Dux novus Austriae quilibet ex nostris heredibus superveniens in primo ejusdem sui principatus ingressu, ab Universitate studii Viennensis solenitur, ut decet, aditus et susceptus, ipsam Universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle studium prefatum in omnibus privilegiis et ordinacionibus predecessorum suorum tueri, et favere firmiter, atque loco et tempore oportunis et congruis, prount occursura exegerint negocia, novis eam honorare graciis ac prerogativis et privilegiis ampliare.

Digitized by Google

ſtellt werde, der die ſchwereren Vergehungen der Studierenden ſtrafe. Sie bat die Regierung von Oeſterreich um Ernennung einer ſolchen obrigkeitlichen Perſon, und ihre Bitte wurde gewährt c). Die Landesherren ſetzten, man weiß nicht, in welchem Jahre, wahrſcheinlich aber ſchon im funfzehnten Jahrhundert einen fürſtlichen Commiſſarus, oder Aufſeher der hohen Schule unter dem Nahmen eines Superintendenten an, und gaben demſelben bey allen öffentlichen Feierlichkeiten den dritten, d. h. den nächſten Platz nach dem Rector und Canzler d). Die Univerſität wagte es nicht, gegen dieſen neuen Beamten zu proteſtiren. Nur wegen des Ranges deſſelben entſtanden eine Zeitlang Bedenklichkeiten. Dieſe Zweyfel wurden durch ein landesherrliches Reſcript dahin entſchieden, daß man dem Superintendenten die dritte Stelle unweigerlich einräumen ſolle e). Der Kaiſer Ferdinand rief die Jeſuiten im J. 1551. auf die hohe Schule zu Wien, und übergab ihnen zwey theologiſche Vorleſungen. Die Nachfolger dieſes Regenten vermehrten die Vorrechte dieſer Geſellſchaft je länger, je mehr. Beſonders geſtand ihnen der Kaiſer Matthias im J. 1617. das Monopol zu, die Philoſophie von drey Lehrern öffentlich lehren zu laſſen f). Die Univerſität zu Wien muſte alle dieſe Neuerungen, welche ihre Grund-Verfaſſung über den Haufen warfen, geſchehen laſſen, ohne etwas dagegen einwenden zu können. Auch gehorchte ſie unbedingt, als der Kaiſer ihr auftrug

c) *Tillmetz* I. 66. Conſpect. hiſt. Univ. Viennenſ.
d) II. 62. 150.
e) II. 150. 151.
f) III. p. 106. et ſq.

trug, den Studierenden das fernere Führen der Waffen zu untersagen g).

Die Stifter der hohen Schulen zu Leipzig und Ingolstadt waren noch vorsichtiger, als Albert III. von Oesterreich gewesen war. Die Herzöge in Sachsen, Wilhelm der Aeltere, und Friederich behielten sich in dem Gnadenbriefe, den sie der Universität zu Leipzig ausstellten, wegen aller zu machenden Einrichtungen und Satzungen völlig freye Hände vor h). Eben dieses that Herzog Ludewig zu Baiern, als welcher in dem Privilegio der hohen Schule zu Ingolstadt auf ewige Zeiten verordnete i), daß alle Statuten, welche der Senat in der Folge machen möchte, nicht eher gültig werden sollten, als bis sie ihm und seinen Nachfolgern zur Sanction vorgelegt worden k). Die Herzöge von Baiern ließen daher auch vermöge der landesherrlichen Macht, welche sie sich vorbehalten hatten, Visitationen und Reformationen der hohen Schule zu Ingolstadt vornehmen. Sie befahlen dem Senat zu verschiedenen Zeiten, daß er die Statuten revidiren, den Zeiten gemäß einrichten, und alsdann an den Landesfürsten zur

g) III. 126.

h) Lehm S. 24. Caetera vero statuenda et observanda in universitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum. Etsi aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio nostro, et voluntati reservamus.

i) Annal. Ingolst. IV. p. 58. et sq.

k) IV. 45. "Doch so sollen die Statut, so derselb Rat also zu ainer yeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis so lang sy von uns, und nach uns unsern Erben und Nachkomen die regierend Fürsten zu Ingolstat sein bestättigt worden, und in demselben Rat sollen ettlich aus allen Faculteten genommen, u. s. w.

Digitized by Google

zur Bestätigung einsenden möge. Sie ließen die reformirten Statuten von ihren Räthen genau prüfen, und erst nach dieser Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung bekannt machen l).

Von dem Jahre an, in welchem die Universität zu Ingolstadt errichtet wurde, entstand in Deutschland so viel ich weiß m), keine hohe Schule, deren Stifter sich nicht in den Fundations-Urkunden die Macht vorbehalten hätten, die akademischen Privilegien und Statuten, wenigstens die Statuten, nach Beschaffenheit der Umstände zu ändern, oder zu bessern: die Satzungen, welche der Senat oder einzelne Facultäten machen würden, zu bestätigen: endlich die von ihnen gestifteten hohen Schulen von Zeit zu Zeit visitiren und reformiren zu lassen n)

Drit-

l) Man s. besonders die reformirten Statuten von 1522. l. c. S. 184 u. f. bes. 213. und von 1562. p. 296 et sq.

m) In den ältesten Statuten von Erfurt heißt es zwar, beym Motschmann I. 621. Item quod universitas et quelibet Facultas potest et debet nova statuta honesta et utilia facere, et antiqua mutare, prout suadet utilitas et expoſcit neceſſitas. Nichtsdestoweniger revidirte der Rath in Erfurt gemeinschaftlich mit der Universität die alten Statuten, und machte sie dann in seinem Nahmen bekannt. Motschmann I. 758. 764.

n) So befahl der Herzog Friederich von Wirtemberg im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts dem Senat in Tübingen, die Statuten der hohen Schule in Gemeinschaft mit einigen seiner Räthe durchzusehen. Stat. renovat. Tubing. de a. 1601. p. 4. Die hohe Schule legte die revidirten Statuten dem Landesherrn vor, damit sie eine desto größere Kraft erhalten möchten. p. 7. Qui confectas oblatasque ſibi leges auctoritate

## Dritter Abschnitt.

Geschichte des Rechts hoher Schulen, Vorgesetzte, Beamte, Unter-Bediente und Lehrer zu wählen.

Man muß nothwendig Vorgesetzte, Beamten, und Unter-Bedienten hoher Schulen unterscheiden. Vorgesetzte sind diejenigen, welche das Recht haben, den Beamten, Mitgliedern und Angehörigen hoher Schulen Befehle zu ertheilen, sie zu belohnen, und zu bestrafen. Dieses Recht hatten und haben die Canzler, die Erhalter oder Curatoren, die Superintendenten, oder Directoren hoher Schulen. Unter Beamten versteht man diejenigen, die im Nahmen der höchsten Gewalt, oder der hohen Schulen selbst Recht und Gerechtigkeit handhaben, oder sonst die Gesetze höherer Oberen vollziehen, oder denen, welche dieses thun, als Gehülfen zugegeben sind, wie Rectoren, Dekane, Syndici, Quästoren, Secretarien, Procuratoren, u. s. w. Unter-Bedienten sind endlich diejenigen Personen, welche die Befehle von Beamten persönlich vollstrecken, und zugleich

sua comprobavit, confirmavit, firmas rectasque esse jussit. Confirmata quoque Celsitudinis suae Commissariis, Superintendentibus scholae, ad diligentem custodiam commendavit, ut easdem ab omnibus et singulis Academiae civibus observari colique summa diligentia studiaque curarent. In den Kaiserlichen Gnadenbriefen für die hohen Schulen zu Halle, bey Dreyhaupt II. 70, und Göttingen, bey Heumann p. 219. heißt es, daß die akademischen Senate praevio consensu principis ejusque successorum Statuten machen könnten.

Digitized by Google

gleich die geringeren Dienste verrichten, die bey Gerichts-Sitzungen und anderen Zusammenkünften vorfallen o). Unter den Vorgesetzten und Beamten stehen die Einen hohen Schulen überhaupt vor, da hingegen Andere nur einzelnen Theilen derselben vorstehen, oder deren Angelegenheiten besorgen.

Die hohen Schulen verschiedener Länder hatten weder dieselbige Zahl von Vorgesetzten, Beamten und Unter-Bedienten; noch hatten dieselbigen Vorgesetzten, Beamten, und Unter-Bedienten allenthalben dieselbigen Rechte, Pflichten und Arbeiten. Man kann sagen, daß auf jeder ältern hohen Schule so wohl in Rücksicht auf die Zahl, als auf die Verrichtungen von Vorgesetzten, und Beamten sich in dem Laufe der Zeiten mancherley Veränderungen ereigneten. Unter allen Vorgesetzten, Beamten, und Unter-Bedienten sind die Pedellen die Einzigen, die auf allen hohen Schulen ohne Ausnahme gefunden wurden. Im Allgemeinen hatten die älteren Universitäten ein größeres Recht, Vorgesetzte, Beamten, Lehrer und Unter-Bedienten zu wählen, als die jüngeren. Man darf aber deßwegen nicht als Regel annehmen, daß hohe Schulen ein desto ausgedehnteres Recht besaßen, Vorgesetzte u. s. w. zu wählen, je älter,

o) Die jetzt gegebene Eintheilung scheint mir richtiger, als die Eintheilung der Officiariorum Universitatis beym Dûboullay III. 578. Officiarii generatim loquendo duplicis sunt generis; alii communes toti Universitati: alii speciales et proprii singulorum ordinum. Rursum alii majores, et primarii: alii secundarii et minores. Postremo alii extranei Universitati, nec ad ejus regimen advocantur: alii interni, et ad ejus regimen conferunt operam, laborem et ministerium.

älter, und ein desto beschränkteres, je jünger sie waren. Zufällige Umstände erweiterten dieses, wie andere Privilegien, auf einigen, und schränkten sie auf anderen Universitäten ein. Kein anderes Privilegium ist gefährlicher, und keines verdirbt die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen unwiderbringlicher, als das Recht der freyen Wahl, wenn es im Geringsten übertrieben wird. Nirgends waren Verfassung und Verwaltung schlechter, als auf den Universitäten, wo man Vorgesetzte und Beamte, wie Lehrer und Unter-Bedienten ohne höhere Leitung wählte. Beyde besserten sich auf den meisten hohen Schulen in eben dem Verhältnisse, in welchem man das bedenkliche Wahlrecht beschränkte. Beyde sind am vollkommensten auf den Universitäten, wo von dem freyen Wahlrecht wenige, oder gar keine Spuren übrig geblieben sind.

Unter den Vorgesetzten hoher Schulen waren keine älter, und angesehener, als die Canzler. Lange vor der Entstehung von Universitäten bestellten gemeiniglich die Canzler von Bischöfen und Aebten nach vorher gegangenen Prüfungen die Lehrer an den Dom- und Closter-Schulen, weßwegen sie häufig Schulmeister (Magistri Scholarum) genannt wurden. Nachdem sich die hohe Schule in Paris gebildet hatte, behaupteten der Canzler des Bischofes von Paris, und der des Closters der heiligen Genovefa das Recht, alle vollendete Jünger, welche selbst zu lehren anfangen wollten, zu prüfen, oder prüfen zu lassen, und nur den Tüchtig-Befundenen die Würde und Privilegien von Meistern zu ertheilen. Der bischöfliche Canzler behauptete dieses Recht in dem Theile der Stadt, der zwischen den

bey-

beyden Brücken lag: der des Abtes von St. Genevieve in dem Bezirk, der von diesem Closter abhängig war p). Den meisten älteren hohen Schulen setzten die Päbste in den Errichtungs-Bullen Canzler vor; und zwar wählten sie dazu entweder die so genannten Ordinarios, das heißt die Bischöfe oder Erzbischöfe, in deren Sprengeln die Universitäts-Städte lagen, oder deren Canzler, oder andere hohe Beamte von Domstiftern, seltener die Vorsteher von Collegiat-Stiftern q). Es war etwas in Deutschland eben so unerhörtes, daß die Stifter der Universitäten zu Wien und Ingolstadt die Canzler ihrer hohen Schulen ernannten r), als es unerhört war, daß der Pabst den Facultäten in Ingolstadt die Vollmacht ertheilte, ohne Zuziehung des Canzlers die höchsten akademischen Würden verleihen zu können s). Nach der Reformation maaßten sich Protestantische Fürsten und Freystaaten bischöfliche Rechte, und unter diesen auch die Rechte der Canzler hoher Schulen an. Andere Fürsten ließen in den kaiserlichen Gnadenbriefen sich selbst und ihre Nachkommen zu Canzlern ernennen, oder sich wenigstens die Vollmacht schenken, Canzler und Procanzler setzen zu können, oder von ihren hohen Schulen wählen zu lassen t). Das Recht, einen Canzler zu wählen, erhielt, so viel ich weiß, keine Deutsche Universität, oder übte es wenig-

p) *Bulaeus* III. 125. 346. 350. 485. IV. 112.

q) Man s. den letzten Abschnitt des ersten Bandes dieses Werks. In dem Abschnitt von den Canzlern wird dieses umständlicher bewiesen werden.

r) Diplom. I. l. c. Annal. Ingolst. IV. 47.

s) ib. 17. 113.

t) S. den ersten Band dieser Geschichte, S. 375. u. f.

wenigſtens nie wirklich aus. Dieß Recht beſaßen bloß die Univerſitäten zu Oxford, und Cambridge, und dann die hohe Schule zu Lunden u). Man erinnert ſich aus dem vorhergehenden Abſchnitt, wie zuerſt die Univerſität zu Oxford, und dann die zu Cambridge zu dem Recht gelangten, Canzler und Vice-Canzler wählen zu können.

Die Römiſchen Päbſte beſtimmten in den Errichtungs-Bullen vieler hohen Schulen die Perſonen, die während der Erledigung der Canzler-Würde die Geſchäffte derſelben beſorgen ſollten. Wenn dieſer Punct auch nicht von Anbeginn beſtimmt war, ſo geſchah es ſpäter entweder durch päbſtliche Gnadenbriefe, oder durch Obſervanz. In Prag erhielten die Rectoren durch päbſtliche Begünſtigung im J. 1405. das Vorrecht der Canzler, die höchſten Würden ertheilen zu können v). Ein ähnliches Recht wurde nachher den Rectoren der hohen Schule in Roſtock zu Theil w). In Oxford war es von undenklichen Zeiten her Brauch, daß während der Erledigung der Canzler-Würde der älteſte Lehrer der Gottesgelahrtheit die Geſchäffte des Canzlers übernahm: weßwegen er auch Cancellarius natus genannt wurde x). Die meiſten Canzler, ſelbſt ſolche, die beſtän-

u) *Van Dobeln* Continuat. prima p. 2. Die Univerſität zu Paris maaßte ſich 1281. ein ſolches Recht an, welches der päbſtliche Hof aber gleich vernichtete. *Hemerang* p. 79–81.

v) Voigt S. 75.

w) *Iſter* p. 312.

x) *Wood* II. 387. Vacante Cancellarii Munere, ad ſeniorem in Academia Theologum is Cancellarius natus inde appellabatur ſpectabat olim, quaecunque ad magiſtratum ſupremum pertinerent exequi, et praeſtare.

beſtändig in den Univerſitäts-Städten wohnten, ernannten Pro-Canzler, oder Vice-Canzler, welche ihre Stelle vertreten muſten, wenn ſie entweder keine Zeit, oder keine Luſt hatten, die Canzler-Geſchäffte zu übernehmen y). Sie wählten dazu beſtändig einen, oder den andern Lehrer der hohen Schulen, welchen ſie vorſtanden. Unterdeſſen fehlt es nicht an Beyſpielen, daß ſelbſt abweſende Canzler keine beſtändige Vice-Canzler ſetzten, ſondern in jeder Facultät einen Pro-Canzler entweder auf Ein Jahr, oder gar nur für einzelne Promotions-Handlungen beſtellten z). Canzler, die von Fürſten, als Nachfolgern der Biſchöfe ernannt worden waren, erhielten nicht das Recht, einen Vice-Canzler, oder Pro-Canzler zu wählen. Die Stifter hoher Schulen, und deren Nachfolger wählten die Pro-Canzler, wie die Canzler; oder verordneten ein- für allemahl, wie es mit dem Pro-Cancellariat gehalten werden ſolle a). Univerſitäten, welche ihre Canzler wählen konnten, beſaßen nothwendig auch die Gewalt, die Pro-Canzler, oder Vice-Canzler zu beſtellen b).

Weniger alt, und allgemein, als die Canzler, waren die ſo genannten Conſervatoren der Rechte. Manche ſelbſt ältere Univerſitäten erhielten keine eigent-

y) In Paris war der biſchöfliche Canzler in ſpäteren Zeiten ſo gar verbunden, einen Procanzler zu ernennen. *Bulaeus* III. 580.

z) So iſt es in Leipzig. Lehm S. 76.

a) In Erlangen wechſelt die Procanzler-Würde alle zwey Jahre unter den Mitgliedern der Juriſten-Facultät ab. Fickenſcher S. 461.

b) *Wood* l. c.

gentliche Conservatoren: Andere erhielten sie erst eine kürzere, oder längere Zeit nach ihrer Entstehung, oder Stiftung c). Die Päbste ernannten früher Erhalter der päbstlichen, als die Könige und Fürsten, Erhalter der königlichen, oder fürstlichen Vorrechte. Die hohe Schule zu Paris erhielt in den J. 1333. und 1337. auf ihre inständige Bitte den Prevot von Paris zu einem zeitigen, im J. 1340, zu einem beständigen Erhalter ihrer Königlichen Privilegien d). Nach dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August vom J. 1200. war der Prevot von Paris weiter nichts, als ein Königlicher Beamter, der bey dem Antritt seines Amts schwören muste, daß er selbst die Immunität der hohen Schule nicht verletzen, nicht aber, daß er die Privilegien derselben schützen wolle e). Auch die Päbste ernannten anfangs Conservatoren der Rechte nur auf einige Jahre, und für bestimmte Privilegien f). In der Folge übertrugen sie die Erhaltung der von ihnen verliehenen Vorrechte, gleich der Canzler-Würde, entweder Erzbischöfen und Bischöfen, oder anderen vornehmen Geistlichen auf Lebenszeit. Die Universität zu Paris allein erlangte das Vorrecht, den oder die Erhalter der päbstlichen Privilegien wählen oder vielmehr nominiren zu können g). Der päbstliche Hof gestand keiner der älteren Deutschen hohen Schulen, die nach der zu Paris gebildet wurden, ein solches Vorrecht zu. Die Universitäten

c) Selbst Paris III. 580. 581. Ingolstadt, Anmal. IV. 105.

d) *Bulaeus* IV. p. 256. 264.

e) *Bulaeus* III. p. 1 – 3.

f) *Bulaeus* III. 159. 580. 581.

g) *Bulaeus* III. 378.

Digitized by Google

ten zu Paris und Prag hatten nicht bloß Conservatoren, sondern auch Sub-Conservatoren. Solche Vice-Conservatoren wurden unstreitig von den beständigen Conservatoren, wie die Pro-Canzler, oder Vice-Canzler von den beständigen oder gebohrnen Canzlern erwählt h). Die Erhaltung der Rechte zog nothwendig Gerichtsbarkeit nach sich, und die Erhalter der Rechte waren also zugleich Richter so wohl der Mitglieder und Angehörigen hoher Schulen, als ihrer Widersacher und Kläger. Als man nach der Reformation keine päbstliche Privilegien mehr verlangte; so hörten die Erhalter päbstlicher Rechte von selbst auf. Auch in den Kaiserlichen Errichtungs-Briefen wird keiner Conservatoren der Rechte gedacht. Dagegen seßten die Königlichen, oder fürstlichen Stifter von Universitäten theils ihre Ministeria überhaupt, theils einzelne Geheime Räthe unter dem Nahmen von Curatoren zu den höchsten Richtern und Beschützern von Universitäten ein i).

Mehr

h) Vide *Bulaeum* III. 589. VI. 360. Der Schriftsteller, aus welchem Brehm Auszüge mittheilte, glaubte, daß die Universität zu Prag selbst ihre Sub-Conservatoren erwählt habe. Davon steht in der Stelle nichts, aus welcher allein das Daseyn eines Sub-Conservators in Prag bewiesen wird: s. Brehm S. 65. Ulricus de Straſſiez, Praepoſitus Eccleſiae St. Apollinaris Pragae, Judex et ſubconſervator Jurium et Privilegiorum honorabilium virorum Dominorum Magiſtrorum, Doctorum, ac Studioſorum almae Univerſitatis Studii Pragenſis.

i) Man sehe die Stiftungs-Briefe von Halle, bey Dreyhaupt II. 73. und Göttingen, bey *Heumann*, p. 248.

Mehrere hohe Schulen hatten Canzler, und Conservatoren der Rechte; und doch fanden die Landesherren, oder die Nachkommen der Stifter, daß es solchen Universitäten an einem Manne fehle, der auf die Beobachtung der Gesetze halte, Beamte, Lehrer, und Unter-Bediente, einen Jeden zur Erfüllung seiner Pflichten antreibe, Mängel und Mißbräuche bey Zeiten wegräume, oder höhern Orts melde, und endlich nützliche Vorschläge zu beständigen Verbesserungen entweder selbst thue, oder von anderen willig aufnehme, und nachdrücklich befördere. So bald man einen solchen Abgang wahrnahm, so trug man die erwähnten Arbeiten bald den Canzlern k), bald den Conservatoren der Rechte auf l). Anderswo ernannte man besondere Vorgesetzte, in älteren Zeiten unter dem Nahmen von Superintendenten oder Aufsehern m): in neueren Zeiten, unter dem Nahmen von Directoren n). Es wäre ein offenbarer Widerspruch gewesen, wenn man Vorgesetzte, welche auf die Erfüllung der Gesetze dringen, und alle Beamte, Mitglieder, und Angehörige hoher Schulen zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollten, von den Untergebenen hätte wählen lassen. Auch wurden allenthalben die Superintendenten, oder Directoren von den Landesherren eingesetzt, und als landesherrliche Commissarien angesehen. Zwar wählte die Universität zu Wien in älteren Zeiten jährlich einen, von 1417. an, jährlich zwey Superintendentes aus ihrem Mittel, wel-

k) Wie in Prag, und Tübingen, Stat. Tubing. p. 26.

l) Arnoldt I. Beyl. S. 115.

m) In Wien, Consp. Hist. Univ. Vien. II. 62-64. 150-151. In Ingolstadt, Annal. IV. 297.

n) In Halle, Förster S. 142. 143.

welche mit dem von dem Landesherrn bestellten Aufseher über das Beste der hohen Schule rathschlagen musten o). Allein diese von der hohen Schule gewählten Superintendentes waren mehr Deputirte derselben, als eigentliche Vorgesetzte. Höchstens hatten sie die Macht, auf die Vollstreckung der Statuten, oder Verordnungen zu achten, die von dem grossen akademischen Rath waren gegeben worden.

Was die Superintendenten für die hohen Schulen überhaupt waren, das waren auf den Kaiserlichen Akademien für einzelne Facultäten die Directoren p), und in Turin, die Präsidenten derselben q). Auch diese wurden weder von den Facultäten, noch aus den Facultäten gewählt, sondern von den Landesherren als ihre Commissarien angeordnet, damit in den Facultäten alles nach den Vorschriften der Gesetze geschehe.

Ungeachtet die Rectoren auf den älteren hohen Schulen den Rang über Canzler, und Conservatoren hatten; so waren sie doch weiter nichts, als die ersten Beamten derselben. Unter allen Universitäten sind mir nur drey bekannt, wo die Rectoren nicht von den hohen Schulen selbst, sondern von den Vorstehern derselben, oder von den Landesherren erwählt worden: die zu Salamanca, zu Turin, und die erneuerte hohe Schule zu Mainz. In Salamanca setzte der Dom-Scholaster den Rector an r). In Mainz

o) II. 68.

p) Abh. was die Univers. in den Kais. Erblanden sind, u. s. w. Prag und Wien 1782. 8. S. 36.

q) Constitutions &c. I. p. 15. 16.

r) *Conring* p. 158.

Mainz wählte ihn der Fürst unter mehreren Subjecten, die ihm von dem akademischen Senat waren vorgeschlagen worden s). In Turin erkohren die Studierenden zwölf Electoren. Die Electoren suchten unter den Doctoren des letzten Jahrs vier Candidaten der Rector-Würde aus, aus welchen der König Einen zum Rector ernannte t). Auf allen übrigen Universitäten wählte man die Rectoren selbst. Die Art der Wahl war sehr verschieden. Auf den Italiänischen Universitäten wählten bloß die Räthe, oder Procuratoren der Nationen, die Rectoren aus der Mitte der Studierenden u). In Paris waren die Studierenden eben so wenig Wähler, als wahlfähig, oder wählbar. Die Rectoren wurden ursprünglich von den Procuratoren der vier Nationen: später von den so genannten Eingehenden, oder Intrantibus v) gewählt. So wie die Procuratoren und Eingehenden nur aus der Mitte der Meister der Künste genommen werden konnten; so auch die Rectoren. Doctoren der Gottesgelahrtheit, der Medicin und der Rechte waren zum Rectorat unfähig. Die ältesten Deutschen Universitäten nahmen in ihre Statuten über Rector-Wahlen theils Italiänische, theils Französische Einrichtungen auf. Sie ahmten Paris darin nach, daß sie nur allein wirklich lehrende, oder für lehrfähig erkannte Männer als Wähler zuließen: sie mochten nun die Wahl der Rectoren den Procuratoren der Nationen w), oder den Meistern

s) Verbess. hohe Schule zu Mainz S. 175.

t) Constit. I. p. 25.

u) S. das erste Capitel des ersten Bandes.

v) *Bulaeus* III. 572. 573.

w) Wie in Wien, Diplom. I. 77.

stern, und Licentiaten aller Facultäten x), oder den wirklichen Mitgliedern aller Facultäten y), oder einem Ausschusse von Deputirten aller Facultäten überlassen z). Die hohe Schule zu Erfurt ist meines Wissens die einzige Deutsche Universität, wo die Studierenden einigen Antheil an der Wahl von Rectoren erhielten, indem der Dekan der philosophischen Facultät aus der Mitte der Studierenden Einen erkohr, der sich zu den übrigen von den Facultäten erwählten Electoren gesellte a). Die Deutschen Universitäten folgten den Italiänischen Universitäten Jahrhunderte lang darin, daß sie nicht bloß Lehrer, sondern auch Lernende als wahlfähig zur Rectors-Würde erkannten. So lange die Freyheit, Lernende, wie Lehrer zu Rectoren zu wählen, fortdauerte; so lange konnte kein fester Turnus eingeführt werden, der so wohl die Reihe der Facultäten, aus welchen, als die Folge der Mitglieder einer jeden Facultät, die das Rectorat erhalten sollten, bestimmt hätte. Die freyen Wahlen von Rectoren, vermöge deren man Lernenden, wie Lehrern, den Ersten ohne Unterschied der Nation, den Letzteren ohne Unterschied der Facultät, seine Stimme geben konnte, waren mit so gehässigen Bewerbungen, und Streitigkeiten verbunden, daß man sich billig wundern muß, daß nur eine und die andere Universität daran dachte, diese Freyheit einzuschränken. Die erste Beschränkung bestand darin, daß man die Ordnung der Facultäten festsetzte, aus welcher auf den Fall, wo man einen Lehrer, und nicht einen Studierenden zum Rector

x) Wie in Ingolstadt. Annal. IV. 59. 60.

y) Wie in Tübingen, Stat. Tubing. p. 14.

z) Wie in Erfurt, I. 326. 327.

a) Motschmann l. c.

tor wähle, der Rector genommen werden solle b). Die meisten älteren hohen Schulen behielten die alte Freyheit, zu wählen, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, oder noch länger bey. Die Universität zu Halle war die Erste, oder Eine der ersten, deren Statuten die Ordnung der Facultäten, aus welchen Rectoren genommen werden sollten, ausdrücklich festsetzten, und zugleich die Folge, in welcher die Mitglieder einer jeden Facultät Rectoren werden könnten, zwar nicht ausdrücklich, aber doch auf eine nicht leicht zu verkennende Art andeuteten c). Sie bestimmten nämlich, daß der Regel nach, die Würde des Prorectorats in jeder Facultät von dem ältesten Mitgliede zu dem jüngsten fortgehen solle. Doch ließen sie zugleich eine Wahl übrig, damit die Mitglieder des Senats die Gründe, welche sie vielleicht gegen diesen oder Jenen hätten, im Collegio vortragen, und die Entscheidung darüber den Curatoren anheimstellen konnten d). Die Göttingischen Statuten stimmen mit den Hallischen in Ansehung der Prorector-Wahlen vollkommen überein;

b) In Ingolstadt, Annal. Ingolst. IV. 60.

c) Bey Dreyhaupt S. 79. 80. Wenn man, heißt es hier, eine erlauchte Person zum Prorector wählt, so soll diese bloß die Ehre der Würde genießen: Ipsa vero Academiae jurisdictio et alia huc pertinentia negotia per Vice-Pro-Rectorem, quem ordo inter Professores tangit, administrentur.

d) l. c. Ubi quidem cum certo ordine prorectoratus deferatur, de futuro successore facile convenient, interim non denegandа est Collegio prefessorio facultas, justas, si quas habuerit causas, quare illum, quem ordo tangit, successorem in officio Prorectoratus admittere nolit, placide proponendi, et si res inter Collegas componi nequeat, illustrium Academiae curatorum arbitrium desuper expetendi.

Digitized by Google

ein: ausgenommen, daß in den ersteren der Fähigkeit vornehmer Studierenden, zu Rectoren erwählt zu werden, gar keine Erwähnung geschieht.

Alle übrige akademische Beamte waren weder so alt, noch so allgemein, als die Rectoren. Die älteren Universitäten hatten im Durchschnitt mehr Beamte, als die neueren e); so wie diejenigen, die ihre Güter und Einkünfte selbst verwalteten, mehr Beamte brauchten, als andere, die dieses nicht thaten. Ich kenne keine hohe Schule, die mehr Beamte gehabt hätte, als die zu Löwen f). Für die nothwendigsten unter allen Beamten nach den Rectoren erklärte der Geschichtschreiber von Paris die Syndicos, Secretarien, und Quästoren. Es ist kein Collegium, sagt Düboullai g), das nicht Rechtshändel, oder andere Angelegenheiten zu besorgen hätte: keins, das nicht gewisse Einkünfte genösse: keins, das nicht zu gewissen Zeiten zusammen käme, Berathschlagungen hielte, Beschlüsse faßte, und diese Berathschlagungen und Beschlüsse zu erhalten wünschte. Für die erste Gattung von Geschäfften ist ein Syndicus nöthig: für die zweyte, ein Quästor: für die dritte, ein Secretarius. Derselbige Geschicht-

e) Die älteren Universitäten z. B. hatten magnos et parvos nuntios, die auf den jüngeren wegfielen. Ueber die Nuntios in Paris s. man *Bulaeus* V. 790. 791. et de patronis IV. nationum p. 165. 189. Auch die procuratores et decani Nationum waren auf den meisten neueren Universitäten unbekannt ib.

f) Man s. *Valerii Andreae* Fastos Academicos Lovanii 1650. 4. p. 49. et sq. Besonders, was über die Verrichtungen des Dictatoris, Advocati fiscalis, und Promotoris gesagt wird.

g) III. 582.

schichtschreiber erkennt aber auch, daß die erwähnten Geschäffte auf der hohen Schule zu Paris älter waren, als die Beamten, die früher oder später dafür ernannt wurden. Die Rectoren vertraten die Universität, die Procuratoren ihre Nationen in allen Angelegenheiten, die an Ort und Stelle vorfielen. Wenn langwierige oder auswärtige Angelegenheiten zu betreiben waren, so wählte man besondere Mandatarien. Die Rectoren und Procuratoren zeichneten die wichtigsten Berathschlagungen und Beschlüsse der Universität und der Nationen in besondere Bücher auf, die ihnen von ihren Vorgängern übergeben wurden, und welche sie wieder ihren Nachfolgern überreichten. Beyde hoben endlich die Einkünfte der Corporationen, denen sie vorstanden, und legten darüber Rechnungen ab. Die Rectoren und Procuratoren verrichteten also mehr oder weniger lange die Geschäffte, die nachher den Syndicis, Quästoren, und Secretarien angewiesen wurden. Die hohe Schule zu Paris erwählte schon im J. 1203. einen Syndicus h). Der Secretarius und Quästor entstanden später. Der Erstere ward zuerst im J. 1316. unter dem Nahmen eines Notarii der Universität förmlich eingesetzt i): wiewohl es wahrscheinlich ist, daß man schon früher Secretarien gebraucht habe, die keine Notarien waren. Die Universitäten, welche die Dienste ihrer Beamten durch zufällige Einkünfte belohnten, oder ihre Güter selbst verwalteten, wählten ihre Beamten ganz allein; und zwar anfangs, wie die Rectoren und Dekane, nur auf bestimmte Zeiten

h) *Bulaeus* III. 23.

i) Man s. die merkwürdige Urkunde ap. *Bulaeum* IV. 175. 176.

ten k). Weil man bald bemerkte, daß die Verrichtungen von Syndicis, Secretarien und Quäſtoren theils beſondere Geſchicklichkeiten, theils Uebung und Erfahrung verlangten; ſo wählte man die Männer, mit welchen man zufrieden war, gewöhnlich von neuem wieder; und dieſe neuen nie fehlenden Wahlen brachten bald Lebenslänglichkeiten der Aemter hervor. Unter den hohen Schulen, die ihre eigenen Güter verwalteten, behaupteten Einige die Freyheit, ihre Beamten zu wählen, ungekränkt bis auf die neueſten Zeiten l). Andere wählten nur einen Theil ihrer Beamten unbedingt. Einen oder Einige hingegen konnten ſie zwar ernennen, muſten ſie aber von den Landesherren beſtätigen laſſen m). Noch andere waren nach den Statuten verpflichtet, alle von ihnen gewählte Beamte den Nachfolgern der Stifter zur Beſtätigung zu präſentiren n). Unſere Georgia Auguſta, deren Beamten und Unter-Bedienten eben ſo wohl, als die Lehrer, aus der Univerſitäts-Caſſe beſoldet werden, hat weder das Recht, ihre Beamten zu erwählen, noch ſie zu nominiren. Sie darf nicht einmahl die Pedellen ernennen. Der Dienſt des Carcer-Wärters iſt der einzige, für welchen ſie Perſonen em-

k) *Bulaeus* et *Joh. Andreae* Faſt. II. cc.

l) Z. B. Tübingen. Statut. Tubing. p. 66. et ſq.

m) In Jena werden der Secretär, der Actuarius, die Famuli, die Pedellen und der Pedellen-Junge einzig und allein von der Univerſität erwählt. Den Syndicus wählt der Senat auch, muß aber den Gewählten den Durchlauchtigſten Ernährern zur Beſtätigung präſentiren.

n) So z. B. Helmſtädt. Hiſtor. Narratio de introductione Univerſ. Juliae p. 75.

empfehlen kann. Alle hohe Schulen, welche ihre Beamten wählten, waren noch mehr berechtigt, ihre Unter-Bedienten, besonders die Pedellen, zu bestellen. Die Pedellen wurden bald von den Senaten, bald von den Nationen, bald von den Facultäten gewählt o).

Die grösten Veränderungen eräugneten sich mit der Anstellung der Lehrer. Wer bloß die jetzige Ordnung der Dinge kennt, der kann unmöglich errathen, wie die Sachen vormahls beschaffen waren, und wie das, was jetzt ist, allmählich aus dem wurde, was ursprünglich war.

Vor der Entstehung von eigentlichen Universitäten waren keine andere wissenschaftliche Lehranstalten, als Stifts- und Closterschulen. In den Stifts- und Closterschulen lehrten anfangs die Bischöfe und Aebte selbst, oder wenigstens ausgezeichnete Mitglieder der Stifter und Clöster p). Die Einen und die Anderen wurden zuletzt des Lehrens überdrüssig, und besetzten die Lehrstühle ihrer Stifter oder Gotteshäuser mit Gelehrten von geringerer Bedeutung, die sich, wenigstens in den hohen Stiftern und den angesehensten Clöstern mehr zudrängten, als aufsuchen ließen. Gewöhnlich waren es die Scholaster, oder die Canzler von Stiftern und Clöstern, welche die Lehrer anstellten, und wenn der Ruhm derselben nicht entschieden war, die Talente und Kenntnisse derselben prüften q). In der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts war es allgemeiner Brauch, daß die Canzler von Stiftern und

o) Man sehe meine Geschichte des Pedellen-Dienstes.

p) *Hemeraeus* p. 60–62.

q) l. c.

und Clöstern die Freyheit zu lehren nicht anders, als gegen gewisse Geschenke ertheilten: ein Brauch, der nie hätte entstehen können, wenn nicht die Candidaten von Lehrstellen sich mehr um Lehrstühle bemüht, als zu solchen Lehrstellen hätten aufsuchen lassen. Alexander der dritte untersagte diesen Mißbrauch auf das ernstlichste, ohne daß man sich je an das Verbot des Pabstes gekehrt hätte r). Die ganze bisherige Ordnung der Dinge änderte sich, als in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts öffentliche Lehrer auftraten, die weder Weltgeistliche, noch Ordensgeistliche waren: als diese nicht-geistlichen Lehrer Wissenschaften zu lehren anfingen, welche man bisher weder in Stifts- noch in Closterschulen vorgetragen hatte: als endlich diese neuen Lehrer ihre neuen Kenntnisse weder in den Hörsälen der Stifter, noch in denen der Clöster, sondern oft an solchen Orten mittheilten, die keiner geistlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen waren. Irnerius und dessen Schüler, Abälard, die ersten berühmten Aerzte und Rechtsgelehrten in Salerno, Montpellier, Padua, Orleans, u. s. w. wurden von Niemanden geprüft, oder berufen, und angestellt. Weder Bischöfe, noch Canzler ertheilten ihnen die Freyheit zu lehren, oder machten ihnen diese Freyheit streitig. Unter allen großen Männern des zwölften Jahrhunderts, welche die Entstehung privilegirter hoher Schulen zunächst veranlaßten, ist Abälard derjenige, dessen Geschichte wir am genausten kennen s), und aus dessen

r) Man findet die Worte der päbstlichen Constitution im I. B. dieser Geschichte S. 75 und beym Dübouillay II. 555.

s) Man s. den ersten Brief, oder die historia calamitatum

Grund, den er davon angab, erregten einen allgemeinen Unwillen. Man fand in dem Verbot zu lehren eine Anmaaßung des Anselm, und eine Ungerechtigkeit gegen den Abälard, dergleichen noch nie erhört worden y).

Aus Liebe zum Frieden kehrte Abälard nach Paris zurück, und setzte in eben der Schule, aus welcher Wilhelm de Champeaux ihn vertrieben hatte, seine Vorlesungen über den Ezechiel mit stets wachsendem Beyfall fort z). Auch in Paris zog ihn Niemand deßwegen zur Rechenschaft, daß er nicht eine gewisse Zahl von Jahren unter einem berühmten Meister die Theologie studiert, und keine Prüfung überstanden habe. Erst nachdem er sich aus dem Closter St. Denys in eine einsame Zelle begeben, und auch dahin eine zahllose Menge lernbegieriger Schüler gelockt hatte, warfen ihm seine neidischen Feinde vor, daß er sich unterstanden, die Theologie zu lehren, ohne sie von einem Meister gelernt zu haben a). Dieser Grund der Anklage fand aber nicht einmahl bey der aufgehetzten und zum Verdammen geneigten Geistlichkeit Eingang. Seine Feinde versammelten deßwegen eine Synode zur Prüfung einer Schrift über die Dreyeinigkeit, welche er seinen Schülern vorgelesen und erläutert hatte. Man

y) Quod cum ad aures scholarium perveniſſet, maxima commoti ſunt indignatione ſuper tam manifeſta livoris calumnia, quae nemini unquam ulterius acciderat.

z) p. 9. Scholas mihi dudum deſtinatas atque oblatas, unde primo fueram expulſus, annis aliquibus quiete poſſedi.

a) p. 19. quod ſine magiſtro ad Magiſterium divinae lectionis accedere praeſumpſiſſem.

Man suchte eifrig nach ketzerischen, oder ärgerlichen Stellen. Nach langem, aber vergeblichem Suchen erklärten endlich Abälards Gegner, daß man zur Verdammung der verdächtigen Schrift weiter nichts brauche, als den Umstand: daß ihr Verfasser ein theologisches Werk ohne Erlaubniß des Pabstes und der Kirche öffentlich vorgelesen, und seinen Zuhörern zum Abschreiben hingegeben habe b). Das Concilium nöthigte den Abälard aus diesem Grunde, seine Schrift selbst zu verbrennen. Die ungerechten Richter schämten sich ihres Verdammungs-Urtheils bald nachher so sehr, daß ein Jeder die Schuld davon auf andere zu wälzen suchte c). Die Schaam der feindseligen Richter bestätigte das allgemeine Urtheil des Publicums: daß weder die Genehmigung des Pabstes, noch die Genehmigung der Kirche erfordert werde, um ein theologisches Werk zu schreiben, und über ein solches Werk öffentliche Vorlesungen zu halten.

Nach den angeführten Nachrichten bleibt gar kein Zweifel übrig, daß während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts selbst in Paris, wo sich wahr-

b) p. 23. Dicebant enim ad damnationem libelli satis hoc esse debere, quod nec Romani Pontificis nec ecclesiae authoritate commendatum legere publice praesumseram, atque ad transcribendum jam pluribus eum ipse praestitissem.

c) p. 25. Cum autem hoc tam crudeliter et inconsiderate factum omnes, ad quos fama delatum est, vehementer arguerent, singuli, qui interfuerant, a se culpam repellentes in alios tranfundebant: adeo ut ipsi quoque aemuli nostri id consilio suo factum esse denegarent, et legatus coram omnibus invidiam Francorum super hoc maxime detestaretur.

wahrscheinlich die akademischen Grade zuerst gebildet, und auch die Canzler des Bischofs, und des Abts der h. Genoveva sich das Recht, die Licenz zu ertheilen, zuerst angemaaßt haben, so wohl Weltliche, als Geistliche an jedem beliebigen Orte jede Wissenschaft, so gar die Theologie lehren konnten, ohne unter einem berühmten Meister studiert, ohne Prüfungen ausgehalten, ohne akademische Würden erlangt, ohne die Licenz zu lehren erbeten, oder erkauft zu haben. Auch in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts untersagte es Alexander III. Bischöfen und Aebten ausdrücklich, untadelichen und gelehrten Männern die Erlaubniß, in Städten und Vorstädten zu lehren, vorzuenthalten, oder auf irgend eine Art zu erschweren d).

Einzelne berühmte Männer gaben in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zur Entstehung privilegirter hoher Schulen Anlaß, indem sie Tausende von edlen und reichen Jünglingen und Männern herbeyzogen e), welche den Städten, wo sie zu-

sam-

d) Ep. 44. ad Archiepiscopum Remensem: Dilectus filius noster Abbas St. Petri de Montibus transmissa nobis relatione monstravit, quod magister Scholarum Catalaunensis ecclesiae in terra jam dicti Abbatis sibi scholarum magisterium vindicat, et nullum per Abbatem ibi regere scholas permittent. *Unde quoniam cum donum sit scientia literarum, liberum debet esse cuique talentum gratiae cui voluerit, erogare*, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus tam Abbati quam magistro scholarum praecipias, ne aliquem probum et literatum virum regere scholas in civitate vel suburbiis, ubi voluerit, aliqua ratione prohibeant, vel interdicere qualibet occasione praesumant.

e) Vor seiner Verstümmelung, und dem Eintritt in das Clo-

sammenkamen, so große Vortheile brachten, daß man sie gern nach ihrer Weise leben ließ, und ihnen die wichtigsten Privilegien stillschweigend, oder ausdrücklich zugestand, aus Furcht, daß diese Schaaren von reichen und edlen Studierenden sich anders wohin wenden möchten. Irnerius, Abälard, Petrus Lombardus, und andere berühmte Lehrer, welche man als die ersten Gründer der ältesten hohen Schulen ansehen kann, folgten dem Beyspiele der bisherigen Lehrer in den Stifts- oder Closterschulen, und wählten unter ihren Zuhörern Einen, oder Einige der Geschicktesten aus, welche ihre Stellen vertreten könnten, wenn sie selbst entweder durch Krankheiten, oder durch Reisen, oder durch andere nothwendige Arbeiten zu lehren gehindert würden. Man nannte diese Vice- oder Interims-Lehrer Praepositos f). Solche Stellvertreter durften, wenigstens nicht bey Lebzeiten ihrer Lehrer, die ihnen anvertrauten Lehrstühle ohne Einwilligung ihrer Meister an Andere überlassen. Als daher der Substitut des Wilhelm de Champeaux die ihm übergebene Lehrstelle aus Achtung gegen den Abä-

Closter St. Denys lehrte Abälard fast ganz allein vor reichen Zuhörern, die seinen Unterricht theuer bezahlten: p. 19. Et qui divitibus maxime hucusque intenderam. Die reichen Zuhörer folgten ihm in seine Einsamkeit, erbauten und dotirten sein Paraclet. ib. p. 29. bes. Epistolam Heloisae p. 43. 44.

f) *Bulaeus* II 667. Magistri autem paulo celebrioris famae et nominis vulgo sibi promagistros, seu prodoctores adsciscebant, quos appellabant praepositos, qui sua vice docerent, si aliis negotiis distinerentur, aut labore fatiscerent, &c. Er führt die Stellvertreter von Wilhelm de Champeaux, Petrus Lombardus, Petrus Comestor, und Anderen an.

Abälard an den letztern abtrat, um selbst sein Schüler zu werden; so vertrieb Wilhelm de Champeaux so wohl den bisherigen Stellvertreter, als den Abälard, und beförderte einen Andern auf das Katheder der bischöflichen Schule g). Die Stellvertreter berühmter Lehrer waren, oder hielten sich für verbunden, die Meinungen, wie den Ruhm ihrer Meister zu vertheidigen h). Auch wurden sie gewöhnlich nach dem Tode ihrer Meister, oder wenn diese zu höheren Würden emporstiegen, die Nachfolger derselben i). Freylich konnten die auserwählten Schüler, ja selbst die Meister nicht hindern, daß andere nicht erwählte Mitschüler, oder Schüler sich neben ihnen zu Lehrern derselbigen Wissenschaften aufwarfen.

Unter den Lehrern waren Einige nicht vorsichtig, oder streng genug in der Wahl ihrer Stellvertreter. Noch häufiger geschah es, daß unwissende oder unfähige, aber eingebildete junge Männer als Meister, oder Lehrer auftraten. In beyden Fällen litt die studierende Jugend, sie mochte sich beklagen, oder nicht beklagen. Die Klagen der Studierenden,

g) *Abael.* Epist. p. 6.

h) So sagte Adam Angligena, ein Praepositus Scholae Petri Lombardi im J. 1179. auf dem Lateranensischen Concilio: Domine Papa, Ego et Clericus, et Praepositus olim scholarum ejus defendam sententias Magistri. *Bul.* II. 667.

i) *Bulaeus* l c. und *Abaelardus* p. 20. . . maxime duo illi antiqui insidiatores, Albericus scilicet et Lotulfus, qui jam defunctis magistris eorum et nostris, Guilielmo scilicet et Anselmo, post eos quasi regnare se solos appetebant, atque etiam ipsis tanquam haeredes succedere.

Digitized by Google

renden, oder die Gründe der Klagen kamen bald zu den Ohren der Römischen Päbste, die sich von Anbeginn an als die vornehmsten Beschützer hoher Schulen betrachteten. Die Römischen Päbste brauchten vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an zwey Mittel so wohl gegen die Parteylichkeit, oder übertriebene Nachsicht der Lehrer in der Aufnahme von Stellvertretern, als gegen die Kühnheit unvollendeter Jünger, die sich vor der Zeit als Meister oder Lehrer ankündigten. Sie verordneten entweder, daß nur diejenigen die Freyheit zu lehren haben sollten, die von allen Meistern einer Wissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden; oder sie bestellten Bischöfe, oder Canzler von Bischöfen, oder andere vornehme Geistliche, welche angehende Lehrer selbst prüfen, oder von gewissen dazu bestellten Examinatoren prüfen lassen, und nur den würdig Befundenen die Erlaubniß zu lehren ertheilen sollten. Die hohe Schule zu Toulouse war allem Ansehen nach die erste Universität, auf welcher die Gesammtheiten der Lehrer einer jeden Haupt-Wissenschaft im J. 1233. das Recht erhielten, Candidaten des Lehramts zu prüfen, und den würdig Befundenen die Freyheit zu schenken, die Wissenschaft, in welcher sie geprüft worden, allenthalben zu lehren k). Wenn die

k) Man s. die Errichtungs-Bulle des Pabstes Gregor beym *Bulaeus* III. 150. Et ut quicunque Magister ibi examinatus et approbatus fuerit in qualibet facultate, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem. Der Pabst erwähnt keines Canzlers. Es könnte aber deßwegen doch wohl seyn, daß der Bischof von Toulouse die Rechte des Canzlers erhalten, wie sie der Canzler des Bischofes von Paris hatte, da die Universität zu Toulouse ganz nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet, und mit denselbigen Vorrechten begnadigt wurde.

Digitized by Google

die Meister der hohen Schule zu Toulouse das Recht erhielten, Candidaten des Lehramts ohne Dazwischenkunft eines Canzlers zu prüfen, und die geprüften für tüchtige Meister zu erklären; so blieb sie Jahrhunderte lang die einzige Universität, welcher ein solches Recht zugestanden wurde. Schon früher fielen die Römischen Päbste darauf, hohen Schulen vornehme Geistliche zuzuordnen, und diese zu bevollmächtigen, daß sie die Candidaten des Lehramts entweder selbst prüfen, oder von Anderen prüfen lassen, und den würdig Befundenen die Freyheit zu lehren verleihen möchten. In Bologna entstanden im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts laute Klagen darüber, daß häufig untüchtige Menschen zu Lehrern angenommen würden, deren Untüchtigkeit so wohl das Ansehen der Lehrer schwäche, als den Studierenden nachtheilig werde. Eben daher verordnete der Pabst Honorius im J. 1219., daß in's künftige keiner zu lehren sich unterfangen solle, der nicht vorher sorgfältig geprüft worden, und von dem Canzler des Hochstifts zu Bologna die Freyheit zu lehren erlangt habe l). Nicht lange nachher meldete der Bischof von Lincoln dem Pabste, daß auf der hohen Schule zu Oxford ungeprüfte Menschen den Lehrstuhl bestiegen. Die Anzeige des Bischofs vermochte den Pabst Gregor im J. 1246. festzusetzen, daß

l) *Fattorini* II. 59. Cum sepe contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium volentium erudiri: nos eorundem utilitati et honori prospicere cupientes, auctoritate presentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nisi a te obtenta licentia, examinatione prehabita diligenti.

daß in's künftige keiner als öffentlicher Lehrer auftreten solle, der nicht nach der Weise der Universität zu Paris von dem Bischofe selbst, oder von denen, welche er dazu bestellen werde, geprüft und tüchtig befunden worden m). Wirklich übten im Anfange des 13. J. so wohl der Bischof, als der Canzler von Paris das Recht, die Licenz zu ertheilen n): der letztere häufiger, als der Erstere, weil er lange im Besitze war, die Lehrer an der Stifts-Schule zu bestellen. Der Canzler und Bischof maaßten sich das Recht der Licenz-Ertheilung von der Zeit an, wo Philipp August die hohe Schule der Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Paris unterworfen hatte.

Durch die Einsetzung der Canzler, und die Einführung von Prüfungen ward die Willkühr der Lehrer in der Annahme von Gehülfen, und die Eigenmacht unreifer, oder sonst untüchtiger Männer in dem Zudrängen zum Lehrstuhl aufgehoben. Nur diejenigen durften lehren, die sich nach den Vorschriften der Gesetze hatten prüfen lassen, und die so genannte Licenz vom Canzler erhalten hatten. Zugleich aber konnten alle, welche die vorgeschriebenen Prüfungen überstanden, und die Licenz erlangt hatten, öffent-

m) ap. *Wood* I. 94. Cum sicut te accepimus intimante, apud Oxon. tuae Dioeceſ. ubi ſtudium vigere dignoſcitur, nonnulli paſſim abſque examinatione Cathedram praeſumunt aſcendere magiſtralem, ex quo periculum imminet, et ſcandalum etiam generatur. Nos tuis ſupplicationibus inclinati, praeſentium tibi auctoritate concedimus, ut nullum ibi docere in aliqua facultate permittas, niſi qui ſecundum morem Pariſienſem a te, vel his, quibus in hac parte vices tuas commiſeris, examinatus fuerit et approbatus.

n) Man vergl. *Bulaeus* III. 36. 43. 44. 79-82.

Digitized by Google

öffentlich lehren, ohne einer weitern Ernennung oder Anstellung zu bedürfen. Nur die sogenannten Graduirten durften lehren. So bald Jemand zur höchsten akademischen Würde erhoben worden war, konnte er öffentlich als Lehrer auftreten, und wurde als ein Gehülfe seiner bisherigen Lehrer angesehen.

Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts entstand unter den Graduirten in Paris ein großer Unterschied. Die Einen begnügten sich mit den Vorrechten öffentlicher Lehrer, welche sie erlangt hatten, ohne von diesen Vorrechten Gebrauch zu machen, und wirklich zu lehren. Andere fingen wirklich an, zu lehren, so bald ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt worden war. Jene wurden Magistri non regentes, diese magistri regentes, actu regentes genannt. Die Letzteren erhielten vor den Ersteren viele so wohl einträgliche, als ehrenvolle Vorrechte o). Die wirklich lehrenden Meister konnten, allem Vermuthen nach in Paris, wie auf anderen nach dem Muster der Pariser Universität eingerichteten hohen Schulen lehren, welchen Theil ihrer Wissenschaft sie wollten, konnten auch ihre Vorlesungen über die von ihnen gewählten Materien anfangen und endigen, wann sie wollten. Die Nachtheile, die aus dieser unbegränzten Willkühr nothwendig entstehen musten, waren so groß, daß man bald gezwungen wurde, sie einzuschränken. Die Vorsteher und Häupter hoher Schulen erfuhren nicht, welche Meister wirklich lehrten, wie sie lehrten, und wie lange sie lehrten. Für gewisse Materien entstand eine zu große Concurrenz der Lehrer. Andere wurden ganz vernachläßigt. Um diesen Nachtheilen vorzubeugen, setzte

o) *Bulaeus* III. 569. de Decan. nat. Gallio. p. 2. 3.

ſetzte man gewiſſe Tage im Jahre feſt, wo alle diejenigen, welche wirklich lehren wollten, ſich in Perſon, oder durch Bevollmächtigte melden muſten. Dieſe Tage nannte man in Paris ordinaria p), anderswo terminos. Die Ordinaria der hohen Schule zu Paris fielen auf das Feſt des heiligen Dionyſius, und auf den erſten Sonntag der Faſten q). Neue Meiſter, die ſich zum erſten Mahle meldeten, muſten eine beſtimmte Summe zum fröhlichen Antritt geben; und dieſe Beyträge wurden der Regel nach zu den feſtlichen Mahlzeiten angewandt, welche jede Nation an den ſo genannten Ordinariis für ihre Magiſtros regentes veranſtaltete. Nach geendigter Mahlzeit nahmen die verſammelten Magiſtri regentes die ſo genannte diſtributio, oder electio oder optio ſcholarum vor. Die Vertheilung, oder Wahl der Schulen beſtand darin, daß ein jeder Meiſter nach dem Alter ſeiner Promotion wählte, über welches Buch, oder welche Materie er leſen wolle r). Die Aelteren wählten natürlich diejenigen Materien, die am ſtärkſten honorirt wurden, und für welche ſie die meiſten Zuhörer hoffen konnten. Die jüngeren Meiſtern muſten ſich mit den weniger wichtigen Büchern, oder Theilen einer Wiſſenſchaft begnügen. Bisweilen geſchah es, daß die Jüngſten leer ausgingen, weil alle Bücher oder Materien, die zu den ganzen Umfange einer Wiſſenſchaft gehörten, von den älteren

p) *Bulaeus* de Patron. IV. Nat. p. 147. et ſq.

q) l. c.

r) l. c. p. 148. . Et die illa Sabbati ordinatum fuit de ſcholis et diſtributae praeſentibus magiſtris ſupplicantibus in propria, vel per alium ſecundum ſuas antiquitates.

ren Meistern waren vorausgewählt worden s). Eine unvermeidliche Folge dieser Vertheilung von Schulen war diese, daß die meisten Lehrer in jedem neuen Schul-Jahr, oder Semester neue Materien wählten, bis sie zu den wichtigsten und einträglichsten Materien gelangt waren, und daß die meisten Bücher, oder Materien jedes halbe Jahr von andern Meistern ausgelegt, oder vorgetragen wurden.

Die Satzungen der Universität zu Paris gingen zu allen, oder fast allen hohen Schulen über, die nach dem Muster derselben eingerichtet wurden. Auf der Universität zu Prag konnte in den ersten zwanzig Jahren ein jeder Meister vorlesen, welches Buch er wollte, konnte seine Vorlesungen anfangen und endigen, wann er wollte. Man erkannte die mit dieser Freyheit verbundenen Nachtheile sehr bald, und verordnete daher im J. 1367. daß alle Meister sich jährlich am 1. Sept. melden, nach dem Alter ihrer Promotion die Lectionen wählen, diese Lectionen an einem bestimmten Tage anfangen, und nicht innerhalb einer gewissen Zeit endigen, auch nicht über eine gewisse Zeit hinaus ziehen sollten t). Eine ähn-

s) So heißt es z. B. in den actis Procuratoris nationis Gallicanae de a. 1467. ap. *Bulaeum* de quatuor Patronis: Admissae sunt supplicationes D. D Regentium pro continuatione Regentiae, et aliorum Magistrorum de novo supplicantium pro regentia, dummodo haberent materiam solutis solvendis.

t) Voigt S. 42. 67. 98. Das Statut lautete folgender Maaßen: "Magistri considerantes, quod non expediret quemlibet Regentem incipere quemlibet librum quolibet tempore indifferenter, quod ex hoc scholares fuerint multum dyscoli, non continuantes libros, scientes, quod iterum ab aliis cito incipientur. Etiam quilibet legere voluit libros magis communes, ad quos cre-

ähnliche Austheilung, oder Wahl der Lectionen fand in Leipzig Statt: nur wurden die Lectionen auf der letztern Universität jährlich nicht Ein Mahl, wie in Prag, sondern zweymahl wie in Paris ausgetheilt u). Auch in Ingolstadt enthielt jedes Jahr zwey so genannte Ordinaria oder Zeiträume, in deren Jedem Vorlesungen angefangen und geendigt werden mußten. Ursprünglich wurden in Ingolstadt alle Lectionen durch das Loos vertheilt, weil bey dem Anfange der Universität das Alter der Promotion kein Grund seyn konnte, warum der Eine einen Vorzug vor dem Andern verlangte v). Schon im J. 1492. hatten vier Meister das Recht, vier der vornehmsten Lectionen

crederet habere plures audientes; et sic multi libri philosophiae et Logicae principales praetermittebantur non lecti. Etiam inter magistros fiebat rancor et invidia propter hoc, quod unus cum alio concurrebat in legendo eundem librum. Ad exclusionem omnem istorum statuerunt, quod singulis annis in crastino S Lucae debeant incipi de novo lectiones ordinariae, et quod quilibet sic disponat de libris antiquis, ut antea finiantur. Si vero aliquis librum, vel libros antiquos sic, ut praedicitur, finire non valeret, hic eundem seu eosdem, nisi fuerit de consensu facultatis, legere non praesumat. Debent quoque omnes libri Aristotelis una cum geometricalibus, artihmeticalibus, astronomicalibus et musicalibus secundum deliberationem magistrorum regentium, seu pro illo anno legere volentium inter illos distribui prima die septembris, taliter quod omnes ordinariae, prout sequitur, finiantur. Et quicunque Magistrorum eadem die distributioni non interfuerit, vel caruerit habitu, locum amittat, secundum senium eligendi.

u) Lehm S. 71. 72.

v) Man sehe die Statuten von 1472. in Annal. Ingolst. IV. 76. 77.

nen zu wählen. Die Uebrigen wurden durch das Loos vertheilt w). Der Eigensinn des Looses konnten diesem oder jenem Meister ein Buch anweisen, das er selbst nicht ein mahl besaß. Die Facultät kam solchen armen Meistern zu Hülfe, und borgte ihnen die Texte, deren Vorlesung und Auslegung ihnen zugefallen war. Die ältesten Statuten verlangten nicht, sondern wünschten nur, daß ein jeder Meister die Bücher besitzen möge, zu deren Auslegung das Loos ihn verpflichten könne x). Die Lectionen, die an den Ordinariis, oder den Anfängen einer jeden akademischen Wechselzeit durch Wahl, oder durch das Loos ausgetheilt wurden, hießen lectiones ordinariae; außerordentliche Vorlesungen nannte man diejenigen, welche Jemand mit Erlaubniß der Facultät hielt, ohne daß sie ihm in den Versammlungen der Universität zugetheilt worden y).

In den ältesten Denkmählern der hohen Schule zu Bologna, und der übrigen gleichzeitigen Universitäten Italiens zeigt sich keine Spur des Unterschiedes von Magistris regentibus, und non regentibus; und noch weniger, der Austheilung von Lectionen durch das Loos. Die Ursachen hievon werden sich in der Folge offenbaren.

Die hohe Schule zu Bologna verschaffte dieser Stadt einen so großen Ruhm und Wohlstand, daß man es sehr natürlich finden muß, wenn andere Städ-

w) I. 40. 41.

x) IV. 77. Et quoniam magistri nonnulli inopia eorum proprios nequeunt habere textus, volumus, neminem eorum proprios ut habeat textus obligari, hortamur tamen omnes, ut habere curent.

y) Annal. Ingolst. IV. 67.

Städte, oder Fürsten sich selbst, oder ihren Städten ähnliche Vortheile zuzuwenden suchten. Eben so natürlich war es, daß berühmte Lehrer eine stark besuchte hohe Schule, wo die Honorarien einer großen Menge von Zuhörern ihre Arbeiten reichlich belohnten, nicht gegen eine neue, oder wenig besuchte Universität vertauschten, ohne daß ihnen das, was sie an Honorarien zu verlieren fürchten musten, auf eine andere Art ersetzt werde. Als daher Friederich der Zweyte die hohe Schule zu Neapel stiftete z); so lockte er verdiente Lehrer vorzüglich durch das Versprechen hin, daß er ihnen ansehnliche Belohnungen ertheilen werde. Manche Italiänische Städte waren nicht reich genug, um eigentliche hohe Schulen zu gründen. Allein sie vermochten doch durch beträchtliche Besoldungen oder Geschenke einzelne berühmte Männer, daß diese während gewisser Jahre ihre Jugend entweder in den Rechten, oder in anderen Wissenschaften unterrichteten. So bald Staaten und Fürsten mit einander in den Belohnungen zu wetteifern anfingen, wodurch sie Lehrer von Nahmen an sich ziehen könnten; so musten der Rath und das Volk in Bologna diesen Beyspielen bald folgen, und Männern von Verdiensten, welche sie erhalten, oder nicht verlieren wollten, gleichfalls Besoldungen aussetzen a). Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna erlaubte den Studierenden schon im J. 1289. Zwey Lehrer, Einen des Römischen, und einen Andern des geistlichen Rechts zu ernennen, die aus dem öffentlichen Seckel besoldet werden sollten b). Nicht lange nachher muste man allen Lehrern

z) *Petri de Vineis* Epist. III. c. 10-15.
a) *Fattorini* I. 233. 234. 435.
b) l. c.

rern von Bedeutung Besoldungen aussetzen. Bevor die Besoldungen allgemein wurden, schossen die Studierenden bisweilen eine jährliche Besoldung zusammen, um einen berühmten Lehrer zu erhalten c). Nie aber hatten die Studierenden in Bologna das Recht, was die in Padua von undenklichen Zeiten her besaßen: alle Lehrer, die von den Beschützern der hohen Schule besoldet wurden, jährlich neu wählen, oder bestätigen zu können d). Einige Lehrer in Padua wurden von der Gesammtheit der Rechts-Beflissenen, Andere von der Gesammtheit der Artisten allein, noch Andere von beyden Universitäten neu erwählt, oder bestätigt. Nur wenige ausgezeichnete Männer machten es bey ihrem Ruf zur Bedingung, daß sie der jährlichen Wahl, oder Bestätigung der Studierenden nicht unterworfen seyn wollten. Der Rath in Venedig hatte schon im J. 1445. die Absicht, die jährliche Wahl und Bestätigung der Lehrer in Padua durch die Lernenden aufzuheben. Die Bitten der Studierenden bewegten ihn, daß er die bisherige Sitte noch bestehen ließ. Nur behielt er sich die Besetzung neuer Lehrstellen vor, welche er 1467. fundirte e). Die Anstellung untüchtiger Menschen war Eins der geringeren Uebel, die mit der Wahl von Lehrern durch die Lernenden verbunden waren. Man muß darüber erstaunen, daß der Senat erst im J. 1523. die Besetzung der wichtigsten Lehrstellen an sich zog, und die Wahl von Lehrern durch Lernende nicht früher, als im J. 1560. gänzlich aufhob. Fast noch befremdender ist es, daß der Cardinal Ximenez in den Statuten der von ihm

c) I. 435.

d) *Thomas.* I. c. 38-41. p. 135-138.

e) l. c. p. 136.

ihm gestifteten hohen Schule zu Alcala den Studierenden erlaubte, bey dem Anfange eines jeden Curses ihre Lehrer zu wählen, und daß er die Concurrenz zu den Lehrstellen auch Fremden gestattete, die weder waren geprüft, noch promovirt worden f).

Weder die hohe Schule zu Paris, noch die Universitäten zu Oxford und Cambridge erhielten jemahls Fonds, aus welchen alle Lehrer von Wissenschaften hätten besoldet werden können. Dafür erhielten die Französischen, und Englischen, auch die Portugiesischen und Spanischen Universitäten im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten eine große Menge von Collegiis, in welchen nicht nur Lehrlinge der Grammatik, der Rhetorik, der Theologie, und anderer Wissenschaften frey unterhalten, sondern auch die nöthigen Aufseher und Lehrer reichlich besoldet wurden. Die Stifter von Collegien in Paris überließen die Wahl der Aufseher und ersten Lehrer bald vornehmen Geistlichen und angesehenen Mitgliedern, oder Beamten der Facultäten und Nationen der hohen Schule g): bald den ältesten und am meisten gebildeten Scholaren des Hauses h): in welchem letztern Falle die Gewählten entweder dem Canzler von Paris, oder der theologischen Facultät, oder anderen Inspectoren des Hauses zur Bestätigung musten präsentirt werden. Auf den Englischen hohen Schulen vertrauten die Stifter von Collegien die

f) Constitut. .. almae Complutensis Academiae c. 35.

g) Z. B. Im Collegio von Navarra *Launoj.* Hist. regii Navar. Gymnas. I. 29.

h) Dieß war der Fall bey dem Collegio Harcourt. *Bulaeus* IV. 159.

die Wahl der Häupter den so genannten Fellows an; und behielten höchstens ihren Nachkommen, oder gewissen von ihnen ernannten Visitatoren die Bestätigung der Erwählten vor. Zugleich ertheilte man den Häuptern die Vollmacht, die Lehrer, oder so genannten Tutors zu wählen i). Die Lehrer in den Collegiis unterrichteten anfangs keine andere Schüler, als die Bursarien ihrer Häuser. Als sie aber anfingen, auch solche Lehrlinge, die nicht in den Collegiis wohnten, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, und die Collegia je länger, je mehr vervielfältigt wurden; so hörte allmählig der öffentliche Unterricht außer den Collegiis ganz, oder fast ganz auf k). Bey der Wiederherstellung der Wissenschaften ward es auffallend, daß in den Collegiis nicht alle Sprachen und Wissenschaften gelehrt wurden, welche man gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zur Bildung der Jugend für nothwendig, oder nützlich hielt, oder daß man sie wenigstens nicht so lehre, wie sie von berühmten Männern anderswo waren gelehrt, oder verbessert worden. Man errichtete daher entweder neue Collegia, in welchen neue oder bessere Kenntnisse gelehrt werden sollten l), oder man machte Stiftungen, aus deren Einkünften Lehrer zum öffentlichen Vortrage gewisser Sprachen und Wissenschaften besoldet wurden. Stiftungen dieser Art nannte man lecturas, im Englischen lectures m). Die meisten Stifter von solchen dotirten Vorlesungen bevollmächtigten die

i) Wendeborn IV. S. 208. u. f.

k) Man s. im ersten B. dieser Geschichte den Abschnitt von den Collegien.

l) Z. B. das Collége royal de France l. c. S. 143.

m) Man sehe über diese Lecturas, *Wood* II. p. 32. et sq.

die hohen Schulen, wo sie ihre Stiftungen machten, die begabten Stellen zu besetzen n). Die dotirten Stellen wurden, wie die Stellen der Häupter von Collegien, lebenslänglich ertheilt. Die nicht dotirten öffentlichen Lehrstellen hingegen besetzte man in Oxford alle zwey Jahre abwechselnd aus verschiedenen Collegiis, damit die unbelohnte Mühe nicht einzelnen Meistern, oder Häusern zu schwer falle o). Die ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden zu einer Zeit gestiftet, wo die hohen Schulen zu Paris, Oxford, und Cambridge beynahe ganz auf Collegiis, und dem Unterricht in Collegiis gegründet waren. Die Stifter dieser hohen Schulen errichteten und dotirten daher gleichfalls Collegia, und verliehen den Mitgliedern der Collegien das Recht, die erledigten Stellen durch freye Wahl zu besetzen: in der guten Absicht, damit die Lehrstellen nie anders, als an solche Candidaten vergeben würden, welche kundige und unparteyische Richter würden für tüchtig erkannt haben p). Die meisten Fürsten und Städte, welche im 14. u. 15. Jahrhundert hohe Schulen, und auf den hohen Schulen dotirte Collegia, oder Lehrstellen stifteten, überließen den besoldeten Lehrern das Recht, ihre Collegen zu wählen, ganz, oder wenigstens zur Hälfte q). Im sechs-

n) l. c.

o) Statut. Oxonienſia p. 9.

p) So sagt Albert III. von Oesterreich: Et ne in posterum violenta precum instantia, aut corrupta hominum affectio intendere possit dicto nostro collegio personas inutiles, ordinamus, ut quociens sibi locus vacaverit, Theologi si ibi fuerint, et omnes magistri conveniant, et ille magister artium, in quem major eorum pars consenserit, recipiatur.

q) Z. B. in Leipzig, Lehm p. 22. 23. In Tübingen

sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten hingegen, wo man je länger, je mehr anfing, an alle öffentliche Lehrstellen Besoldungen, und zwar lebenslängliche Besoldungen zu knüpfen, errichtete man keine Deutsche Universität, wo man den Lehrern ein unbeschränktes Wahlrecht zugestanden hätte r). Das Aeußerste, was die Stifter gestatteten, war das Recht, Candidaten zu erledigten Stellen zu präsentiren s). Man vereitelte dieses Recht, so oft man wollte, indem man die präsentirten Candidaten entweder nicht bestätigte, oder Jemanden von oben herab empfahl, den man präsentiren möchte t). In späteren Zeiten drangen die Landesherren und deren Curatoren darauf, daß man nicht bloß Einen zur Bestätigung präsentiren, sondern mehrere Candidaten vorschlagen möge, unter welchen die Landesherren Einen erwählen könnten: und das Recht der Präsentation ward allmählich in das Recht der Nomination verwandelt. Man vereitelte häufig auch dieses Recht dadurch, daß man Candidaten eine Anwartschaft auf die

Stat. Tubing. p. 38. Böck S. 272. In Ingolstadt zur Hälfte, Annal. Ingolst. IV. 48. 49. Der Stifter behielt es sich und seinen Nachkommen vor, die besoldeten Doctoren der Theologie, der Rechte, und der Arzneygelahrtheit zu ernennen. Hingegen gestattete er den sechs besoldeten Lehrern der Künste, daß sie sich selbst ergänzen könnten, aber doch jedesmahl den von ihnen erwählten dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiren sollten.

r) Die Universität zu Lunden erhielt das Recht, Lehrer vorzuschlagen; und der Procanzler, und Rector das Recht, unter den vorgeschlagenen Einen zu wählen. *Van Dobeln* Cont. sec. p. 2.

s) Dieß Recht hatte Königsberg. Arnoldt I. S. 151 u. f.

t) ib.

die nächsten Stellen ertheilte, die erledigt werden würden u). Bey der Stiftung der Universität Halle erkannten es die Verfasser der Statuten so wohl der juristischen, als der medicinischen Facultät an, daß die Besetzung von erledigten Professor-Stellen einzig und allein von dem Landesherren abhange. Jedoch hoften die Facultäten, daß der Landesherr ihnen gnädig erlauben werde, bey entstehender Vacanz wenigstens zwey Candidaten vorschlagen zu dürfen, welche sie für die tüchtigsten hielten v). Die hohe Schule zu Königsberg fand es vom J. 1640. an rathsam, sich des anstößigen Wortes präsentiren zu enthalten, und statt desselben das mildere commendi-

u) So erging es der Universität Leipzig, und mehreren andern alten hohen Schulen. Acad. Lipſ. in Saeculi XIX. initiis pietatis monum. p. 35. 36. Cum enim, ex vetere hujus Academiae formula, unum quodque collegium libera facultate uſum eſſet, novos collegas adſciscendi, Princeps adſcitos confirmaſſet, iſta autem libertas poſtea eo reſtricta fuiſſet, ut profeſſores vel tres vel plures vacantis muneris candidatos denominarent, quorum unum Princeps eligeret, hoc ipſum denominandi jus nonnunquam principum mandatis infirmatum erat, quibus munera academica proxime vacatura promittebantur.

v) Bey Dreyhaupt S. 89. 109. Ich führe den Wunsch der medicinischen Facultät wörtlich an, weil er am kürzesten ausgedrückt ist: Si vacans fuerit Profeſſio, quamvis optime ſciamus, Profeſſionum collationem a Sereniſſimo Academiae fundatore immediate dependere, interim tamen ſpe fruimur certiſſima, fore, ut Sereniſſimus nobis clementiſſime concedat, quo denominemus duos ad minimum competitores, quorum eruditio, medendi peritia, profectusque in ſtudio medico nobis perſpecti ſunt, ipſosque humillime commendemus, ut uni ex illis vacans locus conferatur.

diren zu brauchen w). Der große Münchhausen ertheilte unserer hohen Schule das Recht, zu präsentiren, oder zu nominiren, oder zu commendiren eben so wenig, als ein freyes Wahlrecht, weil er durch Erfahrung wußte, daß zwar die Facultäten hoher Schulen die Männer kennen, welche eine erledigte Stelle am meisten verdienen; daß sie aber selten, oder niemahls geneigt sind, die tüchtigsten, welche sie kennen, vorzuschlagen.

w) Arnoldt I. 254.



Digitized by Google

# Vierter Abschnitt.

## Geschichte der akademischen Würden.

Eins der wichtigsten und ältesten Vorrechte hoher Schulen ist das Privilegium, akademische Würden ertheilen, oder zu den so genannten akademischen Graden befördern zu können.

In der Geschichte hoher Schulen ist kein anderer Abschnitt so dunkel, und schwierig, als die Entstehung und Entwickelung der akademischen Würden. Es ist beynahe kein berühmtes Volk, von welchem man nicht die akademischen Würden abgeleitet, oder nach dessen Einrichtungen man nicht geglaubt hätte, daß die akademischen Würden gebildet worden. Unter den zahlreichen, meistens schon vergessenen Schriftstellern, die von dem Ursprunge der akademischen Grade gehandelt haben, findet sich auch nicht Einer, der diesen Gegenstand kritisch untersucht, und die dazu nöthigen Hülfsmittel in Händen gehabt hätte x). Man verfährt in dieser Untersuchung nur alsdann kritisch, wenn man sich zuerst einen richtigen Begriff von akademischen Würden, oder Graden macht: wenn man ferner genau bestimmt, bis zu welchem Zeitpuncte keine akademische Grade existirten: wann sich die ersten Spuren davon zeigten, und wie die ersten Anfänge

x) Ein Verzeichniß dieser Schriftsteller liest man beym Ytter, c. I. dessen Schrift de honoribus sive gradibus Academicis Francof. ad Moenum 1698. 4. Edit. nov. den Rang vor allen anderen verdient.

fänge derselben beschaffen waren: wenn man endlich Acht gibt, ob die ersten Anfänge akademischer Grade sich aus dem Lande, und von der hohen Schule, wo sie zuerst entstanden, in andere Länder, und auf andere hohe Schulen fortpflanzten, oder ob ähnliche Institute durch ähnliche Ursachen auf anderen alten Universitäten hervorgebracht worden. Unstreitig erging es den akademischen Graden, wie anderen akademischen Einrichtungen. Sie blieben das nicht, was sie ursprünglich waren, sondern änderten, oder entwickelten sich in verschiedenen Gegenden, und zu verschiedenen Zniten auf sehr verschiedene Arten. Der Geschichtforscher muß auch diese Entwickelungen, oder Abänderungen der akademischen Grade berühren, in so fern es die Urkunden, und andere Denkmähler hoher Schulen erlauben.

Es ist aus mehreren Gründen nothwendig, eine richtige Erklärung der Wörter: akademische Würden, oder Grade zu geben. Ohne eine solche Erklärung kann man das Wesentliche, und Zufällige in den akademischen Graden nicht gehörig unterscheiden. Eben so wenig ist man im Stande, die wahren Ursachen ihrer Entstehung zu entdecken, und die Frage zu beantworten, warum die Grade, die in Einem Jahrhundert nirgend existirten, gleich in dem folgenden Jahrhundert auf alle hohe Schulen eingeführt wurden.

Akademische Grade, oder Würden sind weiter nichts, als feierlich, oder wenigstens rechtmäßig ertheilte, und empfangene bald beschränkte, bald unbeschränkte Rechte, Wissenschaften und Künste, die auf berühmten Schulen von öffentlichen Lehrern vorgetragen werden, lehren und üben zu dürfen.

Ich

Ich sage mit Fleiß: feierlich, oder wenigstens rechtmäßig ertheilte, u. s. w. weil nicht alle Promotionen feierlich, oder öffentlich waren, und auch jetzt nicht sind. Eben so absichtlich sage ich: bald beschränkte, bald unbeschränkte, u. s. w. weil das Recht zu lehren, was man empfing, bey einem, oder einigen Graden beschränkt, bey anderen unbeschränkt war. Ich erwähne nicht bloß des Rechts, Wissenschaften, sondern auch Künste zu lehren, weil man so wohl in Künsten, als in Wissenschaften Grade verlieh. Endlich setze ich die akademischen Grade nicht bloß in das Recht, Wissenschaften und Künste zu lehren, sondern auch, sie zu üben; indem in der Rechts-Wissenschaft, und Arzney-Gelahrtheit das Recht, diese Wissenschaften zu lehren, von dem Recht, sie zu üben, verschieden ist y).

So bald man Wissenschaften, die auf berühmten Schulen gelehrt wurden, nicht lehren und üben durfte, ohne das Recht dazu auf eine gültige Art empfangen zu haben; so wurden mit diesem Rechte noch andere Privilegien verbunden. Ich hielt es nicht für nöthig, diese Privilegien in meiner Erklärung zu berühren, weil sie nicht natürlich, oder wesentlich mit dem Rechte, zu lehren, zusammenhangen. Auch waren die Privilegien von Graduirten oder Beförderten zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Ländern sehr von einander abweichend.

Wenn

y) Man vergleiche mit meiner Erklärung folgende Definition von Itter p. 12. Gradus Academicus est honos personalis in re literaria summus, vel ad summum ordinatus a majestate ob virtutem, potissimum intellectualem, merentibus collatus.

Wenn man weiß, was akademische Grade sind, so bietet sich keine Frage eher dar, als diese: waren die akademischen Grade eben so alt, als die ältesten hohen Schulen? und wenn sie es nicht waren, wann und wo entstanden sie zuerst? oder vielmehr, wann und wo zeigen sich die ersten Spuren ihres Daseyns?

Ich habe im vorhergehenden Abschnitt dargethan, erstlich: daß während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Paris, und in Frankreich überhaupt ein Jeder, der sich Kenntnisse und Lehrgaben zutraute, an jedem Orte jede Wissenschaft öffentlich vortragen konnte, ohne unter irgend einem Meister studiert zu haben, und ohne von seinem Meister, oder irgend einer andern höhern Autorität die Erlaubniß, zu lehren, erhalten zu haben: zweytens, daß selbst in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Alexander der Dritte es den Canzlern und den Bischöfen und Aebten, die sich das Recht der Licenz anmaaßen wollten, diese Anmaaßung ausdrücklich untersagte, weil die Gabe zu lehren eine Gabe Gottes sey, welche man auf keine Weise unterdrücken oder einschränken müsse: drittens, daß die Autoritäten, welche nachher das Recht erhielten, die Erlaubniß zu lehren, ertheilen zu können, mit diesem Privilegio nicht eher, als in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts begnadigt wurden. Ich könnte mich mit diesen Resultaten begnügen, um daraus folgende Schlüsse zu ziehen: daß die akademischen Grade in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gewiß nicht, in der zweyten Hälfte höchst wahrscheinlich nicht existirten: daß also alle Versuche, die akademischen Grade aus den Einrichtungen alter Völker, besonders aus den

Rechts-

Rechtsschulen, und Sophisten-Schulen der Griechen, in einer ununterbrochenen Folge abzuleiten, durchaus nichtig sind z): daß die akademischen Grade frühestens gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts entstanden seyn können, und zwar aus Ursachen, die sich in früheren Zeiten nicht äußerten. Um aber gar keinen Zweyfel über die Zeit des Ursprungs der akademischen Grade übrig zu lassen, will ich zum Ueberflusse zeigen, daß das ausschließliche Recht, die Licenz zu ertheilen, und die Nothwendigkeit, die Licenz erhalten zu müssen, auch auf den ältesten Italiänischen Universitäten während des zwölften Jahrhunderts gänzlich unbekannt waren.

Die ältesten hohen Schulen in Italien sind ohne allen Streit die zu Salerno, Bologna, und Neapel. König Rogerius gab im J. 1130 ein Gesetz, in welchem er befahl, daß keiner in seinem Reiche die Heilkunde üben solle, der sich nicht seinen Beamten und Richtern dargestellt, und sich von denselben habe prüfen lassen a). Es ist eine willkührliche Voraussetzung, wenn man mit Ackermann b) annimmt, daß der König unter seinen officialibus die

z) Mit einigem Scheine leitete man die akademischen Grade aus ähnlichen Einrichtungen der Sophisten- und Rechtsschulen der spätern Griechen ab. Ueber diese Einrichtungen sehe man *Bulaeus* II. 674. 679. *Itter* c. 4. *Phot.* Bibl. c. LXXX.

a) ap. *Ackermann* p. 43. Quisquis a modo mederi voluerit, officialibus nostris et judicibus se praesentet, eorum discutiendum judicio; quod si sua temeritate praesumserit, carceri constringatur, bonis suis omnibus publicatis.

b) l. c.

Digitized by Google

die Lehrer in Salerno verstanden habe. Man lasse aber diese Voraussetzung gelten, und man gewinnt für das hohe Alter der Grade in Salerno doch wenig oder gar nichts. In dem Gesetze des Königs ist nicht die Rede von der Erlaubniß zu lehren, sondern von der Erlaubniß, Krankheiten zu heilen: eine Erlaubniß, die ohne hohe Schulen und akademische Grade Statt finden kann. In Salerno geschah in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts eben das, was auf den hohen Schulen zu Paris, Bologna, und Oxford geschah. Unreife Jünglinge und Knaben warfen sich zu Lehrern auf, und wagten es, Anderen etwas vorzutragen, was sie selbst hätten lernen sollen: eine Unverschämtheit, deren man sich nicht hätte schuldig machen können, wenn damahls schon Promotionen und akademische Grade, wie man sie im folgenden Jahrhunderte anordnete, wären eingeführt gewesen c). Spätere Eräugnisse auf den hohen

c) Man lese folgende Verse des Aegidius, eines Zöglings von Salerno, der zwischen den Jahren 1157 und 1181 lebte. *Ackermann* p. 45. 47.

O nimis a ritu veterum, si dicere fas est,
a recto quoque judicio censura Salerni
Devia, *cum tolerat, animo cum sustinet aequo*
nondum maturas *medicorum surgere plantas*,
impuberes pueros Hippocratica tradere jura,
atque Machaonias sancire et fundere leges,
doctrina quibus esset opus, ferulaeque flagello,
et pendere magis vetuli doctoris ab ore,
quam sibi non dignas cathedrae *praesumere laudes*.
Rex puer, imberbis judex, cathedrae moderator
absque pilis . . .
dissona sunt.

Der Dichter macht den Lehrern in Salerno nicht darüber Vorwürfe, daß sie zu gelinde im Prüfen seyen, sondern daß sie es duldeten, daß selbst Knaben von der

hohen Schulen zu Salerno und Neapel ſetzen es außer Zweyfel, daß auf beyden Univerſitäten akademiſche Grade ſelbſt im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts weder ertheilt, noch verlangt wurden. Friederich II. ſtiftete, oder erneuerte vielmehr im J. 1224. die hohe Schule zu Neapel. Er beſtätigte alle Rechte und Freyheiten, welche dieſe ehrwürdige Mutter der Wiſſenſchaften, wie er ſie nennt, bisher beſeſſen hatte, und bereicherte ſie mit neuen d). Er zählte die Privilegien, Belohnungen und Hoffnungen von Lehrern und Lernenden einzeln auf, ohne des wichtigen Vorrechts, das bald nachher in allen Errichtungs-Briefen hoher Schulen nahmentlich angeführt wurde, auch nur mit einem Worte zu erwähnen: des Vorrechts, vollendete Schüler befördern, oder die Erlaubniß zu lehren, ertheilen zu können. Erſt nachdem die Univerſität zu Neapel mehrere Jahre geſtiftet war, machte der Kaiſer verſchiedene Geſetze bekannt, wodurch den Lehrern zu Neapel und Salerno das Privilegium, die Licenz zu ertheilen, verliehen, und denen, die dereinſt lehren wollten, die Nothwendigkeit auf-

ge-

der Freyheit zu lehren Gebrauch machten, und eigenmächtig das Katheder beſtiegen. Ich halte dieſe Erklärung wegen der übrigen von mir angeführten Umſtände für die richtigſte. Uebrigens darf ich es nicht verhehlen, daß das Wort cenſura auch in Bologna eine Prüfung in der Facultät bedeutete. So heißt es in der Formel, womit der ältere Promotor einen Candidaten dem Canzler, und den Dekanen präſentirte: Nos Cumpromotores praeſentamus ſtudioſum juvenem cupientem audiri in *utraque cenſura*. ap. *Gaggium* p. 32.

d) *Petri de Vineis* Epiſt. III. c. 10-12.

gelegt wurde, sich um eine solche Licenz zu bewerben. Er bestimmte nicht bloß, wie lange ein Jeder, der die Medicin studieren wolle, sich mit der Philosophie beschäfftigen: wie lange er nach der Vollendung des philosophischen Curses der Medicin obliegen, und die erlernte Wissenschaft unter der Aufsicht eines erfahrnen Arztes ausüben müsse; sondern er verordnete auch, daß die Medicin und Chirurgie sonst nirgend, als in Salerno und Neapel gelehrt werden, und daß Niemand diese Wissenschaften auf den beyden genannten hohen Schulen lehren solle, der nicht in Gegenwart der Lehrer, und der von ihm dazu bestellten Beamten sorgfältig geprüft worden e). Hätten die Lehrer in Salerno und Neapel das Recht der Prüfung und der Ertheilung der Licenz schon früher besessen; so würde Friederich der Zweyte nicht nöthig gehabt haben, ihnen dasselbe von neuem zu schenken, oder er würde wenigstens die Bestätigung eines alten Rechts, nicht, wie die Verleihung eines neuen Privilegii angekündigt haben. Er schenkte das Recht der Prüfung und Promotion bloß den Aerzten und Wundärzten in Salerno und Neapel: nicht den Lehrern der übrigen Wissenschaften. Er schenkte es den Aerzten und Wundärzten nicht ausschließlich, sondern befahl, daß Königliche Commissarien zu den Prüfungen künftiger Lehrer sollten zugezogen werden. Er that dieses aus eben den Gründen, aus welchen man vorher und nachher Canzler hoher Schulen anordnete.

Von

e) Die Gesetze stehen beym Ackermann p. 71–73. Praesenti etiam lege statuimus, ut nullus in medicina vel Chirurgia nisi apud Salernum vel Neapolim legat in regno, nec magistri nomen assumat, nisi diligenter examinatus in praesentia nostrorum officialium et magistrorum artis ejusdem.

Von der hohen Schule zu Bologna ist eben so wenig, als von der zu Salerno ein Denkmahl, oder eine sichere Nachricht übrig, daß auf derselben im zwölften Jahrhundert akademische Grade gegeben, oder erbeten worden f). Eben daher hielten Einige den Irnerius, Andere, die Schüler oder Nachfolger desselben, den Jacobus, Bulgarus, Martinus und Hugo, für die ersten Erfinder der akademischen Grade in Bologna. Beyde Vermuthungen sind gleich unerweislich. Die spate Ernennung eines Canzlers, die Ungewißheit der Rechte des Canzlers und der Lehrer selbst noch in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, die kleine Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Rechtslehrern in demselbigen Zeitraume, und andere Umstände, von welchen ich weiter unten reden werde, lassen mich schließen, daß Promotionen und akademische Grade in Bologna nicht während des zwölften Jahrhunderts entstanden.

Mit der Universität zu Paris verhält es sich, wie mit den hohen Schulen zu Salerno und Bologna. Auch ihre Geschichte liefert keinen sichern Beweis, daß akademische Grade schon vor dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts gebräuchlich gewesen seyen. Mag immerhin die Benennung Doctor in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts etwas häufiger vorkommen, als vorher g). Die Wörter Doctor und Magister bedeuteten im zwölften Jahrhundert weiter nichts als Lehrer, so wie

f) Ego, sagt Fattorini I. 27. nullum ejus rei vetustum monumentum, aut indicium reperio.

g) *Bulaeus* II. 682.

wie Magisterium nicht die Magister-Würde, sondern eine Lehrstelle oder Lehramt anzeigte h).

Es ist zu bedauern, daß die Zeit, in welcher die schon oben erwähnte Schrift de disciplina scholarium abgefaßt worden, nicht genau bestimmt werden kann. Nach inneren Merkmahlen zu schließen, enthält sie deutliche Spuren akademischer Würden, die sich allem Ansehen nach nicht lange vorher in Paris gebildet hatten, und bald nachher weiter ausbildeten. Der Verfasser theilt die Wissenschaften noch nach dem Trivio und Quadrivio ein i). Die Logik ist ihm die Königinn aller Wissenschaften k). Er kannte die terminorum determinatio, womit in den folgenden Zeiten die reiferen Schüler sich zu zeigen anfingen l). Der Nahme Baccalaureus hingegen war ihm noch gänzlich unbekannt. Unter die Vorbereitungen zu einem vollkommnen Meister rechnet er auch diese, daß ein der Vollendung sich nähernder Schüler weniger gebildete Anfänger zu erhalten suche, welche er im Geheim unterrichten könne. Er räth dieses künftigen Meistern nicht bloß, damit sie sich eine Fertigkeit im Lehren verschaf-

h) Dûboullai führt l. c. eine Stelle des Pabstes Innocentii III. an, in welcher er sagt, se magisterium in Theologia consecutum esse. Abâlard sagt c. 2. hist. calamit.: Er sey nach Paris zum Wilhelm de Champeaux gekommen, in hoc tunc magisterio re et fama praecipuum. Bald nachher sagt er c. 4. von Anselm: mihi interdixit incoeptum glosandi opus in loco Magisterii sui amplius exercere.

i) Lib. sive c. I. Quid enim cognitione universalium lucidius, que trivialium est magistra, quadruvialium potentia.

k) Hujus imperialis domine — here.

l) ib. Terminorum autem determinationes — memorialiter sunt menti imprimende.

Digitized by Google

ſchaffen, ſondern damit ſie als neue Meiſter diejenigen, welchen ſie vorher Unterricht gegeben, unter ihre erſten Zuhörer zählen könnten m). Zu des unbekannten Schriftſtellers Zeiten nannte man die feierliche Entlaſſung aus der Schule Crönung, oder Becränzung, oder höchſte Beförderung. Man erhielt dieſe Crönung durch die Gunſt des Meiſters, unter welchem man ſtudiert n), und dem man ſich durch häufiges Disputiren empfohlen hatte. Der Regel nach wurden Mehrere an einem Tage befördert. Die Candidaten der Promotion ſtellten ſich in anſtändigen Feierkleidern ein, hielten kurze Dank- oder Glückwünſchungs-Reden, und bewirtheten Lehrer und Mitſchüler an ſtattlichen Gaſtmahlen o). Von Prüfungen, die vor den Promotionen hergingen, von Canzlern, welche die Erlaubniß zur Promotion ertheilten, und von Honorarien, die den Einen und den

m) L. ſive c. 3. Tercio ut quosdem habeat, quos ſecrete edoceat. Librosque legat. aliisque rudimentis informet. ut ſic intellecta ſciat. . . . ut hos aliosque ſibi alliciat. ut cum magiſtrandi opportunitas affuerit. eorum intrinſeco gaudeat aſpectu. Quid turpius eſt, quam primo inceptionis tempore ſolus deſtitui. Die Wörter incipere, inceptio wurden in ſpäteren Zeiten vorzüglich von den erſten Proben von Baccalaureen gebraucht.

n) Ut quorum gratia coronandus eſt, in favore illorum ſcholas peripatetice obambulet.

o) Cum autem dies ſumme promotionis affuerit brevi ſcemate compendioſaque affatu veneranda commendetur ſociorum collectio. Sicque ad honoris initialis incrementa intrepide procedendum eſt decenti ornatu, feſtivo apparatu, ſi facultas ſuppetit, cunctis, vel ad libitum ejusdem ſaltem profeſſionis ſplendide procurato.



Digitized by Google

den Anderen gegeben worden, ist noch die Rede nicht. Wegen der zuletzt angeführten Umstände bin ich ungewiß, ob man die von dem falschen Boethius beschriebene Promotion als die Ertheilung eines Grades ansehen könne, welchen ein Jeder, der lehren wollte, nehmen muste. Vielleicht ließen sich nur die Reichen aus freyem Willen befördern. Vielleicht hatten die Armen nicht nöthig, zu einer solchen Promotion zu schreiten. Auf jeden Fall bleibt es unverkennbar, daß der unbekannte Verfasser, der meinem Urtheile nach gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, die ersten noch nicht entwickelten Elemente akademischer Promotionen oder Grade beschrieb.

Die ersten nicht zweydeutigen Beweise von Graden und Promotionen auf der hohen Schule zu Paris fallen in die Jahre 1207–1215. Bevor ich diese Beweise anführe, will ich kürzlich drey Fragen beantworten: erstlich: ob es wahrscheinlicher sey, daß die akademischen Grade zuerst in Paris oder auf den hohen Schulen Italiens entstanden: zweytens: in welcher Wissenschaft man zuerst Meister befördert, oder akademische Grade ertheilt habe? drittens, warum akademische Grade sich in Paris im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und nicht früher, zeigten?

Es wäre möglich, daß die Doctoren auf den Italiänischen Universitäten ihre vollendeten Schüler eben so früh und mit ähnlichen Feierlichkeiten, als die in Paris, entlassen, und ihnen dadurch ein öffentliches Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit ertheilt hätten. Allein die drey so genannten Grade bildeten sich unläugbar früher in Paris, als in Bologna und Salerno.

lerno. Der Nahme Baccalaureus ist Französischen Ursprungs. Die Franzosen nannten in älteren Zeiten alle Anfänger oder Lehrlinge, die zur Uebung irgend eines Gewerbes, oder Handthierung noch nicht ganz reif waren, Bacheliers, Baccalareos, Bachalarios u. s. w. p). Die Grade des Baccalaureats und Licentiats wurden, wie die Folge lehren wird, in Italien später bekannt, als sie es in Frankreich waren. Auch erhielten päbstliche, oder landesherrliche Canzler in Italien später das Recht, die Licenz zu ertheilen, als die Bischöfe und Canzler in Paris dieses Recht übten.

So wenig man bezweyfeln kann, daß die akademischen Grade früher in Paris, als in Italien eingeführt wurden; eben so wenig, daß man sie in den so genannten freyen Künsten früher, als in anderen Wissenschaften ertheilt habe. Ein alter Schriftsteller bezeugt dieses ausdrücklich q). Wer in den freyen Künsten promovirt worden war, konnte die Theologie, das geistliche Recht, und die Medicin eben so wohl, als die Philosophie lehren r). Aus den ältesten Urkunden über akademische Grade, welche ich gleich mittheilen werde, scheint zu erhellen, daß

p) II. 680. 681. . . Atque ex his intelligitur, Baccalarii nomen Gallicanae omnino originis esse, non Italicae.

q) Auctor Dialogi Hierarchiae subcoelestis ap. *Bulaeum*. II. 682. "Postquam inquit c. 5. Prologi, D. Petrus Lombardi Parisiensis Episcopus circa a 1151. librum sententiarum edidit . . extunc certissime scias fili, Gradus in dictis libris studentibus incepisse Baccalariando scilicet et doctorando aliquos secundum Pompam litterarum secularium, quod omnino alicubi non fiebat.

r) II. 683.

daß man in den beyden ersten Jahrzehenden des dreyzehnten Jahrhunderts keine andere Baccalaureen, Licentiaten und Meister, als der freyen Künste gekannt habe. Im J. 1227. hingegen, wo sich zwischen dem Canzler des Closters der heiligen Genovefa, und dem des Bischofes von Paris ein Streit über die Ertheilung der Licenz erhob, wurden Doctoren der Theologie, und des geistlichen Rechts auf eine solche Art von den Lehrern der freyen Künste unterschieden, daß man fast glauben muß: in den ersteren Wissenschaften seyen eben so wohl, als in den freyen Künsten Grade ertheilt worden f). In den ältesten Urkunden über Grade und Promotionen geschieht der Arzneykunde gar keine Erwähnung.

Daß man das Recht zu lehren in Paris nicht eher, als im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts ertheilte, oder daß man ein solches Recht nicht eher zu fordern angehalten wurde; davon läßt sich kein anderer erdenklicher, wenigstens befriedigender Grund angeben, als die Unterwerfung der hohen Schule unter die Gerichtsbarkeit des Bischofes im J. 1200. — Jahrhunderte lang vorher theilten Lehrer ihre Schüler in verschiedene Classen ab, und stellten mit den reiferen Uebungen an, zu welchen die weniger reifen nicht fähig waren. Eben so lange erlaubten die Lehrer den gebildeteren Schülern, daß sie den weniger Gebildeten besondern Unterricht ertheilen durften. Seit Jahrhunderten wählten Lehrer die geschicktesten Jünger zu ihren Gehülfen, oder Stellvertretern aus: in den Fällen, wo sie selbst nicht lehren konnten, oder wollten. Alle diese Einrichtungen machten noch keine Grade aus, so lange ein Jeder,

f) Man s. die päbst. Bulle *Bulaeus* III. 124. 125.

Jeder, der sich tüchtig glaubte, lehren konnte, was, und wo er wollte. Diese Freyheit wär noch im 12. Jahrhundert vorhanden. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hörte die Freyheit zu lehren in Paris auf einmahl auf. Oeffentliche Lehrer musten die Erlaubniß zu lehren entweder von dem Bischofe oder dem Canzler von Paris erbitten. Beyde Canzler maaßten sich die Ertheilung der Licenz an, weil der König die Lehrer und Lernenden der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen hatte. Sie hielten sich für berechtigt, die Lehrer und Lernenden der hohen Schule eben so zu behandeln, wie sie bisher die Lehrer und Lernenden der Domschule behandelt hatten. Die Canzler in Paris hätten wahrscheinlich neben der Ertheilung der Licenz, öffentlich und ordentlich zu lehren, auch das Recht, die Erlaubniß zu Privat-Vorlesungen geben zu dürfen, an sich gerissen, wenn ihnen nicht durch päbstliche Bullen Schranken wären gesetzt worden.

Eins der ersten zuverlässigen Denkmahle, aus welchen die Geschichte der akademischen Grade in Paris Licht erhält, ist ein Schreiben, welches der Pabst Innocenz III. an den Bischof von Paris im J. 1207. erließ, und in welchem er diesem befahl, dahin zu sehen, daß auf der hohen Schule die Gottesgelahrtheit von nicht mehr, als acht Meistern gelehrt werde, theils damit das Ansehen der Lehrer nicht durch ihre zu große Menge verliere, theils, damit die Wissenschaft nicht in dem Munde ungeschickter Lehrer verderbe t). Aus diesem Briefe des Pabstes

t) Ap. *Bulaeum* III. 36. Innocentius Episcopus . . . Episcopo Parisiensi. . . Sicut expedire credimus, ut apud

stes können mehrere Folgerungen abgeleitet werden. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts war das Studium der Theologie zu Paris vorzüglich blühend. Das blühende Studium der Theologie zog eine große Menge von Studierenden an. Die große Menge von Studierenden reitzte viele Meister, nicht die Philosophie, sondern die Theologie zu lehren. Unter den vielen Lehrern der Theologie fanden sich Manche, die der Wissenschaft, welche sie vortrugen, nicht gewachsen waren. Der Pabst Innocenz, der sich, wie seine Vorgänger und Nachfolger, als den obersten Beschützer und Aufseher aller hohen Schulen betrachtete, hielt es daher für nöthig, die Zahl der Meister, welche Theologie lehren könnten, auf acht einzuschränken, und es dem Bischofe von Paris zu überlassen, welche unter den bisherigen Meistern er dazu bestellen wolle. Indem der Pabst dieses Geschäfft dem Bischofe von Paris auftrug, erkannte er an, daß demselben nicht bloß die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen, sondern auch das Recht zukomme, die Licenz ertheilen, und versagen zu können. Hätte der Pabst dieses Recht nicht stillschweigend anerkannt, so würde er nicht an den Bischof,

civitatem Parisiensem ad quam pro sacrae paginae disciplina celebris sit recursus Theologorum, sit copia Magistrorum, qui parvulis petentibus panem frangant, et esurientes animas reficiant pabulo Verbi Dei. Sic etiam decens est, ut ipsorum numerositas reformetur, ne forsitan propter onerosam multitudinem, quae nihil habet honesti, vel vilescat eorum officium, vel minus composite impleatur, cum Deus omnia fecerit in numero, pondere, et mensura. Hac consideratione prudenter inducti authoritate praesentium firmiter inhibemus, ne Parisius Magistrorum Theologiae numerus Octonarium transcendat, nisi forte multa utilitas et necessitas hoc exposcat.

schof, sondern an den Rector, und die Meister, oder an die Meister und Scholaren der hohen Schule geschrieben haben, wie der päbstliche Hof beständig that, wenn seine Bullen Dinge betrafen, die zur innern Verwaltung der Universität gehörten. Ueberdem erhellt aus dem päbstlichen Schreiben, daß man damahls auf der hohen Schule zu Paris in der Gottesgelahrtheit noch nicht promovirt habe. Wäre dieses geschehen, so würde der Pabst die Zahl der zu Befördernden bestimmt, und zugleich den Lehrern, und dem Bischofe oder Canzler von Paris eine grössere Strenge in den Prüfungen von Candidaten der Theologie empfohlen haben. Innocenz hinderte die Promotionen in den freyen Künsten nicht, und konnte sie nicht gut hindern. Allein er konnte befehlen, daß unter den Meistern der Künste nur eine bestimmte Zahl sich dem Vortrage der Gottesgelahrtheit widmen solle.

In eben dem Jahre, in welchem Innocenz III. den erwähnten Antrag machte, verpflichteten der Bischof und das Capitel von Paris den Canzler zur beständigen Residenz, wie es in der darüber ausgestellten Urkunde heißt, so wohl um der Pariser Kirche, als um der hohen Schule willen u). Der Canzler muste Residenz halten, damit er würdigen Candidaten zu jeder Zeit die Licenz ertheilen könne. Das Statut der Kirche von Paris beweist zweyerley: daß nämlich im J. 1207. der Canzler, und nicht der Bischof, die Licenz gewöhnlich ertheilte, und dann, daß das Recht, dieses zu thun, erst kürzlich entstanden war, weil man den Canzler sonst früher zur Residenz verpflichtet hätte.

Im

u) l. c. III. 36. quod nos residentiam Cancellarii Parisiensis attendentes necessariam esse nostrae Parisiensi ecclesiae, et Communitati scholarium.

Im J. 1208. entstand ein Streit zwischen den Meistern der hohen Schule zu Paris und zwischen dem bischöflichen Canzler so wohl über die Gelder, welche der Letztere für die Ertheilung der Licenz forderte, als über die Art, wie die Prüfungen von Candidaten sollten angestellt werden v). Beyde Theile wandten sich an den Pabst. Der Pabst ernannte Schiedsrichter, welche den Zwist vorzüglich durch die Bemühung des Bischofes Peter von Paris beylegten. Der päbstliche Legat Robert de Courçon berief sich im J. 1215 auf diesen Vergleich, und auf das Instrument, welches der Bischof Peter entworfen hatte w). Auch aus diesem Streit erhellt, daß so wohl die Prüfungen, als die Licenz noch nicht lange entstanden waren, weil sonst die Rechte der Streitenden nicht so ungewiß gewesen wären. Die gütliche Beylegung des Streits läßt nicht zweyfeln, daß Prüfungen und Grade im J. 1208 nicht bloß vorhanden waren, sondern auch von diesem Zeitpuncte an nach einer gewissen Norm vorgenommen und ertheilt wurden. Unglücklicher Weise sind die streitigen Puncte so wenig, als die Entscheidung derselben der Nachwelt aufbehalten worden.

Im J. 1210. antwortete Innocenz III. auf eine Vorstellung, welche die Gesammtheit der Meister in Paris an ihn hatte gelangen lassen. Die Aufschrift der Antwort lautete so: Rectoribus universis sacrae paginae, Decretorum, et liberalium artium magistris x). Man könnte nach dieser Aufschrift leicht auf die Vermuthung fallen, daß es damahls

v) *Bulaeus* III. 43. 44.

w) ap. *Bulaeum*. III. p. 82.

x) l. c. p. 60.

mahls promovirte Meiſter in der Theologie, im geiſtlichen Recht, und in den freyen Künſten gegeben habe. Dieſe Vermuthung verſchwindet, ſo bald man in dem Schreiben ſelbſt wahrnimmt, daß der Pabſt alle Lehrer, an welche er ſchrieb, unter den Worten Doctores liberalium artium, oder Communio magiſtrorum zuſammenfaßt. Aus der Aufſchrift der päbſtlichen Bulle erſieht man aber, daß man lange vor der Exiſtenz der Facultäten, und der Promotionen in verſchiedenen Facultäten den Meiſtern der Künſte, welche Theologie lehrten, den Rang vor denen gab, welche das geiſtliche Recht vortrugen, und dieſen wiederum vor denen, welche die freyen Künſte lehrten.

Der Legat Robert de Courçon beſtimmte 1215 bey der erſten Reformation der hohen Schule zu Paris Manches, was ſelbſt der Biſchof Peter, und die übrigen Schiedsrichter nicht beſtimmt hatten. Nach der Urkunde dieſer Reformation ſollte Niemand in den Künſten zu leſen anfangen, der nicht wenigſtens zwölf Jahre alt ſey, ſechs Jahre lang die Künſte ſtudiert, und nach der Vorſchrift des Biſchofs Peter eine Prüfung ausgehalten habe y). Vor dem angeführten Geſetz alſo fingen Knaben unter zwölf Jahren an, zu lehren? Vor dieſem Geſetze war die Zahl der Jahre nicht beſtimmt, während welcher man muſte gehört haben, bevor man lehren konnte? Selbſt die Verfügungen der Schieds-

y) ap. *Bulaeum* III. 81. 82. Nullus legat Pariſiis de Artibus citra 12. aetatis ſuae annum, et quod ſex annis audiverit de artibus ad minus antequam ad legendum accedat, et quod cum legere diſpoſuerit, examinetur qui libet ſecundum formam, quae continetur in ſcripto D. Petri epiſcopi Pariſienſis.

Schiedsrichter vom J. 1208. wurden nicht genau beobachtet. Keiner kann zweyfeln, daß die Vorschrift des Legaten nicht auf Meister, sondern auf Baccalaureen der Künste ging, ungeachtet der Nahme noch nicht genannt wird.

In den Zeiten Roberts de Courçon hielten Knaben und Jünglinge feierliche Uebungen, oder Disputationen, bey welchen die Einen opponirten, die Anderen respondirten. Wenn neue Meister creirt wurden, oder zu lesen anfingen; so stellte man, wie bey den Uebungen von Knaben, und Jünglingen, Gastmahle an. Man schenkte Kleider, oder andere Sachen von Werth. Der Cardinal untersagte solche Geschenke überhaupt, besonders von Armen zu fordern. Er untersagte auch kostbare Gastmahle, und erlaubte höchstens, daß man einige wenige Freunde zum Essen bitten dürfe. Wer als Meister lehren wollte, muste um die licenz bey dem Canzler oder dem Bischofe nachsuchen. Robert de Courçon verbot, dem Canzler, oder von wem man sonst die licenz erhalte, Geld zu geben, oder zu versprechen z).

Am merkwürdigsten sind die Verordnungen Roberts de Courçon über die Lehrer der Gottesgelahrtheit und über die theologischen lectionen. Kei-

z) l. c. In principiis et conventibus magistrorum in responsionibus vel oppositionibus puerorum vel juvenum nulla fiant convivia. Possunt tamen vocare aliquos familiares vel socios, sed paucos. Donaria autem vestium vel aliorum, sicut solebant fieri alias, amplius fieri monemus, et praecipue pauperibus . . Nullus incipiat licentiatus a Cancellario vel ab alio, data ei pecunia, vel fide praestita, vel conventione adhibita.

Digitized by Google

Keiner, heißt es, soll in Zukunft die Theologie ordentlich lehren, der nicht wenigstens acht Jahre: Keiner die Erlaubniß haben, cursorisch-theologische Vorlesungen in den öffentlichen Schulen zu halten, der nicht wenigstens fünf Jahre die Theologie gehört hat. Solche cursorische Lectionen sollen an den Tagen, wo die Meister lesen, nur in den Stunden gehalten werden, in welchen die Meister selbst nicht lehren a). Wenn zu den Zeiten Roberts de Courçon noch keine Baccalaureen, Licentiaten, und Meister der Theologie vorhanden waren, wie ich nicht glaube, weil er von keinen Prüfungen, keiner Licenz und Promotion von Gottesgelehrten redet; so musten sie durch solche Gesetze, als er gab, bald veranlaßt werden. Es lag so wohl denen, die fünf, als denen, die acht Jahre studiert hatten, daran, daß sie öffentliche Zeugnisse über die Länge und Beschaffenheit ihrer Studien erhielten. Das Interesse der Canzler, und der Meister der Gottesgelahrtheit führte auf den an sich höchst natürlichen Gedanken hin, daß die Lehrlinge der Theologie, wie die der freyen Künste, sich zu Baccalaureen, Licentiaten, und Meistern creiren lassen könnten.

Die

a) l. c. Circa statum theologorum statuimus, quod nullus Parisius legat citra 35. aetatis annum. et nisi studuerit per octo annos ad minus, et libros fideliter et in scholis audiverit; et quinque annis audiat Theologiam antequam *privatas* lectiones legat *publice*, et illorum nullus legat ante tertiam in diebus, quando inagistri legunt Ich habe die Worte, nach welchen Privat-Lectionen öffentlich gehalten werden sollen, nach einer andern Stelle derselbigen Urkunde erklärt, wo die ordentlichen Vorlesungen den cursorischen entgegengesetzt werden.

Digitized by Google

Die Bischöfe und Canzler von Paris suchten ihre Gewalt über die hohe Schule je länger, je mehr auszudehnen. Die Universität trachtete nicht weniger darnach, sich dieser Gewalt zu entziehen. In dieser Absicht verließen im dritten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts viele Lehrer und Lernende die eigentliche Stadt Paris, und begaben sich auf den Berg der h. Genovefa, oder in den Bezirk vor der Stadt, der dem Closter der h. Genovefa gehörte. Die Canzler des Closters ertheilten den Lehrern, die in dem von ihnen abhängigen Bezirk lehren wollten, auf eben die Art die Licenz, wie der Canzler des Bischofs sie in der Stadt selbst, oder wie man damahls sagte, zwischen den beyden Brükken ertheilte. Den Canzler des Bischofes verdroß die Auswanderung der Lehrer. Um diese zu verhindern, legte er den Lehrern der Theologie, und des geistlichen Rechts den Eid auf, daß sie nicht außerhalb den beyden Brücken lehren wollten. Der Abt der h. Genovefa beklagte sich über diese Eigenmacht des Canzlers von Paris, indem durch den Zwang, der den Meistern der Theologie und des geistlichen Rechts aufgelegt werde, sein Closter so wohl an Ruhm, als an Einkünften verliere b). Gre-

b) ap. *Bulaeum* III. 124. 125. Abbas et conventus S. Genovefae Parisienſis nobis inſinuare curarunt, quod cum ad jus eorum pertineat, ut doctores Theologiae ac Decretorum, ac liberalium artium de ipſorum licentia libere regere valeant in parochia et terra eorum infra Pariſienſium murorum ambitum conſtituta; theologiae decretorumque doctores ad regendum inter duos pontes adſtringis vinculo Juramenti: propter quod etſi doctores artium de licentia ipſorum regant in praedicta parochia, theologiae tamen et decret rum doctores non audent regere in eadem. Unde non ſolum honori,

Gregor IX. untersagte dem Canzler von Paris das Monopol, was er sich in der Theologie, und dem geistlichen Recht hatte anmaaßen wollen. — Die Canzler des Closters der h. Genovefa behielten in der Folge das Recht, eben so wohl, als die Canzler von Paris, die Licenz in allen Wissenschaften, welche man auf der hohen Schule lehre, ertheilen zu können. — Um die Zeit, als der Streit zwischen den beyden Canzlern der hohen Schule zu Paris entschieden wurde, promovirte man gewiß so wohl in der Theologie und dem geistlichen Recht, als in den freyen Künsten, und die Lehrer der Theologie und des geistlichen Rechts machten besondere Rangordnungen von Lehrern aus, die von den Meistern der freyen Künste unterschieden wurden. Der Canzler von Paris hinderte die Meister der Künste nicht, außer Paris zu lehren: wohl aber die Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechts. Wenn Meister der Künste, als solche, die Theologie und das geistliche Recht gelehrt hätten; so würde der Abt des Closters der h. Genovefa seine Klage gegen den Canzler von Paris ganz anders haben fassen müssen. Von Lehrern der Arzneykunde kommt noch immer nichts vor: ein neuer Beweis, daß Grade und Promotionen in der Medicin zu Paris später, als Andere, entstanden seyen.

Nach der Zerstreuung der hohen Schule zu Paris im J. 1229. zogen sich viele Meister nach Angers, Orleans und in andere Städte hin, und lehrten dort nicht bloß, sondern prüften, und promovirten

honori, verum etiam utilitati monasterii sui plurimum derogatur.

dirten auch ihre Schüler nach den Vorschriften Roberts de Courçon, ohne sich an die Canzle in Paris zu kehren. Der Bischof und Canzler in Paris thaten die ausgewanderten Lehrer auch deßwegen in den Bann, weil sie ihre Schüler promovirten, ohne die Licenz erhalten zu haben. Bey der Wiederkehr der Meister nach Paris entstand die Frage: ob nicht diejenigen, die ohne Einwilligung der Canzler in Paris promovirt worden, abermahls geprüft und licentiirt werden sollten. Gregor IX. untersagte dieses um des Friedens willen c). Die ausgewanderten Lehrer gaben seit der Bevollmächtigung von Canzlern das erste Beyspiel, daß Lehrer allein ihre Schüler prüfen, und zum Meister-Grade befördern könnten, ohne daß die Candidaten die Licenz, zu lehren, von irgend einem Canzler erbeten hätten d).

Nach der Wiederherstellung der Ruhe reformirte Gregor IX. die lange zerrüttete hohe Schule zu Paris durch eine Bulle, welche er im J. 1231. erließ, und welche man in allen folgenden Jahrhunderten nicht nur als Eins der vornehmsten Grundgesetze, sondern auch als eine Hauptquelle der Vorrechte der Universität ansah e).

Gregor IX. verordnete zuerst, daß in's Künftige jeder Canzler vor dem Bischofe, oder in einer Versammlung des Capitels in Gegenwart zweyer Meister der hohen Schule schwören solle: daß er die Licenz in der Theologie und dem geistlichen Recht ohne

c) *Bulaeus* III. 136. 146.

d) Spätere Beyspiele kommen beym Hemeräus vor p. 84. 85.

e) ap. *Bulaeum* III. 140. 141.

ohne alle Rücksicht auf Personen und Nationen nach seinem Gewissen nur an Würdige ertheilen, und drey Monathe vorher sich nicht nur bey den Meistern dieser Wissenschaften, sondern auch bey anderen angesehenen und gelehrten Männern nach den Sitten, der Gelehrsamkeit, und der Lehrgabe der Candidaten erkundigen wolle f). Er verordnete zweytens, daß alle Meister der Theologie und des geistlichen Rechts bey dem Antritte ihres Lehramts einen Eid ablegen sollten, daß sie, wenn sie von dem Canzler befragt würden, ein unparteyisches Zeugniß über die Candidaten ablegen; wogegen der Canzler wieder schwören muste, daß er die Zeugnisse der Lehrer Niemanden entdecken wolle. Er verordnete drittens, daß der Canzler über die Candidaten der freyen Künste, und der Arzneykunde, die Lehrer derselben befragen, und nach den Zeugnissen derselben nur den würdig Befundenen die Licenz verleihen solle g). Nach der Bulle Gregors IX. wurden also nicht bloß Theologen, Gelehrte des geistlichen Rechts, und der freyen Künste, sondern auch Aerzte, als solche, licentiirt. Gregor IX. verordnete viertens, daß die Universität das

f) l. c.

g) De physicis autem et artistis ac aliis Cancellarius bona fide promittet examinare Magistros, et non nisi dignos admittens repellet indignos. Physici bedeuteten unstreitig die Aerzte, indem im ganzen dreyzehnten Jahrhundert die Arzneykunde besonders in Italien Physica, Physice, die Aerzte Physici genannt wurden. Man sehe eine Menge von Urkunden in *Fassorini* T. II. Das Wort aliis bezieht sich wahrscheinlich auf doctores Grammatices, oder artis notariae, die schon im 13. J. in Bologna creirt wurden, und von welchen Gregor glauben mochte, daß sie auch in Paris creirt würden.

das Recht haben solle, über viele andere Puncte, auch über Baccalaureen, und deren Uebungen und Prüfungen Statuten zu machen h). Endlich wiederhohlte der Pabst die Vorschriften seiner Vorgänger, indem er befahl, daß die Canzler von denen, welchen sie die Licenz ertheilten, kein Geld, keinen Gehorsam, auch keinen andern Eid, als den vorher erwähnten fordern sollten, in welchem Meister versprachen, über Candidaten aufrichtige Zeugnisse abzulegen i).

Mehrere Schriftsteller verstanden die Bulle Gregors IX. so, als wenn durch dieselbe die akademischen Grade zuerst in Paris wären eingeführt worden. Die geringste Aufmerksamkeit beym Lesen dieser Urkunde muß einen jeden fühlen machen, daß sie von dem Baccalaureat, und der Licenz als von bekannten Dingen rede. Gregor bestimmte nur, daß die Universität über die Uebungen und Beförderungen von Baccalaureen selbst entscheiden: daß hingegen die Meister aller Wissenschaften die Erlaubniß zu lehren, ganz allein von dem Canzler erhalten könnten, nachdem dieser sie geprüft, oder sich bey gültigen Richtern nach ihren Gaben sorgfältig erkundigt habe. Nach der Art, wie Gregor IX. sich ausdrückt, kann man nicht anders, als glauben, daß die

h) Nec non de Bachalariis: qui, et qua hora, et quid legere debeant. Dieß ist die älteste Urkunde, in welcher Schüler, die zu ihrer weitern Ausbildung den Anfang machen sollten, selbst zu lehren, Bachalarii genannt werden.

i) Nec Cancellarius a licentiandis magistris juramentum, vel obedientiam, seu aliam exiget cautionem, nec aliquod emolumentum, seu promissionem pro licentia concedenda, juramento saepius nominato contentus.

Digitized by Google

die Candidaten mit der Licenz zugleich den Ehrentitel von Meistern erhielten. Die Bulle nennt beständig die Candidaten, welche sich um die Licenz bewarben, Magistros k). Sie schweigt ganz von den Prüfungen, welche die Meister mit den Candidaten anzustellen, so wie von den Belohnungen, welche diese ihren Meistern zu geben, und von der Magister-Würde, welche sie von denselben zu empfangen hätten.

Die Bulle Gregors IX. war kaum einige Jahre erlassen, als sie nicht von den Canzlern, nicht von den Lehrern der hohen Schule zu Paris, sondern von dem Bischofe zu Paris verletzt wurde. Der Canzler des Dom-Capitels war gestorben, und nicht gleich wieder ersetzt worden. Während der erledigten Canzler-Stelle gab der Bischof von Paris mehreren Candidaten des geistlichen Rechts die Licenz, ohne die Lehrer zu fragen, wie es in der Bulle von 1231. vorgeschrieben war. Die Lehrer der hohen Schule beschwerten sich bey dem Pabst. Gregor IX. schärfte in zwey neuen Bullen vom J. 1237. auf das ernstlichste die genaue Beobachtung aller der Regeln ein, welche er im J. 1231. vorgeschrieben habe l).

Ohngefähr zwanzig Jahre später erlaubte sich der Canzler des Closters der heiligen Genovefa eben das, was der Bischof von Paris sich herausgenommen hatte. — Im Anfange der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts war es schon eine alte und löbliche Sitte, daß der Canzler des Closters keinem

k) l. c. Cancellarius promittet examinare magistros. . . Nec Cancellarius a licentiandis Magistris, &c.

l) III. 160. 161.

nem Baccalaureus der Künste die Licenz, öffentlich und ordentlich zu lehren, ertheilte, wenn dieser nicht von vier Examinatoren, welche die Meister der Künste für tüchtig erkannt hatten, geprüft und würdig befunden worden. Der Canzler des Closters glaubte sich im J. 1258. nicht an die von der Gesammtheit der Meister der Künste angeordneten Examinatoren gebunden. Er bestellte eigenmächtig Prüfer, welche die Tüchtigkeit der Candidaten untersuchen musten. Die Universität klagte bey dem Pabst Alexander über den geschehenen Eingriff in ihre Rechte, und der Pabst befahl, daß der Canzler in's künftige Niemanden licentiiren solle, der nicht von den vier Examinatoren der Facultät der Künste geprüft, und tüchtig befunden worden m). Der Canzler bekümmerte sich um die päbstliche Bulle so wenig, als um die Observanz. Er fuhr fort, die Licentianden durch selbst gewählte Examinatoren prüfen zu lassen. Er wies so gar solche Candidaten ab, die von den Examinatoren der Facultät waren geprüft, und für tüchtig erklärt worden n). Die Facultät hielt es für unnöthig, sich abermahls an den Pabst zu wenden. Sie beschloß vielmehr, daß alle Baccalaureen, die sich von anderen, als gebilligten Examinatoren würden prüfen, und alle Meister, die sich zu den eigenmächtigen Prüfungen des Closters der heiligen Genovefa würden brauchen lassen, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden, und ihre Privilegien verlieren sollten. Die Facultät beharrte unerschütterlich auf dem gefaßten Entschlusse. Sie entwarf eine Instruction für die Examinatoren, und Formulare von Eiden, wel-

m) Man sehe die Bulle von 1258. beym Bulaus III. 346.

n) III. 350.

welche so wohl die Prüfer, als die zu Prüfenden schwören musten. Beyde musten versprechen, daß sie kein Geld nehmen und geben wollten. Nach einem ältern Formular musten die Examinatoren schwören, daß sie nicht mehr, als sechszehn, nach einem neuern, daß sie nicht mehr, als acht und vierzig in einem Monathe examiniren, und dem Canzler zur Licenz präsentiren wollten o).

Die angeführten Urkunden und Thatsachen geben zu mehreren Betrachtungen Anlaß. Die Päbste schenkten Bischöfen und Canzlern das Recht, die Licenz zu verleihen, weil man fürchtete, oder erfahren hatte, daß parteyische Lehrer dieses Recht Unwürdigen zuwenden könnten. Die Bischöfe und Canzler mißbrauchten das ihnen ertheilte Recht eben so, wie man gefürchtet, oder erfahren hatte, daß die Lehrer thun möchten, oder zu thun pflegten. Wenn Canzler die Licenz gegen die Statuten Unwürdigen zukommen ließen; so hatte die hohe Schule zu Paris vor dem Statut von 1259. gar kein Mittel in Händen, sich solcher Licentiirten zu erwehren. Feierliche Promotionen von Licentiaten zur Magister-Würde waren, scheint es, damahls nicht üblich, oder wenigstens nicht nothwendig. Die Facultät hätte sonst den Licentiaten, welche sie für unwürdig hielt, nur die Promotion zum Magisterio abschlagen dürfen p).

R o-

o) Man s. die Statuten von 1287. ap. *Bul.* III. 483-485, und von 1307, ib. IV. 112. 113.

p) Als der Bischof von Paris im J. 1237. der Universität Licentiaten aufdringen wollte; so erschienen die Meister nicht bey den so genannten Principiis licentiatorum, oder bey den ersten Anfängen der Vorlesungen. ap. *Bulaeum* III. 160. in eosdem Magistros, qui principiis

Robert von Sorbonne, der berühmte Stifter des Collegii gleiches Nahmens, hielt an seine Zöglinge mehrere geistliche Reden, unter Anderen Eine, in welcher er das, was diejenigen, die in das Himmelreich eingehen wollen, zu thun hätten, mit dem vergleicht, was die Licentianden bey dem Canzler in Paris thun müßten. Aus dieser Vergleichung sieht man, wie es mit den Prüfungen der Pariſiſchen Canzler in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts beſchaffen war. Einer, ſagt Meiſter Robert, der ſich feſt vorgenommen hat, in Paris zu leſen, bemüht ſich aus allen Kräften, zu erfahren, über welches Buch er ſoll geprüft werden, damit er ſich vorbereiten könne, wenn es anders nicht möglich iſt, daß man ihn von dem Examen dispenſire, welches bey manchen Vornehmen aus Nachſicht geſchieht q). Wird Einer von dem Canzler abgewieſen, ſo iſt es nur auf Ein Jahr. Nach einem Jahre kann ſich der Abgewieſene wieder melden, und die Licenz erhalten, wenn er beſſer antwortet. Bisweilen wird auch die ſchon angekündigte Abweiſung gegen Geld und gute Worte wieder zurückgenommen r). Die Beſchimpfung des Abgewieſen-Seyns erfahren nur fünfe,

licentiatorum a dicto epiſcopo renuerunt intereſſe. Der Official des Biſchofs that ſie deßwegen in den Bann. — Auch hieraus erhellt, daß die Meiſter zwar gewöhnlich bey den Principiis licentiatorum gegenwärtig waren; daß man aber wahrſcheinlich keine Magiſter-Würde feierlich ertheilte.

q) *Bulaeus* III 225. 226. "Multis enim magnatibus ſit aliquando gratia, et licentiantur ſine examine.

r) Item data ſententia aliquando revocatur per preces aliquorum vel per dona, vel per ſervitia aliquando data vel facta Collateralibus Cancellarii vel examinatoribus aliis.

Digitized by Google

fünfe, oder Sechse. Die Abgewiesenen werden allerdings geschlagen: welche Strafe aber nichts ist gegen die Strafe derer, die am Tage des Gerichts mit eisernen Ruthen werden gegeisselt werden s). Bey den Prüfungen, welche der Canzler mit einem Candidaten anstellt, ist es genug, daß dieser ihm sieben oder acht Lectionen eines Lehrers wiederhohlt t), und unter vier vorgelegten Fragen etwa drey gut beantwortet u). Der Canzler prüft nicht alle Licentianden in eigener Person, sondern durch andere Meister; und Manche antworten diesen fertig, die vor dem Canzler verstummen würden v). Zuhörer geben ihren Lehrern ein Honorarium, und bisweilen auch Kleider und andere Geschenke w). — Die Canzler von Paris also licentiirten nicht selten, ohne zu prüfen, oder nahmen die Resultate ihrer Prüfungen wieder zurück! Sie prüften nicht immer selbst, sondern durch andere Meister, die noch weniger unbestechlich waren. Candidaten beschenkten ihre Lehrer bisweilen mit neuen Kleidern und anderen Gaben: nicht für die Promotionen, sondern für den empfangenen Unterricht. Wer von dem Canzler licentiirt war, konnte lehren, und muste als ein tüchtiger Meister anerkannt werden. Wenn die Cärimonien der

s) Item quando aliquis refutatur a Cancellario, verberatur.

t) p. 228. Item si Cancellarius Paris. examinet aliquem Clericum in aliquo libro, sufficit, quod reddat ei septem vel octo lectiones.

u) p. 230.

v) ib.

w). p. 232. Scholares dant pretium, et aliquando expensas et vestes magistris suis.

der Promotion zu Meister Roberts Zeiten gebräuchlich gewesen wären; so hätte er sie, um seine Vergleichung vollständig zu machen, nothwendig anführen müssen.

Im dreyzehnten Jahrhundert wurden in Frankreich noch die hohen Schulen zu Toulouse und Montpellier, und fast zugleich mit der letztern, die Universität zu Lissabon feierlich errichtet x). In Toulouse erhielten die Meister nicht bloß das Recht, Candidaten zu prüfen, und zu licentiiren y), sondern auch so gar eine solche Licenz zu ertheilen, daß die in Toulouse beförderten Meister allenthalben ohne weiteres Hinderniß lehren könnten: ein Privilegium, das, so viel ich weiß, der hohen Schule zu Toulouse zuerst ausdrücklich verliehen worden ist z). Nicolaus IV. begnadigte im J. 1279. die hohe Schule zu Paris a) und im J. 1289. die zu Montpellier mit demselbigen Vorrecht. Nur verordnete er, daß der Bischof von Magellone, oder wenn dieser verhindert werde, Einer der drey Archi-Diakonen des Hochstifts die Lehrer über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Licentian-

x) *Bulaeus* III. 149. 150. ad a. 1233. ib. III. 488. 489. ad a. 1289. et p. 494. ad a. 1290.

y) Dieß muß man nach der Errichtungs-Bulle glauben. In spätern Zeiten ward der Canzler des Capitels auch Canzler der Universität. *Bulaeus* I. 272.

z) l. c. p. 150. Et ut quicunque magister ibi examinatus et approbatus fuerit, in qualibet facultate, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem. Schon im zwölften Jahrhundert sagte man regere für docere, legere. Man erinnert sich, daß der Pabst Gregor 1211. an die Lehrer in Paris schrieb: *rectoribus* sacrae paginae, &c. *Bulaeus* III. 60.

a) III. 449. 450.

Digitized by Google

tianden fragen, und dann nach den Aussprüchen derselben die Licenz geben, oder versagen solle. So wohl der Bischof oder dessen Stellvertreter, als die Lehrer, musten die Mühe der Prüfung, und der Gegenwart bey der Prüfung umsonst übernehmen. Die Lehrer in Montpellier waren so gar verpflichtet, bey dem Antritt ihres Lehramts zu schwören, daß sie dem Bischofe, oder dessen Stellvertretern ihre Gegenwart und guten Rath bey Prüfungen nicht versagen wollten. Auch in Montpellier war die licentia docendi mit dem Magisterio einerley, oder unzertrennlich verbunden. Wer die erste erlangt hatte, war zugleich Meister b). Nicolaus IV. ordnete im folgenden Jahre die hohe Schule zu Lissabon auf dieselbige Art. Die Lehrer erklärten dem Bischofe von Lissabon, oder dessen Vicar, welche Candidaten sie für würdig, oder nicht würdig hielten; und nach diesen Zeugnissen ertheilte der Eine oder der Andere die Licenz, oder das Magisterium c).

So

b) l. c. III. 488. Et si qui processu temporis in eodem studio fuerint, qui scientiae bravio assecuto sibi *docendi licentiam, ut alios licentius eruditi valeant*, petierint impertiri, sancimus, ut in Jure Canonico et Civili, nec non et in Medicina et artibus examinari possint ibidem, et in eis facultatibus duntaxat (nicht in der Theologie) *titulo magisterii* decorari statuentes, ut quoties aliqui ad *Magisterium* fuerint promovendi, praesententur Episcopo Magalonensi, qui Magistris facultatis illius convocatis . . eos gratis . . de scientia, facundia, modo legendi, et aliis, quae in promovendis ad *doctoratus* officium requiruntur, examinare studeant diligenter, et illos, quos idoneos repererint, . . admittant, eisque petitam licentiam largiantur.

c) l. c. p. 494. Quodque Scholares in Artibus et jure Canonico et civili, ac Medicina, quos Magistri reputabunt idoneos, possint per Ulyssiponensem Episcopum, qui

So bald Grade in anderen Wissenschaften, als in den freyen Künsten, ertheilt wurden: so bald die Lehrer einer jeden Wissenschaft, in welcher man promovirte, das Recht erhielten, entweder die Grade selbst zu verleihen, oder diejenigen, welche sich darum bewarben, zu prüfen, oder sie wenigstens zu empfehlen, oder mißzuempfehlen, so entstand eine natürliche Scheidung unter den Lehrern, die bis dahin insgesammt als Meister der Künste waren betrachtet worden. Wenn nämlich Candidaten in einer gewissen Wissenschaft geprüft, oder promovirt werden sollten; so kamen nur diejenigen Meister zusammen, die eine solche Wissenschaft vortrugen, und die vorhandenen Candidaten unterrichtet hatten. Mit den Graden in den übrigen Wissenschaften, außer den freyen Künsten, bildeten sich nothwendig die höheren Facultäten, wenn man unter Facultät bloß eine Versammlung, oder Gesammtheit von Lehrern Einer Wissenschaft versteht, welche das Recht haben, Candidaten des Lehramts zu prüfen, die Geprüften des Lehramts würdig, oder unwürdig zu erklären, oder wenigstens dazu mitzuwirken. Versteht man hingegen unter Facultäten Corporationen von Lehrern, welche an der Verwaltung, ja selbst an der gesetzgebenden Gewalt hoher Schulen Theil nehmen; so bildeten sich Facultäten in Paris nicht eher, als um das J. 1260. Die Ursachen der Bildung solcher Facul-

qui pro tempore fuerit, vel Ulyssiponensi sede vacante, per Vicarium ab Ulyssiponensi Capitulo in spiritualibus constitutum in studio licentiari praedicto Et quicunque magister in Civitate praefata per Episcopum vel Vicarium supradictos examinatus et approbatus fuerit, in facultate quacunque, theologica duntaxat excepta, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem.

Digitized by Google

Facultäten waren sehr zufällig, wie ich schon im ersten Bande dieser Geschichte gezeigt habe d). In allen Urkunden, welche ich bisher aus früheren Zeiten, selbst aus der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts anführte, hieß facultas nie etwas anderes, als Wissenschaft. Von der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts an b ◆uchte man dieses Wort zur Bezeichnung einer Vereinigung von Lehrern, die eine gewisse Wissenschaft vortrugen, ihre bisherigen Schüler prüften und promovirten, ja selbst an der Verwaltung und Gesetzgebung hoher Schulen einen gewissen Antheil hatten. Die Meister der Künste constituirten sich zuerst, als ein Collegium von lehrenden, prüfenden, und promovirenden, oder dazu mitwirkenden Meistern. Wenn die Meister der Künste sich in den ersten Zeiten als Facultät versammelten, und Beschlüsse faßten, welchen sie eine allgemeine Gültigkeit geben wollten; so legten sie die von ihnen gefaßten Beschlüsse den Meistern aller Nationen, also auch solchen vor, die nicht freye Künste lehrten, und ließen sie von diesen durch die Hinzufügung der Siegel der Nationen bestätigen. Das erste Beyspiel dieser Art ist vom J. 1254 g). Die Lehrer der übrigen Wissenschaften ahmten das Beyspiel der Meister der Künste bald nach. Sie versammelten sich besonders, berathschlagten für sich, faßten Beschlüsse, entwarfen Statute, wählten ihre eigenen

f) I. S. 82. u. f.

g) ap. *Bulaeum* III 280. 281. Anno Domini 1254. Noverint Universi quod nos omnes et singuli Magistri Artium de communi consensu nostro nullo contradicente propter novum et inaestimabile periculum, quod in *facultate* nostra imminebat, &c. . . In c jus rei testimonium et munimen praesentem litteram sigillis 4. Nationum consensu earundum duximus sigillandam.

nen Vorsteher, brauchten ihre eigenen Siegel, prüften und promovirten Candidaten, wie die facultas artium that.

Im dreyzehnten Jahrhundert entstanden nach den bekannt gewordenen Documenten der hohen Schule zu Paris vier Facultäten: die der Künste, der Theologie, des geistlichen Rechts, und der Arzneykunde; und in jeder Facultät zwey Grade, die des Baccalaureats, und der Licenz. Den Einen ertheilten die Lehrer, den andern die Canzler. Wir wissen ziemlich genau, wie und von wem die Candidaten der Licenz geprüft, und entweder für tüchtig, oder untüchtig erklärt wurden: weniger, wie es mit den Prüfungen der Baccalaureen beschaffen war: am wenigsten, wie man die würdig Befundenen als Baccalaureen und Licentiaten, oder als Meister und Doctoren renuntiirte.

Fast gewiß übte und prüfte man im 13. Jahrhundert die Baccalaureen, wenigstens die Baccalaureen der Künste eben so, promovirte, und theilte sie eben so in Classen ab, als man in den folgenden Jahrhunderten that. Knaben, oder Jünglinge, die sich um das Baccalaureat bewarben, fingen ihre Uebungen, oder Vorbereitungen damit an, daß sie determinirten: d. h. daß sie logikalische Kunst-Ausdrücke erklärten, und ihre Erklärungen gegen die Einwürfe von Opponenten vertheidigten. Die Uebungen der Determination dauerten gewöhnlich die ganze Fastenzeit durch. Wer sich in diesen Uebungen nach dem Urtheil der Lehrer geschickt bewies, erhielt das Baccalaureat; und mit dieser Würde (prima laurea) das Recht, runde Mäntel zu tragen, die

Mes-

Messen der Nation zu besuchen, und selbst Vorlesungen zu halten h). Die Baccalaureen gaben ihre Lectionen gewöhnlich in den Hörsälen ihrer Lehrer, und wiederhohlten entweder die Vorlesungen derselben für Ungeübtere, oder legten auch solche Bücher aus, die von den Meistern selbst gewöhnlich nicht vorgelesen wurden. Baccalaureen, die sich durch ihre Lectionen genug gezeigt hatten, oder gezeigt zu haben glaubten, bewarben sich um die Licenz; und als Licentianden setzten sie so wohl ihre Vorlesungen, als die Uebungen im Disputiren fort: besuchten auch noch solche Vorlesungen von Lehrern, welche sie vorher nicht gehört hatten. Man nannte die Baccalaureen, besonders in der Theologie, nach den geringeren, oder größeren Fortschritten, welche sie auf der Laufbahn zur Licenz gemacht hatten, einfache, laufende, und gebildete, auch biblische, oder sprüchliche Baccalaureen. Einfache Baccalaureen waren diejenigen, welche determinirt, und die Würde des Baccalaureats so eben empfangen hatten i). Laufende nannte man solche, welche die Vorlesungen, und andere Uebungen hielten, die man halten muste, um sich wegen der Licenz melden zu können. Wer diese Vorlesungen und Uebungen vollendet hatte, erhielt den Titel eines gebildeten Baccalareus. Die Baccalaureen der Theologie musten zuerst die heilige Schrift, und nachher den Magister sententiarum erklären. Jene nannte man biblische, diese sprüchliche Baccalaureen (Biblicos, Sententiarios). Die Letzteren wurden viel höher geachtet, als die Ersteren, weil man glaubte, daß zur Auslegung des Meisters der

h) Incipiendi in artibus. II. p. 684.

i) Prideaux ap. *Irrer.* p. 286. *Bulaeus* III. 657. 658. inp. V. 377. et 863. 864.

der Sprüche mehr Kopf und Kenntniſſe, als zur Auslegung der heiligen Schrift erfordert würden. Dübouillai nahm wegen der doppelten Claſſe von Baccalaureen vier Grade in der Theologie an: den Stand der bibliſchen, den Stand der ſprüchlichen Baccalaureen, das Licentiat und Magiſterium. Wenn beſondere Bezeichnungen der Fortſchritte von Schülern und Candidaten zur Annahme von Graden berechtigten; ſo würde man auch aus der ſo genannten Determination der Baccalaureanden einen neuen Grad machen, und nach der Verſchiedenheit von einfachen, laufenden, und gebildeten Baccalaureen eben ſo viele Grade feſtſetzen müſſen. Nach den angezogenen Urkunden gab es im dreyzehnten Jahrhundert in allen Wiſſenſchaften, welche man zu Paris lehrte, nicht mehr, als zwey wahre Grade: die des Baccalaureats, und der Licenz. Mit dem Baccalaureat erhielten bisherige Schüler das Recht, Andere zu unterrichten, eben ſo wohl zu ihrer eigenen Bildung, als zum Nutzen derer, die ſich ihnen anvertrauten, und zwar immer noch unter der Aufſicht ihrer bisherigen Lehrer. Wenn Baccalaureen, die ſich genug geübt hatten, von Einem der beyden Canzler die Licenz empfingen; ſo hörte alle fernere Aufſicht der Lehrer, alle Abhängigkeit der bisherigen Jünger von ihren Meiſtern ganz auf, und ſie konnten eben ſo wohl ordentlich und öffentlich lehren, als ihre bisherigen Meiſter. Nach den Urkunden der hohen Schule zu Paris war der nachher ſo genannte Magiſter- oder Doctor-Grad im dreyzehnten Jahrhundert nicht üblich, oder ward wenigſtens nicht als ein beſonderer und nothwendiger Grad angeſehen. Die Nicht-Exiſtenz des Meiſter-Grades wird nicht bloß durch das Stillſchweigen der Urkunden dargethan, ſondern

auch

auch durch den Umstand, daß alle päbstliche Bullen, und alle Beschlüsse von Facultäten während des dreyzehnten Jahrhunderts so wohl den Canzlern, als den Lehrern auf das strengste untersagten, für die Prüfung und Licentiirung von Candidaten Geschenke zu nehmen. Die Facultät der Künste erlaubte den Lehrern in Paris im J. 1275. von den Determinanten nicht mehr, als das doppelte Schulgeld zu nehmen; und den Determinanten gestattete sie bloß, am ersten und letzten Tage ihrer Determination ihren Lehrern und Mitgenossen einen frohen Trunk zu geben k). So lange die Canzler und Lehrer für die Prüfungen, und Licenz nichts erhielten, wenigstens öffentlich und von Rechtswegen nichts nehmen durften; so lange hatten sie auch gar keinen Grund, ihre Mühe durch zeitverderbende Feierlichkeiten zu vermehren. Der angebliche Magister- oder Doctor-Grad war es nur dem Nahmen nach, und bestand bloß darin, daß dem Licentiaten in einer öffentlichen Versammlung aller Meister das Meister-Biret, oder der Doctor-Hut übergeben wurde: welche Cärimonie der promovirende Meister, und der promovirte Candidat mit Empfehlungs- und Dankreden begleiteten, und mit einem feierlichen Gastmahle beschlossen. Man forderte von dem neuen Meister weiter nichts, als was er als Licentiat schon geleistet hatte. Der Meister-Hut setzte auch den Rechten des Licentiaten nichts zu. Ein jeder Licentiat konnte nach den Privilegien, die im dreyzehnten Jahrhundert ertheilt wurden, nicht nur an dem Orte seiner Promotion, sondern an jedem andern Orte öffentlich und ordentlich lehren. Die einzige Absicht und Ursache der Magi-

k) *Bulaeus* de IV. Patr. Univ. p. 160.

Magiſter- und Doctor-Promotionen war das Birretations-Geld, was man erlegen muſte 1).

Die Canzler und Lehrer hoher Schulen hielten einander in Schranken, und ſahen ſich gegenſeitig nach. So lange die prüfenden Lehrer ſich nichts zahlen ließen, ſo lange wachten ſie darüber, daß die Candidaten auch den Canzlern nichts zahlten, wenigſtens nichts öffentlich und von Rechtswegen zahlten. Als aber die Lehrer anfingen, ſich die Prüfungen, und Promotionen vergelten zu laſſen; ſo konnten ſie billiger Weiſe nicht hindern, daß auch die Canzler oder deren Stellvertreter Honoraria verlangten. In Paris hörten die unbezahlten Prüfungen und Promotionen gegen das Ende des dreyzehnten, oder im Anfange des 14. Jahrhunderts auf. Um dieſe Zeit machten einige vornehme oder eitle Candidaten einen ſolchen Aufwand theils in Geſchenken, welche ſie den Canzlern und Lehrern ſchickten, theils in koſtbaren Gaſtmählern, welche ſie veranſtalteten, daß viele gelehrte Candidaten dadurch abgeſchreckt wurden, den Meiſter- oder Doctor-Grad zu nehmen. Wie unmäßig

1) Dûboullai ſah zwar den Magiſter-Grad für einen beſondern Grad an, und hielt ihn für älter, als er war. Allein ſelbſt ſeine Beſchreibung dieſes angeblichen Grades beſtätigt das von mir Geſagte: II. 685. Ita autem Licentiati redibant ad magiſtros quisque ſuos, et perſoluto certo jure, quod Birretationis appellabant, ab iis accipiebant inſignia magiſtralia, et praecipue pileum, ſeu Birretum. Fiebat autem id publice ſeu in publico conventu, et celebritas iſta paranymphica laudatione, gratiarumque actione claudebatur et convivio. Et talis erat gradus Magiſterii. Quo gradu Magiſter conſequebatur jus cooptationis in conſortium Electorum Magiſtrorum Pariſienſium, et participationis privilegiorum.

mäßig der Aufwand bey Promotionen geweſen ſey, erhellt daraus, daß Clemens V. ſich genöthigt ſah, im J. 1311. gegen den unerträglichen Mißbrauch auf dem Concilio zu Vienne zu eifern, und daß er das noch nicht lange entſtandene, aber ſchnell auf den höchſten Grad geſtiegene Uebel nicht mehr einzuſchränken wagte, als er es wirklich einſchränkte. Er verordnete nämlich, daß die Canzler von allen Candidaten der Doctor- und Magiſter-Würde einen Eid fordern ſollten, daß ſie auf die Koſten ihrer Promotion, oder die Feierlichkeiten des Anfangs ihres Lehramts nicht mehr, als drey tauſend Turoner wenden wollten, von welchen ſechs einen Reichsthaler, und zwölf einen Ducaten ausmachten. Erlaube es der Stand der Candidaten, ſo ſollten die Canzler die Vollmacht haben, die Koſten der Promotion auf eine geringere Summe zu ſetzen m).

Die Worte des Canons ſelbſt beweiſen, daß den Mißbrauch, gegen den er gerichtet war, mehr in ein-

m) ap. *Bulaeum* 142. Volentes igitur de opportuno ſuper his remedio providere, illos ad quos ubilibet pertinet honorem tribuere memoratum, diſtricte praecipimus, ut quoscunque ab eis de caetera dictum recipientes honorem juramento prius adſtringant, ne ultra tria millia Turonenſium argenteorum in ſolennitate circa hujusmodi Doctoratum aut Magiſterium quomodolibet adhibenda expendant. Ipſos nihilominus, niſi forſan notabilis conditionis extiterint, ut infra ſummam praedictam hujusmodi moderentur expenſas, efficaciter exhortantes: ac ſi hoc eorum ſtatui congruere viderint, juramentum exigentes ab eis, quod certos infra ſummam praefatam taxandos ab ipſis expenſarum terminos non excedant. Ueber den Werth der argenteorum Turonenſium ſ. *Iter* p. 299. 230.

einzelnen bösen Beyspielen, als in einer durch Gesetze, oder Observanz geheiligten Sitte bestand. Reiche und Vornehme, oder mittelmäßig begüterte, aber eitle Candidaten verschwendeten in Gastmählern und Geschenken. Die Lehrer ließen sich dieses gefallen, ohne etwas zu fordern, und eben deßwegen untersagte der Pabst nicht den Lehrern, etwas zu nehmen, sondern den Candidaten, über eine gewisse Summe zu verthun n). Man machte den Aufwand entweder bey den feierlichen Promotionen von Meistern und Doctoren; oder wenn neue Meister ordentlich zu lehren anfingen. Feierliche Promotionen waren also im Anfange des 14. Jahrhunderts zu Paris in allen Facultäten üblich. Fast aber sollte man glauben, daß sie noch nicht allgemein, und nothwendig gewesen seyen, weil man den unmäßigen Aufwand so wohl bey dem Anfange der ordentlichen Vorlesungen, als bey den Promotionen neuer Doctoren und Meister machte: wobey freylich vorausgesetzt wird, daß beyde feierliche Handlungen nicht zu gleicher Zeit, oder an einem und demselben Tage vorgenommen wurden. Der Pabst untersagte die Freygebigkeit der Candidaten gegen ihre Lehrer nicht ganz, sondern mäßigte sie nur; und von diesem Zeitpuncte an

n) l. c. Cum sit nimis absurdum, ut quis cum varitate et imperitia ad honorem ascendat peritiae litterarum, non sine turbatione miramur illum apud Scholasticos invaluisse abusum, quod plerique eorum, qui in quavis scientia ad doctoratus vel magisterii assumuntur honorem, *cum sua solenniter principia faciunt, aut sui recipiunt insignia doctoratus*, circa cibos, vestes, et alia sic in expensis excedunt, quod et ipsi transeunte expensarum hujusmodi vanitate vacui plerumque remaneant, et gravati, et caeteri, qui vel nolunt, vel nequeunt similes expensas subire, hac occasione frequenter a receptione honoris hujusmodi retrahunt.

Digitized by Google

an erhielten sich die Kosten der Birretation Jahrhunderte lang eben so standhaft, als die Grade und Promotionen selbst. Die Vorsteher, oder Reformatoren hoher Schulen, oder die Facultäten und Nationen der Universitäten strebten darnach, das, was Candidaten bey der Erlangung der Grade geben und leisten musten, so genau, als möglich zu bestimmen. Dieß geschah auch in Paris o). Die Eitelkeit der Candidaten, und die Habsucht der Lehrer, Beamten und Unter-Bedienten der Universität machten alle diese Gesetze fruchtlos. Die Ersteren beschenkten nicht bloß ihre Lehrer, sondern auch andere vornehme Anwesende mit Hüten und Handschuhen p). Die Lehrer, Beamten und Unter-Bedienten nahmen nicht bloß, sondern forderten je länger, je mehr q), bis endlich bey der Reformation der Universität im J. 1598. fast alle Abgaben, die mit der Erlangung der Grade verknüpft waren, gänzlich aufgehoben wurden r).

Nach-

o) Z. B. der Cardinal Estouteville setzte im J. 1452. für die Facultät des geistlichen Rechts die Kosten der Licenz auf 14, die des Baccalaureats auf 7 Goldcronen, oder scuta, und ein Goldstück pro potu. Arme sollten nicht mehr geben, als sie in einer Woche verzehrten. *Bulaeus*. V. 568. Aehnliche Verordnungen machte die Deutsche Nation in Paris 1460. V. p. 646. 647. Im J. 1576. wurden die Honorarien des Canzlers für die Licenz vom Parlement bestimmt VI. 756. 757.

p) *Launoji* Hist. Gym. Navarr. I. 195. 198.

q) Man s. *Bulaeum* de Patr. 4. Nationum p. 163. 164. was Determinanten, Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren geben musten.

r) *Bulaeus* l. c. p. 164. Verum maxima pars horumce sumptuum restricta est ultima reformatione a. 1598.

Nachdem die Lehrer für die Prüfungen, und Promotionen von Candidaten Geschenke, oder Honorarien erhielten, oder fordern konnten; so war es ihr Interesse, daß sie so viele, als möglich, prüften und beförderten. Die Einführung von Birretations-Geldern hatte die schleunige, und unausbleibliche Folge, daß man unfähige, unwissende, und unreife Knaben, Jünglinge und Männer gewissenlos gelinde prüfte, um sie gegen Bezahlung promoviren zu können. Die nachtheiligen Wirkungen gewissenloser Prüfungen zeigten sich eben so bald, und auffallend, als die der bezahlten Promotionen. Das Publicum lachte zuerst über die unwürdigen Beförderten, und dann bald nachher über die unwürdigen Beförderer. Die Grade und Facultäten sanken in Verachtung. Die verächtlichen Grade fanden wenige Liebhaber mehr. Von verachteten Facultäten wollte sich keiner, als wer selbst verächtlich war, promoviren lassen. Wenn die hohen Schulen, oder die Facultäten und Nationen auf hohen Schulen, oder die Beschützer hoher Schulen solche Zeichen bemerkten; so suchte man den gesunkenen Graden die verlohrne Achtung wieder zu verschaffen. Man ergriff in dieser Absicht mehrere Maaßregeln. Man empfahl den Examinatoren eine größere Strenge, und verordnete, daß keiner seine eigenen Schüler prüfen, und zur Promotion empfehlen dürfe f). Man bestimmte die Zahl der Jahre, wäh-

. . Hodie nec pilei dantur, nec convivium ullum apparatur. Sublata quoque solennitas actuum, Determinationum, Licentiarum et magisterii: quod quidem bonone an malo usu invaluerit, non est praesentis temporis et materiae examinare.

f) Man sehe die Statuten der Deutschen Nation von 146-. ap. *Bulaeum* V. 646-648.

während welcher Jemand gehört haben muste, bevor er das Baccalaureat, und gelesen haben muste, bevor er die Licenz und die Meister- oder Doctor-Würde erlangen könne t). Am nachgiebigsten, oder nachsichtigsten in den Zeiten des Hörens und Lesens waren die Facultäten der Künste, und des geistlichen Rechts: am strengsten, die der Arzneykunde, und der Theologie. Der philosophische Curs dauerte in allen Zeiten sechs Jahre: später fünf: im funfzehnten Jahrhundert drey und ein halb: dann drey, zwey und ein halb, und zuletzt nur zwey Jahre u). Im J. 1370. beschloß die Facultät des geistlichen Rechts, daß Niemand Baccalaureus werden solle, der nicht sechs Jahre die geistlichen Rechte gehört v), und keiner Licentiat, der nicht die geistlichen Rechte fünf Jahre gelesen habe. Die Decretisten setzten im folgenden Jahrhundert die Zeit des Hörens auf fünf, für Vornehme auf drey, und zuletzt gar auf zwey Jahre herab w). Die Statuten der medicinischen Facultät milderte der Cardinal von Estouteville 1452. in zwey Puncten, indem er erstlich erlaubte, daß auch verheirathete Personen das Baccalaureat der Medicin erlangen könnten; und dann zweytens verordnete, daß einem jeden Meister der Künste die Zahl von Jahren, welche er als solcher gelehrt habe, in dem Studio der Medicin angerechnet werden solle

t) Man sehe die Statuten und Gewohnheiten aller Facultäten in Paris beym *Bulaeus* IV. 429. V. 377–379. bes. 858–864.

u) l. c. V. 858.

v) non admittantur ad lecturam juris Canonici. *Bul.* IV. 429.

w) V. 863. VI. 326. 327.

le x). Die theologische Facultät war die Einzige, welche die alten Gesetze über die Zeit des Hörens nicht milderte, sondern schärfte. Sie verlängerte die Zeit des Hörens von fünf Jahren auf sechs: welches Statut der Cardinal von Estouteville bestätigte y). Dieselbige Facultät hielt auch in anderen Stücken auf die Beobachtung ihrer Statuten am hartnäckigsten. Sie widerstand unter Anderen 1474. den Bitten zweyer Könige, welche wünschten, daß ein Geistlicher des Königs von Portugal, der den Französischen Hof besuchte, mit der Doctor-Würde möchte bekleidet werden z). Sie weigerte sich mit ehrerbietiger Standhaftigkeit dieses zu thun, weil der Candidat nicht auf der hohen Schule zu Paris studiert habe, was nach den Statuten erfordert werde. Da die Universität nicht hindern konnte, daß nicht einzelne Facultäten die Zeit des Hörens und Lesens zu sehr abkürzten; oder die von den Facultäten bestellten Examinatoren mit den Candidaten zu gelinde verfuhren, und in beyden Fällen die Zahl der Promovirten, also auch der Candidaten geistlicher Beneficien zu sehr vermehrten; so fiel sie endlich darauf, die höchste Zahl von Schülern zu bestimmen, welche eine jede Facultät jährlich zum Baccalaureat befördern könne. Die übrigen Facultäten führten mit der Facultät des geistlichen Rechts wegen der Zahl der Candidaten, welche sie promoviren könne, vor dem Parlement in Paris einen Rechtsstreit, der über funfzig Jahre dauerte, und endlich im J. 1538. gütlich beygelegt wurde. Besonders war die Facultät der Künste gegen die des geistlichen Rechts, und umgekehrt

x) V. 91. et 569.

y) V. 863.

z) *Launoji* Hist. Gymn. Navarr. I. 191-194.

kehrt aufgebracht. Die Erstere wollte nicht bloß die Zahl der Baccalaureen, welche die Letztere jährlich creiren könne, beschränken, sondern auch viel mehr beschränken, als die Decretisten für billig hielten. Die Decretisten drangen darauf, daß auch die Zahl der Baccalaureen der Künste, welche man jährlich promoviren dürfe, bestimmt werden solle. Man erlaubte endlich der Facultät des geistlichen Rechts, jährlich vierzig Baccalaureen zu promoviren, welche die gehörige Zeit studiert hätten, nämlich Edle, drey, Bürgerliche fünf Jahre. Die Zahl der Baccalaureen der Künste hingegen blieb nach, wie vor, unbestimmt, weil die Facultät der Künste die Wurzel aller übrigen Facultät sey und aus allen Enden der Christenheit Zöglinge erhalte: besonders, weil die geringste Beschränkung der Ruin der hohen Schule, und den Verfall der Stadt Paris nach sich ziehen müsse a). Leider war keine Facultät so nachsichtig in den Prüfungen, und so unmäßig in den Ertheilungen der höchsten Würden, als die Facultät der Künste.

Sie

a) VI. 326. 327. Et quant à la dite faculté des arts, qu'elle devoit demeurer en son ancien estat sans prefinition ne limitation des nominations, car elle estoit quasi infinie, comme celle, pour laquelle on affluoit en ladite Université de toutes les parties de la Chrestienté, et etoit le seminaire et la voye de toutes les autres facultez, et en laquelle ladite Université avoit esté premierement fondée; n'y avoit en ce royaume Université en laquelle la faculté des arts fut ainsi limitée. Au moyen dequoy, si on le faisoit en la dite Université, ce seroit commencer la ruine d'icelle, et faire grand dommage à la ville de Paris, et consequemment à tout le royaume: car bonne partie de l'entretenement d'icelle Ville procedoit des estudes, et choses, qui y sont necessaires.

Sie gestand selbst im J. 1509. daß man Ochsen- und Pferdehändlern und anderen unwissenden Menschen die Magister-Würde ertheilt, und dadurch so wohl die Würde selbst, als die Facultät lächerlich gemacht habe b). Sie beschloß daher, daß in's künftige Niemand in demselbigen Jahre das Baccalaureat, und Licentiat erhalten solle. Das Uebel wurde durch dieses Statut nicht gehoben. Wer die vorgeschriebenen Jahre in den Schulen zugebracht hatte, und die Promotionskosten zahlte, der wurde Baccalaureus und Meister der Künste. In den Zeiten von Vives fand man in allen Handwerken, ja selbst unter Dieben und Straßenräubern so wohl Meister, als Baccalaureen c).

Im funfzehnten Jahrhundert hatten alle Facultäten zu Paris das Recht, nicht nur ihre Baccalaureen, sondern auch ihre Licentiaten zu prüfen: die geprüften Baccalaureen zu promoviren, oder nicht zu promoviren: und die Licentianden dem Canzler zu empfeh-

b) Stat. facult. art. ap. *Bulaeum* VI. p. 11. Accedunt enim ad hanc Magisterii dignitatem primo quoque die Agasones, Equisiones, et bubulci, qui non solum non Aristotelem, sed ne Catonem quidem primaque rudimenta didicere. Hinc est prima mali labes, hinc gloriae nostrae detrimentum. . . Cum enim ab omnibus explodantur, rideantur, et ludibrio sint tanquam insulsi, et ridiculi, nos similes studio credimur esse pari.

c) De Caus. corrupt. art. p. 355. Nominent mihi vel unum his ducentis annis rejectum, qui versatus praescripto tempore in scholis, certum illam pecuniam dependerit, quacunque aetate, conditione, ingenio, peritia, moribus. Si quis non credit, inspiciat tot per Galliam cerdones, fartores, coquos, rhedarios, nautas, fabros et pejores iis grassatores, latrones que artium vel magistros, vel batalarios: nec desunt in Germania, nec in Italia.

Digitized by Google

empfehlen, oder nicht zu empfehlen. Licentianden, welche die Facultäten nicht empfohlen hatten, konnte der Canzler nicht licentiiren, wie in älteren Zeiten geschehen war d). Eben so wenig durfte er denen die Licenz versagen, welche die Facultäten ihm empfohlen hatten, oder nur die Ordnung abändern, in welcher die Candidaten durch die Mehrheit der Stimmen der Lehrer zur Licenz empfohlen wurden e). Der Canzler ward zuletzt bey den Promotionen vollendeter Baccalaureen weiter nichts, als das Organ, oder wie er selbst sagte, der Diener der Facultäten, indem er alle, und zwar in der Ordnung licentiiren muste, in welcher sie auf der so genannten allgemeinen Rolle, oder dem Verzeichnisse der Facultäten genannt waren f). Die Baccalaureen der Künste hielten keine Vorlesungen mehr, weil sie ohne Ausnahme Knaben waren, welche die Logik zwey Jahre gehört hatten g). Statt der Vorlesungen legte man den jährlichen Baccalaureen, welche sich um die Licenz bewarben, ein doppeltes Examen auf: ein vorläufiges, und ein strengeres. Wer diese Prüfungen zur Zufriedenheit der Examinatoren überstand, wurde mit den übrigen tüchtig befundenen zum Canzler hingeführt, der Allen die Licenz ertheilte. Die Licenz folgte gewöhnlich ein Jahr auf das Baccalaureat. Die Licentiaten konnten aber nicht eher Meister der Künste werden, als bis sie den ganzen Curs von viertehalb Jahren zurück-

d) Ein merkwürdiges Beyspiel steht beym Bulaus V. 377-379.

e) Man lese die merkwürdigen Acten eines Streits zwischen dem Canzler und der mediciniſchen Facultät in Paris ap. *Bulaeum* VI. 346-358.

f) ib.

g) V. 858.

zurückgelegt hatten h). Ich kann eben so wenig angeben, wann die Facultäten insgesammt das Recht der Prüfung erhalten, als wann die Baccalaureen die ursprünglichen Lectionen aufgegeben, und mit welchen Feierlichkeiten man in allen Facultäten Baccalaureen und Meister, oder Doctoren creirt habe. Auf vielen Deutschen Universitäten kamen die Grade des Baccalaureats und der Licenz während des sechszehnten oder siebenzehnten Jahrhunderts in allen, oder fast in allen Facultäten in Abgang. In Paris, Montpellier und auf anderen Französischen Universitäten erhielten sie sich das ganze siebenzehnte Jahrhundert durch i), und wahrscheinlich bis an ihren Untergang.

Die Päbste hatten gegen die hohe Schule zu Paris eine so große Achtung, daß sie den übrigen Französischen Universitäten, wenn auch alle übrige Privilegien der Mutterschule, doch nicht das Recht schenkten, die Theologie lehren, und die höchsten theologischen Würden ertheilen zu können. Dagegen untersagten die Päbste auf der hohen Schule zu Paris das Lehren des Römischen Rechts, damit junge Gottesgelehrte dadurch nicht von ihren geistlichen Studien abgezogen würden. Lehrstühle des Römischen Rechts entstanden in Paris nicht eher, als im J. 1679 k). Eine seltene Ausnahme war die hohe Schule zu Caen. Eugenius IV. schenkte dieser hohen Schule nicht bloß das Privilegium, in den Künsten, und der Arzneykunde, in dem geistlichen und weltlichen Recht, sondern auch in der Theologie zu

h) l. c.

i) *Ieter* c. 2. p. 10. 11.

k) *Crevier* 171. 183.

zu promoviren. Er that dieſes, um ſich an der Univerſität zu Paris zu rächen, die ihm auf dem Concilio zu Baſel viel Herzeleid verurſacht hatte. Die Errichtungs-Bulle des Pabſtes ging nicht eher in Kraft, als bis ſie von dem Könige Karl VII. beſtätigt worden war l).

Ueber den Urſprung und die Fortſchritte der Grade auf den Engliſchen Univerſitäten wiſſen wir ſo wenig, daß es kaum der Mühe werth iſt, davon zu reden: beſonders, da ich das Wichtigſte von dem, was wir wiſſen, ſchon unter den vorhergehenden Abſchnitten bey verſchiedenen Gelegenheiten mitgetheilt habe. Nicht lange nach der Entſtehung der hohen Schule zu Oxford warfen ſich Manche zu Lehrern auf, die dazu nicht tüchtig waren. Der Biſchof von Lincoln meldete dieſes dem Pabſte; und der Pabſt verordnete im J. 1246, daß in's künftige Niemand die Licenz zu lehren haben ſolle, der nicht von dem Biſchofe von Lincoln, oder einem Abgeordneten deſſelben geprüft, und tüchtig befunden worden m). Von dieſer Zeit an ertheilten die Canzler, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, die Vice-Canzler, die Licenz zu lehren: welche alſo auch in Oxford der erſte oder älteſte eigentliche Grad war, und denjenigen, welcher ihn empfing, unmittelbar zu einem rechtmäßigen Lehrer (Magiſter ſive doctor) machte. In der Folge promovirte man auf den hohen Schulen zu Oxford und Cambridge in allen Wiſſenſchaften, in welchen man zu Paris Grade ertheilte. Die Oxforder blieben bey dieſen Graden nicht ſtehen. Sie verliehen dergleichen auch in der Grammatik, in der Poetik,

l) *Bulaeus* V. 846 - 849.
m) *Wood* I. 93.

Poetik, in der Rhetorik und in der Musik n). In der Grammatik wurde man erst zum Licentiaten, vom Licentiaten zum Baccalaureus, und vom Baccalaureus zum Meister promovirt. Die Insignien des Baccalaureats waren Stock und Ruthen, welche die Beförderten in den Versammlungen der ganzen Universität empfingen o). Die Meister der Grammatik, der Rhetorik, der Poetik und Musik wurden bloß den Baccalaureen der Künste oder Philosophie gleichgeschätzt: weßwegen sie auch in den Versammlungen der Universität weder Sitz, noch Stimme hatten p).

In der Theologie, den Rechten, und der Arzneykunde werden auf den Englischen Universitäten selten Grade ertheilt: theils, weil wenige Menschen so lange auf diesen hohen Schulen bleiben können, als sie bleiben müsten, um in den genannten Wissenschaften den Meister-Grad zu erhalten q): theils, weil die genannten Wissenschaften fast nicht mehr gelehrt werden r). Man creirt fast nur in den Künsten oder der Philosophie Baccalaureen und Meister. Bey den Promotionen in der Philosophie zeigt sich auf den Englischen Universitäten eben die Erscheinung wieder, welche man auch sonst in ihrer ganzen übrigen Verfassung bemerkt. Man behält hartnäckiger die Schaale alter Einrichtungen, und bekümmert sich um den Kern weniger, als sonst irgendwo. Auf allen anderen hohen Schulen kürzte man den so genann-

n) *Wood* II. 4. 5.

o) l c.

p) ib.

q) Den theologischen Doctor-Grad erhält man erst nach achtzehn Jahren. Wendeborn IV. 233.

r) Meine Geschichte der Universitäten I. S. 294. u. f.

genannten philosophischen Curs je länger, je mehr ab. Auf den Englischen Universitäten beharrte man auf dem siebenjährigen Curse. Man muß noch jetzt vier Jahre studiert haben, um das Baccalaureat, und sieben Jahre, um die Magister-Würde zu erlangen f). Die Meisten verlassen die hohe Schule, wenn sie Baccalaureen geworden sind. Diejenigen, denen daran gelegen ist, die Magister-Würde zu erhalten, finden sich am Ende der so genannten Terms, oder Schulzeiten ein, um ihre Nahmen einschreiben zu lassen. Wenn dieses geschieht, so werden sie als solche angesehen, welche nach der Vorschrift der Statuten die öffentlichen Vorlesungen der Meister besucht haben, die nie gehalten worden. Die Prüfungen, welche Baccalaureen und Meister durchgehen, sind so gelinde, und die Disputationen, welche sie halten müssen, so schlecht, wie auf keiner andern alten, oder neuen Universität. Man sieht es als eine Unhöflichkeit an, wenn Jemand den öffentlich seyn sollenden Disputationen beywohnt.

Auch die Geschichte der Grade auf den hohen Schulen zu Bologna und Padua ist dunkler und unvollständiger, als die Geschichte der Grade in Paris. Fast Jedes Datum aus dem dreyzehnten Jahrhundert hat an sich etwas räthselhaftes. Alle räthselhafte Data zusammengenommen, weit entfernt sich gegenseitig aufzuklären, verwirren, oder verdunkeln sich unter einander. Man kann nach den unzusammenhangenden Fragmenten der ältern Zeit nicht einmahl bestimmen, wie die Grade am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in Bologna beschaffen waren: am wenigsten, wie der spätere Zustand der Grade aus dem frü-

f) l. c. S. 294-301.

frühern hervorging. Gewiß weiß man allein: daß im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts Grade existirten: daß nicht alle Männer, welche in demselbigen Jahrhundert das Recht zu lehren hatten, dieses Recht in gleicher Ausdehnung besaßen: daß gegen das Ende desselbigen Jahrhunderts Facultäten, oder wie man in Italien sagte, Collegia von Rechtsgelehrten und Aerzten sich zu bilden anfingen: daß man endlich um dieselbige Zeit die Doctor-Würde nicht mehr als ein Befugniß zu lehren, sondern bloß als einen Titel ertheilte.

Die älteste Urkunde, in welcher eines akademischen Grades zu Bologna ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist die Bulle des Pabstes Honorii III, in welcher er befiehlt, daß in's Künftige Niemand zum Lehrer angenommen werden solle, den nicht der Canzler oder Archidiakonus des Hochstifts zu Bologna geprüft, und tüchtig befunden habe. Als den Grund dieses Befehls führt der Pabst an, daß bisher in Bologna häufig Männer zu Lehrern angenommen worden, welche weder die nöthigen Fähigkeiten, noch auch hinlängliche Kenntnisse besessen hätten t).

Das Einzige, was durch die Bulle Honorii III bewiesen wird, ist dieses, daß von dem J. 1219. an alle diejenigen, welche in Bologna öffentlich lehren wollten, die Erlaubniß dazu, oder die so

t) II. 59. Cum *saepe* contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen *assumantur*, propter quod et doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium erudiri volentium; Nos . . . duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen *assumatur*, nisi a te obtenta *licentia*, examinatione prehabita diligenti. . .

so genannte Licenz von dem Canzler in Bologna erbitten musten, und daß sie diese Licenz nicht eher, als nach vorhergegangener Prüfung erhielten. Uebrigens ersieht man aus der päbstlichen Bulle gar nicht, ob schon vorher etwas einer Promotion ähnliches Statt gefunden habe.

Eine Nachricht, welche man von dem Rechtsgelehrten Balduin aufbehalten hat, läßt kaum zweyfeln, daß junge Männer bis zum J. 1219. die Freyheit hatten, ohne die Einwilligung, oder öffentliche Billigung ihrer bisherigen Meister zu lehren, was, und wann sie wollten. Jacob Balduin ward gegen das Ende des 12. Jahrhunderts gebohren, und hörte das Römische Recht eine Zeitlang unter dem berühmten Azo. Balduin fing schon im J. 1213 an, das wieder zu lehren, was er bisher gelernt hatte, indem er den damahls gewöhnlichen Eid angehender Doctoren ablegte, daß er das Römische Recht nirgend, als in Bologna vortragen wolle. Der junge Rechtsgelehrte eröffnete seine Laufbahn damit, daß er seinem Meister in vielen Puncten widersprach, und ihn bey allen Gelegenheiten herabzusetzen suchte u). Wären künftige Doctoren von ihren bisherigen Meistern promovirt worden, so würde Azo schwerlich seinem feindselig gesinnten Jünger den Grad ertheilt haben v).

Honorius III. sagt nicht, daß sich manche unwissende oder untüchtige Männer eigenmächtig zu Leh-

u) *Fattorini.* I. III. 112.

v) Wahrscheinlich lehrte um dieselbige Zeit auch Rofredus von Benevent, ohne von Jemanden promovirt worden zu seyn. *Fattorini* I. p. 119. 120.

Lehrern aufgeworfen hätten, sondern, daß dergleichen angenommen worden. Man kann auf dieses zweymahl gebrauchte Wort allerdings die Vermuthung gründen, daß die Lehrer in Bologna nach den Beyspielen anderer angesehenen Lehrer selbst in Stifts- und Closterschulen unter ihren bisherigen Zuhörern Einen oder Einige zu ihren Gehülfen erwählt: daß sie diesen solche Neulinge, die den Unterricht öffentlicher Lehrer noch nicht nutzen oder nicht ganz verstehen konnten, zur Vorbereitung oder Repetition empfohlen: daß sie endlich in solchen Wahlen und Empfehlungen nicht immer Vorsicht, und Unparteylichkeit genug beobachtet haben. Diese Vermuthung erhält dadurch ein neues Gewicht, daß es im dreyzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich war, daß Lehrer ihrem Nahmen den Nahmen des Meisters hinzusetzten, unter welchem sie studiert, oder den sie gehört hatten w). So sehr auch die erwähnte Vermuthung mit den Lehr-Einrichtungen des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts übereinstimmt; so darf man doch auch die Umstände nicht übersehen, wodurch sie geschwächt wird. Honorius III. redet in seiner Bulle nicht von stellvertretenden, oder vorbereitenden, sondern von öffentlichen Lehrern einer lernbegierigen Jugend; denn auch nur solche, die öffentliche Lehrer werden wollten, hatten in der Folge nöthig, bey dem Canzler in Bologna um die Licenz nachzusuchen. Wer steht Einem dafür, daß der Pabst, oder wer sonst die Bulle entwarf, mit dem Worte assumere das förmliche Wählen und Bestellen von Lehrern, und nicht bloß dieses habe sagen wollen: daß die Obrigkeit und Gemeine

in

w) l. c. II. 105. 106. z. B. Dominus Franciſchus quond. Domini Acurxii, u. ſ. w.

in Bologna solche Lehrer bisher geduldet, oder ertragen habe? Wer dafür, daß die Studierenden sich nicht schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts das Recht anmaaßten, aus ihrer Mitte Lehrer zu bestellen, und daß sie nicht unter diesen häufig solche wählten, denen die Nation, oder Parey, zu welcher sie gehörten, zur einzigen Empfehlung diente? Die Studierenden in Bologna erhielten, oder behielten x) ein solches Recht in den folgenden Zeiten, der päbstlichen Bulle ungeachtet, nach welcher sich alle übrige Lehrer richten musten. Die Studierenden nöthigten so gar die Obrigkeit in Bologna, daß diese vom J. 1441. an den von den Studierenden aus ihrer Mitte gewählten Lehrern eben so wohl Besoldungen auszahlen lassen muste, als den öffentlichen von der Obrigkeit selbst bestellten Lehrern y). Die päbstliche Bulle sagt, daß in Bologna oft untüchtige Lehrer angenommen würden. Wenn man nicht die von den Studierenden eigenmächtig erwählten Lehrer gelten läßt; so stimmt auch diese Aeußerung des Pabstes nicht mit den übrigen Nachrichten des dreyzehnten Jahrhunderts überein, als welche vielmehr beweisen, daß selbst gegen das Ende dieses Jahrhunderts die Zahl so wohl der ordentlichen, als der außerordentlichen Lehrer, eine Jede, nicht über sieben hinausgegangen sey z).

Nach

x) S. die Statuten von 1289. beym *Fattorini* II. 226 a. I. 422. und das Beyspiel des Circus I. 435.

y) *Gaggius* p. 39. und dann auf Einem der letzten Blätter dieser unpaginirten Schrift das Statutum sive decretum super lecturas universitatis von 1453.

z) l. c. II. 105. 106.

Nach den Urkunden der hohen Schule zu Bologna gab es Meister und Doctoren der Grammatik in Bologna früher, als der Archi-Diakonus des Hochstifts zum Canzler der hohen Schule ernannt worden war. Im J. 1218. legte ein Meister der Grammatik, mit Nahmen Bene, vor der Obrigkeit in Bologna eben den Eid ab, den man gegen das Ende des zwölften und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von allen Lehrern forderte: daß er die Verlegung der hohen Schule nach einem andern Orte hin aus allen Kräften hindern, auch die Grammatik nirgend, als in Bologna, lehren wolle: außer wenn er ein geistliches Amt in seiner Vaterstadt Florenz erhalte a). Ohngefähr um dieselbige Zeit lehrte ein anderer Meister, mit Nahmen Buoncompagno gleichfalls die Grammatik in Bologna. Ein Schüler desselben, Rolandin, berichtet, daß er von diesem seinen Lehrer im J. 1221. das Amt eines Meisters empfangen habe b).

Es wird Niemanden einfallen, daß sich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts eine Facultät von Grammatikern, oder nur von Lehrern der Philosophie in Bologna gefunden, und daß diese die höchste Würde in der Grammatik ertheilt habe. Die Docto-

a) II. 164 b. Es gab also Magistri Grammatices noch früher, als Fattorini, oder vielmehr Sartius sie gefunden hatte. I. 501. . . Grammaticae Doctores . . hos enim novimus jam ab anno 1220.

b) *Rolandin.* in Lib. X. Hist. c. 4. ap. *Murat.* Script. rer. Ital. VIII. 314. . . quoniam apud ipsos Bononienses in scientia literali nutritus, in Anno Domini 1221. illic a Buoncompagno meo Domino et Magistro, natione et eloquentia Florentino, licet indignus, recepi officium magistratus.

Digitized by Google

Doctoren der Grammatik im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts beweisen vielmehr, daß auch damahls alle diejenigen, welche sich fähig glaubten, irgend eine Wissenschaft lehren zu können, sich Meister oder Doctoren derselben nannten, wie Irnerius, und dessen Schüler, oder Nachfolger im zwölften Jahrhundert gethan hatten. Ich werde gleich zeigen, was Rolandin unter dem ihm von seinem Lehrer aufgetragenen officio magistratus verstanden habe.

Nach den Urkunden, welche der Geschichtschreiber der hohen Schule zu Bologna in den Archiven der Stadt antraf, zeichnete sich das Jahr 1269. von den vorhergehenden Jahren dadurch aus, daß in demselben mehr neue Doctoren creirt, oder wenigstens erwähnt wurden, als in früheren Zeiten c). Derselbige Geschichtschreiber führt das Zeugniß eines alten Schriftstellers, Johannes Andreä an, nach welchem die Doctoren von Bologna entweder gar keinen, oder ein Jeder seinen Doctor promovirte d). Fattorini vermuthete daher, daß die Rechtslehrer in Bologna um das J. 1267. mit einander übereingekommen seyen, jährlich entweder gar keinen, oder ein jeder, seinen Candidaten zu promoviren e).

Was

c) I. 221. Ac fuit annus ille celebris ob neodoctores multos, quos eo primum anno antiquae tabulae Bononienses exhibere incipiunt.

d) ib. Not. a. Sic enim servare solebant doctores legum Bonon. circa conventandos, aut nullum promovent, aut quilibet promovet suum.

e) l. c.

Was heißt das,: man promovirte gar keinen Doctor, oder ein Jeder den seinigen? Hatten denn die Doctoren in Bologna das Recht, ohne Zuziehung des Canzlers Candidaten zu promoviren, oder nur zu prüfen? Honorius der dritte hatte ja dem Canzler das Recht gegeben, die Licenz zu ertheilen, und zwar nur denen, welche er geprüft und tüchtig befunden habe. Wenn auch die Lehrer prüften, prüfte dann ein Jeder seinen Candidaten? Thaten sie dieses in Gegenwart von Anderen, oder nicht?

Im J. 1270. gaben die Lehrer des Römischen Rechts vor, daß es ihnen durch lange Observanz zustehe, alle Candidaten, die in ihrer Wissenschaft den Meister-Grad erlangen wollten, zu präsentiren, zu prüfen, und bey den Prüfungen die Materien anzuweisen, worüber man sie examiniren wolle: auch überhaupt alles das zu verrichten, was von Alters her, oder von Rechts wegen zur Prüfung und Promotion erfordert werde f). Der Canzler des Dom-Capitels läugnete das Vorgeben der Rechtslehrer, und behauptete, daß so wohl die Prüfungen, als die Promotionen einzig und allein ihm zukämen, oder mit seiner Würde verbunden seyen g). Beyde Parteyen wählten den damahligen Bischof von Bologna

f) *Fattor.* II. 106. . . predicti Doctores dicunt, se jus habere in examinationibus faciendis promovendorum ad honorem magisterii in jure Civili, tam in scrutiniis, et presentationibus, ac axignationibus punctorum, quam in aliis, que in examinationibus et promotionibus requiruntur, tam de jure, quam de consuetudine, dudum obtenta hec ad se spectare dicentes.

g) ib. Que omnia dictus Dominus Rogerius adnegat, dicens ad se solum, et ad officium et dignitatem Archidiaconatus spectare.

Digitized by Google

logna zum Schiedsrichter über ihre streitenden Ansprüche. Die Rechtslehrer überließen dem Bischofe auch die Strafe für die Gewaltthätigkeiten, welche sie und ihre Schüler in der Kirche, und gegen die Häuser des Bischofes und Canzlers, oder gegen die Hausgenossen derselben verübt hatten h). Die Entscheidung des Bischofes ist nicht bekannt. Bey dem Streit zwischen dem Canzler und den Rechtslehrern in Bologna, und bey der Auslegung des Documents, das diesen Rechtsstreit aufbehalten hat, kommt alles darauf an, was unter den Worten: Ehre des Meister-Grades zu verstehen sey. Nimmt man an, daß die Ehre des Meister-Grades mit der Doctor-Würde einerley war; so verdienten die Rechtslehrer ihren Proceß zu verlieren, weil der Canzler unläugbar das Recht besaß, diejenigen, welche als öffentliche Lehrer auftreten wollten, zu prüfen, und zu licentiiren. Wenn die Canzler auch zu den Prüfungen von Licentianden, Doctoren der Rechte zu Hülfe riefen, wie sie dieses schon zu den Zeiten des Glossators Accursius thaten i); so geschah es aus freyer Wahl, nicht aus Pflicht, oder Nothwendigkeit. Der Sohn des Glossators Accursius hielt es für eine schwere Sünde, daß er und sein Vater wegen solcher Prüfungen bisweilen Geschenke genommen hätten. Er bat deßwegen Nicolaus IV. um Absolution, welche der Pabst auch unter der Bedingung ertheilte, daß der Supplicant das, was er und sein Vater von weltlichen Studierenden widerrechtlich empfangen hätten, erstatten, und das den Studierenden geistlichen Standes Abgenommene auf mil-

de

h) l. c.

i) Man s. Bulla Nicolai IV. ap. *Fattor.* II. 96.

de Stiftungen verwenden ſolle k). Bedeutete aber die Ehre des Meiſtergrades ohngefähr das, was man anderswo unter dem Baccalaureat, oder dem Recht, verſtand, Repetitionen, oder ſolche Vorleſungen zu halten, die von den öffentlichen Doctoren nicht gehalten, und eben deßwegen außerordentliche genannt wurden; ſo waren die Doctoren allerdings befugt, ſich den Anmaaßungen des Canzlers zu widerſetzen, weil das Baccalaureat allenthalben von den Facultäten allein, und nicht von den Canzlern abhing. Der Geſchichtſchreiber der hohen Schule von Bologna meldet, daß man ſchon im dreyzehnten Jahrhundert Meiſter und Doctoren der Rechte unterſchieden: daß jene die ſo genannten außerordentlichen, dieſe die ordentlichen Geſetzbücher ausgelegt; und daß man die außerordentlichen Lehrer auch Baccalaureen genannt habe l). Ich werde in der Folge zeigen, daß Fatorini's Meinung über den Unterſchied von Magiſter und Doctor eher zu verwerfen, als anzunehmen ſey m).

Die

k) l. c. Quia tu, ac idem pater pro examinationibus ſcolarium, qui licentiandi erant in facultate legendi, quandoque munera accepiſtis; tibi ob iſta conſcientiam habenti, &c.

l) I. 211. Juſtiniani inſtitutiones et reliquos legum libros, qui extraordinarii dicebantur, legum doctores plerumque in ſcholis noſtris interpretari non ſolebant. Erat haec lectio permiſſa ſcholaribus, qui ad doctoris honores contendebant; ac multi etiam jurisprudentiae profeſſores inimis ſubſelliis ita perpetuo haerebant, ut nunquam ad altiora aſcenderent, magiſtri tantum, minime doctores appellati.

m) In der Urkunde von 1297. in welcher ſo wohl die ordentlichen, als außerordentlichen Lehrer von dem Kriegsdienſt freygeſprochen werden, heißt es: Item exeuſen-

Die ordentlichen Lehrer in Bologna machten in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts Ansprüche, aus denen deutlich erhellt, daß die Grade oder Lehrrechte in Bologna etwas ursprüngliches waren, und nicht nach denen in Paris gebildet worden. In den achtziger Jahren trug ein Doctor, oder ordentlicher Lehrer der Notariatskunst Rolandin diese Wissenschaft in Bologna vor, als auf einmahl zwey fremde Meister erschienen, welche dieselbige Wissenschaft zu lehren anfingen, und dem Rolandin Schüler entzogen. Letzterer behauptete, daß die fremden Meister nicht das Recht hätten, die Notariats-Kunst zu lehren, indem dieses bloß ihm und anderen Bürgern von Bologna zukäme, die zwanzig Jahre beständig in der Stadt gewohnt, und alle Lasten mit den übrigen Bürgern getragen hätten n). Die beyden fremden Meister gestanden dem Doctor Rolandin das anmaaßliche Monopol in der Notariats-

cusentur doctores ordinarie regentes, et Bachalarii regentes extraordinarie. . . Isti sunt doctores legum, qui ordinarie legunt. . . Isti sunt, qui legunt extraordinarie, et vulgariter Bachalarii vocantur. Hier ist gar nicht die Rede von Magistris.

n) *Fassor.* II. 140. Constat inter dominum Rolandinum . . Artis notarie doctorem . . et Magistrum Nicholinum, . . et Magistrum Venantium . . litem fuisse et adhuc durare . . super jure regendi, et docendi in civitate Bononie artem et scientiam Notarie, quod jus dicebat ipse Dominus Rolandinus solummodo sibi et aliis Civibus Bononie, et qui per viginti annos steterunt, et habitaverunt in civitate Bononie continue, solvendo Collettas, et subeundo alia honera cum Commune, et hominibus Comitatus Bononie, et nulli alii competere, et sic non competere predictis Magistro Nicholino et Venantio utpote Forensibus. .

riats-Kunst nicht ein, sondern gaben vor, daß sie eben so wohl, als der Doctor Rolandin, und andere Bürger von Bologna die Notariats-Wissenschaft lehren könnten. Beyde Theile trauten ihrem Rechte nicht vollkommen, und sie verglichen sich also dahin, daß der Doctor Rolandin den fremden Meistern gestatten solle, die Schüler, welche sich für das nächste Jahr gemeldet hätten o), in der Notariats-Kunst zu unterrichten: daß aber eben diese Meister nachher dieselbige Wissenschaft nie wieder ohne Erlaubniß des Dr. Rolandin vortragen, sondern dieselbe ihm und anderen Bürgern von Bologna überlassen sollten p). Die fremden Meister entsagten nicht bloß dem Recht, die Notariats-Kunst öffentlich, sondern auch privatim und privatissime zu lehren. Würden sie sich zu dem letztern entschließen; so wollten und sollten sie es nicht thun, ohne die Licenz von Rolandin zu erbitten. Sie gaben hiemit zu, daß das Recht, die Notariats-Kunst zu lehren, nur Bürgern von Bologna zukomme. Wenigstens bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts hatten nur einheimische Doctoren das Recht, die wichtigsten Theile einer jeden Wissenschaft zu lesen; und dieß Privilegium war, wie in der Folge gezeigt werden wird, eine Vergeltung für die Lasten, welche

o) Scholaribus eorum, quos jam *conduxerunt* pro anno presenti. l. c.

p) Nec ipsam legent, vel docebunt in civitate Bononiensi, vel districtu alicui, vel aliquibus personis, nec scholares habebunt, vel habere procurabunt in dicta arte, et scientia absque ipsius Rolandini expressa licentia, et mandato, sed doctrinam et lecturam libere, et absolute dimittent ipsi Domino Rolandino, et aliis veris Civibus Bononie, sine aliqua ipsorum molestia, et inquietatione.

che die einheimischen Doctoren als Bürger von Bologna trugen q).

Im J. 1298. weigerten sich die Aerzte in Bologna den Sohn eines angesehenen Bürgers der Stadt, mit Nahmen Boninsegna zuzulassen, der in dem Königreiche Sicilien gehörig geprüft, und zum Doctor und Meister der Arzneykunde promovirt worden war r). Die Aerzte in Bologna weigerten sich unter anderen, den auswärts promovirten Bürger als ihren Amtsgehülfen anzunehmen, weil er noch nicht dreyßig Jahre alt sey. Der Meister Boninsegna ersuchte daher die Obrigkeit in Bologna, daß man ihm gleiche Rechte mit den übrigen Aerzten zugestehen wolle, da es eine bekannte Rechtsregel sey, daß mangelnde Jahre durch die Trefflichkeit der Kunst ersetzt würden s). Die Aerzte in Paris verlangten eben so wenig, daß ein Meister ihrer Kunst dreyßig Jahre alt seyn; als die Parisischen Rechtsgelehrten, daß man, um einen Zweig ihrer Wissenschaft vorzutragen, das Bürgerrecht der Stadt Paris besitzen, oder die Licenz, zu lehren, von einem ordentlichen Lehrer erbitten müsse.

Im J. 1292. erhob sich ein Streit zwischen zwey Lehrern der Arzneykunde in Bologna, den wir noch weniger begreifen, oder aus den Satzungen anderer hohen Schulen erklären können, als die Ansprüche des

q) *Fattor.* I. 234.

r) l. c. II. 161. Magister Boninsegna ... Doctor et Magister in arte Fisice, et Astrologie, et aliis artibus examinatus, et continuatus ...

s) Et maxime cum a prudentibus viris publice enarrentur, quod scientia et bonitas perfecti doctoris consueverit adimplere etatis defectum.

des Rolandin, oder der medicinischen Facultät gegen den Boninsegna. Meister Thaddäus belangte den Meister Bartholomäus deßwegen, weil dieser Schüler oder Zuhörer desselben angenommen hätte. Man hielt dieß Annehmen der Schüler eines andern Lehrers für ein Attentat, gegen welches man mit weltlichen und geistlichen Strafen verfahren könne; und wodurch so wohl die Ehre des Dechanten von Bologna, oder seines Vicars, als die Ehre der medicinischen Facultät hart gekränkt worden t). — Es war also nicht bloß in den Satzungen der Aerzte verboten, sondern es wurde allen Candidaten, welche die Licenz erhielten, von dem Dechanten in Bologna oder dessen Vicar zur Pflicht gemacht, daß kein Lehrer der Medicin die Schüler eines andern annehmen solle, auch wenn sie sich freywillig meldeten. Wie hätte man sonst die Annahme der Schüler des Meisters Thaddäus dem Meister Bartholomäus zu einem Verbrechen anrechnen können, wodurch so wohl die Ehre des Canzlers, als der Facultät verletzt werde?

Erst im J. 1292. ertheilte Nicolaus IV. den Rechtslehrern in Bologna das Privilegium, daß alle diejenigen, die unter ihnen studiert, und nach der von dem Canzler, oder dessen Vicar vorgenommenen Prü-

t) l. c. p. 155. quod .. ipse Magister Bartholomeus recepisset scholares ipsius magistri Thadei, et quod ipse Dn. Hugolinus, et Magistri possunt procedere temporaliter et spiritualiter contra ipsum Mag. Bartholomeum, et prout eis videbitur equum et justum ipsum punire, et condemnare propter delictum sive excessum actentatum, et perfectum contra honorem dicti Domini Archidiaconi, et Domini Ugolini Vicarii predicti, et Collegii Magistrorum &c.

Digitized by Google

Prüfung die Licenz erhalten hätten, allenthalben ohne weiteres Examen, oder Erlaubniß lehren könnten, auch allenthalben, sie möchten lehren, oder nicht lehren, als Doctoren angesehen werden sollten u). Die Worte der Bulle sind aus mehreren Gründen merkwürdig. Nicolaus IV. machte keinen Unterschied unter Meistern und Lehrern der Rechte. Er brauchte vielmehr die Wörter magister und doctor als völlig gleichgeltend. In den Zeiten dieses Pabstes gehörte es wahrscheinlich mit zu den Feierlichkeiten der Doctor-Promotion, auf den obern Katheder gerufen zu werden, weil er die Erlangung der Doctor-Würde durch die Worte ausdrückt: mit dem Meisterstuhle beehrt werden. Es war damahls nicht bloß Recht, sondern Observanz, daß Candidaten der Doctor-Würde sich von dem Canzler oder dessen Vicar mussten examiniren lassen. Das Doctorat endlich zeigte nicht bloß ein Lehramt, sondern auch einen bloßen Titel an. Doctoren sollten die Vorrechte ihrer Würde genießen, sie mochten lesen, oder nicht lesen.

Von dem Zeitpuncte an, wo mehrere Lehrer Eine Wissenschaft, oder verschiedene Theile einer und

u) II. 59. . . Ut in artibus, in quibus Cathedra decorari meruerint magistrali, cunctos ubique valeant erudire, tenore presentium decernimus, ut quicunque ex Universitate vestra apud Civitatem predictam per Archidiaconum Bononiens. vel ejus vicarium, prout est ibidem hactenus observatum, examinatus et approbatus fuerit, et docendi ab eo licentiam obtinuerit in jure Canonico, vel civili, extunc absque examinatione vel approbatione publica, vel privata, aliquo vel alio novo privilegio regendi atque docendi ubique locorum extra civitatem Bononiensem predictam liberam habeat facultatem . . . et sive velit legere, sive non, in facultatibus prelibatis pro doctore nihilominus habeatur.

und derselbigen Wissenschaft vortrugen: wo diese verschiedenen Lehrer außer den Vorlesungen noch andere gemeinschaftliche Verrichtungen erhielten, oder die Einen sich gar von den Anderen durch Privilegien auszuzeichnen anfingen, von diesem Zeitpuncte an entstanden unter den Lehrern, welche gemeinschaftliche Verrichtungen hatten, oder gemeinschaftliche Vorrechte genossen, nothwendig gewisse Verbindungen v). Solche Verbindungen waren aber nicht gleich Facultäten, wenn sie auch eben so, wie nachher die wirklichen Facultäten, nämlich Collegia genannt wurden. Facultäten waren in Bologna, und Padua nicht eher vorhanden, als bis die Lehrer Einer Haupt-Wissenschaft eine Innung bildeten, welche das Recht besaß, akademische, oder gar ritterliche Würden zu ertheilen, oder die wenigstens an der Ertheilung solcher Würden einen wesentlichen Antheil hatte: die ferner unter Genehmigung der höchsten Gewalt im Nahmen der Corporation Responsa ertheil-

v) Z. B. Unter den ordentlichen Doctoren der Rechte, und unter den Stadt-Aerzten, welche die in der Stadt und dem Gebiet von Bologna Erschlagenen und Verwundeten besichtigen, und darüber Berichte an den Podesta abstatten musten. So heißt es in der Bittschrift des Meisters Boninsegna II. 162. . . valetis providere, et firmari facere in vestro consilio populi, quod nomen . . Magistri Boninsegnae ponatur praesentialiter et successive in brevi ubi et saculo ponuntur nomina *medicorum civitatis* qui dicuntur (judices) Domini Pot. ad providendum offensas, et injurias factas hominibus civitatis et districtus Bononie, et quod ipse gaudeat, et gaudere debeat privilegiis et beneficiis, quibus gaudent dicti medici, et doctores dictarum artium, ac si scriptum esset nomen ejus in collegiis ipsorum Medicorum, doctorum et magistrorum .. Boninsegna redet bloß von der Praxis der Stadtärzte, gar nicht von ihren Vorlesungen.

ertheilte, oder Urtheile fällte. So gewiß es ist, daß die Facultäten zu Bologna und Padua nicht zu gleicher Zeit entstanden; so wahrscheinlich ist es, daß die älteste unter den Facultäten sich nicht früher, als in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgebildet hat.

Die Rechtslehrer waren nicht nur die ersten, welche in Bologna lehrten, und die Entstehung einer hohen Schule in dieser Stadt veranlaßten, sondern sie blieben auch immer diejenigen, welche der hohen Schule den größten Glanz gaben, und bey dem Volke so wohl, als der Obrigkeit im größten Ansehen standen. Gewiß also wurden die Doctoren der Rechte unter allen öffentlichen Lehrern zuerst mit Privilegien begnadigt. Und doch scheint es, als wenn selbst die Bononischen Rechtslehrer die Privilegien von Facultäten nicht früher, als im vierzehnten Jahrhundert erlangt hätten.

Die ordentlichen Lehrer der Rechte erregten im J. 1270. einen Aufstand gegen das Hochstift in Bologna, um einen gewissen Antheil an den Prüfungen und Beförderungen von Candidaten zu erzwingen, welchen der Archi-Diakonus ihnen nicht zugestehen wollte w). Der Archi-Diakonus besaß noch im J. 1292. das ausschließliche Recht, Candidaten zu prüfen, oder in seiner Gegenwart von Anderen prüfen zu lassen x). Die beyden Accursiusse, Vater und Sohn würden häufig zu solchen Prüfungen zugezogen, und nahmen von den zu Prüfenden Geschenke y). Accursius der Sohn suchte im J. 1292. bey

w) *Fattor.* II. 106.

x) ib. II. 59.

y) ap. *Fattor.* II. 96.

bey Nicolaus IV. um Absolution von der Schuld nach, welche er und sein Vater durch das Nehmen der Geschenke von Candidaten auf sich geladen hätten z). Bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts also hatten die Lehrer der weltlichen und geistlichen Gesetze in Bologna nicht das Recht, Candidaten zu prüfen, und sich für die Prüfungen honoriren zu lassen. Dieß doppelte Recht erlangten sie im 14. Jahrhundert, wie die Folge lehren wird.

Im J. 1296. hatte die Stadt Bologna einen Streit mit den Pächtern gewisser öffentlichen Einkünfte. Sie trug die Untersuchung und Entscheidung dieses Streits drey Rechtslehrern, und unter diesen, Einem außerordentlichen Lehrer dem Dinus Magellanus auf a). Wenn die ordentlichen Lehrer der Rechte damahls schon ein collegium doctorum, wie in spätern Zeiten, ausgemacht hätten; so würde man sich gewiß an dieß Collegium gewandt haben. Hiezu kommt noch, daß die Facultäten der Rechte in Bologna und Padua keine zuverlässige Urkunden über ihr Daseyn, und ihre Vorrechte aufweisen konnten, die über das vierzehnte Jahrhundert hinaufgegangen wären b).

Um eben die Zeit, als die Stadtärzte in Bologna ein Collegium zur Untersuchung von Leichnamen und Verwundungen bildeten, begünstigte die Obrigkeit den Arzt Thaddäus mehr, als die einheimischen Lehrer der Rechte. Man schenkte ihm nämlich die Rechte Bononischer Bürger, und befreyte

z) ib.

a) I. 234. Note C.

b) *Gaggius* p. 25. *Thomasin.* p. 172. 173.

freyte ihn zugleich von den bürgerlichen Lasten c). Auch gestattete man seinen Zuhörern, aber diesen allein, die Privilegien der Studierenden beyder Rechte. Fattorini versichert, daß dieselbigen Privilegien bald nachher auch den Zuhörern der übrigen Lehrer der Arzneygelahrtheit mitgetheilt worden d). Wann dieses geschehen ist, läßt sich nicht bestimmen. Da man erst gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts Einen Lehrer der Medicin und dessen Schülern die Privilegien der Lehrer und Studierenden der Rechte gab; so läßt sich leicht schließen, daß man die Entstehung einer aus wirklichen Lehrern bestehenden medicinischen Facultät nicht früher, als in das vierzehnte Jahrhundert setzen könne.

An die Aerzte schlossen sich allmählich die Lehrer der Künste, und der Gottesgelahrtheit an e). Die Gottesgelehrten erhielten erst im J. 1362. das Recht, Grade zu ertheilen f). Daß die Lehrer der Weltweisheit gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts noch keine Facultät ausmachten, erhellt aus einem Vertrage, den zwey Lehrer der Logik, Gentilis und Guilielmus im J. 1295. mit einander schlossen. Dieser Vertrag ist beynahe merkwürdiger und räthselhafter, als alle ähnliche Urkunden, welche ich bisher angeführt habe. Beyde Lehrer werden so wohl Magistri, als doctores genannt g).

Der

c) *Fattorin.* I. 469. II. 227.

d) I. 469.

e) l. c. I. 434.

f) II. 1.

g) II. 154. Magister Gentilis doctor in Logica ... Magistro Guilielmo doctori in eadem scientia ..

Der Meister Gentilis machte sich anheischig, in drey Jahren die Logik nicht ordentlich zu lesen, hingegen die Philosophie drey Jahre lang in dem Hörsale des Meisters Wilhelm vorzutragen, und diesem den vierten Theil des zu empfangenden Honorars zu geben. Meister Wilhelm versprach, die Logik drey Jahre ordentlich zu lehren, und dem Doctor Gentilis den dritten Theil seines Erwerbs zu reichen. Beyde verpflichteten sich, einander treulich beyzustehen, und sich mit Keinem der jetzt gegenwärtigen, oder etwa noch kommenden Meister zum Schaden des Genossen zu verbinden h). Unterdessen wollte Meister Gentilis nicht an den Contract gebunden seyn, wenn ein anderer Lehrer aufstehe, der mehr Zuhörer, als der Doctor Wilhelm erhalte i). Auch forderte der Doctor Gentilis, daß Meister Wilhelm die Repetitoren und Zuhörer seines Gehülfen eben so, wie seine eigenen behandeln, und besonders den Ersteren keine größere Lasten, als seinen eigenen auflegen solle k). Endlich behielt er sich die Freyheit vor, die ordentliche Stunde des Doctors Wilhelm ausgenommen, zu lesen, in welcher Stun-

h) Et cum nullo aliorum Magistrorum Bonon. existentium vel supravenientium paciſci in lesionem alterius . . .

i) Item haec pacta non teneant legente alio Magistro super ante dictum magistrum Guilielmum in scolaribus, ita quod haberet medietatem scholarium vel paulo plures.

k) Item quod repetitores Magistri Gentilis, qui essent vel vellent esse, . . tractentur a dicto Magistro Guilielmo quantum ad honera sicud sui proprii, et scholares eodem modo.

Stunde er wolle l). — Nach diesem Vertrage hatte keiner der beyden Contrahenten ein ausschließliches Recht, die Logik ordentlich zu lesen, und doch nannten sich beyde nicht bloß Meister, sondern Doctoren. Der Meister Gentilis überließ dem Meister Wilhelm die ordentliche Lection der Logik gegen Vortheile, welche dieser ihm zugestand. Es konnte aber außer dem Gentilis, der freywillig Verzicht gethan hatte, noch Jemand aufstehen, der die Logik ordentlich lehrte, und dem Doctor Wilhelm seine Zuhörer entzog. — Fattorini hatte Recht, wenn er sagte, daß die Lehrer der Philosophie sich in Bologna zuerst Doctoren der Logik, später Doctoren der Philosophie, und noch später, Doctoren der Philosophie und der Künste genannt hätten m). Allein man kann ihm nicht beypflichten, wenn er vermuthet, daß man zu Bologna philosophische Grade gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts ertheilt habe. Keiner der beyden Contrahenten beruft sich auf Statuten, ausgenommen an Einer Stelle, die es beynahe außer Zweyfel setzt, daß noch keine Corporation vorhanden war, welche ihren Mitgliedern Gesetze vorschreiben konnte. Meister Gentilis nämlich bestimmt, was geschehen solle, wenn ein dazu verordneter das Statut mache, daß Meister Wilhelm von einem Jeden seiner Zuhörer nicht dreyßig Schillinge nehmen dürfe n). Man kann hier

l) Item quod Magister Gentilis habeat horam in scholis Magistri Guilielmi preter horam ordinariam quandocunque vult.

m) I. 501.

n) Et si fierit statutum per aliquem ad hoc deputatum, quod Magister Guilielmus non possit accipere triginta solidos.



Digitized by Google

hier nicht an den Dekan einer Facultät denken, weil Dekane nie das Recht hatten, Statuten zu machen. — Die Meister, Gentilis und Wilhelm, wählten zu künftigen Schiedsrichtern über streitige Puncte, die zwischen ihnen entstehen könnten, nicht die philosophische Facultät, oder Mitglieder derselben, sondern den Arzt Thaddäus, und wenn dieser abwesend sey, den Guardian der Minoriten. —

Im dreyzehnten Jahrhundert geschah es in Bologna sehr häufig, daß angesehene Männer viele Jahre lang die Rechte vortrugen, ohne den Titel eines Doctors anzunehmen o). So lange man nur mit Mühe, und nach vieljährigen Proben von Gelehrsamkeit und Lehrgaben zur Doctor-Würde gelangte: so lange der Doctoren nur wenige, und diese wenigen Doctoren nicht bloß wirkliche Lehrer, sondern Lehrer der wichtigsten Wissenschaften waren: so lange endlich die Promotionen selbst mit großen Feierlichkeiten und Aufwande verbunden blieben; so lange genossen die Doctoren außerordentliche Vorrechte. Dieselbigen Männer erhielten größere Besoldungen, wenn sie mit der Doctor-Würde bekleidet, als wenn sie es nicht waren p). Doctoren der Rechte trugen eben solche Feier- und Prachtkleider, als Fürsten, und Herren. Man beförderte sie nicht bloß vor anderen zu Ehrenstellen und Würden, sondern man glaubte auch, daß sie ein Recht dazu hätten. Man gestattete ihnen die Privilegien des Adels: Befreyung von öffentlichen Abgaben und anderen Lasten:

o) I. 244. Satis autem exploratum est, legum professores, antequam doctoris insignibus donarentur, diu debuisse in scholis docere.

p) Ein Beyspiel beym Fattorini I. 244.

Digitized by Google

ſten: ja ſelbſt in peinlichen Unterſuchungen und Verbrechen, gemeinſchädliche Vergünſtigungen q). Schon gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gab man die Lehrer-Würde ſolchen, die nicht lehrten, und ließ diejenigen, die nicht lehrten, dennoch eben die Vorrechte genießen, welche man urſprünglich nur denen zugeſtanden hatte, die ſich ſelbſt als öffentliche Lehrer auf hohen Schulen ausgezeichnet hatten. Von der Zeit an, wo die Doctor-Würde ein bloßer Titel ward, muſte das Anſehen von Doctoren nothwendig in eben dem Grade ſinken, in welchen man Unwürdige, oder weniger Würdige beförderte: welches ſich ſchon zu Petrarcha's Zeiten, oder im vierzehnten Jahrhundert nicht ſelten eräugnete. "Ein thörichter Jüngling, ſagt dieſer Weiſe ſeiner Zeit, geht ſtolzierend in den Tempel, um die Inſignien der Doctor-Würde zu empfangen. Seine Lehrer preiſen ihn aus blinder Liebe. Er bläst ſich auf. Der große Haufen ſtaunt. Seine Verwandten und Freunde klatſchen ihm Beyfall zu. Indem er

q) Fabronius II. 13. erwähnt dieſer Privilegien von Doctoren in folgender Stelle: Neque jam, ut olim, concedebatur veſtes ferre auro, pellibusque lautiſſimis ornatas, inter principis familiares cenſeri, ejusque intereſſe conſiliis, non faciliorem modo aditum ad magiſtratus et ſacerdotia, ſed ferme jus quoddam habere, immunes eſſe a vectigalibus atque tributis, nobilitate gaudere, vacare a militia in maximis reipublicae periculis, atque uti illo beneficio, ut, ſi criminis poſtularentur, quamvis gravis, cauſam dicere ex vinculis minime tenerentur, nullis torqueri indiciis poſſint, noxaeque damnati, minori poena plecterentur. Haec et alia hujusmodi multa in uſu fuerunt iis temporibus, quibus aliquid ſapere rarum erat, et mirabile videbatur.

er den höhern Lehrstuhl besteigt, glaubt er alles zu übersehen, und murmelt etwas her, was man nicht verstehen kann. Nun erhebt ihn alles als einen göttlichen Redner zum Himmel. Die Glocken und Trompeten ertönen: die Ringe fliegen, man umarmt ihn, und setzt ihm den runden Doctor-Hut auf. Wenn dieß alles geschehen ist, so steigt der als weise vom Katheder herab, der als ein Thor hinaufgestiegen war. Eine größere Verwandlung, als Ovid kannte" r)!

Selbst im vierzehnten Jahrhundert muste ein Candidat der Doctor-Würde noch viel mehr leisten, als in den folgenden Jahrhunderten. Man promovirte in alten Zeiten, zu welchen der gröste Theil des vierzehnten Jahrhunderts gehört, Niemanden zum Doctor, der nicht fünf Jahre die Rechte gehört, der nicht eine Zeitlang die Rechte gelehrt, oder wenigstens die Vorlesungen seines Lehrers wiederhohlt: der endlich nicht außer einer strengen Prüfung in der Versammlung der Facultät noch eine öffentliche Prüfung ausgehalten hatte s). Die öffentliche Prüfung bestand darin, daß der Candidat in der Kirche des h. Petrus zuerst eine Vorlesung hielt, und dann alle Einwürfe beantwortete, die gegen das von ihm Gesagte von einem Jeden, nur nicht von den Mitgliedern der Facultät vorgebracht wurden. Nach dieser öffentlichen Prüfung empfingen Candidaten so gleich die Insignien ihrer Würde, und zogen mit großem Pompe, wenn sie wollten, selbst zu Pferde, in den Straßen der Stadt umher. Bey öffentlichen Prüfungen muſten Candidaten ihren Promotoren Klei-

r) *Dial.* I. de vera sap. ap. *Fabron.* II. p. 12. 13.

s). *Gaggius* p. 29–31.

Kleider von eben dem Tuche geben, dergleichen sie selbst trugen. Die Dekane, oder Prioren des Kaiserlichen und Kanonischen Rechts erhielten ein Jeder einen goldenen Ring, und alle übrigen Doctoren so wohl mehrere Birete, als Paare von Handschuhen. — Das Collegium der Doctoren in Bologna dispensirte allmählig von allen den Proben, oder Handlungen, welche Kopf, Gelehrsamkeit und Lehrgabe erforderten. Dasselbe machte aber eine jede Dispensation zu einer Quelle von Einkünften, besonders die Dispensation von der öffentlichen Prüfung. Man ersuchte den Canzler von Bologna im J. 1394, daß er Niemanden die Insignien der Doctor-Würde geben möge, der nicht eine öffentliche Prüfung überstanden, oder Sicherheit geleistet habe, daß er sich derselben künftig unterwerfen wolle. Die Sicherheit bestand in sieben und dreyßig Goldstücken, die man deponirte, und verlohr, wenn man sich nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zur öffentlichen Prüfung gestellt hatte t). Je weniger man also von Candidaten an Fähigkeiten und Kenntnissen verlangte, desto theurer ließ man sich die unverdiente Doctor-Würde bezahlen, und desto mehr suchte man den Mangel von Verdiensten durch erkaufte Privilegien zu ersetzen. Die Doctores Collegiati in Bologna, oder die Vereinigung der beyden Facultäten des Römischen und Kanonischen Rechts rühmten sich, einen Gnadenbrief des Kaisers Theodosii des zweyten aus dem fünften Jahrhundert zu besitzen. Schwerlich waren je in einem andern erdichteten Document die Merkmahle des gröbsten Betruges auffallender, als in dem angeblichen Privilegio des Theodosius. Dennoch

t) l. c.

noch ließ der Senat in Bologna diese Urkunde in Marmor graben, und in der Kirche des h. Dominicus aufstellen. Die Rechtslehrer beriefen sich darauf, wenn sie Kaiser und Päbste um neue Vorrechte baten. Kaiser und Päbste führten die Theodosianische Urkunde in ihren Gnadenbriefen an, und selbst der Doctor Gaggius hatte noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Kühnheit, das Product des handgreiflichsten Betruges als ein kostbares Denkmahl des Alterthums abdrucken zu lassen u). Aechter und wichtiger war der Gnadenbrief, welchen Carl V. den Doctoribus collegiatis im J. 1530. ertheilte v), und worin er diese mit Privilegien überhäufte, die nothwendig manche und große Mißbräuche veranlassen mußten. Carl V. ernannte unter anderen alle doctores collegiatos zu Rittern und Pfalzgrafen, und schenkte ihnen zugleich das Recht, Doctoren zu Rittern schlagen zu können w). Zu einem solchen Ritterschlage versammelte sich das ganze Collegium der Doctoren der Rechte. Die beyden Promotoren und Prioren hielten Reden an den Candidaten der Ritterwürde. Einer der Promotoren schnallte dem Candidaten das Degengehänge mit dem Degen um, zog dann den Degen aus der Scheide, schwenkte ihn dreymahl umher, und übergab ihn dem künfti-

u) p. 65. mit folgendem Titel: Privilegium Theodosii II. imperatoris, desumptum fideliter ex suo Originali existent: in Archivio publico de verbo ad verbum, prout jacet, et suae antiquitati nihil auctum, detractum, aut correctum, sed hic in praecisa sua literatura exemplatum. Cujus exemplar extat in lapide marmoreo in Ecclesia divi Dominici a Senatu Bononiensi positum anno MDVII.

v) l. c. p. 70.

w) l. c. p. 72. 73.

Digitized by Google

künftigen Ritter zur Beschützung von Witwen, Waisen, und anderen unschuldig-Leidenden. Der zweyte Promotor reichte die vergoldeten Sporen her, die dem Candidaten von den Pedellen angethan wurden. Der Prior oder Dekan der Lehrer des Römischen Rechts hängte dem Candidaten die goldene Kette um. Der Dekan des Kanonischen Rechts renuntiirte ihn endlich als Ritter, und nahm ihm knieend den Ritter-Eid ab. Die neu-geschlagenen Ritter-Doctoren zogen in seidenen Rittermänteln unter Trompeten-Schall durch die Stadt, begleitet von den doctoribus collegiatis, von den Vornehmen der Stadt, und allen Studierenden, die sich zu einer solchen Feierlichkeit versammelt hatten x).

Da Candidaten der Doctor-Würde nicht mehr nöthig hatten, zu lehren; so hörte das Baccalaureat, welches bloß Einer der Prioren in Beyseyn von zwey anderen Collegen ertheilte, in Bologna auf. Dagegen erfand man das Licentiat als eine besondere Würde, um auch weniger Reichen genug thun zu können. Licentiaten leisteten eben das, was Doctoren zu leisten hatten. Nur bezahlten sie für die Promotion nicht mehr, als zwey Drittel der Summe, welche Doctoren erlegen musten y). Licentiaten hatten keine Promotoren, und wurden bloß von dem Canzler in Bologna, oder einem Stellvertreter desselben renuntiirt.

In späteren Zeiten schränkte man, so viel man konnte, den Aufwand ein, der den Candidaten viel kostete,

x) Man s. die beyden letzten Blätter der Schrift von Gaggius.

y) p. 43. 44.

kostete, und den Doctoren nichts einbrachte, weil ein solcher Aufwand von dem Nehmen der Grade abschreckte. Dabey ließ man alle die Förmlichkeiten bestehen, welche die Nicht-Unterrichteten glauben machen konnten, daß man von beyden Seiten etwas thue, was der Bezahlung werth sey. Ein junger Mann, der die Doctor-Würde in beyden Rechten erhalten wollte, meldete sich zuerst bey den Prioren, oder Dekanen. Diese forderten ihm sein Glaubens-Bekenntniß ab, und stellten ein Tentamen mit ihm an, um zu erfahren, ob er würdig sey, zum Examen zugelassen zu werden. Wenn die Prioren dem Candidaten im versammelten Collegio ein günstiges Zeugniß gegeben hatten; so machte derselbe dem Canzler, und den Prioren seine Aufwartung, um zu erfahren, wann er dem Collegio der Doctoren könne vorgestellt werden. Der Candidat erschien an dem bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde, und überreichte eine Bittschrift, in welchen er den Wunsch zu erkennen gab, promovirt, und von allen den Dingen dispensirt zu werden, welche er nicht geleistet hatte, und leisten konnte. Nach überreichter Bittschrift trat der Candidat wieder ab. Die Doctoren ballotirten darüber, ob man den Candidaten zulassen, und dispensiren wolle oder nicht. Eine einzige schwarze Kugel hinderte die Dispensation. Man kann leicht denken, daß schwarze Kugeln sich nur selten zeigten. Nach genehmigter Dispensation und Zulassung wählte man zwey Promotoren des Candidaten, rief diesen herein, erklärte ihm die günstige Entscheidung des Collegii, und ließ ihn durch die Promotoren dem Canzler, und den Prioren vorstellen. Bey dieser Vorstellung bedienten sich die Promotoren beständig derselbigen alten Formel, so wie

der

der Canzler stets in denselbigen Worten antwortete. Wenn der Canzler zu reden aufgehört hatte, so ließ er sich von dem Pedellen beyde Gesetzbücher, des Römischen, und geistlichen Rechts, darbringen, überreichte das Eine zweyen Lehrern des Römischen, das Andere, zweyen Lehrern des geistlichen Rechts, und ersuchte sie, daß sie ein Jeder dem Candidaten einen so genannten Punct, also zusammengenommen vier Puncte anweisen möchten, welche er am folgenden Tage zu erklären habe. Die Puncte waren weiter nichts, als eine bestimmte Zahl von Abschnitten aus beyden Gesetzbüchern, welche die Candidaten erläutern musten. Damit der Candidat nicht in Verlegenheit kommen möchte, so begleiteten die Promotoren denselben zu Hause, und unterrichteten ihn, wie er die Puncte nach dem Sinn des Collegii erklären müsse z). Der Candidat las am folgenden Tage in dem Collegio ab, was er von den Promotoren, oder von anderen Lehrern, welche Doctoranden zustutzten, vernommen hatte. Auch antwortete er vorgeschriebener Maaßen auf die Argumente, welche man ihm entgegensetzte. Das Vorlesen und Antworten nannte man ein examen rigorosum. So bald dieses überstanden war, so ballotirte man wieder über die Grade der Würdigkeit des Geprüften. Fanden sich unter den Kugeln Eine, oder Einige schwarze, so sagte der Archi-Diakonus in der Renuntiations-Formel nicht: nemine penitus, dico penitus

z) *Gaggius* p. 28–33. Assignatis punctis, scholaris a promotoribus associatur ad ejus domum: et si non habeat puncta extensa, promot. extendunt secundum Stylum Collegii, et illum saepius instruunt, et experimentum faciunt de ejus sufficientia. — Man s. ein Verzeichniß der punctorum p. 40–43.

Digitized by Google

nitus dissentiente, sondern entweder laudabiliter oder nur einmahl penitus. Der Archi-Diakonus renuntiirte zwar den neuen Doctor, ertheilte ihm aber die Insignien der Doctor-Würde nicht. Dieß that Einer der Promotoren, der dem Candidaten ein Buch, einen Ring, und einen Hut übergab, auch den Platz eines Lehrstuhls anwies, und zuletzt die ganze Handlung mit einer väterlichen Umarmung, und einem väterlichen Segen beschloß. In dem Doctor-Eide musten Auswärtige schwören, daß sie sich gar nicht in Promotionen mischen wollten, die in der Stadt und dem Gebiet von Bologna von Pfalzgrafen vorgenommen werden möchten.

Der Doctoren der Rechte war in Bologna im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert eine beynahe unglaubliche Zahl a). Man theilte diese Doctoren in vier Classen. Die Geringsten waren die Titel-Doctoren, die weder lasen, noch Praxis trieben. Auf diese folgten diejenigen, welche zu dem Collegio judicum et advocatorum civium gehörten. Angesehener, als beyde, waren die so genannten doctores legentes. An der Spitze aller Doctoren standen die Doctores collegiati, welche das Recht hatten, akademische Grade, und selbst die Ritterwürde zu ertheilen. Wer Doctor collegiatus, oder Mitglied der Facultät werden wollte, muste aus rechtmäßiger Ehe, und von Eltern erzeugt seyn, die beyde das Bürgerrecht in Bologna besaßen: muste in Bologna studiert, und promovirt: auch drey Jahre die Rechte in Bologna, oder auf einer andern hohen Schule gelehrt haben. Von dieser letzten Bedingung

a) Das Verzeichniß derselben beym Gaggius nimmt neun Seiten in Quart ein. p. 55. et sq.

gung konnte Niemand, als durch die allgemeine Zustimmung aller Mitglieder der Facultät, dispensirt werden b). Von dem Augenblicke an, wo man die Eingebohrenheit zu einer nothwendigen Eigenschaft eines Doctoris Collegiati machte, legte man den Grund zum Verfall der Facultät, und auf eine gewisse Art auch der Universität, in so fern diese auf dem Collegio der Rechtslehrer in Bologna beruhte.

Unter den Statuten der Juristen-Facultät in Bologna war keins heiliger; und die Verletzung keines andern Statuts, oder nur der Versuch, dieses zu wollen, höher verpönt, als die Verletzung des Gesetzes: daß die Promotions-Gelder, welche Doctoranden zu erlegen hatten, nie vermindert, und daß sie auch unter keinerley Bedingung erlassen werden sollten. Ein Dekan, der es wagte, das Collegium zur unbezahlten Promotion auch des würdigsten Candidaten zusammenzurufen, verlohr seine Stelle, und muste fünf und zwanzig Ducaten Strafe erlegen. Eben dieses Schicksal stand einem jeden andern Mitgliede des Collegii bevor, das den Vorschlag gethan hätte, irgend einen Candidaten Ehren halber zu promoviren c). Eben die Statuten also, die es jedem reichen Ignoranten leicht machten, die Doctor- und Ritter-Würde zu erlangen, schlossen die genievollsten und gelehrtesten Armen von den höchsten akademischen Würden aus. Zur scheinbaren Abwendung des letzten Vorwurfs gaben die doctores collegiati in Bologna das Gesetz: daß man jährlich Einen armen Candidaten um Gottes willen und ohne die gewöhnlichen Gebühren promoviren wolle d). Selbst in

b) p. 25.
c) *Gaggius* p. 35.
d) l. c. p. 36.

in diesem Gesetze erklärte man nicht, daß man unter den Armen, die sich melden würden, den Würdigsten promoviren werde. Man verordnete vielmehr, daß ein Bologneser stets vor einem Fremden, unter mehreren Bolognesern der ältere vor dem jüngeren, unter mehreren Fremden ein Ultramontaner vor dem Citramontaner den Vorzug haben solle. In der Folge verlieh man der Deutschen Nation, und mehreren angesehenen Familien in Bologna das Recht, jährlich Einen armen Candidaten zum unentgeltlichen Examen, und zur unentgeltlichen Promotion zu empfehlen e). Auch konnten die Rectoren der beyden Universitäten der Ultramontaner und Citramontaner jährlich verlangen, daß man sie ohne Bezahlung prüfe und promovire. Aehnliche Einrichtungen fanden sich auf den übrigen älteren hohen Schulen Italiens. Der Senat in Venedig setzte im J. 1616. zu Padua ein so genanntes Collegium Venetum ein, welches in der Philosophie und Arzneykunde Arme, auch Juden und Griechen, welche das katholische Glaubens-Bekenntniß nicht ablegen konnten, unter landesherrlicher Auctorität (auctoritate Veneta) zu promoviren berechtigt war f). Im J. 1635. ordnete man ein ähnliches Collegium von Rechtsgelehrten zur Promotion von Deutschen und Griechischen Candidaten an g). In Pisa wurden Juden nicht unter apostolischer, sondern unter Königlicher Auctorität promovirt h).

Ueberhaupt waren die Facultäten, Examina, und Promotionen in Padua, Pisa, und auf anderen älte-

e) ib.
f) *Thomasin.* p. 194. et sq.
g) ib.
h) *Facciolati* II. 14.

älteren Universitäten Italiens eben so, als in Bologna beschaffen i). Man gab allenthalben eben so strenge Gesetze, als in Bologna. Der strengen Gesetze ungeachtet entstanden allenthalben dieselbigen Mißbräuche. Wenn die Mißbräuche eine gewisse Höhe erreicht hatten, so erneuerte man die alten Statuten über die Dauer der Studien, über die Zeit, während welcher man gelehrt haben müsse, über die rigoröſen Prüfungen, u. s. w. Die Mißbräuche siegten das zweyte, dritte und vierte Mahl nicht weniger, als das erste Mahl, über die Gesetze. Es war schon seit Jahrhunderten in ganz Europa bekannt, daß die Examina nirgend gelinder, die Promotionen nirgend leichter, als in Italien seyen. Hieraus entstand die unausbleibliche Folge, daß keine Doctoren weniger geachtet wurden, als die, welche man auf den Italiäniſchen hohen Schulen promovirt hatte. Unter den Italiäniſchen Universitäten war, wie es scheint, keine leichter in den Prüfungen und Promotionen von Candidaten, auch keine wegen dieser Leichtigkeit mehr berüchtigt, als die hohe Schule zu Padua. In Padua begnügte man sich nicht, den Candidaten alle Fragen und Einwürfe, welche man machen wollte, sammt den Antworten mitzutheilen, und ihnen Promotoren zuzugeben, welche sie gehörig instruiren musten. Man erlaubte so gar, daß die Promotoren während des Examens sich zur Rechten und Linken des Candidaten setzen durften, damit sie diesen die Antworten, welche sie nicht genug memorirt hat-

i) Man s. *Facciolati* und *Thomaſ.* ll. cc. Bloß die Universität zu Turin war mehr nach Französiſchen Mustern organisirt. Man s. Constitutions pour l'université de Turin II. S. 46. u. f.

hatten, in's Ohr flüstern konnten k). Man duldete nicht einmahl, daß Candidaten die Fragen, die man ihnen während der Prüfung vorlegte, und die Einwürfe, die man ihnen bey der Disputation machte, nach ihrer eigenen Art und mit ihren eigenen Worten beantworten durften. Wer dieses versuchte, war in Gefahr, abgewiesen zu werden, als ein Unruhiger, der seine Examinatoren, und Opponenten verwirren wolle l).

Die Römischen Päbste ertheilten schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Doctor-Würde unmittelbar, oder sie bevollmächtigten einzelne angesehene Männer, daß sie nach vorhergegangenen Prüfungen der Würdigkeit unter päbstlicher Autorität Candidaten

k) *Facciol.* II. 50. ad. a. 1655. Quod alias senatus vetuerat, rursus XV. Kal. Sept. promotoribus edixit, ne lauream petentibus, dum in collegiis examinantur, proxime assiderent responsa dictantes, indicta etiam non parentibus poena. Sed jam vicit consuetudo, cui parent omnia.

l) *A. Leyf.* Orat. qua errorem germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit p. 12. 13. . . Acceperat simul in scheda descripta, quae ipsum dicere et ad propositas quaestiones respondere oportebat. Haec de more in tabulis publicis non solum juridici, sed et reliquorum ordinum asservantur, et singulis candidatis ediscenda proponuntur. Neque licet illis, neglecta formula praescripta ex ingenio suo respondere. Cum enim id aliquando tentasset adolescens solertior, et quem insipidi istius moris pudebat, parum abfuit, quin a professoribus, quos interrogantes responsionibus suis turbaverat, repulsam pateretur . . Disputatio . . non multum periculosior erat Ad hanc me invitauerat. formulamque . . . praescripserat. De suo aliquid addere, aut primae statim responsioni non acquiescere, capitale esse significabat. . .

Digitized by Google

ten die höchste Würde verleihen könnten m). Der Erzbischof von Pisa erhielt im J. 1344. von Clemens VI. das Recht, die Insignien der Doctor-Würde zu geben n), so wie der Bischof von Padua im J. 1262. das Recht erhalten hatte, Scholaren in Gegenwart der Meister zu prüfen, und denen, welche er würdig befinde, die Licenz zu verleihen o). Die Erzbischöfe von Pisa hielten sich befugt, auch solche Candidaten zu promoviren, die von den Lehrern vorher nicht geprüft worden p). Die Lehrer in Pisa machten den Erzbischöfen ein solches Recht streitig, aus triftigen Ursachen, aber ohne rechtlichen Grund. Man gab zu, und muste zugeben, daß der Pabst das Privilegium schenken könne, die Licenz zu ertheilen, oder zu promoviren. Wer dieses zugab, konnte nicht läugnen, daß der Pabst die Macht habe, das erwähnte Privilegium bedingt, oder unbedingt einer einzelnen Person, oder einem Collegio, oder beyden zugleich zuzuwenden. Der Erzbischof von Canterbury besitzt bis auf den heutigen Tag das Recht, Doctoren zu creiren q). Leo X. bevollmächtigte einen Nuntius, den er im Anfange der Reformation in die Schweiz schickte, vierzig Doctoren der Theologie creiren zu können, weil er hoffte, daß man durch den Doctor-Hut Manche von den neuen Ketzereyen zurückhalten, oder zurückrufen könne r).

In-

m) Man s. solche Beyspiele von 1277. und 1312. beym Thomasinus p. 162. 163.
n) *Fabron.* I. 77.
o) *Thomas.* p. 171.
p) *Fabr.* l. c.
q) Wendeborn IV. 227.
r) *Iter* p. 127.

In den Geschichtschreibern und Statuten der Italiänischen Universitäten wird die höchste akademische Würde häufiger, als in den Denkmählern anderer hohen Schulen, durch das Symbol oder Bild eines Lorbeer-Cranzes, oder einer Crone (laurea, corona) ausgedrückt; und Beförderte werden gewöhnlich Gecrönte, oder Becränzte genannt. Diese Redensarten gingen nach Deutschland über, und erhielten sich bis auf die neusten Zeiten s). Die Bezeichnungen der höchsten akademischen Würde, und der Beförderten auf den Italiänischen hohen Schulen sind um desto sonderbarer, da Doctoren und Meister in keiner eigentlichen Facultät jemahls mit Lorbeer-Cränzen becränzt, sondern stets durch das Buch, den Ring, und den Hut befördert worden sind. Man kann den Ursprung dieser Bezeichnungen nicht anders erklären, als durch die Vermuthung, daß man in Italien wahrscheinlich früher angefangen habe, Volksdichter nach alter Sitte zu crönen, als Doctoren und Meister mit einer gewissen Feierlichkeit zu promoviren; und daß man deßwegen das Ehrenzeichen der Ersteren auf die Letzteren übergetragen t).

Auf den beyden ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden die Facultäten, die akademischen Grade, Prüfungen und Disputationen viel mehr nach dem Muster der Pariser, als der Italiäni-

s) Auf den Katholischen Universitäten wurden und werden noch jetzt das Baccalaureat, und Licentiat laurea prima et secunda genannt.

t) In Padua wurde schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein Dichter Albertinus Musatus mit großer Feierlichkeit gecrönt. *Thomasin.* p. 169. Bekannter ist die Crönung des Petrarcha zu Rom im J. 1341. *Schubart* p. 300. 301.

länischen hohen Schulen gebildet. In Prag ertheilte ursprünglich der Erzbischof, wie in Paris, der Canzler die Licenz u), nachdem er die Candidaten in Gegenwart der Lehrer entweder selbst geprüft, oder durch einen Andern hatte prüfen lassen. Dieß Recht der Erzbischöfe von Prag wurde vernichtet, oder sehr geschmälert, als Innocenz der Siebente im Anfange des 15. Jahrhunderts den Rectoren in Prag die Vollmacht gab, Meister und Doctoren creiren zu können v). Der akademischen Grade waren drey: das Baccalaureat, Licentiat, und Magisterium, oder das Doctorat w). Nicht-graduirte Studierende durften kein Buch vorlesen, wenn sie nicht von einem Meister dazu bestellt worden waren. Studierende konnten sich um das Baccalaureat melden, nachdem sie wenigstens ein halbes Jahr lang die leichteren Schriften des Aristoteles hatten vorlesen hören. Reiche oder Vermögende zahlten für die Promotion zum Baccalaureat einen Ducaten. Arme wurden um Gotteswillen befördert. Man hielt jährlich vier mahl Promotionen von Baccalaureen. Baccalaureen musten zwey Jahre lang eben das leisten, was man in Paris von Baccalaureen forderte, bevor sie sich um die Licenz bewerben konnten. Nur durften sie sich nicht unterstehen, die schwereren Bücher ihrer Wissenschaft nach ihrer eigenen Manier zu erklären. Sie musten sich vielmehr auf die Wiederhohlungen der Lectionen ihrer bisherigen Lehrer, oder auf das Vorlesen der Bücher und Glossen anderer berühmten Meister einschränken, wenn solche Bücher und Glossen

u) Voigt S. 83. Note 158.

v) S. 74.

w) S. 40. 41. 100-102.

sen vorher als ächt waren geprüft worden. Jede Facultät ernannte jährlich vier Examinatoren, welche die Tüchtigkeit der Licentianden untersuchen musten. Die würdig Befundenen und Licentirten erhielten nach einiger Zeit das Biret, und musten bey dem Empfange der Licenz versprechen, daß sie zwey Jahre öffentlich auf der hohen Schule zu Prag lehren wollten x). In Prag hatten nicht bloß die Licentiaten der höheren Facultäten, sondern auch selbst die Baccalaurei formati der Theologie den Rang vor den Meistern der Künste, weil man fast immer in den Künsten den Meistergrad erlangt hatte, bevor man zu den höheren Wissenschaften fortging y).

Auf der hohen Schule zu Wien waren die theologische Facultät, und deren Statuten über Grade und Prüfungen eine fast unveränderte Copey der theologischen Facultät und ihrer Satzungen in Paris z). Niemand konnte in Wien ein Hörer der Theologie werden, der nicht Meister der Künste, oder wenigstens so weit unterrichtet und geübt war, daß er so wohl opponiren, als respondiren konnte. Keiner wurde Baccalaureus, der nicht das fünf und zwanzigste, keiner Licentiat, der nicht das dreyßigste Jahr erreicht hatte. Man theilte die Baccalaureen, wie zu Paris, ein. Baccalaureen musten den Magister Sententiarum vollendet haben, bevor sie Licentiaten werden konnten. Die Licentiaten musten unter Anderen schwören, daß sie auf die Feierlichkeiten ihrer Magister-Promotion nicht mehr, als 3000 Turoner wenden wollten. Jeder Baccalaureus und Licentiat wur-

x) ll. cc.

y) S. 61.

z) Diplomata &c. II. p. 33. et sq.

wurde von dem Meister, unter welchem er studiert hatte, der Facultät und dem Canzler präsentirt. Der Canzler bestimmte den Tag, an welchem ein vorgestellter Licentiat geprüft werden; und forderte Einen der Meister auf, daß er nach der Weise der hohen Schule zu Bologna zwey Puncte, oder Distinctionen aus dem Magister Sententiarum vorschlagen solle, über welche man den Candidaten zu examiniren habe. An dem Tage der Prüfung kamen alle lehrende Meister mit dem Canzler zusammen. Der Candidat erläuterte einen Punct nach dem andern; und gegen den Vortrag des Candidaten opponirten die versammelten Meister: welche Einwürfe der Candidat beantworten muste. Wenn die Erläuterung und Vertheidigung der Puncte geendigt waren; so trat der Candidat ab. Der Canzler erkundigte sich bey allen Meistern nach dem Leben, der Wissenschaft, der Lehrgabe, und dem Fleisse des Candidaten. Fielen die Urtheile günstig aus, so ersuchte der Lehrer des Candidaten den Canzler, daß dieser ihm an einem beliebigen Tage das so genannte Signet zustellen lassen wolle: d. h. ein Billet, in welchem es hieß: Bruder Nicolaus, u. s. w. kommt am folgenden Tage zur Prim-Zeit in die Stephans-Kirche, um die Licenz in der Theologie zu empfangen. Der, oder die Candidaten, auch die Meister und Scholaren der Theologie stellten sich zur bestimmten Stunde ein. Der Canzler selbst, oder ein Meister der Theologie, welchen der Canzler dazu bevollmächtigte, licentiirte den, oder die Candidaten mit folgender Formel: Durch die Gnade des allmächtigen Gottes, der Apostel Paulus und Petrus, und des Römischen Stuhls, von welchem ich bevollmächtigt bin, ertheile ich dir, oder euch die Licenz, in der theo-

logischen Facultät zu lesen, zu lehren, zu disputiren, zu predigen und alle übrige Meister-Acte auszuüben, so wohl hier, als an anderen Orten: im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des h. Geistes, Amen. Die Licentiaten wurden nicht eher Meister, als bis sie noch zwey Disputations-Handlungen, und neben diesen Disputationen mehrere Lectionen oder Reden gehalten hatten. Bey der zweyten Disputations-Handlung setzte der Canzler oder ein von dem Canzler bevollmächtigter Meister dem Licentiaten den Meister-Hut mit den Worten auf: Fanget im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohns und des h. Geistes an: Amen!

Die Statuten der Juristen-Facultät a) befahlen, daß Niemand Baccalaureus werden könne, der nicht vier Jahre, keiner Licentiat, der nicht sieben Jahre die Rechte studiert, und die vorgeschriebenen Lectionen gehört habe. Auch den Licentiaten des Rechts wurden mehrere Puncte, d. h. Stellen aus den geistlichen oder weltlichen Gesetzbüchern angewiesen, welche sie an demselbigen Tage erläutern und gegen die Einwürfe der prüfenden Lehrer vertheidigen musten. Ein Licentiat, der die Doctor-Würde empfangen sollte, wurde unter dem Geläute der Glokken der Stephans-Kirche von Lehrern und Studierenden feierlich abgeholt. Der Doctorand bestieg auf das Geheiß des Canzlers ein Katheder, und bat in einer wohlgesetzten Rede, daß ihm die Insignien der Doctor-Würde durch seinen Meister ertheilt werden möchten. Die Insignien bestanden in dem Biret, dem Ringe, dem geschlossenen und offenen Buche, dem Kusse, und Seegen. Der Lehrer empfahl

a) II. p. 106. et sq.

pfahl den neuen Doctor. Der neue Doctor bediente sich gleich seiner Rechte, hielt eine cursorische Vorlesung, und beantwortete die Einwürfe, die ihm von einigen Baccalaureen oder Studierenden der Rechte gemacht wurden. Diese Einrichtung, so heißt es in den ältesten Statuten, soll so lange dauern, bis die Zahl der Rechtslehrer sich so sehr vermehrt hat, daß man entweder eine öffentliche Prüfung, wie in Bologna, oder eine Disputation, wie in Paris, anstellen kann.

Baccalaureanden durften dem Doctor, der sie promovirte, nicht mehr, und nicht weniger, als zwey Ducaten; der Facultät einen halben Gulden, und eben so viel dem Pedellen geben b). Licentiaten zahlten an die prüfenden Doctoren sechs, in die Facultäts-Casse einen Gulden, und eben so viel dem Pedellen. Die Doctoren konnten keine Bellarien verlangen. Allein die Licentiaten hatten die Erlaubniß, den Doctoren Wein und Confect vorzusetzen. Doctoranden waren verpflichtet, ihrem Promotor vierzehn Ellen Tuch, die Elle zu zwey Gulden zu schenken. Kostbares Pelzwerk oder Verbrämungen durften die Promotoren nicht fordern. Auch die übrigen lehrenden Doctoren erhielten von jedem Doctoranden einen Gulden, außer Wein und Süßigkeiten.

Aus den Statuten der Aerzte und Artisten in Wien führe ich nur einige Puncte an, die von den Statuten der Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten abweichen, oder mir sonst merkwürdig scheinen. Die

b) p. 119.

Die Aerzte in Wien ahmten die Billigkeit der Aerzte in Paris nach, und rechneten ihren Lehrlingen einigermaaßen die Grade zu gute, welche diese in der Philosophie erhalten hatten. Meister der Künste konnten in zwey, Baccalaureen der Künste in drittehalb Jahren den ersten Grad in der Medicin erhalten, anstatt daß einfache Scholaren, wie man sie nannte, drey Jahre die Medicin studiert haben musten c). Baccalaureen der Medicin musten drey Jahre lang lesen und hören, opponiren und respondiren, bevor sie Licentiaten werden konnten. Licentiaten musten den strengen Statuten zufolge acht und zwanzig Jahre alt seyn, um die Doctor-Würde zu erhalten. Wenn aber Jemand ein nicht zu weibisches Ansehen hatte, so dispensirte man, und promovirte Candidaten von sechs und zwanzig Jahren d). Die Licentiaten der Medicin waren verpflichtet, sich nach einem halben Jahre um die Insignien der Meister-Würde zu bewerben. Thaten sie dieses nicht, so wurden ihnen spätere Baccalaureen, die zur rechten Zeit die Doctor-Würde nahmen, vorgezogen e). Licentiaten gaben nach der Vorschrift der Statuten bey ihrem Examen einen Gulden für Wein und Gebackenes; und Doctoren, allen Mitgliedern der Facultät ein Biret und ein Paar gewirkter Handschuhe, Baccalaureeen hingegen nur ein Paar gemeine Handschuhe f). Auch billigten die Statuten die Sitte anderer Universitäten, nach welcher neue Doctoren ihrer Facul-

c) l. c. II. 131.

d) II. 136. . . Et cum hoc non nimis muliebris in facie . . debet viginti sex annos compleviſſe, alias de rigore viginti octo.

e) II. 137.

f) 137. 139.

Digitized by Google

Facultät, und wenn sie es wollten und konnten, auch anderen Lehrern einen Schmaus gaben.

Nach den Satzungen der Artisten-Facultät wurden Lehrlinge der Künste, welche die vorgeschriebenen Bücher fleissig hatten vorlesen hören, zu Baccalaureen creirt g). Baccalaureeen erhielten nach einem Jahre das Licentiat, wenn sie im Lesen und in Disputir-Uebungen, wie Gold im Feuer, waren geprüft worden h). Licentiaten musten innerhalb eines Jahrs nach empfangener Licenz unter einem Meister der Facultät öffentlich zu lehren anfangen, und in dieser Absicht um die Magister-Würde bitten i). Bey diesem Lehr-Antritt musten zwey Gulden an die Facultät, und eben so viel an den Meister bezahlt werden, unter welchem der neue Meister zu lehren anfing. Zu einem Gastmahle bey dem Antritt des Lehramts war Niemand verbunden. Wer es aber geben wollte, konnte es ungehindert thun. Neue Meister k) hatten die Verpflichtung, zwey Jahre zu lehren, und in diesen zwey Jahren, achtmahl zu disputiren, aber nur außerordentlich. Wer diese acht Disputationen nicht gehalten hatte, wurde weder zu den so genannten Disputationibus quodlibeticis, noch zu den ordentlichen Disputationen zugelassen.

Auf

g) II. p. 183. et sq.

h) l. c. p. 199. Cum quis legitime certaverit, debeat merito coronari, nostros agonizontes, quos toto anno probamus, tanquam aurum in fornace, volumus, quantum in nobis est, ad coronam, quam optaverint, promovere.

i) p. 208. incipere in artibus . .

k) Magistri novelli II. 212.

Auf der hohen Schule zu Wien fanden von Anbeginn an in allen Facultäten drey wirklich verschiedene Grade, oder Stuffen des Lehrrechts Statt. Die Licenz gab nicht, wie auf den ältesten Universitäten geschah, und selbst der päbstliche Errichtungs-Brief für die hohe Schule zu Wien vorschrieb 1), das Recht öffentlich und ordentlich zu lehren. Die Magister-Würde oder Promotion war keine bloße Cärimonie, wodurch die Rechte der Licenz bekannt, oder geltend gemacht wurden. Licentiaten konnten nicht gleich mit den Insignien der Meister-Würde bekleidet werden, konnten nicht einmahl anders, als unter einem Mitgliede der Facultät zu lehren anfangen. Selbst die neuen Meister waren von den alten verschieden, und musten noch Jahre lang manches leisten, ehe sie zum vollen Besitze der Meisterrechte gelangten. Man kann kaum zweyfeln, daß der Wunsch, von den Candidaten der verschiedenen Grade so viele Vortheile, als möglich zu ziehen, in der Artisten-Facultät vielleicht auch die abgekürzten Curse die vornehmsten Ursachen gewesen seyen, warum man das Licentiat und Doctorat, oder Magisterium so weit von einander trennte. Wien war die erste, und blieb die einzige Universität, wo von Maximilian I. im J. 1501. eine poetische Facultät errichtet wurde. Nach dem Stiftungs-Briefe des Kaisers bestand diese Facultät aus vier Mitgliedern. Zwey derselben sollten die Poetik und Rhetorik, die beyden übrigen, mathematische Wissenschaften lehren. Der Lehrer der Dichtkunst war das Haupt seiner Facultät, die das Recht hatte, gecrönte Dichter zu creiren. Wer den poetischen Lorbeer erlangen wollte, muste sich vorher prüfen lassen, wie die

1) I. 39.

die Candidaten akademischer Würden in den übrigen Facultäten. Es fanden sich wirklich berühmte Männer, die sich von der Poeten-Facultät in Wien krönen ließen m). Im Ganzen trug die poetische Facultät nicht viel zum dauernden Ruhme der Wiener Universität bey. Wichtiger war das Privilegium, was diese hohe Schule durch die Verwendung des berühmten van Swieten erhielt: daß die Doctoren der Arzney-Gelahrtheit, die in Wien promovirt worden, in der ganzen Monarchie, diejenigen hingegen, welche den Doctor-Grad auf den Lyceen, oder Provinzial-Akademien genommen hätten, nur in ihrer Provinz praktisiren könnten n).

Die hohe Schule zu Ingolstadt wurde nach dem Muster der Universität zu Wien, so wie diese nach dem Muster der Pariser Universität eingerichtet. Die Statuten der Facultäten zu Ingolstadt über Promotionen, und Prüfungen stimmten daher in den Hauptstücken mit den Wienerischen Statuten überein. In Ingolstadt fanden noch selbst nach der Reformation dieser hohen Schule im J. 1522. in allen Facultäten drey Grade Statt: das Baccalaureat, Licentiat, und Magisterium, oder Doctorat. Die Statuten schrieben vor, wie lange Jemand müsse studiert, und über welche Bücher gehört haben, bevor er Baccalaureus, und Licentiat werden könne o). Auch bestimmten sie sehr genau, was man bey Erlangung eines jeden Grades dem Procanzler, der Facultät, den prüfenden Meistern, den Promotoren, und Anderen zu geben

m) Conspect. Hist. Univers. Viennens. II. 65-67.

n) Abh. was die Univers. in den Kais. Erblanden sind und seyn konnten. S. 21.

o) IV. 93. 94.

ben habe p). Veränderte Zeiten und Umstände veranlaßten zu Ingolstadt im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts mehrere Bräuche und Mißbräuche, von welchen die Statuten und Geschichtschreiber der hohen Schule zu Wien nichts wissen. Neue Meister der Künste gaben an ihren Ehrentagen ihren Freunden und Bekannten freye Bäder, und schickten Einladungs-Billete umher, die von Schönschreibern und Illuminatoren kostbar waren verziert worden. Die Statuten von 1522. untersagten diesen unnützen Aufwand q), wie die wiederhohlten prächtigen Gastmähler, und in den höheren Facultäten, die Collationen von fremden Weinen, und das Verschenken von Handschuhen und Bireten an diejenigen, die den Promotions-Handlungen beywohnten. Man erlaubte Geschenke dieser Art bloß für die Doctoren der Facultät des Candidaten, welche man auch allenfalls zu einer frugalen Mahlzeit einladen durfte. In der Juristen-Facultät tentirte man Candidaten der Licenz, bevor man sie zum Examen zuließ. Ein solches Tentamen wurde im größten Geheim von der ganzen Facultät angestellt. Man erlegte vier Gulden, welche verlohren gingen, wenn der Geprüfte abgewiesen wurde. Im entgegengesetzten Falle rechnete man die vier Gulden an der Summe ab, welche man für die Promotion zu zahlen hatte. Candidaten der Licenz wurden dem Vice-Canzler feierlich vorgestellt. Bey dieser Vorstellung bestimmte der Dekan den Tag des Examens. An dem Tage des Examens zog man in Pro-

p) IV. 263.

q) IV. 207. . . ideo statuimus, ne deinceps promovendi in Artibus dent balnea sive Laycis, sive studentibus, neque intimationes per Illuministam exaratas curent . .

Procession in die Kirche, um eine Messe zu hören. Nach der Messe wies man dem Candidaten die so genannten Puncte an, welche er Nachmittags erläutern, und gegen die Einwürfe der Mitglieder der Facultät vertheidigen muste. Man konnte sich im Kanonischen oder bürgerlichen Rechte allein, oder in beyden prüfen und promoviren lassen. Auch konnte man die Licenz und die Doctor-Würde zugleich nehmen r). Nach geendigter Promotion gingen neue Doctoren in Begleitung der Facultät, und ihrer Freunde und Bekannten in eine Kirche, wo ein te Deum gesungen wurde. — Jeder Candidat konnte in Ingolstadt, wie in Wien, seinen Promotor, oder wie man in Ingolstadt sagte, seinen Vater wählen, der ihm die Insignien der Doctor-Würde ertheilte: für welche Bemühung zwey Gulden entrichtet wurden f).

Es wäre eine eben so überflüssige, als endlose Arbeit, wenn ich die Eigenthümlichkeiten aller hohen Schulen in Rücksicht auf Prüfungen und Grade erzählen wollte. Ich thue, glaube ich, genug, wenn ich kürzlich zeige, was von den Graden des Baccalaureats und Licentiats auf den berühmtesten Universitäten noch übrig ist: wenn ich der Promotionen erwähne, die nicht auf hohen Schulen, und von den Facultäten hoher Schulen vorgenommen wurden: wenn ich endlich noch das Merkwürdigste über die verschiedenen Arten der Prüfung, über den Ursprung und die Verschiedenheiten der Insignien, Feierlichkeiten und Privilegien der Meister- und Doctor-Würde hinzufüge.

Die

r) l. c. p. 263. Et rursum pro doctoratu in utroque simul cum licentia quinquaginta floreni.

f) p. 262.

Die Grade des Baccalaureats, und des Licentiats hörten, wie die häufigen Magister-Promotionen in der philosophischen Facultät, auf den meisten Protestantischen hohen Schulen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf. Der Grund davon lag, wie ich schon im ersten Theile bewiesen habe t), in der Verbreitung der alten Literatur, welche die Bursen sprengte, die so genannten Curse abschaffte, und einen unüberwindlichen Widerwillen gegen die verachteten Grade der philosophischen Facultät einflößte. Die Katholischen Universitäten behielten die akademischen Grade bey, weil sie die Collegien, oder Seminarien beybehielten, und das Studium der alten Sprachen weniger begünstigten, als die protestantischen hohen Schulen u). Man verlohr aber die Gründe, den Sinn und die ursprüngliche Stuffenfolge der akademischen Grade so sehr aus dem Gedächtniß, daß man die laurea secunda in der Philosophie nicht mehr Licentiat, sondern das zweyte Baccalaureat nannte v). Erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fand man es hin und wieder, nahmentlich in Würzburg, lächerlich, daß man jährlich hunderte von unwissenden Knaben und unreifen Jünglingen unter Trompeten- und Pauken-Schall in einem meistens armseligen Pompe von blauen Mäntelchen als Baccalaureen, und Meister der Künste durch die Stadt führte, da es allgemein bekannt war, daß viele unter den Betitelten oder Beförderten das Studium der Wissenschaft,

t) I. S. 186. u. f.

u) Man behielt so gar auf der erneuerten hohen Schule zu Mainz die laurea prima et secunda bey. Man s. die Beschreibung derselben. S. 119.

v) Bönicke II. 245.

schaft, in welcher man sie erhöht hatte, von neuem hätten anfangen sollen w). Selbst auf den Katholischen hohen Schulen verschwanden im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in den höheren Facultäten die Grade des Baccalaureats und Licentiats: hin und wieder mit Ausnahme des Licentiats in der Juristen-Facultät. Man kann von dieser Erscheinung mehrere Gründe anführen. Auf den Italiänischen Universitäten, die im sechszehnten und selbst im siebenzehnten Jahrhundert stark von Deutschen besucht wurden, drangen die Collegia der Aerzte, und Rechtsgelehrten nicht darauf, daß diejenigen, welche die Licenz erhalten wollten, das Baccalaureat müßten empfangen haben, weil sie sonst die Promotions-Gelder von vielen Fremdlingen, die nach einem kurzen Aufenthalt den Doctor-Titel annahmen, würden eingebüßt haben. Diesem Beyspiele folgten die Universitäten des katholischen Deutschlandes. Die Doctoren auf den Italiänischen Universitäten fanden es bequemer, die Licenz und Doctor-Würde zugleich, oder die Doctor-Würde in beyden Rechten an einem Tage zu ertheilen, wenn jeder Grad und jeder Titel besonders bezahlt würde. Auch dieses Beyspiel schien in Deutschland nachahmungswerth x). Auf mehreren hohen Schulen endlich erklärten es die Landesherren für einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld, daß das Licentiat, und Doctorat zu verschiedenen Zeiten und in zwey verschiedenen Handlungen ertheilt werde; und sie befahlen daher, daß man würdige Candidaten an einem Tage und in einer Handlung so

w) Bönicke l. c.

x) Man erinnert sich dessen, was ich kurz vorher von Ingolstadt angeführt habe.

so wohl zu Licentiaten, als Doctoren promoviren solle y).

Das Licentiat würde sich, wie das Baccalaureat, längst auf allen, wenigstens Protestantischen hohen Schulen verlohren haben, wenn nicht die Rechte oder das Herkommen, und die allgemeine Meinung in einigen Gegenden Deutschlandes, Doctoren, nicht aber Licentiaten der Rechte von gewissen Aemtern ausgeschlossen, oder diese als graduirter Doctoren unwürdig erklärt hätten z). Candidaten aus solchen Gegenden, wo das Doctorat den Zugang zu wünschenswerthen Aemtern verschlossen hätte, ließen sich nicht die Doctor- sondern die Licentiaten-Würde ertheilen. Die hohen Schulen, welche Licentiaten creirten, wußten selbst nicht, was licentia ursprünglich bedeutet habe, und hegten also die verschiedensten Begriffe so wohl von der Würde selbst, als von den Rechten, die damit verknüpft seyen. Auf mehreren Universitäten hielt man diejenigen nicht für Licentiaten, die alles das geleistet hatten, was man leisten muste, um die Doctor-Würde zu erlangen. Diese hohen Schulen bestanden darauf, daß Licentiaten öffentlich und mit allen den Feierlichkeiten promovirt würden, wie Doctoren: bloß die Ertheilung des Huts ausgenommen a). Diese Behaup-

y) Dieß geschah 1542. zu Leipzig. Lehm S. 77. und auf manchen anderen Universitäten.

z) Itter nennt die Städte p. 370. et sq. wo Doctoren von allen angesehenen Aemtern ausgeschlossen wurden, oder noch werden.

a) Die Universität Strasburg eiferte im J. 1644. in einem besondern Programm, welches *Itter* p. 29. et sq. mittheilt, gegen diejenigen, welche nach überstandenem Exa-

hauptung fand so wenig Eingang, daß viel mehr die entgegengesetzte Meinung so wohl in der Mitte, als gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts herrschende Meinung war b). In Tübingen unterschied sich das Licentiat, und Doctorat außer der Verschiedenheit des Titels durch nichts, als durch einen Schmaus, welchen die Doctoren geben musten, und die Licentiaten nicht geben durften. Wollte ein Licentiat sich als Doctor den übrigen Doctoren zugesellen, so hatte er weiter nichts nöthig zu leisten, als einen Schmaus: nach welchem er als Doctor ausgerufen wurde c). Um die Disputationen desto glänzender zu machen, war in Tübingen das Statut, daß einem jeden Professor, der Disputationen beywohnte, seine Gegenwart mit acht Creutzern aus dem Aerario belohnt werde d).

So

Examen, und gehaltener Disputation sich Licentiaten nennten, und nennen ließen, ohne als solche feierlich promovirt worden zu seyn. Sie berief sich auf mehrere berühmte Rechtsgelehrte, welche behaupteten: quod ad consequendum titulum et gradum Licentiati non sufficiat examinatum quem esse, et publice disputasse, ad id, ut fruatur privilegiis omnibus doctoribus competentibus, et ut in suprema cathedra Praesidis partes in disputatione obtineat: . . sed requiritur ad id solennis actus promotionis, in quo omnia illa solennia, quae in promotione doctoris, excepto bireto seu pileo, adhibentur, prout illud ita plerumque in Universitatibus observari constat, ubi Licentiatorum est gradus.

b) *Ittet* p. 35. beſ. 548.

c) *Ittet* p. 295.

d) Stat. nova p. 35. Ex aerario Praesidi floreni duo, praesentium professorum cuilibet octo cruciati erogantor.

So lange die Burſen, und die ſo genannten Curſe auf den Deutſchen Univerſitäten fortdauerten; ſo lange waren die Deutſchen Baccalaureen und Meiſter der Künſte weder gebildeter, noch geachteter, als auf anderen hohen Schulen. In den höheren Facultäten hingegen wurden die Prüfungen nie ſo gelinde, und die akademiſchen Würden nie ſo gewiſſenlos an Unwürdige verſchleudert, wie auf den Italiäniſchen und Franzöſiſchen Univerſitäten: ausgenommen im dreyßigjährigen Kriege, wo die äußerſte Noth die akademiſchen Lehrer zwang, unerlaubte Erwerbmittel zu brauchen e). Vielmehr richteten viele Deutſche Univerſitäten die Prüfungen der Candidaten ſo ein, wie ſie auf keiner auswärtigen hohen Schule eingerichtet waren, und wie man wünſchen muß, daß ſie auch jetzt wieder eingerichtet würden. Wer ſich nämlich zur Promotion meldete, muſte ſich vorher einem Tentamen der Facultät unterwerfen, von welcher er die höchſte Würde zu erhalten wünſchte. Die vorläufig Geprüften und würdig-Befundenen waren verbunden, öffentlich zu disputiren, wo jeder Profeſſor dem Candidaten opponiren konnte. Auf die öffentliche Disputation folgte das ſtrenge Examen der Facultät, und auf dieſes das öffentliche Examen aller übrigen Facultäten, in welchem jeder Profeſſor dem Can-

e) Meyfart S. 275. "Seyn Leute in Theologia auf Univerſiteten Doctores, Licentiati promovirt worden, die nicht gar zwey Jahre auf Univerſiteten haben ſtudiert, ſondern geſoffen; niemahls an die Theologey gedacht, ſondern nach einem Magiſtellen ſich geſähnet, niemahls einige Probe disputando, opponendo, respondendo, declamando gethan: die nicht ein einziges Specimen des Fleiſſes und Geſchicklichkeit vorzeigen können."

Digitized by Google

Candidaten Fragen vorzulegen berechtigt war f). Solche öffentliche Prüfungen waren auch in Grönin- gen eingeführt, und hatten, wie ein Rechtslehrer dieſer hohen Schule aufrichtig bekennt, unter Ande- ren die unangenehme Folge, daß ſich nur Wenige um die akademiſchen Würden bewarben g). Um dieſer unangenehmen Folge für die Zukunft auszuweichen, trug man in allen Facultäten, und bey den Curatoren darauf an, daß man in's künftige zu den Prüfungen von Candidaten keine andere Profeſſoren, als die Mitglieder der Facultät, in welcher ein Candidat examinirt werden ſolle, zulaſſen möge. — Ich ver- zweyfelte lange, daß ſich ein Mittel erfinden laſſe, wie man die Prüfungen ſchärfen, und durch die ge- ſchärften Prüfungen Unwürdige von den akademiſchen Würden abſchrecken könne. Nachdem ich jetzt erfah- ren

f) *Iter* p. 287. 289. Conſuetudinem ergo praeſentis ſaeculi ſi intueamur, ea haec fere in Gieſſenſi aliisque Academiis obtinet: ut, poſtquam deſiderium ſuum facultatis Decano expoſuit, toti collegio ab eodem ſiſtatur candidatus, ejusque profectus praevio tentamine, quod tamen aliquando remittitur, explorentur: quos ſi ſufficientes judicaverint examinatores, conceditur licentia habendi diſputationem, ut vocant, inauguralem, qua publico et ſolenni omnino profeſſorum exa- mini ſe ſubmittit Candidatus, eaque finita rigoroſum, ubi tamen prae rigore juris aequitas non raro domina- tur, facultatis, ac tandem reliquorum quoque profeſ- ſorum ſequitur examen.

g) *Feltmannus* ap *Iter* p 288. Huic (examini) omnium diſciplinarum profeſſores contra manifeſtam legum ſen- tentiam intererant, eoque perfecto diſputatio publice per biduum inſtituebatur Multa ex his incommoda fuere obſervata, ex perimentisque cognitum, quod ideo rariſſimae coeperint eſſe collationes titulorum cum detrimento publico.

ten habe, wie die Prüfungen auf manchen Deutschen Universitäten selbst noch gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts beschaffen waren, verzweyfle ich nicht mehr daran. Man verordne nur, daß bey jedem Examen, besonders in der juristischen, und medicinischen Facultät, zwey Professoren aus anderen Fächern zugegen seyen, und bey der Abstimmung über die Würdigkeit des Candidaten eben so wohl ein Votum zu geben haben, als die Examinatoren. Man verordne ferner, daß eben diese Professoren den geprüften Candidaten bey ihrer Disputation opponiren müssen; und man wird finden, daß viel weniger Untüchtige, als bisher, sich um die akademischen Würden bewerben, oder sie doch nicht erhalten werden. Es versteht sich, daß die Bemühungen solcher Hinzugerufenen müsten belohnt, und bloß alsdann belohnt werden, wenn sie das thäten, was in den Gesetzen vorgeschrieben worden.

Die Päbste hatten und übten allein die allgemein anerkannte Gewalt, das Recht der Licenz ertheilen zu können; und sie ertheilten dieses Recht anfangs ganz allein, solchen Bischöfen, oder Canzlern von Bischöfen, deren Gerichtsbarkeit hohe Schulen unterworfen waren. Schon im dreyzehnten Jahrhundert verliehen die Päbste selbst unmittelbar einzelnen Personen die Licenz. Etwas später bevollmächtigten sie Andere, als die Canzler hoher Schulen, Doctoren creiren, oder auch solche, die nicht auf hohen Schulen geprüft worden, promoviren zu können h). Nach dem Beyspiele der Päbste fing Friederich III. zuerst an, aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit Doctoren zu creiren: seltener in Deutschland,

h) l. c.

land, häufiger in Italien, wobey man nach glaubwürdigen Zeugnissen mehr auf das Gold, als auf die Gelehrsamkeit der Candidaten Rücksicht nahm i). Den Deutschen Kaisern ahmten auswärtige Könige, besonders die Könige von Schweden und von Dännemark nach. Die Nachfolger Friederichs III. ertheilten häufig, wie auch die Päbste thaten, erlauchten, oder sonst verdienten Männern unter dem Nahmen von Pfalzgrafen das Recht, Doctoren und Meister in allen Facultäten creiren zu können k). Die hohen Schulen erhoben sich gegen solche Vollmachten und Promotionen aus allen Kräften. Wenn sie weder den Pfalzgrafen ihr Privilegium, noch den von den Pfalzgrafen Beförderten den Rang und die übrigen Rechte von Doctoren streitig machen konnten; so suchten sie Beyden, besonders den Letzteren ihr Ansehen, oder die Achtung des Publicums zu nehmen. Man nannte die von Pfalzgrafen creirten Doctoren Doctores bullatos, bebriefte, so wie man im vierzehnten Jahrhundert in England die Doctoren aus den Orden der Bettelmönche, die sich auf gelinden Universitäten des festen Landes promoviren ließen, Doctores cereatos, oder wächserne nannte l). Auf den ältesten hohen Schulen promovirte oder licentiirte man bloß auctoritate apostolica m), weil die Canzler ganz allein von den Päbsten bestellt waren n). Nachdem

i) ap. *Itter* p. 161 et sq. multosque Caesar in Italia promovit, quibus aurum pro scientia fuit.

k) *Itter* p. 168-170. 287. 512-516.

l) Geschichte des Mittelalters. II. 628.

m) *Bulaeus* I. 278.

n) Im J. 1533. kam ein Wittembergischer Magister nach Wien, und bat die Artisten-Facultät, daß er zugelas-

 sen

dem die Kaiser sich das Recht anmaaßten, ohne Zuziehung der Päbste Universitäten errichten, und Canzler bestellen zu können: besonders nachdem sie anfingen, die Stifter hoher Schulen und deren Nachkommen zu Canzlern und Rectoren zu ernennen; so promovirten die Facultäten und Rectoren von Universitäten nicht mehr auctoritate apostolica, sondern auctoritate caesarea und principali o) unter der Autorität der Kaiser, weil diese die Errichter hoher Schulen, und die Verleiher des Rechts der Licenz waren: unter der Autorität der Landesherren, weil diese von den Kaisern die Canzler-Würde, und mit der Canzler-Würde das Recht der Licenz empfangen hatten.

So ungewiß es ist, wann und wo der so genannte Meister- und Doctor-Grad zuerst eingeführt; eben so unbekannt ist es, welche Insignien der höchsten Würde, und welche Feierlichkeiten der Promotion

sen werde. Die Facultät trug Bedenken, dieses zu thun, weil der König Ferdinand nicht lange vorher seinen Unterthanen verboten hatte, die ketzerische Universität Wittemberg zu besuchen. Die Facultät fragte den akademischen Senat. Der Senat wandte sich an die Oesterreichische Regierung, und diese überließ die Entscheidung der Juristen- und Artisten-Facultät in Wien. Beyde Facultäten entschieden, daß man den Wittembergischen Magister auch deßwegen nicht zulassen könne, "dieweill Päbstliche Heiligkeit, aus welcher Gewalt alle Gradus in Universitatibus verliehen werden, gedachter Universität authoritatem gradus conferendi aufgehebt hat." Consp. hist. Univers. Viennensis II. 158. — Beyde Facultäten also glaubten, daß die Macht, Gradus zu conferiren, vom Pabst herkomme; und daß die Universität Wittemberg keine gültige Grade mehr ertheilen könne, da der Pabst ihr das Recht, dieses zu thun, genommen habe. —

o) *Iter* p. 312.

tion zuerst, von welcher Universität oder Facultät sie zuerst gebraucht worden. Das Wesen des höchsten Grades bestand in den ältesten Zeiten in der Licenz, welche die Canzler hoher Schulen, oder deren Abgeordnete ertheilten. Baccalaureen und licentirte Meister hatten nicht bloß das Recht, sondern waren verpflichtet, Hüte und Kleider von einer gewissen Form zu tragen; und diese Hüte und Kleider waren wahrscheinlich die ersten oder ältesten Insignien der erhaltenen Grade, ohne daß sie feierlich wären ertheilt worden. Als man anfing, die licentirten mit einem gewissen Gepränge unter die übrigen Meister aufzunehmen, oder sie zu promoviren; so fing man wahrscheinlich auch an, ihnen die Kleidungsstücke, welche zu tragen sie von nun an das Recht und die Verpflichtung hatten, in einer öffentlichen Handlung anzulegen, und dann allmählig die übrigen Insignien des Grades, nebst den Feierlichkeiten der Promotion hinzuzufügen. Diese Entstehungs-Art der Insignien des höchsten akademischen Grades kommt mir natürlicher vor, als die Vermuthung von Conring, welcher Itter und Andere beytraten p), daß die Insignien der Doctor-Würde von irgend einem Pabste, vielleicht von Nicolaus IV. eingeführt worden. Es ist kaum gedenkbar, daß ein Römischer Pabst die Ehrenzeichen der Doctor-Würde allen hohen Schulen, und Facultäten vorgeschrieben, und sie von den Beyspielen oder Gewohnheiten der Geistlichkeit entlehnt hat. Wäre Nicolaus IV. der Urheber der Insignien der Doctor-Würde; so würde sich gewiß die Bulle dieses Pabstes, oder eine Nachricht davon erhalten haben. Päbste schrieben hie-

p) *Conring* p. 137. *Itter* p. 324.

niemahls allen hohen Schulen Gesetze vor, sondern erließen ihre Bullen immer an einzelne hohe Schulen. Es ist auch nicht die geringste Spur vorhanden, daß man die Insignien, von welchen hier die Rede ist, nur Einer hohen Schule vorgeschrieben, und daß alle übrige Universitäten sie von daher entlehnt hätten.

Schon die ältesten hohen Schulen stimmten weder in den Insignien der Doctor-Würden, noch in den Feierlichkeiten der Promotionen überein. Auf keiner Universität waren beyde in allen Facultäten einerley; und keine Universität blieb sich in den Insignien und Promotionen von Doctoren selbst gleich. Eine alte Glosse des Kanonischen Rechts behauptet, daß man in alten Zeiten zu Bologna bey den Promotionen von Doctoren der Rechtsgelahrtheit keine andere Insignien, als das Biret, und das Besteigen des höhern Lehrstuhls gebraucht habe q). Ich halte diese Nachricht nicht für ganz zuverlässig. Unterdessen scheint es mir unbezweyfelt, daß der Hut, und das Besteigen des Katheders wenigstens so alte Insignien und Feierlichkeiten der Promotionen von Doctoren seyen, als das offene, und geschlossene Buch, der Doctor-Mantel, der Ring, der Kuß, und der väterliche Segen der Promotoren, welche man auch als alte, und gemeine Insignien, oder Feierlichkeiten bey den akademischen Promotionen ansieht r). Die zuletzt genannten Insignien, und Feierlichkeiten fanden sich weder auf allen Universitäten, noch waren sie allenthalben, wo sie sich fanden, gleichförmig: am allerwenigsten wurden sie allenthalben

q) Ap. *Isser* p. 326.

r) *Isser* p. 317. 318.

den auf einerley Art gedeutet. Die gemeinen Erklärungen dieser Symbole, und Gebräuche sind bekannt s). Nicht so bekannt ist es, daß die Doctors Hüte auf verschiedenen Universitäten, und in verschiedenen Facultäten weder von einerley Farbe, noch von einerley Form waren. Die Birete einiger Universitäten und Facultäten waren rund, die von anderen, viereckig. Hin und wieder tauschte man die eine Form gegen die andere um. Auf einigen Universitäten hatten alle Facultäten Birete von gleicher Farbe: auf anderen eine jede Facultät eine eigene Farbe. Bisweilen stimmten zwey und zwey Facultäten in Formen und Farben überein. Auf den Englischen Universitäten legte man den Doctoren der Theologie, Stiefel, auf einigen Niederländischen und Französischen hohen Schulen, allen Doctoren, seidene Gürtel, oder Scherpen an. In Montpellier promovirte man die Doctoren der Arzneygelahrtheit in dem Mantel und Hute des berühmten Rabelais, und rief ihnen die Worte zu: vade, et occide Cain! Es gab so gar Universitäten, wo man die Doctoren mit Maulschellen inaugurirte t). Eine sehr gewöhnliche Feierlichkeit bey den Promotionen von Doctoren war das Vortragen von brennenden Fackeln u). Die Fackelträger wählte man in Gießen gewöhnlich unter den Söhnen von Professoren, und Räthen. Die Statuten bestimmten, so wohl was man diesen, als dem Chore der Schüler, dem Organisten, den Musikanten und dem Director der Musik zu geben habe,

s) l. c.

t) *Itter* p. 321-326.

u) *Itter* p. 320. Statut. Giessensia LXVII. p. 8. hinter Itters oft angeführter Schrift.

habe. Die vier Fackeln durften nicht weniger, als zwey Thaler kosten. Eine dieser Fackeln erhielt der Rector, eine andere der Vice-Canzler: die beyden übrigen fielen den Promotoren zu. — Auf manchen älteren Universitäten waren die Meister- und Doctor-Schmäuse nicht bloß in den Statuten gestattet, sondern auch durch die Statuten vorgeschrieben. In Tübingen ward Niemand als Doctor anerkannt, der nicht einen Schmaus gegeben hatte; und Licentiaten erhielten daher den Nahmen von nüchternen Doctoren. Keine Gesetze wurden häufiger wiederhohlt, als die Gesetze gegen den unmäßigen Aufwand bey Promotionen, besonders bey Doctor-Schmäusen. Man schrieb vor, wie viele Gäste Jemand bitten, wie viele Gerichte er geben dürfe, u. s. w. v). Es erging diesen, wie den meisten übrigen Aufwands-Gesetzen. Sie wurden nie, oder nur eine kurze Zeit erfüllt.

Zu den Feierlichkeiten von Promotionen gehören allerdings auch die so genannten Doctor-Eide. Man könnte ein dickes Buch schreiben, wenn man nur allein die Verschiedenheiten der Eide von Beförderten, oder zu Befördernden, und die Mißbräuche, die damit getrieben worden, ausführlich erzählen wollte. Man ließ vormahls die Candidaten nicht nur nach jedem Grade, sondern auch vor der Erlangung eines jeden Grades Eide schwören: die Letzteren entweder darüber, daß sie Canzlern und Examinatoren nichts bezahlt, und versprochen hätten, oder daß sie sich in dem Falle, wenn sie abgewiesen würden, nicht rächen wollten w). Auf einigen Universitä-

v) *Ittet* p. 295. et sq.

w) Ich habe die Beyspiele oben angeführt.

sitäten ließ man einzelne Glaubens-Artikel, besonders die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau, auf anderen, die einmahl angenommenen Systeme, oder die symbolischen Bücher, und die Glaubens-Artikel der herrschenden Kirche beschwören x). Der letzte Mißbrauch, und die Vervielfältigung von unerfüllbaren Eiden dauern auf den Englischen Universitäten bis auf den heutigen Tag fort y). Auf den meisten Universitäten hatte und hat noch jetzt eine jede Facultät ihre besondere Eidesformel. Gegen die Meisten dieser Formeln, wie sie jetzt auf den Protestantischen hohen Schulen vereinfacht, und geläutert worden sind, läßt sich nichts wichtiges einwenden: einen einzigen Punct ausgenommen, von welchem ich eben so wenig weiß, wie er zuerst in die Doctor-Eide gekommen ist, als wie man ihn so lange darin geduldet hat: daß man nämlich den Grad, den man jetzt erhalte, nicht zum Schimpfe der hohen Schule, wo man promovirt werde, anders wo noch einmahl nehmen, oder wiederhohlen wolle. Die Furcht, daß ein Candidat die ein Mahl und theuer erkaufte Würde nochmahls kaufen wolle, konnte, scheint es, nur auf solchen hohen Schulen entstehen, welche die akademischen Grade häufig um's Geld an Unwürdige gaben. In diesem Falle waren keine andere hohen Schulen so sehr, als die Italiänischen, und ich glaubte daher auch, daß diese sich vielleicht zuerst gegen die für sie schimpfliche Wiederhohlung der von ihnen ertheilten Würden durch einen Eid hätten verwahren wollen. Allein der Doctor-Eid, den man auf der Universität zu Bologna forderte, enthält

x) *Iter* p. 306. et sq.

y) Man s. den ersten Theil dieser Geschichte in dem Abschnitt von den Englischen Universitäten.

hält davon keine Spur. Auch legten die Doctoren in Bologna den Eid nicht auf creutzweis gelegte Scepter, sondern in die Hände der Prioren oder Decane ab z). In Wien musten die Licentiaten und Doctoren aller Facultäten selbst nach den ältesten Statuten schwören a): daß sie die Grade, welche sie auf dieser hohen Schule erhielten, auf keiner andern Universität wiederhohlen wollten.

Wenn man die Vorrechte von Doctoren untersuchen will, so muß man die Zeiten, wo es außer den wirklichen Lehrern auf hohen Schulen keine andere Meister und Doctoren gab, sorgfältig von denen unterscheiden, in welchen viele Meister und Doctoren außerhalb der hohen Schulen lebten, und sich mit dem erhaltenen Titel begnügten. Man gestand den Meistern und Doctoren auf den ältesten hohen Schulen b), Befreyung von allen Abgaben, und Lasten zu. Man zog sie in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rath. Man brauchte sie in den wichtigsten häuslichen und öffentlichen Geschäfften. Man erlaubte ihnen wegen ihrer großen Verdienste auch andere Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit: besonders in peinlichen Fragen und Untersuchungen. Wollte man so hoch privilegirte Männer anders wo hin rufen, so kamen sie nicht, als bis man ihnen ähnliche Privilegien zugestanden hatte. So lange der Meister und Doctoren, die nicht lehrten, nur Wenige waren, so machten sie auf gleiche Vorrechte mit

z) *Gaggius* p. 35. Juret Dominatio vestra in manibus illustrissimorum — Priorum . . .

a) quod gradum illum alibi non resumet II. 116. 117.

b) *Fabr.* II. 10. Meine Gesch. des Mittelalt. II. 442. 443.

Digitized by Google

mit den lehrenden Anſpruch, und man erlaubte ihnen wahrſcheinlich auch den Genuß derſelben. Dieſe Gleichheit der Vorrechte von lehrenden und nicht-lehrenden Meiſtern hörte ſelbſt auf den hohen Schulen ſehr bald auf: in Paris ſchon in der Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts c). Eine unausbleibliche Folge der Theilung von lehrenden und nicht-lehrenden Meiſtern oder Doctoren war dieſe: daß die letzteren auch außer den Univerſitäts-Städten nicht mehr ſo geachtet und begünſtigt wurden, als die erſteren. Von dieſer Zeit an verſchwanden die Vorrechte von Doctoren, welche ihre Wiſſenſchaft weder lehrten, noch ausübten, oder ſie höchſtens ausübten, ohne ſie zu lehren, größtentheils, und die übrigbleibenden wurden ungewiß. In einigen Ländern ließ man zu gewiſſen öffentlichen Aemtern keine andere, als graduirte Perſonen zu d). In anderen Gegenden ſchloß man Doctoren von den öffentlichen Aemtern aus e). Hier geſtattete man graduirten Perſonen für dieſelbigen Arbeiten größere Belohnungen f): dort machte man unter promovirten und nicht promovirten Arbeitern keinen Unterſchied. Außer einem gewiſſen Range, der aber auch in verſchiedenen Gegenden ſehr verſchieden iſt, haben graduirte Perſonen vor nicht betitelten Gelehrten keine andere Vorrechte, als folgende: daß ſie nicht mündlich, ſondern ſchriftlich vor Gericht gefordert, und daß ihnen vor Ge-

c) Ich habe die Beweisſtellen über die Unterſchiede von Magiſtris regentibus et non regentibus ſchon unter mehreren Abſchnitten angeführt.

d) *Ieser* p. 347.

e) ib. p. 370.

f) ib. p. 350.

Gericht Stühle geſetzt werden g). In Königsberg erhielten vormahls alle, welche die höchſten akademiſchen Würden erlangt hatten, die Vorrechte des Pohlniſchen Adels h).

Ein berühmter Italiäniſcher Rechtsgelehrter warf ſchon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Frage auf: ob Doctoren Rittern vorzuziehen ſeyen i)? Dieſelbige Frage wurde im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten von vielen Anderen unterſucht, und meiſtens zum Vortheile der Doctoren entſchieden. Die Doctoren kämpften nicht bloß mit den Rittern, ſondern die Doctoren der verſchiedenen Facultäten ſtritten auch unter einander über den Rang. Doctoren, die in beyden Rechten promovirt waren, verlangten den Rang vor denen, die nur in Einem der Rechte den höchſten Grad erlangt hatten. Johann Sforția de Aragonia, Graf von Cotignola und Piſaura entſchied im J. 1493. die Streitigkeiten der Ritter und Doctoren ſeines Gebiets durch eine beſondere Verordnung auf folgende Art. Er verordnete nämlich, daß alle Doctoren ohne Unterſchied der Facultät, und ohne Rückſicht: ob ſie in einem oder in beyden Rechten promovirt worden, ob ſie die Ritter-Würde erlangt, oder nicht erlangt hätten, bloß nach dem Alter ihrer Promotion vor und hinter einander gehen oder ſitzen ſollten: ausgenommen, wenn Einer, der zugleich Doctor und Ritter ſey, einen jeden der beyden Grade mit vier Bolog-

g) *Ister* p. 478 et ſq.

h) *Ister* p. 544.

i) *Schubart* p. 247.

Bologneser Pfunden versteuern wolle. Ein Ritter-Doctor, der dieses thue, solle vor allen einfachen Doctoren den Vorrang haben k). — Wahrscheinlich wurden in den übrigen Italiänischen Staaten und Städten die Rang-Streitigkeiten der Ritter und Doctoren durch ähnliche Gesetze entschieden.

k) *Fattorini* II. 48. 49.



Digitized by Google

## Fünfter Abschnitt.

### Geschichte der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien.

Die Geschichte des Rechts, akademische Würden zu ertheilen, führt mich vermöge einer natürlichen Ideen-Verbindung auf die Untersuchung der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien: welche Würde, und Privilegien bald einzelnen Lehrern und Beamten, bald ganzen Collegiis auf hohen Schulen verliehen worden sind. Die Pfalzgrafen-Würde selbst entstand wahrscheinlich in eben dem Jahrhundert, in welchem die ältesten hohen Schulen entstanden. Viel später ward sie Lehrern, Beamten und Collegiis auf hohen Schulen zu Theil; und aus diesem Grunde kann man die Privilegien der so genannten Comitiva mit Recht zu den jüngsten, oder spätesten Privilegien rechnen, welche man den Universitäten zugewandt hat.

Eigentlich sollte man in einer allgemeinen Geschichte der Universitäten die Geschichte der Pfalzgrafen-Würde nur von dem Zeitpuncte an vortragen, wo sie zuerst Mitgliedern, oder Collegiis hoher Schulen gegeben worden. Unterdessen müßte mich alles trügen, wenn nicht die meisten Leser wünschen sollten, daß ich ihnen das Wichtigste über den Ursprung und die Veränderungen dieser Würde mittheilen möge, bevor sie auf die hohen Schulen Italiens und Deutschlandes verpflanzt worden.

Unter

Unter den Männern, welche der Entstehung und den übrigen Schicksalen der Pfalzgrafen-Würde nachforschten, verdient vorzüglich Georg Schubart, ein Jenaischer Rechtsgelehrter des siebenzehnten Jahrhunderts genannt zu werden. Die Schubartische Untersuchung über die Pfalzgrafen-Würde l) ist eine der gründlichsten Schriften, in welchen einzelne Puncte der Geschichte hoher Schulen erläutert worden. Man muß sich wundern, daß ein Mann in der Zeit, und an dem Orte, wo Schubart lebte, so viel leistete. Wenn er nicht mehr leistete, so geschah dieses nicht aus Mangel von Fleiß oder von Scharfsinn, sondern aus Mangel von Hülfsmitteln, die erst nach Schubarts Tode bekannt geworden sind.

Schubart vermuthete nach den Urkunden und Datis, die ihm damahls zu Gebote standen, mit vielem Grunde, daß die Pfalzgrafen-Würde ein Ueberbleibsel, oder eine Nachahmung der Kaiserlichen Vicariate gewesen seyen, die zu den Zeiten der Friederiche in Italien Statt gefunden hätten, indem man die Pfalzgrafen ohngefähr mit eben den Privilegien begnadigt habe, die in früheren Zeiten den Kaiserlichen Vicarien geschenkt worden m). Schubart entdeckte keine ältere Pfalzgrafen, als die von Kaiser Ludewig dem Baiern in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts creirt worden. Denkmähler der hohen Schule zu Bologna, welche

l) *Georgii Schubarti* de Comitibus Palatinis Caesareis Exercitatio Historica. Jenae 1678. 4.

m) p. 226. Ueber die Macht und Rechte Kaiserlicher Vicarien s. man bes. Epist. *Petri de Vineis* V. 1.

welche man vor etwa einem Menschenalter bekannt gemacht hat, zeigen, daß die Pfalzgrafen mit den Kaiserlichen Vicarien von gleichem Alter sind.

Im Jahr 1286. legte der berühmte Doctor der Notariats-Kunst Rolandin dem versammelten Collegio der Doctoren, Richter und Anwälde in Bologna folgenden Fall, und folgende Frage vor. "Seine, des Rolandin Frau, habe zwanzig Jahre lang an einer fürchterlichen und unheilbaren Krankheit darnieder gelegen. Während dieser Krankheit der Gattinn habe er eine Tochter Bartholomea außer der Ehe gezeugt, welcher er gern sein Vermögen zuwenden wolle, da er sonst ohne Kinder sey, wenn anders die Römischen Gesetze es erlaubten. Nun habe er das Glück gehabt, einen Mann aus altem und edelm Geschlecht, Bartolozzo de Venerosi, Pfalzgrafen in der Lombardey, Grafen von Suzaria und Bardine, und Herrn des vierten Theils von Verona kennen zu lernen, welcher selbst, und dessen Vorfahren von vierzehn Römischen Kaisern viele und hohe Ehren und Privilegien empfangen hätten. Er, Rolandin, habe selbst die Gnadenbriefe gelesen und in Händen gehabt, die mit goldenen Bullen versiegelt, und zum Theil in goldenen Buchstaben geschrieben seyen. Einer dieser Briefe sey von dem Kaiser Friederich den Zweyten dem Grafen in eigener Person ausgestellt worden, und enthalte unter Anderen folgende Privilegien: daß der Graf unächte Kinder legitimiren, und ihnen alle Rechte ächter Kinder ertheilen: daß er ferner gültige Adoptionen vornehmen, ordentliche Richter bestellen, und Notarien creiren könne. Er, Rolandin, frage daher bey dem Collegio der Doctoren, und

und Rechtsgelehrten in Bologna an, ob Römische Kaiser dem Grafen Bartolozzo solche Privilegien hätten ertheilen können, und ob die Legitimation seiner Tochter durch den Grafen rechtsbeständig seyn werde. Das Collegium ernannte vier Weise aus seiner Mitte, welche den vorgelegten Fall reiflich erwägen mußten. Diese Weisen antworteten, und das ganze übrige Collegium stimmte ihnen bey, daß allerdings die Legitimation der Tochter des Rolandin durch den Grafen Bartolozzo gültig und rechtsbeständig sey n). Der Gnadenbrief Friedrichs II. war vom J. 1245, und verlieh außer den schon erwähnten Vorrechten dem Grafen Bartolozzo das Privilegium, in jeder Stadt, oder Burg, die von dem H. R. Reiche abhange, zwey Gefangene befreyen zu können. Ueberdem versprach der Kaiser, den Grafen, so oft dieser an das Kaiserliche Hoflager kommen werde, frey zu unterhalten, und ihm jährlich vierzig Mark reinen und guten Silbers als eine Zugabe zu dem erhaltenen Lehen auszahlen zu lassen o). Einen ähnlichen Gnadenbrief hatte Heinrich VI. im J. 1195. Einem der Vorfahren des Grafen Bartolozzo ausstellen lassen p); und auch in diesem Gnadenbriefe werden ähnliche Privilegien bestätigt, die den Vorfahren des Empfängers von vorhergehenden Römischen Kaisern verliehen worden q). Nach diesen Urkunden kann man gar

n) *Fattorini.* II. 141.

o) l. c. p. 142.

p) p. 143. 144.

q) l. c. Confirmamus etiam omnia privilegia a noſtris predeceſſoribus eisdem, et anteceſſoribus ſuis jam dudum indulta.

gar nicht zweyfeln, daß die Pfalzgrafen-Würde wenigstens schon von Friederich dem Ersten ertheilt worden sey. Eben so gewiß ist es, daß diese Würde von den ersten Kaisern, welche sie verliehen, nur selten, und zwar solchen Männern verliehen worden, welche mit vorzüglichen Verdiensten um Kaiser und Reich eine edle Geburt, und große dieser Geburt angemessene Güter und Einkünfte verbanden. Dieß beweist außer den Worten der Urkunden r) auch der Umstand, daß die Pfalzgrafen-Würde und ihre Privilegien so wohl dem Doctor Rolandin, als den übrigen Rechtsgelehrten in Bologna noch gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gänzlich unbekannt waren, ungeachtet sie den Vorfahren des Grafen Bartolozzo schon ein ganzes Jahrhundert und darüber ertheilt worden. So lange die Pfalzgrafen-Würde nicht bloß eine Wohlthat für den Empfänger, sondern auch eine Last für den Geber war: so lange nämlich mit dieser Würde freyer Unterhalt am Hofe, und eine Besoldung von 40 Mark Silbers verknüpft blieben; so lange kann man annehmen, daß sie selten ertheilt worden. Nach den Gnadenbriefen Heinrichs VI. und Friedes richs

r) Ex Privileg. Henrici VI. l. c. propter preclara servitia, que nobis et imperio intrepide exhibuit, et in posterum ereditur exhibiturus, imperiali munificentia concedimus et confirmamus ipsi Veneroso Comiti Palatino *ad honorem militiae* pro se, suisque filiis heredibus in perpetuum per totum R. Imperium, sive honorabilis feudi, et investiturae facultatem, et liberam potestatem ordinandi et faciendi filios legitimos, qui non sunt legitimi, et filios adoptivos, et judices ordinarios, et Notarios, et etiam . . extrahere duos homines condempnatos in persona, et in pecunia de banpno, et carceribus cujuslibet Communis Civitatis vel Castri ad voluntatem sui . . .

richs II. zu urtheilen, wurden Pfalzgrafen nicht eher, als nach der Ausbreitung des Römischen Rechts ernannt. Beyde Kaiser bevollmächtigten die Venerosi's, uneheliche Kinder so zu legitimiren, daß sie alle Rechte von wahren Römischen Bürgern genießen könnten s). Schon die Notarien, welche die ältesten Pfalzgrafen bestellten, wurden mit den Instrumenten ihrer Kunst investirt t).

Die Nachfolger Friederichs II. vernachlässigten Italien über ein halbes Jahrhundert, entweder weil sie nicht die Macht, oder nicht die Lust hatten, Römerzüge zu unternehmen. Ludewig der Baier war der Erste, der sich um die Besitzungen, Rechte, und Freunde des Deutschen Reichs in Italien wieder bekümmerte; und er ist also auch der erste Deutsche Kaiser nach Friederich dem Zweyten, von welchem man weiß, daß er Pfalzgrafen ernannt hat. Die von Ludewig dem Baier ertheilte pfalzgräfliche Würde, die Diplome, die darüber ausgestellt wurden, die Rechte, welche der Kaiser seinen Pfalzgrafen zugestand, und die Personen, die er einer solchen Gnade würdig fand, waren von denen der Heinriche und Friederiche so sehr verschieden, daß man fast annehmen muß: zu den Zeiten Ludewigs des Baiern habe sich bloß eine dunkle Erinnerung der Pfalzgrafen-Würde der alten Zeit erhalten. In dem Diplom, welches Ludewig dem Ca-

s) l. c. Ita quod quoscunque fecerit, possint succedere hereditati patris, et omni alii suo juri, tanquam veri et legitimi cives Romani, &c.

t) l. c. ut de penna, et calamario, et judicatu possint et valeant investire eosdem, &c.

Castruccio, Einem der Helden des Machiawelli im J. 1328. ausfertigen ließ, ertheilte er diesem seinem Statthalter in Thuscien nicht die Pfalzgrafen-Würde überhaupt, sondern die Würde eines Grafen der heiligen Lateranensischen Pfalz, welche er zugleich für ein dem heiligen Römischen Reich heimgefallenes Eigenthum erklärte u). Der Kaiser schenkte dem Castruccio und dessen Nachkommen als Pfalzgrafen bloß das Privilegium, die Römischen Kaiser bey ihren Crönungen in Rom zu begleiten und zu bedienen. Der Graf Berthold von Henneberg hingegen empfing für sich und seine Nachkommen das Recht, daß ein Jeder fünf und zwanzig Bastarde legitimiren, und fünf Notarien creiren könne v). Der Kaiser Ludewig schenkte die Pfalzgrafen-Würde nicht bloß hochgebornen Männern, sondern selbst einem berühmten Rechtsgelehrten Sigirolus, welchen er im J. 1340. mit eigener Hand zum Ritter schlug, und zugleich zum Pfalzgrafen ernannte w).

Nach Ludewig dem Baiern fuhren alle Deutsche Kaiser fort, Pfalzgrafen zu creiren. Nichts war aber verschiedener, als die Privilegien, welche die Nachfolger Ludewigs des Baiern mit der Pfalzgrafen-Würde verknüpften. Keiner war unmäßiger in der Ertheilung dieser, wie anderer Gna-

dens

u) ap. *Schubart* p. 221. Comitatum sacri Lateranensis Palatii, quem ad fiscum nostrum, et sacrum Romanum imperium justis et legitimis caussis devolutum, et adplicatum pronuntiamus, et declaramus, et ad omnem dubietatem tollendam devolvimus et adplicamus.

v) l. c. p. 228. 229.

w) p. 247.

den Bezeugungen, als Carl IV. Dieser verlieh im J. 1363. nicht etwa einem mächtigen Fürsten, oder sonst einer erlauchten Person, sondern Einem seiner Räthe, dem Johannes Amadis von Padua außer dem Recht, zu legitimiren, zu emancipiren, zu adoptiren, Notarien zu bestellen, u. s. w. auch die Macht, Römische Bürger, Ritter, Doctoren, Pfalzgrafen und andere Betitelte zu ernennen x). Kaiser Sigismund erhob mehrere Italiänische Rechtsgelehrte in den Adelsstand, und begnadigte sie zugleich mit der Ritter- und Pfalzgrafen-Würde y). Friederich III. überhäufte mit denselbigen Gnaden nicht nur einen Italiänischen Rechtsgelehrten Thomasius von Ravenna, sondern auch einen berühmten Deutschen, den Johann Reuchlin z), und fügte bey dem letztern noch das Privilegium hinzu, daß er zehn Doctoren, in welchen Wissenschaften er wolle, creiren könne, nachdem er sie vorher entweder allein, oder mit Zuziehung von drey anderen Doctoren geprüft, und tüchtig befunden habe a). Vielleicht war schon ein älteres

For-

x) *Schubart* p. 230. . . Ut non judicialia solum impertiret beneficia, manumitteret, emanciparet, adoptaret, arrogaret, tutores, curatores, judices ordinarios instituceret, sed . . dignitates in quovis statu ac vitae genere elargiretur, cives Romanos, milites armatae militiae; Doctores crearet, Capitaneos, Valvasores, Comites Palatinos efficeret.

y) p. 247.

z) p. 246. 247. bes. p. 329 et sq. wo das dem Reuchlin zugestellte Pfalzgrafen-Diplom abgedruckt ist.

a) l. c. ex Diplom. Friderici III. Praeterea singularibus donis, quibus tu aliis te munificum reddere valeas, et acceptum praevenire cupientes, tibi ut in facultate

Formular vorhanden, nach welchem das Pfalzgrafen-Diplom für Reuchlin im J. 1492. ausgefertigt wurde. Wenigstens erhielten alle spätere Gnadenbriefe, in welchen Deutsche Kaiser die Comitiva verliehen, beynahe dieselbige Form, die sich in dem Reuchlinischen zeigt, wenn auch nicht immer dieselbigen Privilegien mit der Pfalzgrafen-Würde verbunden wurden b). Friederich III. schenkte den Erzherzögen von Oesterreich c), Maximilian der Erste, Friederich dem Weisen von Sachsen d), und Carl V. den Grafen von Ortenburg e), die Privilegien der Pfalzgrafen-Würde in eben der Ausdehnung, in welcher Carl IV. sie dem Peter Amadis von Padua geschenkt hatte.

Carl V. brachte die Pfalzgrafen-Würde zuerst so wohl auf ganze Collegia, als auf einzelne Beamten hoher Schulen. Er bestätigte, oder gab nicht bloß im J. 1530. dem Collegio der Rechtsgelehrten in

aut facultatibus, quibus malueris, viros scholasticos ad hoc idoneos et sufficientes decem doctores tantum, adhibitis tamen in qualibet creatione ad minus tribus doctoribus de professione ejus, qui creandus erit, si in loco fueris, ubi doctorum copia haberi poterit, sin minus, quos ipse judicaveris hac promotione dignos facere, creare, promovere . . . plenam concedimus potestatem et facultatem.

b) Friederich III. schränkte das Recht zu legitimiren so ein, wie es nachher beständig eingeschränkt wurde: p. 332. Illustrium tamen principum, comitum baronumque filiis duntaxat exceptis. . . . . Dummodo legitimationes hujusmodi non praejudicent filiis legitimis et haeredibus.

c) *Itter* p. 168.

d) *Schubart* p. 245.

e) ib. p. 232.

Digitized by Google

in Padua die Macht, Doctoren und Ritter zu creiren, sondern er erhob auch auf ewige Zeiten alle Mitglieder des Collegiums zu Rittern und Pfalzgrafen, welche, ein Jeder einzeln, Notarien bestellen, uneheliche Kinder legitimiren, Vormünder und Curatoren setzen, Entehrten ihre bürgerliche Ehre herstellen, Adoptionen, Arrogationen und Emancipationen von Kindern, so wie Manumissionen von Knechten gültig vornehmen, bey den Veräußerungen der Güter von Minderjährigen Einrede thun, endlich Kirchen und Gemeinheiten in integrum restituiren könnten f). Carl V. war von einer gewissen Seite gegen die Procuratoren der Deutschen Nation in Bologna noch gnädiger, als gegen die Doctoren der Rechte. Er schenkte den Ersteren außer der Pfalzgrafen-Würde auch die Rechte des Adels g). Auf der andern Seite ertheilte er ihnen die Privilegien der Pfalzgrafen-Würde nicht in dem Umfange, wie den Doctoren der Rechte. Wenigstens werden in dem Kaiserlichen Diplom nur die beyden Privilegien, Notarien zu creiren, und unächte Kinder zu legitimiren, ausdrücklich angeführt.

So wie die Römischen Kaiser nicht selten die Vorrechte der Römischen Päbste an sich zu reissen suchs

f) *Gaggius* 70-79. Diploma Caroli V.

g) Germanicae Nationis in Bonon. Univerſ. Privil. p. 6. 7. . . Collegii Germanici Procuratores . . . ſacri Lateranenſis Palatii, aulaeque noſtrae, et imperialis conſiſtorii comites fecimus, creavimus, erexímus, nobilitavimus, extulimus: et tenore praeſentium facimus, creamus, erigimus, nobilitamus et gratioſe inſignimus. Dieß waren die ſolennen Ausdrücke, wodurch Pfalzgrafen wirklich geadelt wurden. p. 252.

ſuchten; ſo die Päbſte auch die Prärogativen der Kaiſer. Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts ſandten Päbſte häufig Legaten mit eben den Gewalten nach Deutſchland, welche ſonſt den vorzüglich privilegirten Kaiſerlichen Pfalzgrafen zukamen. Auch ernannten ſie um dieſelbige Zeit viele Pfalzgrafen, und Vice-Pfalzgrafen: zum Theil eben ſo unwiſſende, als verdorbene Menſchen. Die päbſtlichen Legaten und Pfalzgrafen reisten in Deutſchland umher, creirten verdächtige und ununterrichtete Menſchen zu Notarien, oder gar zu Doctoren, und legitimirten Kinder unter Umſtänden, unter welchen Kaiſerliche Pfalzgrafen dieſes nicht thun durften. Die Würden und Privilegien, welche die päbſtlichen Legaten und Pfalzgrafen an Unwürdige verkauften, ſetzten nicht bloß die Würden ſelbſt herab, ſondern richteten auch in dem Staat, und in der Kirche die gröſten Verwirrungen an h). Unter den Beſchwerden, welche die Deutſche Nation im J. 1523. dem Legaten des Pabſtes Hadrian überreichte, war auch dieſe, daß man den Aergerniſſen und Schäden abhelfen möge, die aus dem Mißbrauche der Privilegien päbſtlicher Abgeſandten und Pfalzgrafen bisher entſtanden ſeyen i). Beſonders nahm die Zahl unwiſſender, und verdorbener Doctoren und Meiſter, welche ſich um geiſtliche Beneficien bewarben, ſo ſehr überhand, daß endlich Pius V. im J. 1568. nach den Wünſchen, oder Beſchlüſſen der Tridentiſchen Kirchen-Verſammlung alle ertheilte oder noch zu ertheilende päbſtliche Vollmachten vernichtete, nach welchen

Pfalz-

h) ap. *Schubart* p. 324. 325.

i) l. c. p 326 Nec parum inde litium, jurgiorum, errorum, controverſiarum, offendiculorumque in ſacroſancto Romano imperio oritur.

Pfalzgrafen Doctoren und Meister creirt hätten, oder creiren zu können vorgäben k).

Die Römischen Kaiser ließen sich durch die Bulle Pii des fünften nicht abhalten, von Zeit zu Zeit mit der pfalzgräflichen Würde auch das Recht zu ertheilen, Doctoren, Meister und gecrönte Poeten zu promoviren. Nach den Beyspielen zu schließen, die in Geschichtschreibern vorkommen, gab der Kaiserliche Hof das Recht, zu promoviren, fast immer nur solchen Männern, die desselben durch ihren Stand, ihre Würden und Verdienste, besonders durch ihre Gelehrsamkeit werth waren l). Nur das war bedenklich oder vielmehr verderblich, daß die Kaiser neben den pfalzgräflichen auch andere gemeinschädliche Vorrechte nicht bloß verdienten Männern auf ihre Lebenszeit, sondern auch ihren Erben auf ewige Zeiten schenkten. Das merkwürdigste neuere Beyspiel der Verschwendung Kaiserlicher Gnaden enthalten die Privilegien, welche Rudolph der zweyte einem Hanns Joachim von Grünthal, und dessen Nachkommen ertheilte m). Der genannte von Grünthal erhielt außer den gewöhnlichen pfalzgräflichen Privilegien das Recht, allenthalben zu wohnen, ohne die geringsten öffentlichen Abgaben, Aemter und Lasten, sie möchten Nahmen haben, welche sie wollten, zu übernehmen: ferner eine Exemtion von allen andern Gerichten, außer den Kaiserlichen Hof- oder Cammergerichten: nicht weniger, die Macht, wo er wolle, Schlösser zu bauen,

k) *Schubart* p. 326. 327. *Itter* p. 512.

l) *Schubart* p. 238 et sq. *Itter* p. 170. 516. 517.

m) *Schubart* p. 237. 238. bes. 335 u. f. wo das Kaiserliche Diplom abgedruckt ist.

bauen, ungültige Testamente gültig zu machen, Doctoren und Ritter zu creiren, adeliche Wappen zu schenken, und diejenigen, welche sich dergleichen ohne Recht anmaaßten, zu strafen n).

Nach dem Beyspiele, das Carl V. gegeben hatte, ist es zu verwundern, daß die pfalzgräfliche Würde nicht früher den Beamten und Collegien hoher Schulen in Deutschland ertheilt worden. Die Universität Helmstädt ist, so viel ich weiß, die erste Deutsche hohe Schule, welcher Maximilian II. unter anderen Privilegien auch die Pfalzgrafen-Würde schenkte o). Der Kaiser ernannte in seinem Gnadenbriefe den Sohn des Stifters zum ersten Rector und Canzler der neuen Universität: mit der Vollmacht, an seiner Statt Prorectoren und Procanzler zu setzen. Er ertheilte dem erlauchten Rector und dessen Nachfolgern die Comitiva, gleichfalls mit der Bedingung, diese Würde ihren Stellvertretern, den Prorectoren übertragen zu können. Die Rectoren oder Prorectoren in Helmstädt sollten nach dem Kaiserlichen Gnadenbriefe alle Rechte anderer Pfalzgrafen genießen p). Die pfalzgräflichen Privilegien wurden nicht einzeln angeführt: ausgenommen das Recht, Notarien creiren zu können.

Bald nach der Stiftung der Universität Helmstädt nämlich im J. 1582. bot Rudolph der Zweyte

n) ib. p. 285–318.

o) Histor. Narrat. de introduct. Acad. Juliae p. 77.

p) l. c. Decernentes . . . quod . . omnibus et singulis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus et libertatibus uti, frui, potiri, et gaudere possint et valeant, quibus caeteri Lateranensis Palatii comites hactenus usi sunt.

Digitized by Google

Zweyte einem gelehrten Mecklenburgiſchen Rath, Jacob Bording, die pfalzgräfliche Würde an. Der beſcheidene Mann lehnte die angebotene Gnade ab. Zugleich erſuchte er den Kaiſer, die Comitiva dem jedesmahligen Dekan der Juriſten-Facultät in Roſtock zu verleihen, und ſie einzig und allein auf das Privilegium zu beſchränken, Notarien creiren zu können q). In der Folge erhielten die Dekane der Juriſten-Facultät in Marburg und Gießen die auf gleiche Art eingeſchränkte Pfalzgrafen-Würde r). Ferdinand II. hingegen ertheilte im J. 1623. der Juriſten-Facultät in Ingolſtadt die Comitiva in einem Umfange, wie ſie vorher kein anderes Collegium, oder Beamter Deutſcher hoher Schulen empfangen hatte ſ). Die pfalzgräfliche Würde der Juriſten-Facultät in Ingolſtadt umfaßte außer dem Privilegio, Notarien creiren zu können, das Recht, gecrönte Poeten zu promoviren, Vormünder und Curatoren ein- und abzuſetzen, entehrte Perſonen ehrlich zu machen, Kinder zu adoptiren, zu arrogiren und zu emancipiren, Minderjährigen die Rechte Volljähriger zu geben, Knechten die Freyheit zu ſchenken, Kirchen und Gemeinheiten in integrum zu reſtituiren, die Veräußerungen der Güter, und andere Beſchädigungen von Pupillen abzuwenden, endlich würdige Männer mit Wappen zu ehren, und ſie dadurch des Beſitzes von Lehngütern fähig zu machen t).

In

q) *Schubart* p. 244.

r) l. c. Juſti S. 447.

ſ) Annal. Ingolſt. IV. 383.

t) l. c p. 388. Ut poſſit . . inſignia ſeu arma concedere, . . . eosdemque cum inſignium et armorum, tum feudorum capaces reddere.

Digitized by Google

In Deutschland hatten schon die Rectoren, oder Prorectoren hoher Schulen, die Häupter von Facultäten, ja selbst eine Facultät in Masse die pfalzgräfliche Würde erhalten, bevor dieselbe irgend einem Canzler oder Procanzler zu Theil wurde. Ein Procanzler in Altorf war der Erste, der im J. 1697. mit der Comitiva begnadigt wurde u). Eines gleichen Glücks wurden nachher die Procanzler in Erlangen theilhaftig v). Bey der Errichtung der Universitäten zu Halle und Göttingen verknüpfte man wiederum die pfalzgräfliche Würde mit dem Amte der Prorectoren; und zwar in eben der Ausdehnung, wie die Juristen-Facultät in Ingolstadt sie empfangen hatte: nur mit dem Unterschiede, daß die Prorectoren in Halle und Göttingen keine Wappen ertheilen können w).

Wer über die von mir vorgetragene kurze Geschichte der pfalzgräflichen Würde ernstlich nachdenkt, wird kaum in Abrede seyn können, daß die Privilegien der Comitiva viel mehr geschadet, als genützt haben; und daß sie zwar jetzt weniger, als sonst, aber doch immer noch in einzelnen Fällen gemißbraucht werden. Zum Glück für die Facultäten hoher Schulen schränkten die Kaiser seit etwa einem Jahrhundert das Recht zu promoviren bloß auf die Ertheilung des poetischen Cranzes ein, einer Ehre, welche Niemand mehr verlangt. Bey künftigen Ertheilungen der Comitiva wäre es gut, wenn man dieß leere Privilegium ganz wegließe, und die übrigen gewöhn-

u) Will S. 25. 62.

v) Fickenscher S. 495.

w) Dreyhaupt II. 70–72. Privil. Acad. Georg. Aug. p. 220–222.

gewöhnlichen Vorrechte theils beschränkte, theils mehr bestimmte, als bisher geschehen ist. Auch scheint es zweckmäßiger, daß die Comitiva den Häuptern der Juristen-Facultäten, als den Häuptern hoher Schulen, die meistens keine Rechtsgelehrte sind, und eben so, daß sie eher ganzen Facultäten, als den Häuptern derselben ertheilt werde. Die heilsamste unter den Beschränkungen der Comitiva wäre diese, wenn genau bestimmt würde, wie viele Notarien ein Pfalzgraf innerhalb eines halben, oder ganzen Jahrs creiren, wie viele unächte Kinder er legitimiren könne, u. s. w.

## Sechster Abschnitt.

Geschichte des Privilegiums des sichern Geleits, der billigen Mitschätzung von Wohnungen, und anderer damit verbundenen Vorrechte, des Rechts, große und kleine Bothen zu halten, vorzüglich der Befreyung von öffentlichen Abgaben, und Lasten.

Das Privilegium des sichern Geleits gehört zu den ältesten Privilegien, die den Lehrern und Lernenden hoher Schulen von den obersten Gewalten zugestanden worden. Vermöge dieses Privilegiums konnten Lehrer und Lernende nicht nur ruhig und ungestört in den Universitäts-Städten wohnen, sondern auch nach solchen Städten hin-, oder davon zurückreisen, ohne daß man ihre Personen und Sachen aufhalten, oder festhalten durfte. Viel mehr waren alle Obrigkeiten bey schwerer Strafe angewiesen, die Personen und Sachen von Lehrenden und Lernenden aus allen Kräften zu schützen, und ihnen wegen empfangener Beleidigungen eine schleunige, und volle Genugthuung zu verschaffen.

Die Ertheilung des sichern Geleits war im zwölften, und den drey folgenden Jahrhunderten ein wichtiges Privilegium. Während dieses ganzen Zeitraums waren die öffentlichen Wege in allen Ländern Europens so unsicher, daß Lehrer und Lernende eben so oft, als andere Reisende beraubt wurden a). Wegen

a) Friederich II. rühmt es als einen Vortheil der neuen hohen Schule zu Neapel an, daß die Unterthanen nun nicht mehr nöthig hätten, die Gefahren weiter Reisen zu übernehmen. *Petri de Vineis* III. 11. . . Illos tu-

tos

Wegen der Unsicherheit der Wege machten es berühmte Aerzte, welche man zu Kranken in benachbarten Städten rief, zur Bedingung, daß man ihnen sicheres Geleit verschaffen, und allen Schaden, der ihnen zugefügt werde, ersetzen wolle b). Man hatte Ursache, die Statthalter und übrigen Obrigkeiten fast noch mehr zu fürchten, als die Straßenräuber. Sie verhafteten und beraubten Reisende, und unter diesen, die Lehrer und Lernenden hoher Schulen unter allerley Vorwänden, besonders unter dem Vorwande eines in jenen unruhigen Zeiten sehr üblichen Vergeltungsrechts: weil die Landsleute der Reisenden den Unterthanen, oder Mitbürgern rechtsmäßige Schulden nicht bezahlt, oder Eigenthum vorenthalten, oder Beleidigungen zugefügt, und keine Genugthuung gegeben hätten. Daß die angeführten Gefahren von reisenden Meistern und Studierenden wirklich und häufig waren, zeigt selbst die Authentica Friederichs I. von 1158: die älteste Urkunde,

tos facimus ab insidiis praedatorum, et qui spoliabantur fortunis suis, et rebus longa terrarum spatia peragrantes.

b) Fattorini hat mehrere Contracte des Arztes Thaddäus mit den Bevollmächtigten vornehmer Kranken aufbewahrt. Aus Einem dieser Contracte führe ich folgende Worte an: l. c. . . II. 153. . . curatoros, quod Dn. Magister Thadeus liberum habeat iter, et expeditum in eundo et redeundo, et stando remoto omni obstaculo, et impedimento, ita quod ab aliquibus non impedietur, vel molestabitur in avere, vel persona, promittentes, eundum sanum et salvum in avere et persona conducere ad civitatem Bonon cum omnibus rebus suis et bonis suscipi habeant in se expressim, et nominatim periculum incursus hostium et latronum . .

de, in welcher Lehrern und Lernenden von der höchsten Gewalt sicheres Geleit ertheilt worden ist c).

"Nach einer reifen Berathschlagung, heißt es in der Authentica, . . geben wir den Studierenden, und besonders den Lehrern der göttlichen und weltlichen Gesetze diesen Beweis unserer Huld, daß so wohl sie selbst, als ihre Bothen und Abgeordneten zu den Oertern, wo Wissenschaften gelehrt und gelernt werden, sicher reisen, und darin wohnen können. Denn wir halten es für billig, daß . . . diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorsam gegen Gott, und gegen uns, seine Diener bilden, mit einer besondern Sorgfalt gegen alle Beleidigungen geschützt werden. Denn wer sollte sich derer nicht erbarmen, die aus Begierde nach nützlichen Kenntnissen ein freywilliges Elend wählen, aus Reichen Arme werden, ihr Leben vielen Gefahren aussetzen, und oft von den nichtswürdigsten Menschen ohne Ursache thätliche Beschimpfungen erdulden müssen? Wir verordnen daher durch dieses allgemeine und ewig gültige Gesetz: daß keiner sich in's Künftige unterstehe, Studierenden Leid zuzufügen, und sie wegen einer fremden Schuld, oder Vergehens, wie bisher geschehen ist, anzutasten. Die Uebertreter dieses Gesetzes, und selbst die Befehlshaber in den Oertern, die solche Uebertretungen ungeahndet lassen, sollen den zugefügten Schaden vierfach ersetzen, und die nachlässigen Obrigkeiten sollen so gleich ihrer Würde beraubt, und mit Schande gebrandmarkt werden."

Das

c) Man s. das Original der Authentica bey Conring p. 361. und die Uebersetzung in meiner Gesch. des Mittelalters. II. 423. 424.

Das Ansehen Friederichs I. in Italien war zu schwach und kurzdauernd, als daß seine Authentica Lehrer und Lernende nachdrücklich hätte schützen können. Dagegen bemühten sich die Obrigkeit und Gemeine in Bologna, so wohl den Lehrern als den Lernenden hinlängliche Sicherheit zu verschaffen. Man ertheilte zuerst den Studierenden, und nachher auch den fremden Lehrern, in Rücksicht der Sicherheit der Personen und Güter, die Rechte Bolognesischer Bürger d). Man befahl allen Obrigkeiten, Lehrer und Lernende möglichst zu schützen, und untersagte ihnen bey einer unerlaßlichen Strafe von hundert Pfunden, die Personen und Sachen derselben unter dem Vorwande des Wieder-Vergeltungsrechts festzuhalten. Wenn in Bologna ein Auflauf entstand, und ein Studierender während des Auflaufs Schaden litt; so ersetzte die Gemeine von Bologna den Schaden, so bald der Thäter nicht bekannt war, oder keine Genugthuung geben konnte e). Im J. 1273. verordnete man, daß die Aussagen von Studierenden, die durch Diebstahl, Raub, oder andere Vergewaltigung leiden würden, eine vollgeltende Kraft haben sollten, wenn sie selbst ihre Aussage beschwören, und der Rector sammt einem Rathe der Nation es mit einem Eide bekräftigten, daß sie den Klagenden für unbescholten, und seine Klage für gegründet hielten f). Todtschläger und andere Beleidiger von Studierenden wurden härter bestraft, und diejenigen, welche sie angaben, oder aus-

d) Man s. die Statuten-Sammlung von 1259. Rubr. 8. und die von 1289. Rubric 1. ap. *Fassor.* II. 223. 224.

e) l. c. p. 226.

f) p. 227.

auslieferten, höher belohnt, als andere Todtschläger, oder Denuntianten g).

Von einer größern Wirkung, als die Authentica Friederichs I., war das Privilegium, wodurch der König Philipp August den Lehrern und Lernenden in Paris eine vorzügliche Sicherheit verschaffte h). Philipp August befahl zuerst, daß die Bürger von Paris bey jeder Gewalt, die an den Mitgliedern der hohen Schule verübt werde, sich nicht absichtlich entfernen, sondern viel mehr ein treues Zeugniß ablegen sollten. Er befahl zweytens, daß, wenn man sich an Mitgliedern der hohen Schule mit scharfen Waffen, oder mit Keulen, oder mit Steinen vergreife, ein Jeder den Lehrern oder Lernenden zu Hülfe eilen, die Beleidiger ergreifen, und der Gerechtigkeit überliefern solle. Die Bürgerschaft von Paris muste schwören, daß sie diese beyden Verordnungen des Königs beobachten, so wie die Prevots von Paris, daß sie die der hohen Schule verliehene Immunität nicht verletzen wollten i).

Friederich II. versprach in dem Ausschreiben, durch welches er die Gründung einer hohen Schule zu Neapel bekannt machte, und Lehrer, wie Lernende einladete, beyden im Allgemeinen vollkommne Sicherheit k). Viel bestimmter war das sichere Geleit, wel-

g) l. c.

h) *Bulaeus* III. 2. 3.

i) Omnes Cives Parisienses jurare faciemus . . Statuimus, ut praepositus nunc noster, et populus Parisiensis omnia praedicta in conspectu Scholarium se bona fide servaturos juramento confirment . . .

k) *Petr. de Vineis* l. c. Scholares autem, undecunque vene-

welches Gregor IX. für die Lehrer und Lernenden in Toulouse von dem Grafen gleiches Nahmens erzwang. Der Graf, seine Vasallen und Amtleute musten schwören, und alle ihre Unterthanen schwören machen, daß sie den Mitgliedern der hohen Schule, und ihren Bothen freyes und sicheres Geleit geben, und alles, was denselben geraubt werde, selbst erstatten, oder erstatten machen wollten l).

Was man dem Grafen von Toulouse als eine harte Friedens-Bedingung auflegte, das und noch mehr sagte der Erzherzog Rudolph von Oesterreich, den Lehrern und Lernenden der neuen hohen Schule zu Wien zu m). "Die Lehrer und Lernenden, welche die Absicht haben, die hohe Schule zu Wien zu besuchen, oder von da nach Hause zurückzukehren, sollen sammt ihren Bothen und Bedienten so wohl für ihre Personen, als für ihre Sachen eine vollkommne Sicherheit genießen. Wenn Einer derselben in unseren Landen etwas verliert; so wollen wir ihm das Verlohrne ohne Aufschub und Weigerung ganz wiedererstatten, vorausgesetzt, daß er bey der Betretung

venerint, secure veniant morando, stando et redeundo, tam in personis, quam in rebus, nullam sentientes in aliquo laesionem.

l) ap *Bulaeum* III. 150. Nec non, et ut te, Comes Tolosane, Ballivi tui, et Barones terrae securitatem et immunitatem sub jurejurando promittere compellamini personis et rebus scholarium ac etiam nunciis eorundem, et a vestris subditis illud idem fieri faciatis, et si qui eos, vel eorum nuncios in terris vestris pecunia vel rebus aliis spoliaverint, vos vel emendari faciatis, vel etiam emendetis.

m) Diplomata p. 7 et sq.

tung unsers Gebiets von unseren Vasallen und Amtleuten sicheres Geleit gefordert hat. Alle Vasallen und Amtleute sollen Lehrer und Lernende, so wie ihre Bothen und Bedienten, von Ort zu Ort, von Gränze zu Gränze geleiten. Würde Jemand durch verzögertes Geleit Schaden nehmen, oder für das erhaltene Geleit etwas entrichten müssen; so verpflichten wir uns hiemit, daß wir solchen Schaden, oder Geschenke so gleich selbst wiedererstatten, oder wenigstens erstatten machen wollen. Erzherzog Rudolph begnügte sich nicht damit, allen seinen Unterthanen zu gebieten, daß sie die Mörder, und andere gewaltsame Beleidiger von Studierenden und Lehrern ergreifen, und der Gerechtigkeit überliefern sollten n). Er versagte solchen Uebelthätern alle Freystätten, und erlaubte, daß man sie greifen könne, wo man sie finde. Auch setzte er auf die Erschlagung, Verstümmelung und Verwundung von Lehrern und Lernenden viel höhere Strafen, als womit dieselbigen Gewaltthätigkeiten, an Anderen verübt, belegt wurden. Die letzteren Maaßregeln, den Mitgliedern hoher Schulen Sicherheit zu verschaffen, nahmen auch Herzog Ludewig von Baiern o) und andere Stifter von Universitäten im funfzehnten Jahrhundert an. Die übrigen Mittel, Lehrer und Lernende zu schützen, und ihnen bey der Hin- und Herreise Sicherheit zu verschaffen, hielt man schon in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts für überflüssig, oder wenigstens bedenklich.

Der große und schnelle Zufluß von Studierenden nach Paris, Bologna, und anderen hohen Schulen

n) p. 12. 13.

o) Annales Ingolstad. IV. 52. 53.

len im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert gab zu unaufhörlichen Streitigkeiten und Klagen über die Steigerung und Preise von Miethen Anlaß. Vornehme und reiche Studierende, oder solche, die es scheinen wollten, steigerten die Preise bestehender Miethen, und trieben dadurch Andere vor der Zeit aus ihren Wohnungen und Zimmern. Wenn dieses auch nicht geschah, so reitzte doch die große Concurrenz von Lehrern und Lernenden die Häuser-Besitzer, die bisherigen Preise der Miethe von Wohnungen und Zimmern je länger, je mehr zu erhöhen, und dadurch den Aermeren, oder wenig Begüterten das Unterkommen zu erschweren. Beyden Uebeln suchte man durch Gesetze abzuhelfen: so viel wir wissen, dem erstern früher, als dem zweyten. In Bologna untersagte der päbstliche Legat Wilhelm das freventliche Steigern bestehender Miethen schon im J. 1176, oder 1177. bey Strafe der Excommunication. Der Bischof Peter wiederhohlte dieß Verbot einige Jahre später, und Clemens III, der von 1187–1191. auf dem päbstlichen Throne saß, bestätigte das Verbot der beyden genannten Geistlichen in einer besondern Bulle p). Nach der Bulle Clemens III. fielen Lehrer und Lernende in die Strafe der Excommunication, wenn sie Häuser oder Zimmer miethe-ten, bevor die Miethzeit der gegenwärtigen Inhaber abgelaufen war, oder die Inhaber erklärt hatten, daß sie ihre bisherigen Wohnungen zu einer gewissen Zeit räumen würden. Der Pabst erneuerte das Verbot des Steigerns von Miethe, weil gefährliche Streitig-

p) *Fattorini* Praef. p. XXIII–XXV.

Streitigkeiten und Hinderniſſe der Studien daraus entſprungen ſeyen q).

Gegen die unmäßigen Erhöhungen der Preiſe von Miethen brauchte man auf den älteſten hohen Schulen in Italien, Frankreich und England Ein Mittel, von welchem ich mehr glaube, daß es ſich durch ſeine natürliche Billigkeit empfohlen oder dargeboten, als daß man es irgendwoher allgemein angenommen habe. Entweder kamen die hohen Schulen, und die Univerſitäts-Städte dahin überein, oder die Errichter hoher Schulen machten es zum Geſetze, daß von Seiten der Bürgerſchaft zwey Taxatoren, und eben ſo viele von Seiten der hohen Schulen erwählt werden ſollten, welche die Miethpreiſe einer jeden Wohnung zu beſtimmen hätten. Hin und wieder ſetzte man auf den Fall, daß die Taxatoren ſich nicht vereinigen könnten, einen Schiedsrichter. Auch ſetzte man bisweilen die höchſten Preiſe feſt, welche man fordern könne, und nöthigte die Einwohner der Univerſitäts-Städte, daß ſie ihre Wohnungen zu den feſtgeſetzten Preiſen hergeben, und ſtets in gutem Stande erhalten muſten. Die Schätzung von Miethen durch Deputirte der hohen Schulen und der Univerſitäts-Städte iſt viel älter, als die Urkunden und Geſchichtſchreiber, die derſelben zuerſt erwähnen. Eben deßwegen kann man nicht mit Gewißheit angeben, wo ſie zuerſt eingeführt worden. Die Denkmähler der Univerſitäten zu Oxford und Paris ſind die älteſten, in welchen einer Schätzung von Wohnungen Meldung geſchieht. Ich rede von

q) Quod hujusmodi conductionis improbitas et discordiae fomitem, et impedimenta non modica pareret studiorum.

von Paris zuerſt, theils, weil faſt alle Einrichtungen, die in den älteſten Zeiten zu Oxford Statt finden, von Paris hergenommen waren: theils, weil die erſten Verfügungen wegen der Schätzung der Miethen in Oxford keinen rechten Beſtand gehabt zu haben ſcheinen.

In der Urkunde der Reformation, welche der päbſtliche Legat Robert im J. 1215. auf der hohen Schule zu Paris vorgenommen hatte, nennt dieſer Abgeordnete des heiligen Stuhls zu Rom unter den Dingen, über welche die Meiſter theils für ſich, theils mit Anderen verbindliche Statuten und Verträge machen könnten, auch die Schätzung der Miethen, oder Wohnungen r). Die Miſchätzung der Miethpreiſe war der hohen Schule zu Paris ſo wichtig, daß Gregor IX. im J. 1231. die Einziehung dieſes Rechts unter den gegründeten Urſachen aufzählte, aus welchen die Lehrer ihre Vorleſungen auf ein mahl und allgemein ausſetzen könnten ſ). Einige Jahre nachher nöthigte derſelbige Pabſt ſo wohl die Ordens-Geiſtlichen, als die Welt-Geiſtlichen in Paris, welche vermiethbare Häuſer beſaßen, daß ſie ſolche Wohnungen an Lehrer und Studierende vermiethen, auch von eben den Taxatoren ſchätzen laſſen muſten, welche die Häuſer der Bürger ſchätzten.

Aus

r) ap *Bulaeum* III. 82. Item facere poſſunt Magiſtri et ſcholares tam per ſe, quam cum aliis obligationes et conſtitutiones fide vel poena, vel juramento vallatas in his caſibus, ſcilicet .... pro taxandis pretiis hoſpitiorum ...

ſ) l. c. p. 141. Et ſi forte vobis ſubtraheretur hoſpitiorum taxatio ... liceat vobis usque ad condignam ſatisfactionem ſuſpendere lectiones.

Aus der darüber ausgestellten Bulle erhellt, daß ein König von Frankreich, gerührt durch die Klagen über unerschwingliche Miethen, den Mitgliedern der hohen Schule das Taxations-Recht zugestanden hatte t).

Im dritten und vierten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts wurde die Mitschätzung der Miethen schon als ein wesentliches Vorrecht hoher Schulen angesehen. Eben daher führte Friederich II. sie unter den Privilegien der Universität zu Neapel, und Gregor IX. unter denen der Universität zu Toulouse ausdrücklich an u). Der Pabst zwang die Bürger von Toulouse, ihre leeren oder entbehrlichen Häuser und Zimmer zu den von den Taxatoren bestimmten Preisen zu vermiethen. Es scheint, als wenn

t) ap. *Bulaeum* III. 160. ad a. 1237. Dilecti filii Magistri et scholares Parif. sua nobis petitione monstrarunt, quod cum olim iidem in solvendis hospitiorum suorum pensionibus intolerabiliter gravarentur, tandem de consensu et voluntate cariſſimi in Christo filii nostri illustris Regis Franciae deliberatione provida Taxatores ad hoc providos deputarunt. Verum quia nonnulli religiosi, et Clerici saeculares, qui domos habent Parisiis, taxari domos ipsas minime patiuntur, propter quod grave scandalum oritur inter Cives, &c. Man vergleiche die Statuten der Universität und die Bullen Innocentii IV, welche die Miethe von Wohnungen und Schulen, und deren Taxation betreffen. ib. 195. 196. bes 367.

u) *Petr. de Vineis* III. 11. Omnia hospitia extimatione duorum civium, et duorum scholarium locabuntur. Bulla Greg. IX. ap *Bulaeum* III. p. 150 Statuimus nihilo minus, ut Cives Tolosani Domos vacantes ad inhabitandum scholaribus pro competenti pretio taxando a duobus Clericis et totidem Laicis, viris discretis, catholicis, et juratis communiter electis ab ipsis, locare cogantur.

Digitized by Google

wenn auch Friederich II. einen solchen Zwang aufgelegt habe. Ohne diesen Zwang würde man die Kaiserliche Verordnung leicht haben eludiren können, durch welche er den höchsten Preis der besten Quartiere auf zwey Unzen Goldes fixirte v). Die Gesetze Friederichs II. über Miethen machen es höchst wahrscheinlich, daß man schon damahls in Bologna ähnliche Verfügungen zu Gunsten der Studierenden getroffen hatte, ungeachtet man davon in der ältesten, bis jetzt bekannten, Statuten-Sammlung keine Spur antrifft. Die Statuten von 1289 hingegen enthalten folgende Vergünstigungen, welche die Obrigkeit und Gemeine in Bologna den Studierenden gestattet hatte w). "Wenn ein Haus, in welchem ein Studierender wohnt, abbrennt, oder zerstört wird; so ist die Bürgerschaft in Bologna verbunden, dem Studierenden bis zum Ausgange des Miethjahrs eine anständige Wohnung zu verschaffen. Jährlich sollen alle Häuser und Zimmer von vier Männern geschätzt werden, unter welchen die Gemeine von Bologna zwey, und eben so viele die Gesammtheit der Studierenden wählt. Diese vier Taxatoren sollen in die Hände der Rectoren einen Eid ablegen, daß sie die Miethen unparteyisch bestimmen wollen. Entsteht unter den Taxatoren ein Streit, so soll der Rector der Corporation, zu welcher der Miethende gehört, diesen Streit entscheiden. In Rücksicht der Zahlungs-Zeit der Miethe, und anderer Fragen, die bey Mieth-Contracten entstehen können, sollen die Studierenden, wie Bürger von Bo-

v) l. c. Hospitium, quod melius in civitate fuerit, scholaribus locabitur, pro duarum unciarum auri annua pensione; nec ultra extimatio ejus ascendet.

w) *Fattorini* II. 226.

Bologna, gehalten werden, aber sich auch eben die Gesetze mit diesen gefallen lassen. Unterdessen erlaubt man Studierenden, die vor dem Ablauf der Miethzeit ausziehen, daß sie einem andern Studierenden ihre Wohnung bis zum Ende der Miethzeit überlassen können."

Der päbstliche Legat Robert redete im J. 1215. von der Schätzung der Miethen in Paris als von einer bekannten, und lange hergebrachten Sache. Ein anderer päbstlicher Legat, Nicolaus von Tusculum sprach ein Jahr früher in dem Absolutions-Briefe, den er den Einwohnern von Oxford wegen des Erhenkens einiger Studierenden ertheilte, von der Schätzung der Miethen als von einer ganz neuen, noch nicht recht eingerichteten Anstalt. Er legte unter andern den Bürgern von Oxford die Bedingung auf, daß sie ihre Häuser und Zimmer von Mich. 1214 an zehn Jahre lang um die Hälfte der Preise hergeben sollten, welche die Mitglieder der hohen Schule, und er, der Legat, gemeinschaftlich bestimmt hätten x). Dieß gelte aber nur von den Häusern, die vor der auf die verübte Gewaltthat erfolgten Entfernung der Studierenden taxirt worden. Alle künftig zu erbauende, und vorher erbaute, aber nicht geschätzte Hospitien (so nannte man allenthalben die Wohnungen der Studierenden) sollten von vier Mitgliedern der hohen Schule und von vier Bürgern der Stadt taxirt, und gleichfalls um die Hälfte der Schätzung vermiethet werden."

Die

x) *Wood* I. p. 60. mercedis inquam taxatae communi consilio Clericorum et nostro. . .

Die Einwohner von Oxford kehrten sich an die Vorschrift nicht, welche der päbstliche Legat über die Taxation der Hospitien gegeben hatte. Nach dem schnellen Zuwachs, den die hohe Schule zu Oxford nach der Zerstreuung der Universität Paris im J. 1229. erhielt, erhöhten die Einwohner auf einmahl die Miethen ihrer Häuser so übermäßig, daß der König der Gemeine von Oxford zu Gemüthe führen muste, daß sie durch solche Miethpreise die fremden Studierenden wieder entfernen werde y). Heinrich III. ließ es nicht bey der bloßen Warnung bewenden. Er befahl zugleich, daß man alle Wohnungen für Studierende von zwey Bürgern und zwey Mitgliedern der hohen Schule schätzen lassen, und sie nach solchen Schätzungen vermiethen solle z). Die Bürger von Oxford achteten den Königlichen Befehl eben so wenig, als die Vorschrift des Legaten. Im J. 1255. entstanden neue Klagen. Die Königliche Verordnung von 1231. ward erneuert, und wirklich ausgeführt: wobey die Clöster sehr litten, als welchen viele Häuser in Oxford gehörten. Bey der Erneuerung des Königlichen Befehls ward noch bestimmt, daß die Schätzungen alle fünf Jahre vorgenommen werden sollten. Außer der unparteyischen Schätzung erhielten die Studierenden noch andere Vergünstigungen, welche für die Eigenthümer nothwendig sehr drückend werden musten. Gewöhnlich miethete irgend ein Meister, oder Studierender, der Principalis genannt wurde, ein ganzes Haus von dem Eigenthümer, und vermiethete dann die einzelnen Cammern nach Gutbefinden. Die Miether erinnerten die Eigenthümer dreymahl, wenn irgend etwas

y) ap. *Wood* I. 84.

z) *Wood* I. 107. 108.

etwas an einem Hause auszubessern war. Erfolgte die Ausbesserung nicht, so ließ der Miethsmann sie vornehmen, und zog die Unkosten an der Miethssumme ab a). Man konnte Studierende, die irgendwo wohnten, nie ausbieten, und durfte auch Häuser, in welchen Studierende einmahl gewohnt hatten, gar nicht zu einem andern Gebrauch anwenden. Wenn daher Ein Bürger ein Haus an einen andern vermiethete, so machte er gewöhnlich die Bedingung, daß dieser keine Mitglieder der hohen Schule einnehmen solle b). Die Bürger von Oxford wichen den lästigen Privilegien, welche die Studierenden in Rücksicht auf Miethe und Wohnung besaßen, wo sie nur irgend konnten, aus. Weil befohlen war, daß die Schätzungen der Logis alle fünf Jahre vorgenommen werden sollten; so behaupteten sie, daß sie Wohnungen, die nach der letzten Schätzung eingerichtet worden wären, vermiethen könnten, wie sie wollten. Da ferner in dem Königlichen Briefe nur von Häusern die Rede war, so glaubten sie, daß einzelne Zimmer keiner Schätzung unterworfen seyen. Beyde Täuschungen der Gesetze wurden im J. 1268. durch ein Königliches Statut aufgehoben c). Die Gesetze über Miethen und Wohnungen kamen

a) l. c.

b) l. c. . . de Hospitiis, quae dixi, locandis invaluerat, ut ipsorum dominis nec Academicos exturbare, nec ad alios eadem usus convertere liceret. Et hinc factum est, quod quoties tenementum aliquis concivi suo elocaret, id ea conditione factum subinnueret, si nemini unquam Academico collocaret.

c) ap. *Wood* l. c. Tam ad utilitatem pauperum et minorum, quam divitum et majorum, et praeterea quod omnes domos municipii praedicti tam minores quam majo-

kamen zu Oxford gegen das Ende des 13 Jahrhunderts allmählich in Abgang, weil die Collegia sich schnell vervielfältigten, und durch die Errichtung von Collegiis die Concurrenz miethender Studierenden je länger, je mehr abnahm.

Die Lehrer und Studierenden in Wien wurden in Rücksicht auf Wohnungen mehr, als sonst irgendwo in Deutschland begünstigt. Der Erzherzog Rudolph von Oesterreich sonderte einen nicht geringen Abschnitt der Stadt Wien als ein der hohen Schule geweihtes Quartier ab, und verordnete, daß alle Eigenthümer, welche in dem Quartier der Universität Häuser zu verkaufen, oder zu vermiethen hätten, dieselben von vier Taxatoren schätzen lassen sollten, unter welchen zwey aus den Mitgliedern der Universität, zwey andere aus der Bürgerschaft zu wählen seyen. In dem Fall, wo diese Taxatoren sich nicht vereinigen könnten, solle der Rector der hohen Schule entscheiden. Die einmahl festgesetzte Taxe dürfe unter keinerley Vorwand erhöht werden: ausgenommen, wenn ein Haus eine beträchtliche Erweiterung oder Verbesserung erhalte: wo dann eine neue Schätzung vorgenommen werden müsse. Nothwendige Verbesserungen solle jeder Eigenthümer so gleich machen. Wenn der Eigenthümer nach geschehener Aufforderung zögere, so könne der Miethsmann die nothwendigen Verbesserungen vornehmen lassen, und das, was diese kosteten, an der Miethe abziehen. Streitigkeiten, welche über die Nothwendigkeit von Ausbesse-

majores cameras, et alias, quas Burgenses vel alii Scholaribus locare voluerint, et quas dicti Scholares debent conducere et inhabitare, sine dilatione taxari facerent in forma praedicta, cum ex parte dictorum magistrorum et scholarium fuerint requisiti, &c.

besserungen gemietheter Häuser entstünden, sollten von den Taxatoren entschieden werden. Häuser, die in dem Quartiere der Universität an Andere, als Mitglieder oder Angehörige der Universität vermiethet seyen, müsten so gleich geräumt werden, wenn Lehrer oder Studierende sich erböten, eben so viel zu geben, als die bisherigen Miethsleute gegeben hätten d).

Der Stifter der hohen Schule zu Ingolstadt und Mehrere von dessen Nachfolgern gaben keine Zwangsgesetze über Miethen, wodurch Lehrer und Lernende zum Schaden der Bürger wären begünstigt worden. In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hob die große Menge von Studierenden, welche nach Ingolstadt zusammenflossen, die Miethen merklich empor. Nun ergriff Herzog Albrecht eben die Maaßregel, welche man auf den älteren Universitäten schon Jahrhunderte lang befolgt hatte, und verordnete, daß zwey Mitglieder des akademischen, und eben so viele des städtischen Raths mit Zuziehung eines fürstlichen Beamten alle vermiethbare Häuser und Zimmer schätzen sollten. Er nahm so gar das harte Gesetz der hohen Schule zu Wien an, daß die erste Taxation als eine beständige Norm solle beybehalten werden e). Durch die erzwungenen Preise verlohren die Lehrer und Lernenden eben so wohl, als die Eigenthümer. Die Letzteren wendeten auf ihre Häuser so wenig, als möglich, weil sie nur geringe Vortheile daraus zogen. Lehrer und Lernende wohnten wohlfeil, aber auch schlecht. Es war keine Ermun-

d) Diplom. I. p. 6. 7.

e) Annal. IV. 312. I. 254. Et taxa etiam num in Consistorio Academiae inscripta tabulae, quae a pariete dependet, retinetur.

munterung weder zum Bauen von neuen Häusern, noch zur Verschönerung der alten da. Vielmehr wurde die Lust zu beyden durch Zwangsgesetze unterdrückt. Und dennoch dauerten die Taxationen von Miethen bis in das siebenzehnte Jahrhundert fort f). Nur milderte man in Tübingen die alten Zwangsgesetze darin, daß man alle vermiethbare Wohnungen jährlich im Frühling von zwey Deputirten der Universität, und eben so vielen Deputirten der Stadt von neuem taxiren ließ g). Die Zwangsgesetze über Miethen sind ein abermahliger Beweis, daß hohe Schulen nicht die Oerter waren, wo man grobe Mißbräuche früher, als anderswo, eingesehen, und zu verbessern gesucht hätte.

Von gleichem Alter mit dem Recht der Taxation von Wohnungen war das Recht, privilegirte, große und kleine Bothen zu halten. Unter großen Bothen (magni nuntii, grands messagers, in Italien nannte man sie foeneratores.), verstand man angesehene Bürger, die den Studierenden gegen Pfand oder Bürgschaft Gelder vorstreckten: unter kleinen Bothen (parvi nuntii, petits messagers) solche Personen, welche Briefe, Gelder und andere Sachen aus den Universitäts-Städten in das Vaterland der Studierenden, und aus diesem umgekehrt auf die hohen Schulen brachten.

So wohl die großen, als die kleinen Bothen entstanden beynahe mit den hohen Schulen selbst. Im zwölften, und dreyzehnten Jahrhundert waren weder

f) Stat. nova Tubing. 19. 20. 130.
g) l. c.

weder Posten, noch ein sicherer Wechselhandel vorhanden. Studierende konnten ihren Eltern keine Nachrichten, Eltern ihren studierenden Kindern keine Briefe, Gelder, und andere Sachen, als durch besondere gehende, reitende, oder fahrende Bothen schicken. Studierende, die oft Hunderte von Meilen von ihren Eltern entfernt waren, musten nicht selten in den Fall kommen, daß ihnen mit oder ohne ihre Schuld das baare Geld ausging. Solche junge Leute würden entweder die äußerste Noth haben leiden müssen, oder würden von Wucherern aufgerieben worden seyn, wenn man ihnen nicht zuverlässige und angesehene Männer angewiesen hätte, die geneigt waren, unter billigen Bedingungen gegen Pfand, oder Bürgschaft Geld vorzustrecken, oder andere Bedürfnisse zu verschaffen.

Der in Paris so genannten kleinen Bothen wird in öffentlichen Urkunden zuerst gedacht. Friederich der Erste nämlich gab in seiner Authentica von 1158. den Bothen von Studierenden eben so wohl sicheres Geleit, als den Studierenden selbst h). Die Bothen, welche zwischen den Studierenden auf den Italiänischen Universitäten, und zwischen den Eltern derselben eine regelmäßige Gemeinschaft unterhielten, waren, wie es scheint, keine Eingebohrne der Universitäts-Städte, die von den Nationen, oder deren Beamten angenommen worden; sondern Ausländer, die von den Eltern oder Vorgesetzten von Studierenden gewählt wurden, oder sich denselben zur Ueberbringung von Briefen, Geldern und Sachen

h) ap. *Conring.* p. 361. ut ad loca, in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi, quam *eorum nuntii*, veniant, et in eis secure habitent.

chen darboten. Wenigstens finde ich in den Denkmählern der Italiänischen Universitäten nicht solche Verordnungen über gehende, reitende, und fahrende Bothen, als in den Statuten der hohen Schule zu Paris. In Paris hatte eine jede Nation nach der größern oder kleineren Zahl von Studierenden, die zu ihr gehörten, einen oder mehrere Bothen, welche zu bestimmten Zeiten abgingen, und zurückkehrten i). Solche Bothen wurden, wahrscheinlich nach vorher geleisteter Bürgschaft, von den Procuratoren der Nationen angenommen, beeidigt, und abgefertigt. Die Gallicanische Nation hatte natürlich die meisten Bothen: wenigstens Einen für jede Provinz, oder jeden Sprengel. An den Vortheilen, welche diese Bothen leisteten, nahmen bald auch andere Einwohner und Collegia der Hauptstadt, und des übrigen Reiches Theil. Die höchsten Gerichte besonders sandten sich durch die Bothen der Universität Acten und andere Papiere zu. Die Bothen der Universität genossen sicheres Geleit, und Freyheit von Zöllen, gleich den Studierenden, selbst in Kriegszeiten k). Die hohen Schulen in Frankreich waren

Jahr-

i) *Bulaeus* I. p. 238 et sq. V. 790. 791. wo ein Brief Philipps des Schönen von 1296. angeführt wird: de Patronis IV. Nationum p. 171 et sq. *Crevier* VI. p. 352. 353. VII. p. 158 et sq.

k) Man s. den vorher angef. Brief Philipps des Schönen, worin es unter Anderen heißt: Nuncios eorum, pecuniam sibi Parisius et Aureliae et alia necessaria afferentes cum patentibus literis, quas ipsos ad patres Flandriae mittere, vel de partibus illis ad eos Parisius et Aureliae mitti continget, omni tamen suspicione carentibus, eundo et redeundo transire more solito permittentes.

Jahrhunderte lang in dem ungestörten Besitze von dem, was man jetzt das Post-Regal, oder die Post-Gerechtigkeit nennt, bis Heinrich III. im J. 1576. darauf fiel, Königliche Bothen, oder Posten zu errichten, und diese zu einer neuen Quelle von Einkünften zu machen. Von dieser Zeit an erhoben die Pächter der Königlichen Posten einen beständigen Streit mit den Bothen der Universitäten. Die hohen Schulen waren nie in größerer Gefahr, die kleinen Bothen zu verlieren, als im J. 1630 l). Die Pächter der Königlichen Posten brachten gegen die Beybehaltung der Universitäts-Bothen den allerdings wichtigen Grund vor, daß diese Bothen den Königlichen Einkünften einen großen Abbruch thäten, und den hohen Schulen keinen Gewinn brächten: die Geschenke ausgenommen, welche die Bothen den Procuratoren der Nationen geben müsten. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, beschloß zuerst die Gallicanische, und dann die übrigen Nationen in Paris, daß sie die Pachtgelder, welche die kleinen Bothen in's Künftige abwerfen würden, zu Besoldungen der lehrenden Meister der Künste anwenden wollten. Die Universität machte diesen Beschluß dem Cardinal Richelieu bekannt. Der Cardinal nahm sich der hohen Schule an, und diese behielt das Recht der Bothen, wie sie es bisher gehabt hatte. Die Post-Einkünfte wurden von 1630. an ein beständiger Fonds für die Facultät der Künste. Man schränkte die Universität Paris in der Folge nur noch darin ein, daß sie ihre Posten an keine andere, als an die Pächter der Königlichen Posten verpachten durfte m).

Fast

l) *Bulaeus* de Patr. IV. Nationum p. 171 et sq.

m) l. c.

Fast noch nothwendiger, als die kleinen Bothen, wie man sie in Paris eingerichtet hatte, waren die großen Bothen. Die älteste Nachricht von den großen Bothen findet sich in dem Stiftungs-Briefe der hohen Schule zu Neapel. Friederich II. versprach, angesehene Männer zu bestellen, welche den Studierenden gegen Pfand, oder Bürgschaft Gelder vorstreckten. Diese Leiher sollten verpflichtet werden, auf die Rückzahlung vorgestreckter Gelder nicht zu dringen, so lange Studierende auf der hohen Schule zu Neapel blieben. Dagegen sollten die Studierenden schwören, daß sie Neapel nicht eher verlassen wollten, bis sie ihre Gläubiger befriedigt hätten n). Man darf als gewiß annehmen, daß ähnliche Verfügungen um dieselbige Zeit in Bologna getroffen waren, ungeachtet sie in den ältesten Statuten dieser hohen Schule nicht angeführt werden. Es scheint aber, als wenn man weder in Bologna, noch in Neapel die Bedingungen bestimmt habe, unter welchen Capitalisten den Studierenden Gelder vorschießen dürften. Sonst hätte kaum der Wucher entstehen können, dessen sich so wohl der ältere, als der jüngere Accursius in Bologna schuldig machten, und weßwegen der Jüngere Clemens IV. um Absolution bat o). Beyde Rechtsgelehrten streckten

jun

n) *Petr. de Vineis* l. c. Mutuum fiet scholaribus ab illis, qui ad haec fuerint ordinati, secundum quod eis necesse fuerit, datis libris in pignore, et precario restitutis, receptis a scholaribus fidejussoribus pro eisdem. Scholaris vero, qui mutuum recipiet, jurabit, quod de terra aliquatenus non recedet, donec precaria restituet, vel mutuum ab eo fuerit exolutum, vel alias satisfactum fuerit creditori.

o) *Fassorin.* II. 96.

jungen Leuten, die in Verlegenheit waren, Gelder unter der Bedingung vor, nicht bloß, daß sie bey ihren Gläubigern hören, sondern auch größere Honorarien bezahlen wollten, als andere Zuhörer entrichteten. In Padua wurde es durch uralte Statute bestimmt, wie hohe Zinsen diejenigen, welche Studierenden auf Bücher, oder andere Sachen Geld vorstreckten, nehmen dürften p). Ein Pedell schätzte die Bücher, welche man versetzen wollte, nach dem Gutachten eines Lehrers. Verpfändete Bücher durften innerhalb funfzehn Monathen nicht verkauft werden. Wenn dieß geschah, so muste es auf einer öffentlichen Steigerung geschehen.

Die großen Bothen in Paris genossen einerley Freyheiten und Privilegien mit den Lehrern und Lernenden der hohen Schule q). Die Studierenden fast einer jeden großen Provinz von Frankreich hatten, wie wir jetzt sagen würden, ihren eigenen Banquier. Alle Banquiers, die zu der Gallicanischen Nation gehörten, schlossen 1478. eine Brüderschaft zu Ehren der heiligen Jungfrau, und Carls des Heiligen und Großen, als des vermeintlichen Stifters der hohen Schule zu Paris r). So wohl die gro-

p) Man s. die Statuten der Universitas Juristarum von 1550. IV. c. 39. 40. Ideo statuimus, quod et in antiquis statutis concessum constat, ut pro scholarium commodis, ne urgente necessitate libros et eorum bona vendere cogantur, aut ab hoc studio recedere, quod scholares . . . . . possint dare libros pro pignore . . . et ipsi foeneratores pro usuris non possint exigere ultra id, quod per statuta, et leges super hoc disponentes cautum est, &c.

q) *Bulaeus* I. 239. Immunitatem nempe a vectigalibus subsidiariis, excubiis aliisque servitutibus urbanis.

r) l. c. S. 240.

Digitized by Google

großen, als die kleinen Bothen hörten auf den meisten Universitäten auf, nachdem sichere Posten in allen cultivirten Ländern Europens angelegt, und nicht bloß die verschiedenen Provinzen desselbigen Reichs, sondern auch die verschiedenen Reiche unsers Erdtheils durch gegenseitige Handels- und Wechsel-Geschäffte mit einander verbunden worden wären. Man könnte nicht unwichtige Gründe dafür anführen, daß es gut sey, auf zahlreichen Akademien Männer zu bestellen, die den vormahls so genannten großen Bothen ähnlich wären.

Die Befreyung von öffentlichen Abgaben und Lasten entstand nicht allenthalben aus denselbigen Ursachen; und sie war daher auch auf den Universitäten des zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts weder gleich alt, noch gleich groß, und gleich allgemein. Auf einigen hohen Schulen genossen nur die Studierenden, auf anderen die Studierenden und gewisse Lehrer, noch auf anderen die Studierenden, und alle Lehrer, oder gar außer den Mitgliedern der hohen Schulen alle, oder doch gewisse Angehörige derselben einerley Immunitäten.

In Paris lag der Grund der Immunität der Lehrer, der Lernenden, und ihrer Bedienten darin, daß alle als geistliche Personen, oder clerici betrachtet wurden. So wenig die Immunität der Mitglieder und Angehörigen der Französischen hohen Schulen in den ältesten Zeiten durch ausdrückliche Privilegien zugestanden war; eben so wenig war sie genau bestimmt. Die Freyheit von Zöllen war allem Ansehen nach die erste Immunität, welche Lehrer, Lernende und deren Bothen vermöge ihres Standes

erhielten, und auch eine Zeitlang ohne Widerspruch behaupteten. Die Zollbedienten konnten aber fast nicht anders, als irre werden, wenn weltliche Fürsten und Herren mit einem großen Gefolge und Gepäcke auf hohe Schulen gingen, und allenthalben die Entrichtung der Zölle verweigerten, weil sie geistliche Personen seyen. Die Schwierigkeiten, welche die Königlichen Zollbedienten hin und wieder den hin- oder zurückreisenden Lehrern und Lernenden machten, veranlaßten die ersten Klagen bey dem heiligen Stuhle, und eben deßwegen schenkte Innocenz IV. im J. 1217. den Lehrern und Lernenden in Paris das Privilegium, daß sie bey der Hinreise und Rückreise von der Entrichtung aller Zölle frey seyn sollten t). Die Könige von Frankreich widersprachen dieser von dem päbstlichen Stuhle geschenkten Zollfreyheit im geringsten nicht. Vielmehr dehnte Philipp der Schöne nach einem oben angeführten Privilegio das freye so wohl, als sichere Geleit über die Bothen der Studierenden aus. Die Mitglieder der hohen Schule zu Paris besaßen durch Observanz die Freyheit von allen übrigen Steuern wahrscheinlich eben so lange, als die Zollfreyheit u). Die Königlichen Einnehmer machten eine solche Freyheit

t) ap. *Bulaeum* III. 243. ut nihil alicui pro pedagio euntes Parisius causa studii aut exinde ad propria redeuntes solvere teneamini, vel ad id compelli ab aliquo valeatis, consuetudine aliqua non obstante, authoritate praesentium vobis indulgemus.

u) Die älteste Urkunde, wodurch die Lehrer und Lernenden in Paris von aller Kriegssteuer befreyt wurden, ist ein Königliches Ausschreiben von 1295. ap. *Bulaeum* III. 512. 513. Man sieht selbst aus diesem Königlichen Schreiben, daß die Befreyung schon vorher durch Observanz Statt hatte.

Digitized by Google

heit von Zeit zu Zeit streitig. Daher verlieh König Philipp im J. 1340. den Mitgliedern der hohen Schule zu Paris die Freyheit von allen Abgaben, sie möchten Nahmen haben, welche sie wollten, in einer besondern Verordnung v). König Johann wiederhohlte dieses Privilegium im J. 1360 w); und dennoch wurden die Lehrer und Lernenden immer wieder von den Königlichen Einnehmern, besonders von denen beunruhigt, welche die Abgaben von Wein, und anderen Consumtions-Artikeln zu heben hatten. Carl VI. bestätigte nicht bloß, sondern erweiterte im J. 1383. die Immunitäten, die der hohen Schule von seinen Vorfahren waren zugestanden worden x). Er erklärte, daß alle Lehrer, Lernende, Beamte, und Unter-Bediente der Universität keine Accise von den Weinen und Früchten geben sollten, die sie von ihren Gütern und Beneficien erhielten, oder welche sie zum eigenen Gebrauch erstehen würden. Um die zu fürchtenden Unterschleife zu verhüten, befahl der König, daß diejenigen Mitglieder, oder Beamten der Universität, welche Weine und andere Consumptibilien kommen lassen wollten, einen Eid abzulegen hätten, daß solche Sachen Producte ihrer Güter, oder ihrer Beneficien seyen, oder daß sie dieselben zu ihrem eigenen Bedarf gekauft hätten. Auf diesen Eid könne der

v) IV. 264. ne quisquam . . . praefatos magistros et scholares . . in persona, familia, sive rebus occasione pedagii, talliae, impositionis, Coustumae, vel aliorum hujusmodi personalium onerum, aut alterius exactionis cujuscunque personalis inquirant, molestent &c.

w) IV. 361.

x) l. c. IV. 598. 599.

der Rector einen Schein geben, gegen welchen die Königlichen Einnehmer die darin bezeichneten Waaren frey und ungehindert passiren lassen sollten. Wenn Jemand sich einfallen lasse, die Immunität zum Schaden der öffentlichen Cassen zu mißbrauchen; so solle ein solcher entweder ausgeschlossen, oder sonst nach Befinden der Umstände bestraft werden. — Die Königlichen Privilegien mochten so oft erneuert werden, als sie wollten; so unterließen die Königlichen Einnehmer, oder die Pächter der Königlichen Einkünfte doch nicht, die Freyheiten der Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule auch in der Folge zu kränken y).

Zu den übrigen Immunitäten, welche die Lehrer und Lernende stillschweigend erlangt hatten, gehörte unstreitig auch die Befreyung von dem so genannten Droit d'Aubaine. Als Clemens V. die Schule der Rechte zu Orleans im J. 1305. zu einer eigentlichen Universität erhob; so ertheilte er derselben auch das Privilegium, daß die Güter von Studierenden, welche stürben, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, von dem Bischofe, und Einem der Lehrer sicher aufgehoben, und den rechtmäßigen Erben ausgeliefert werden sollten. Wenn sich innerhalb einer gewissen Zeit kein Erbe melde; so solle der Nachlaß verkauft und den Armen gegeben werden z). Philipp der Schöne ließ den Gnadenbrief Clemens V. auch deßwegen nicht in Kraft gehen, weil der Pabst der Schule zu Orleans Vorrechte geschenkt habe, die dem Königlichen Ansehen nachtheilig seyen. Als der Pabst erklärte, daß er den

y) *Bulaeus* V. 851.

z) *Bulaeus* IV. 103.

den Königlichen Prärogativen nicht habe zu nahe treten wollen; so verlieh der König im J. 1312. der Universität zu Orleans unter anderen Privilegien auch dieses, daß der Nachlaß von Mitgliedern der Universität, die ohne Testament stürben, dem Droit d'Aubaine nicht unterworfen seyn sollten. Ohne Zweyfel war die hohe Schule zu Paris damahls schon Jahrhunderte lang in dem Besitze desselbigen Vorrechts.

Die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule zu Paris waren, oder verlangten nicht bloß, von öffentlichen Abgaben, sondern auch von allen beschwerlichen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen frey zu seyen. Diese letztere Immunität war den Alten nicht unbekannt. Schon Augusti verlieh den Aerzten eine völlige Befreyung von öffentlichen Aemtern und Arbeiten a). Eine gleiche Immunität erhielten in der Folge die Lehrer der Weltweisheit, der Beredsamkeit und Grammatik b). Um dieser Immunität willen gaben sich viele für Aerzte, und Lehrer von Wissenschaften aus, die es nicht waren: weßwegen Antonin der Weise die Zahl von Aerzten, und Lehrern bestimmte, welchen Städte vom ersten, vom zweyten und dritten Range eine vollkommne Immunität ertheilen könnten c). — Die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Paris, die

a) Immunitas munerum. *Conring* p. 115–117.

b) Ex Epistola Antonini pii: l. c. p. 116. Philosophos, Rhetores, Grammaticos, Medicos immunes esse gymnasii, sacerdotii, et neque ad frumenti, et vini, et olei emtiones, et praepositiones, et neque judicare, neque legatos esse, neque in militia numerari volentes, neque ad alium famulatum eos cogi.

c) l. c.

die entweder wirklich Geistliche waren, oder die Privilegien der Geistlichen genossen, hatten als solche von Rechtswegen eine Immunität von öffentlichen Lasten. Es ist auch kein Beyspiel, daß man den Lehrern und Lernenden in Paris, oder nur den Angehörigen der hohen Schule öffentliche beschwerliche Aemter und Dienste vor dem Jahre 1356. zugemuthet habe. Um diese Zeit aber, wo der Krieg zwischen den Franzosen und Engländern am heftigsten entbrannt war, ersuchte die Bürgerschaft von Paris die Universität freundlich, daß diese doch erlauben möge, daß Einige von ihren geringeren Bedienten und Untergebenen zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt gebraucht würden. Die hohe Schule erhörte die gerechte Bitte der Bürger von Paris, und beschloß, daß die Wundärzte, die Buch- und Pergament Händler, die Illuminatoren, Abschreiber, und Buchbinder sich bewaffnen, und auf den Befehl des Rectors sich zur Vertheidigung der Stadt bereit halten sollten d).

Im J. 1467. trugen die Königlichen Räthe zu wiederhohlten Mahlen, und auf das dringendste darauf an, daß nicht bloß die Angehörigen der Universität, sondern selbst die Studierenden zur Vertheidigung der Stadt und des Königs die Waffen ergreifen möchten. Die hohe Schule lehnte diese Anmuthungen aus drey Gründen ab. Erstlich sey die Universität zu Paris ein Licht der ganzen Christenheit, der Wahrheit und des Friedens; und es würde sich also nicht geziemen, wenn sie sich in das Getüm-

d) *Bulaeus* IV. 335. quod Chirurgici, Librarii, Pergamenarii, illuminatores, scriptores, Librorum ligatores essent armati ad praeceptum rectoris pro defensione villae propter pericula guerrae imminentis.

tümmel des Krieges miſchen wolle. Zweytens ſey die hohe Schule durch Krieg und Peſt ſehr entvölkert worden. Sie müſſe ihren gänzlichen Untergang fürchten, wenn es bekannt werde, daß die Studierenden Kriegsdienſte thun ſollten. Es laſſe ſich vorausſehen, daß die Eltern alsdann keine Söhne mehr ſchicken, und diejenigen, welche ſich in Paris aufhielten, abrufen würden. Drittens ſey der König von Frankreich der allerchriſtlichſte König. Dieſer Ruhm werde leiden, wenn er die Studierenden nöthige, ſich zu bewaffnen e). Ich weiß nicht, ob die Gründe der hohen Schule die Königlichen Räthe befriedigten. Wenigſtens beſtanden ſie nicht weiter auf der Bewaffnung der Studierenden, ſondern begnügten ſich mit der Anerbietung der hohen Schule, daß ſie für den glücklichen Fortgang der Königlichen Waffen beten wolle f).

Die Lehrer und Lernenden in Bologna, Padua, und auf anderen hohen Schulen Italiens wurden nie als Geiſtliche betrachtet, und konnten nicht als ſolche betrachtet werden. In Bologna ertheilte man von den früheſten Zeiten an den fremden Studierenden alle Rechte der Bürger, ohne ihre Laſten g). Fremde Studierende konnten alſo auch alles, was ſie brauchten, kommen laſſen, oder kaufen, wo ſie wollten, ohne die Zölle und andere Abgaben zu entrichten, welche die Bürger von Bologna zu entrichten hatten. Fremde Lehrer genoſſen die Privilegien von fremden Studierenden: ausgenommen, daß ſie in den

e) quia cum ipſe rex ſit chriſtianiſſimus rex, iſtud cederet in dedecus gloriae et nominis ſui.

f) *Bulaeus* V. 684.

g) *Faſtor.* II. 222 - 227.

den Versammlungen der Nationen, und der Gesammtheiten der Ultramontaner und Citramontaner nicht mitstimmen, auch keine Aemter von den Nationen und Gesammtheiten annehmen konnten h). Mit den eingebohrnen Lehrern und Studierenden verhielt es sich ganz anders. Beyde musten bis gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nicht nur alle Abgaben zahlen, sondern auch alle Lasten tragen, die der übrigen Bürgerschaft aufgelegt wurden. Im J. 1343. sprach die Obrigkeit und Gemeine von Bologna die einheimischen Doctoren der Rechte, und die eingebohrnen Studierenden, welche anhaltend die Rechte studierten, von dem persönlichen Kriegsdienste, doch nur unter der Bedingung frey, daß man, wie es in den damahligen Zeiten hieß, kein Pferd von der Gemeine habe. Im letzten Falle musten eingebohrne Studierende in Person zu Pferde erscheinen; und einheimische Doctoren musten Andere an ihrer Statt stellen i). Meister Thaddäus von Florenz, der von 1260–1274. die Arzneykunde mit dem grösten Ruhme in Bologna lehrte und übte k), war unter den fremden Meistern der Erste, dem und dessen Erben man erlaubte, Grundstücke in der Stadt, und dem Gebiet von Bologna zu kaufen, ohne daß er selbst, oder seine Erben die geringsten Abgaben und Dienste zu leisten verpflichtet seyn sollten l). Ich zweyfle, daß irgend ein anderer Leh-

h) Man s. *Fattorini* II. 227. in dem Privilegio Magistri Thaddei.

i) *Sigonius* ap. *Bulaeum* III. 188. und *Fattorini* II. 224–226. auch das Statut von 1297. ib. p. 106.

k) I. 468. 469. II. 227.

l) l. c. ordinamus, .. quod Mag. Thadeus .. et sui here-

Lehrer eine ähnliche Immunität in Bologna erhalten habe. In den ersten Jahren des neunten Decenniums des dreyzehnten Jahrhunderts verlangten die Studierenden unter den ernstlichen Drohungen von der Obrigkeit und Gemeine in Bologna, daß diese die eingebohrnen Doctoren gegen den Willen der Zuhörer weder von ihren Vorlesungen abrufen, noch sie dazu anhalten sollten. Die Gemeine und Obrigkeit schlugen diese Zumuthung ab, und behielten es sich vor, die einheimischen Doctoren in den Angelegenheiten der Stadt zu brauchen, so oft sie es gut fänden m). Die Befreyung von Kriegsdiensten war nicht mit Befreyung von Abgaben verbunden. Die Lehrer, welche Bürger von Bologna waren, musten Kriegs- und andere Steuern, gleich den übrigen Bürgern zahlen n). Die öffentlichen Lasten, welche die eingebohrnen Lehrer mit anderen Bürgern trugen, enthielten den Grund, aus welchem die einheimischen Datoren die so genannten ordentlichen Lectionen von Wissenschaften zu einem Monopol machten, oder zu machen suchten o).

In

heredes sint immunes, et exempti ab omnibus collectis, et servitiis realibus, et personalibus Civitatis Bon. Item quod pro aliqua possessione, quam emet ipse Mag. Thadeus, vel alio modo, vel titulo, quo tenet, non teneatur pro ipsa solvere aliquam collectam.

m) II. 106. . . ac doctores ipsos cives Bononienses pro negotiis dicti Communis velle destinare, quoties expedit.

n) p. 226. Hoc tamen salvo, quod si que collecte imponentur pro Communi Bonon. pro aliquo exercitu faciendo, vel cavalcata . . . ipsam collectam, prout eis contigerit, solvere teneantur, sicut alii cives Civit. Bonon

o) Aus diesem Grunde machte Rolandin zwey fremden

In Padua waren nicht bloß alle Studierende, sondern auch alle Lehrer und Angehörige der Universität von allen Abgaben und Lasten frey p). Die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule konnten daher alles, was sie brauchten, kommen lassen, oder kaufen, woher und wo sie wollten, ohne Zölle, oder andere Abgaben entrichten zu dürfen, so lange sie mit den Dingen, welche sie kauften, keinen Handel trieben, oder nicht mehr frey einführten, als was sie für sich und die Ihrigen nöthig hatten q). Es konnte nicht fehlen, daß nicht die Freyheit von Zöllen und Accise häufig wäre gemißbraucht worden. Wenn aber die Zöllner und Accise-Bedienten die Sachen der Mitglieder und Angehörigen der Universität ohne hinreichenden Grund anhielten; so musten sie allen daher entstehenden Schaden vergüten r). Die Regierung zu Venedig ertrug die Mißbräuche der Steuer-Freyheit bis in das J. 1750. In diesem Jahre hob sie die Steuer-Freyheit aller Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule gänzlich auf, und ließ

den Meistern das Recht streitig, die Notariats-Kunst zu lehren: II. 140. quod jus dicebat ipse Dominus Rolandinus solummodo sibi et aliis civibus Bononie, et qui per viginti annos steterunt, et habitaverunt in civitate Bononie continue, solvendo Colettas, et subeundo alia honera, cum Commune et hominibus Bononie, et nulli alii competere.

p) *Thomasin.* c. 43. p 140 et sq. Die Statuten der Universitas Juristarum von 1550. IV. c. 17. f. 129. et c. 25 et sq.

q) Stat. Jurist. l. c. dummodo non fiat in praejudicium gabellae, nec causa mercantiae. . . In illa tamen modificata quantitate, quae conveniens sit, in usum illorum, ut diximus, non abusum et fraudem nostrorum datiorum.

r) l. c.

Digitized by Google

ließ denen, welche sie bisher genossen hatten, ein Aequivalent reichen, nach Maaßgabe der Vortheile, deren man beraubt wurde. Studierende erhielten einen Ducaten als Aequivalent f). Man erlaubte bloß um der fremden Professoren, und der vornehmsten akademischen Beamten willen, daß Ein Mahl in der Woche Fleisch von außen hereingebracht werde: welches Fleisch aber auch auf der öffentlichen Fleischbank verkauft werden muste t).

Herzog Rudolph von Oesterreich und die übrigen Stifter der ältesten hohen Schulen in Deutschland gestanden den Mitgliedern und Angehörigen ihrer Universitäten alle die Immunitäten zu, welche Lehrer, Lernende, und deren Bedienten an solchen Orten genossen, wo sie am meisten begünstigt waren. Die Lehrer, und Studierenden in Wien, sammt ihren Familien und den Angehörigen der hohen Schule wurden von allen Zöllen, Abgaben, Lasten, und Diensten, sie mochten Nahmen haben, wie sie wollten, auf ewige Zeiten freygesprochen u). Doch machte

f) *Faceiol.* II. 75. Scholaribus singulis aureum nummum in annos singulos solvi placuit.

t) l. c.

u) Privil. Rudolphi in Diplom. &c. I. p 8 9. omnia quoque, que pro magistrorum, studencium vel scholarium dicte studii ac aliarum personarum de ipsa universitate existencium victu, vestitu, vel alio quovis usu licito per eos, vel per eorum famulos, vel nuncios adducta vel allata fuerint . . debent absque solucione mutarum theloniorum nostrorum . . adduci libere et reduci. . . In hac etiam ordinacione statuentes, omnes magistros, studentes, et scolares dicte Universitatis eorumque servitores, et familiam . . . ac ipsorum Pedellos, in prenotato loco studii residentes, eximi-

te auch Rudolph von Oesterreich die Bedingung, daß die Personen, welche zur Universität gehörten, mit den Sachen, die frey eingeführt, und ausgeführt würden, keinen Handel trieben. Wenn höchst gefährliche Zeiten eintraten, so bestanden die Mitglieder der Universität nicht auf der Immunität, die ihnen geschenkt worden war. Die Studierenden in Wien bewaffneten sich manchmahl freywillig zur Vertheidigung der Stadt. Im J. 1537. trugen alle Facultäten freywillig zu der ausgeschriebenen, und als nothwendig anerkannten Kriegssteuer bey v). Der Magistrat und die Bürgerschaft in Wien waren mit den freywilligen Beyträgen der Facultäten nicht zufrieden. Sie ernannten Deputirte, welche in die Bursen, und selbst in das erzherzogliche Collegium gingen, um so wohl von den Lernenden, als von den Lehrern die Kriegssteuer einzutreiben. Die Universität beschwerte sich über diesen eigenmächtigen Schritt, und erlangte im J. 1539. eine Bestätigung ihrer alten Freyheiten w).

Die Stifter von hohen Schulen im funfzehnten und den folgenden Jahrhunderten waren wegen der Befreyungen von Lehrern und Lernenden in einer nicht geringen Verlegenheit. Wenn sie den Mitgliedern und Angehörigen neuer Universitäten geringere Immunitäten zugestanden, als man auf den älteren hohen Schulen genoß; so fürchteten sie, daß Lehrer und Lernende abgeschreckt werden möchten. Zu gleicher Zeit fühlten sie, daß eine gänzliche Befreyung um desto

eximimus, et absolvimus ab omni steura, exaccione, onere, et serviciis oppidanorum Wiennensis Ville . .

v) Conspect. hist. Univers. Viennensis II. 156. 157.

w) l. c.

deſto mehr Neid erregen, und um deſto mehr Mißbräuche nach ſich ziehen müſſe, je vielfacher und ſchwerer die Laſten wurden, welche man den Einwohnern der Univerſitäts-Städte, wie den übrigen Unterthanen, aufzulegen genöthigt ward. Der Drang der Umſtände nöthigte die Stifter von Univerſitäten, die Befreyungen der Mitglieder und Angehörigen hoher Schulen je länger, je mehr einzuſchränken.

Herzog Ludewig von Baiern ſchenkte den Lehrern, Studierenden und Angehörigen der von ihm geſtifteten hohen Schule zu Ingolſtadt eine völlige Befreyung von allen Zöllen, und anderen Steuern und Laſten: es ſey denn, daß Lehrer Häuſer, oder andere nicht freye Güter kauften: mit welchen es, wie mit den Gütern anderer Einwohner, gehalten werden ſolle x). Dieſe Immunität wurde, wie anderswo gemißbraucht, und erregte bald gerechte Beſchwerden des Magiſtrats und der Bürger von Ingolſtadt. Herzog Wolfgang, Vormund des jungen Herzogs Wilhelm, ließ die Rechte der hohen Schule, und die Beſchwerden der Stadt genau unterſuchen, und beſtimmte in dem J. 1508. die Immunität der Lehrer und Lernenden auf folgende Art y). Alle beſoldete Lehrer ſollten forthin von den Häuſern, welche ſie eigenthümlich beſäßen und ſelbſt bewohnten, eben ſo wenig Steuer geben, und andere Laſten tragen, als die öffentlichen Univerſitäts-Gebäude z).

Erwür-

x) Annal. Ingolſt. IV. p. 47.

y) IV. 168-178.

z) "Kain Stewr, Rais, Scharwerch, Wacht, noch ander ger ſöndlich bürgerlich Pürde geben, tragen, noch damit beleſtigt, ſondern ſolches alles frey ſeyn, und gehalten werden ſollen."

Erwürben aber die ordentlichen Lehrer andere Häuser und Güter, so sollten sie davon gleiche Lasten, wie die übrigen Bürger tragen. Damit die Bürgerschaft durch die Befreyung der Wohnhäuser der ordentlichen Lehrer nicht beschwert werde; so machte sich Herzog Wolfgang anheischig, daß er für ein jedes Freyhaus etwas gewisses in die Stadt-Casse zahlen lassen wolle. Häuser, in denen ordentliche Lehrer zur Miethe wohnten, hatten keine Vorzüge vor anderen Bürgerhäusern. Ueberdem schränkte Herzog Wolfgang die Freyheit der eigenen Häuser von ordentlichen Lehrern im J. 1509. dahin ein, daß ihre Besitzer zur Unterhaltung des Pflasters, der Brunnen und anderen gemeinen Bedürfnissen der Stadt eben so wohl, als die übrigen Bürger beytragen, und wenn Fürsten und Herren nach Ingolstadt kämen, "Herberg und Stallung" herzugeben verbunden seyn sollen. Derselbige Fürst gestand den Mitgliedern der hohen Schule keine unbedingte Befreyung von dem Umgelt zu. Er gestattete bloß, daß alle besoldete und nicht besoldete Lehrer, Doctoren, Meister und Licentiaten, welche Studierende im Hause und am Tische hätten, so viel Wein, als sie für sich und ihre Hausgenossen brauchten, einlegen könnten, ohne Umgelt zu bezahlen. Auch gab er zu, daß "treffliche Personen, als Fürsten, Prälaten, Grafen und Freyherren, die in Ingolstadt studieren würden", zu ihrem eigenen Gebrauch Wein ohne Umgelt anschaffen könnten; doch Jeder jährlich nicht mehr, als ein Fränkisches Fuder. Unter den Personen, welche die Freyheit hätten, Wein ohne Umgelt einzuführen, solle Niemand sich unterstehen, Wein an Andere, als an seine Hausgenossen zu verkaufen.

Her-

Herzog Eberhard von Wirtemberg, der Stifter der Universität zu Tübingen, drückte sich über die Immunitäten der Lehrer und Lernenden weniger bestimmt aus, als die Herzöge von Baiern a). Er verlieh allen Meistern und Studenten eine gänzliche Befreyung von "aller Schatzung, Zoll, Steur, Ungelt, Gewerpf, Tribut, oder ander Beschwörung an ihren Personen, auch an allen ihren Guetern, wie sie seyen genannt: es sey Tuch, Wein, Korn, Habern, Visch, Fleisch, Buecher, oder anders, so sie prauchen wöllen." Einer solchen Freyheit sollten sie aber nicht in Ansehung der Güter genießen, welche sie nicht-frey erlangt hätten, oder erlangen würden. In Ansehung der nicht-freyen Güter gab Graf Eberhard die gnädige Versicherung, daß dieselben, außer den Lasten, welche sie zur Zeit der Stiftung trügen, nie mit neuen Lasten beschwert werden sollten.

Wenn die hohe Schule zu Marburg Freyheit von allen Abgaben besitzt b), so ist sie viel höher, als die Universität zu Jena privilegirt worden. In Jena sind alle Lehrer, welche eigene Häuser besitzen und bewohnen, von dem Beytrage zu den Thorwachen frey c). Sie genießen eine gewisse Geleits-Freyheit, und können aus gewissen Gegenden Bier und Holz kommen lassen, ohne die Abgabe zu entrichten, welche Andere unter dem Nahmen des Geleitsgeldes bezahlen müssen. Alle diejenigen, welchen die Freyheit der Tranksteuer zukommt, können Bier an

a) Man s. Statut. Tubingenſia p. 197. 198.

b) Schwendler S. 5.

c) Schmid S. 189-191.

an ihre Hausgenossen, nicht aber außer Hause verkaufen: bey einer Strafe von zwanzig Goldgülden. Endlich sind alle Mitglieder der Universität von den Beyträgen zum Brückenbau, zum Pflastergelde, und zur Unterhaltung der Nachtwachen wegen der Gärten befreyt. Als die Akademie in neueren Zeiten freywillig zum Pflastergelde concurrirte; behielt sie sich vor, daß dieses in der Folge nicht zu ihrem Präjudiz angeführt werde d). Schon bey der Stiftung der Universität Jena bewilligte man dem so genannten Oekonomen außer anderen Vortheilen mehrere Immunitäten, damit er den "armen Knaben, oder Gesellen" den Tisch um desto wohlfeiler geben könne e). So lange die Studierenden entweder bey ihren Lehrern, oder an Freytischen, oder bey privilegirten Speisewirthen aßen; so lange kamen ihnen mittelbar alle die Immunitäten zu Gute, die den Lehrern, oder öffentlichen Speisewirthen zugestanden wurden.

Die Universität zu Halle war die erste, wo die von Alters hergebrachten akademischen Immunitäten so gemäßigt, und eingerichtet wurden, daß dadurch weder die öffentlichen Cassen, noch die Nahrung der Bürger merklich litten. Der Gnadenbrief des Stifters f) befreyte die Professoren, welche Häuser kaufen würden, von dem in Halle gewöhnlichen Kaufschosse, und von allen persönlichen bürgerlichen Lasten, besonders von Wachen, und wirklichen Einquartirungen. Eben dieses Privilegium erließ den Universitäts-Verwandten, deren Witwen und Kindern

d) l. c.

e) Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 14. 16. 31.

f) Bey Dreyhaupt S. 76. 77.

Digitized by Google

dern die sonst gebräuchlichen Abzugs-Gelder. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität wurden zwar zur Verhütung alles Unterschleifs angewiesen, die Consumtions-Accise, gleich anderen Einwohnern zu entrichten. Allein der Stifter der hohen Schule setzte den Lehrern, Beamten und Unter-Bedienten der Universität ein Aequivalent aus, wodurch einem Jeden das, was er an Consumtions-Accise zu zahlen hatte, beynahe vergütet wurde. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität hatten nicht nöthig, das Einlage-Geld von Wein und fremden Bieren zu entrichten, welches andere Einwohner in die städtische Casse zahlen muſten.

Das Privilegium der Georgia Augusta bestimmte die Immunitäten der Universitäts-Verwandten noch genauer, und angemessener, als das der hohen Schule zu Halle. Die Gnade unsers Stifters erließ den Professoren, die entweder bey dem Universitäts-Gericht, oder bey den höheren Collegiis zu litigiren, oder etwas zu suchen hätten, alle Fisci- und Gerichtsbühren g) eben so wohl, als die sonst üblichen Abzugsgelder. Die Professoren und andere Universitäts-Verwandte, welche Häuser und andere dingpflichtige Güter an sich brächten, sollten alle Real-Lasten, wie andere Bürger tragen, weil eine Befreyung davon der übrigen Bürgerschaft zur Last zuwachsen würde. Zu diesen Real-Lasten rechnete das Privilegium unserer Universität ausdrücklich die Einquartirung, oder an deren Statt, das so genannte Servis-Geld. Dagegen sprach es die Haus-Besitzer unter den Professoren von allen persön-

g) Man s. das Gött. Privil. S. 233.

persönlichen Lasten, und nahmentlich von wirklicher Einquartirung in Rücksicht auf die gewöhnliche Besatzung los. Das Göttingische Privilegium gestattete den Lehrern und Beamten der Universität eben so wenig, als das Hallische, Befreyung von der Consumtions-Accise, oder dem Licent. Zugleich sicherte es aber den Mitgliedern und Beamten der hohen Schule ein zweymahl so großes Licent-Aequivalent. Alle zur Universität gehörige Personen erhielten gleich nach der Stiftung die Freyheit, Hardenbergisches, und andere fremde Biere zu eigenem Gebrauch frey einzuführen, theils, weil die hiesige Brauerey nicht so viel lieferte, als die Angehörigen der Universität brauchten, theils, weil manche Angehörige der Universität sich an die Göttingischen Biere nicht gewöhnen konnten. Nach der Erbauung des neuen Brauhauses und der Verbesserung des hiesigen Brauwesens wurde die Einfuhr fremder Biere im J. 1738. so eingeschränkt, daß weder die Angehörigen der Universität, noch auch die Bürgerschaft sich billiger Weise beschweren konnten. Die hohe Königliche Regierung erlaubte nämlich die freye Einfuhr fremder Biere bloß den Professoren, und den Beamten und Bedienten der Universität vom ersten bis zum letzten: aber bloß zu ihrem eigenen Gebrauch. Der Universitäts-Bierschenk allein solle das Recht haben, fremde Biere verkaufen zu dürfen h).

So lange die hohen Schulen die übermäßigen und unbürgerlichen Vorrechte besaßen, von welchen ich in dem gegenwärtigen Abschnitt gehandelt habe; so lange hegten die meisten Einwohner der Universi-

täts-

h) Copial-Buch S. 273-279.

täts-Städte einen unauslöschlichen Haß gegen die Angehörigen hoher Schulen, wodurch sie in der Benutzung ihres Eigenthums beschränkt, und in ihrer Nahrung und Gewerben häufig gestört wurden. Weit entfernt, hohe Schulen für ein Glück zu halten, suchten die Bürger von Universitäts-Städten angelegte hohe Schulen zu vernichten, oder anzulegende aus allen Kräften zu verhindern. Als daher, um nur Ein Beyspiel anzuführen, die päbstlichen Privilegien der hohen Schule zu Orleans im J. 1305. bekannt gemacht wurden; so brachen die Einwohner dieser Stadt nicht bloß in die heftigsten Verwünschungen und Drohungen, sondern auch in gefährliche Gewaltthätigkeiten aus. Sie erklärten, daß sie nie mit den Lehrern und Lernenden Frieden schließen würden, wenn diese nicht den gehässigen oder beschwerlichen Privilegien entsagten i). Nachdem der König endlich die päbstlichen Privilegien bestätigte; so fand er es nöthig, in seinem Gnadenbriefe hinzuzusetzen: wenn unter den Privilegien der hohen Schule auch eins und das andere seyn sollte, das den Rechten der Stadt widerspräche; so möchten die Bürger dieses aus Gewogenheit gegen die hohe Schule, und um des gemeinen Bestens willen ertragen. Bey ruhiger Ueberlegung würden sie selbst finden, daß die hohe Schule ihnen große Ehre und Vortheile bringe, wodurch die damit verbundenen Beschwerden reichlich überwogen würden k).

---

Sie

i) *Bulaeus* IV. 103.

k) l. c. p. 105. Et si quod privilegium forsan a nobis vel nostris progenitoribus sit praedictis civibus concessum, quod huic adversetur, id propter favorem stu-

## Siebenter Abschnitt.

Geschichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten: des Rechts und der Freyheit der Censur: der Patronat-Rechte, und des so genannten rotuli nominationum: des Rechts der Freyung, und der Jagd-Gerechtigkeit: des Rechts, Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen.

Zu den ältesten Vorzügen, wenn auch nicht Vorrechten, berühmter Lehrer gehört die Ehre, von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Kirchen-Versammlungen, Reichsständen, oder den Obrigkeiten und Gemeinen mächtiger Städte zu Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten des Staats und der Kirche zugezogen zu werden. Man ladete anfangs Gelehrte von großen Nahmen ein, weil man das Zutrauen zu ihnen hatte, daß sie am besten rathen könnten. Dieß war ein verdienter Vorzug, den man gern zugestand; nicht aber ein Vorrecht, worauf die Lehrer hoher Schulen hätten dringen können. Nachdem man hohe Schulen häufig, oder auch nur einige Mahle von freyen Stücken eingeladen hatte; so entstand daraus bald eine Gewohnheit, und auf eine gewisse Art ein Gewohnheits-Recht, dem selbst diejenigen nicht widersprachen, welche die Lehrer, oder Deputirten hoher Schulen gern von öffentlichen Ver-

dii utilitatemque publicam ceſſare volumus in hac parte. Nec Cives eos pigeat. Ipſa namque civitas ex ſtudio decoratur, ac ideo propter incrementum honoris et utilitatis civitatis ejusdem, quod ipſi cives ex ſtudio, ſi bene mentis oculos aperiant, ſentire noſcunt, patienter ferre debeant, ſi forſan videatur eis pauliſper ex talibus ſe gravari.

Versammlungen und Angelegenheiten ausgeschlossen hätten. Erst in spätern Zeiten erhielten hohe Schulen das förmliche Privilegium, Deputirte auf Reichs-Versammlungen, und Landtage schicken zu können.

Im Anfange des zwölften Jahrhunderts brauchte die Markgräfinn Mathilde vorzüglich den Rath des Irnerius, des eigentlichen Urhebers der hohen Schule zu Bologna, so oft sie feierliche Hoftage, oder allgemeine Versammlungen ihrer Stände hielt l). Diesem Beyspiele folgten Kaiser Heinrich V m), und Friederich I. Auf den Reichstag im J. 1158. berief Friederich I. die Bononischen Rechtsgelehrten, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo nicht bloß als Richter, sondern selbst als Gesetzgeber n). Diese Doctoren waren es vorzüglich, welche die Regalien bestimmten: wobey man ihnen nicht ohne Grund Schuld gab, daß sie die Freyheiten und Rechte der Italiänischen Staaten ihrer Ergebenheit gegen den Kaiser aufgeopfert hätten. Männer, die von einheimischen und fremden Fürsten so geehrt wurden, und sich zugleich um Bologna so hoch verdient machten, als Irnerius und dessen erste Nachfolger, musten nothwendig

l) *Fattorini* I. p. 23. 24. Anno 1213. tantae auctoritatis Irnerius habebatur, ut principem locum teneret inter causidicos Mathildi assidentes.

m) Illud idem apparet ex aliis *Henrici* V. placitis, et monumentis apud Muratorium, quae quidem omnia pertinent ad annos 1116. 17. 18. Hoc autem postremo anno Irnerius cum Henrico Romam venit, eique suam operam contulit in excitandis Romanorum animis, &c.

n) Man s. die Zeugnisse des Radevicus beym Fattorini praef. IX. X.

dig bey der Obrigkeit und Gemeine ihrer Stadt in großem Ansehen stehen. Man erlaubte von Anbeginn den Doctoren in Bologna den Zutritt in den höchsten Rath, und wies ihnen in diesem Rath den ersten oder obersten Ehrenplatz an. Man schrieb es den weisen Rathschlägen der Doctoren in Bologna zu, daß diese Stadt sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert zu einem ungewöhnlichen Grade von Macht und Reichthum emporhob o).

Um eben die Zeit, als die Rechtslehrer in Bologna zu Reichs-Versammlungen, Stände-Versammlungen, und Raths-Versammlungen zugezogen wurden, berief man die berühmtesten Weltweisen und Gottesgelehrten in Paris zu Provinzial- und National-Concilien. Auf der Kirchen-Versammlung, welche Pabst Paschal II. im J. 1107. zu Troyes feierte, waren Wilhelm de Champeaux, Joscelin, und andere Lehrer der Schule zu Paris gegenwärtig p). Von dieser Zeit an kam nicht leicht ein Con-

o) *Fattorini* I. p. 11. Sed doctoribus legum praecipuus semper honos habitus est a populo Bononiensi. Iis ante omnes locus datus in concilio civitatis, ac nihil publice actum, quod alicujus momenti esset, iis inconsultis: ut vere dici possit, civitatem nostram ad tantam magnitudinem, qua nunc est, et ad eam potentiam, qua erat XII et XIII. saeculo, . . . quod jurisprudentium regeretur consilio, perveniisse. Als man im J. 1297. die ordentlichen und außerordentlichen Lehrer der Rechte nochmahls von dem Kriegsdienst freysprach; so setzte man dem Nahmen-Verzeichnisse der Lehrer folgende Worte hinzu: . . qui debeant remanere tempore exercituum et cavalcatarum ad consulend. cum vicariis D. D. Potestatis et Capitan. et Antian et Cons. Pop. Bononiens. *ap. Fattor.* II. 106.

p) *Bulaeus* II. p. 18. Ad illud praeter Archiepiscopos, Episco-

Concilium von einiger Bedeutung zusammen, wohin man nicht die vornehmsten Lehrer der nächsten Universität, besonders die Gottesgelehrten in Paris eingeladen hätte. Auf der Synode in Paris zum Beyspiel, wo man zehn Anhänger Amalrichs zum Scheiterhaufen verurtheilte, saßen und stimmten die Meister von Paris neben und mit den versammelten Bischöfen q).

So ein altes und wohl hergebrachtes Recht es auch war, daß die Lehrer der hohen Schulen in Frankreich zu den Provinzial- und National-Synoden gerufen wurden; so wenig machten doch die Universitäten bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts Anspruch auf das Recht, auf allgemeinen Kirchen-Versammlungen zu erscheinen. Die hohe Schule zu Paris gestand es im J. 1396. selbst ein, daß ihre Lehrer, so wie die Lehrer anderer Universitäten, nach den Gesetzen der Kirche kein Recht hätten, allgemeinen Kirchen-Versammlungen beyzuwohnen. Sie behaupteten nur, daß man den Meistern und Doctoren hoher Schulen ein solches Recht zugestehen müsse, wenn man anders durch ein allgemeines Concilium das verderbliche Schisma aufheben wolle, das seit 1378. die ganze Christenheit trenne, und alle Christliche Reiche dem Raube unersättlicher Gegenpäbste aussetze. Die Ansprüche der Universitäten, besonders

Episcopos et Abbates vocati sunt celeberrimi Scholae Parisiensis aliarumque scholarum magistri. Parisiensis quidem Willelmus Campellensis, . . et Joslenus. . . Carnotensis quoque. . .

q) ap. *Bulaeum* III. 49. Congregato igitur Episcoporum concilio assidentibus Magistri Parisiensibus propalantur eorum ineptiae . . ex quibus decem traduntur incendio.

ders der zu Paris, wurden so gegründet befunden, daß nicht nur alle Völker und Fürsten sie als ein natürliches Recht anerkannten, sondern auch selbst die Päbste sich nicht dagegen setzten, ungeachtet sie voraussahen, daß die Absichten und Bemühungen der hohen Schulen gegen sie gerichtet seyen. Eine so allgemeine Zusammenstimmung zu Gunsten der hohen Schulen hätte nie Statt finden können, wenn nicht die hohen Schulen überhaupt gegen das Ende des vierzehnten und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts in einem so großen Ansehen gestanden: wenn nicht besonders die hohe Schule zu Paris durch manche wegen ihrer Tugenden so wohl, als wegen ihrer Gelehrsamkeit allgemein geschätzten Männer einen so wichtigen Einfluß auf Staat und Kirche erlangt hätte. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vertheidigte sie mit dem größten Muthe die Rechte des Königs und der Gallicanischen Kirche gegen die Eingriffe des Pabstes; und ward auf eine gewisse Art nicht selten Schiedsrichterinn zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht r). Gegen das Ende desselbigen Jahrhunderts stellte sie sich, ihrer Stärke und guten Absichten bewußt, an die Spitze der ganzen Christenheit, zwey Päbsten gegenüber, vor welchen sich alle Völker und Fürsten stillschweigend oder murrend gebeugt hatten. Die Päbste und deren Anhänger ehrten und fürchteten: die Christlichen Völker und Fürsten ehrten und liebten die muthige Retterinn der Christlichen Freyheit, Einigkeit und

r) *Bulaeus* IV. 887. Atque ita ipsa inter utramque potestatem media quodammodo consistens plurimorum dissidiorum constituta est arbitra, tum propter doctrinae famam, tum maxime propter virtutis et probitatis laudem.

und Wohlfahrt f). Man fragte sie meistens als eine weise Rathgeberinn von freyen Stücken. Wenn man sie aber auch nicht fragte; so hielt sie sich doch für befugt, ihren Rath in den Angelegenheiten des Staats und der Kirche anzubieten. Dieß that sie unter anderen nicht lange nach der Entstehung des Schisma, aufgemuntert durch den Ausspruch Carls VI, daß er seine Crone, und sein Leben gern aufopfern wolle, wenn er die Christenheit von der verderblichen Spaltung befreyen könne.

Während die übrigen Christlichen Völker dem in Rom gewählten Urban VI. anhingen, erklärte sich Frankreich für den in Anagni erwählten Clemens VII. Auch der größere Theil der Nationen und Facultäten der hohen Schule zu Paris stimmte für den letzteren. Doch blieben immer einige Corporationen übrig, welche behaupteten, daß man keinen der beyden Päbste anerkennen müsse. Clemens VII. ward bald gezwungen, unerhörte Erpressungen gegen die Französische Kirche und Nation auszuüben, um seine Gönner, seine Creaturen, und seine eigene Verschwendung zu befriedigen. Durch diese Erpressungen litten allerdings die hohen Schulen nicht weniger, als die Kirchen und Clöster. Die Mitglieder der ersteren erhielten entweder keine geistliche Beneficien, oder die Früchte ihrer Beneficien wurden ihnen von päbstlichen Exactoren weggeraubt. Die ehrwürdigen Lehrer der hohen Schule zu Paris, Pier-

f) l. c. p. 885. A regibus, ab episcopis, a Pontificibus ab ipsa Catholica ecclesia consulta, omnibus responsa dedit plena consilio, prudentia, fortitudine, Pontificiae auctoritatis assertrix, Jurium regni libertatumque propugnatrix, in omnibus negotiis aequa, in omnibus fortis.

Pierre d'Ailly, Johann Gerson, Nicolaus Clemangis, und Andere fühlten die Leiden und Mißhandlungen ihres Volks, und ihrer Kirche nicht weniger, als das Unrecht, was man ihnen selbst und ihren Amtsbrüdern anthat. "Was war blühender, sagten sie, reicher, angesehener, als die Christliche, und besonders die Französische Kirche, vor dem unglücklichen Schisma? Nach diesem Schisma ist statt der Freyheit die härteste Knechtschaft, statt des Reichthums Armuth, statt Schönheit Verunstaltung, statt Ehre und Ruhm, Schande und Verachtung, statt Schutz und Schirm, Raub und Plünderung entstanden. Und woher dieses? weil man unwürdige und selbst verruchte Menschen zu geistlichen Würden befördert hat, und noch täglich befördert, die an nichts, als an ihre Vortheile und Lüste denken, Kirchen und Clöster, und deren Diener plündern, und selbst aus den Steinen Geld erpressen, wenn auch alle Diener der Kirche darüber zu Grunde gehen sollten. Eben daher sehen wir so viele arme Priester entweder betteln, oder sich zu den schimpflichsten Arbeiten erniedrigen, um nur ihr Leben zu fristen. Viele Kirchen und Clöster müssen ihre Reliquien, ihr heiliges Geräth, ihre Güter und Einkünfte verkaufen, damit sie die unersättlichen Erpresser befriedigen. Wie viele Kirchen und Clöster sind schon zusammengestürzt! Wie viele wären noch vernichtet worden, wenn nicht der allerchristlichste König die Vorsteher derselben zwänge, die ihnen anvertrauten Gebäude zu unterhalten" t)!

Die unerträglichen Lasten, welche Clemens VII. der Französischen Kirche und Nation auflegte, und

t) Man s. die Vorstellung der Univers. an Carl VI, beym *Bulaeus* IV. 693.

und die Verwirrung und Spaltung der Gemüther, welche das Schisma in allen christlichen Ländern hervorbrachte, veranlaßte die hohe Schule zu Paris, ernstlich darauf zu denken, wie man diese Uebel von Grund aus heben könne. Alle Doctoren und Meister versammelten sich, um über diesen Gegenstand zu rathschlagen. Die versammelten Doctoren und Meister stimmten einmüthig dahin, daß man dem gut gesinnten Könige Carl VI. eine Vorstellung überreichen müsse, in welcher so wohl die Nothwendigkeit, das Schisma aufzuheben, als die Mittel, dieses zu thun, auseinandergesetzt würden. Man vertraute die Ausarbeitung dieses Memorials dem Nicolaus von Clemangis an. Dieser vortreffliche Mann, der damahls Baccalaureus der Theologie im Collegio von Navarra war, trug das Resultat der Berathschlagungen der hohen Schule mit gleicher Gründlichkeit und Freymüthigkeit, und zugleich mit einer Beredsamkeit vor, welche allein das Gefühl von lange geduldetem Unrecht, und das Bewußtseyn einer guten Sache einflößen konnten.

Es gibt, heißt es in der Vorstellung an Carl VI. u), drey Wege, das Schisma aufzuheben. Der leichteste, und kürzeste ist der der freywilligen Abdankung beyder angeblichen Päbste. Sollten sich diese dazu nicht verstehen; so bleibe ihnen ein zweyter Weg offen: ein freywilliges Compromiß auf mehrere angesehene Männer, deren Entscheidung man sich unterwerfen wolle. Wenn beyde angezeigte Mittel fehlschlagen; so ist weiter nichts übrig, als die Zusammenberufung eines allgemeinen Concilii. Ein sol-

u) IV. p. 687. et sq.

solches Concilium kann entweder nach den Vorschriften des geistlichen Rechts aus bloßen Prälaten bestehen; oder man könnte auch, da die hohe Geistlichkeit leider zum Theil unwissend, oder Einer von beyden Parteyen blind ergeben ist, eine gleiche Zahl von Doctoren der Theologie, und des Kanonischen Rechts zulassen v) Nur die Feinde der Wahrheit und Einigkeit werfen uns vor, daß wir alles nach unserm Willen regieren möchten. Wir wollen nicht regieren, sondern uns von rechtmäßigen und gerechten Oberen regieren lassen. Unsere Widersacher hingegen wollen nicht regieren, sondern alles zerreissen und zu Grunde richten w). Wo selbst die Steine schreien möchten, da sollten wir verstummen! Wir flehen daher Ew. Majestät auf das inbrünstigste an, daß dieselben unsere Vorstellungen reiflich erwägen, und besonders heimlichen Beschuldigungen kein Gehör leihen wollen. Haben unsere Widersacher etwas gegen uns, so mögen sie sich uns auf offenem Felde entgegenstellen. Wir wollen getrost erscheinen, mit nichts bedeckt, oder bewaffnet, als mit dem Schilde der Wahrheit."

Ein

v) l. c. p. 690. Et haec utique via est concilii generalis, aut secundum formam juris ex Praelatis tantummodo celebrandi, aut quia plures eorum, proh pudor! hodie satis illiterati sunt, pluresque ad alterutram partem inordinate affecti, mixtis una cum Praelatis ad aequalem eorum numerum Magistris et doctoribus theologiae ac juris arbitris, de studiis solennibus utriusquam partium antiquitatis approbatis.

w) p. 695. Quod vero nobis imponunt, nos arbitratu nostro omnia regere velle, faciunt, quod sueti sunt, impudenti mendacio . . non ecclesiam regere, sed regi volumus . . ipsi vero non regere, sed vexare, lacerare, et omnino dissipare volunt.

Digitized by Google

Ein Abgeordneter der Universität las die Vorstellung in Gegenwart des ganzen Hofes vor, und überreichte sie nachher, besiegelt so wohl von den Facultäten, als von den Nationen. Der König und beynahe der ganze Hof hörten den Vortrag mit grosser Aufmerksamkeit, und selbst mit froher Theilnehmung an. Unterdessen hatten der päbstliche Legat, Peter de Luna, und der Herzog von Anjou so viel Gewicht, daß der König weiter nichts antwortete, als dieses: die Sache sey von großer Bedeutung. Er freue sich über den Eifer der Universität für die Wiederherstellung des Friedens in der Kirche: Er werde den Deputirten derselben an einem gewissen Tage, und zu einer gewissen Stunde eine bestimmte Antwort geben. Als die Deputirten sich einstellten, so ertheilte der Canzler ihnen im Nahmen des Königs den Bescheid: daß es der König sehr ungnädig aufnehmen würde, wenn die Universität sich ferner in diese Sache mische, und Briefe anderswo her empfange und öffne, ohne sie vorher dem Könige mitgetheilt zu haben. Die Universität hatte einen solchen Bescheid vorhergesehen, und auf diesen Fall ihren Deputirten befohlen, dem Canzler zu erklären: daß die hohe Schule alle Lectionen und Predigten so lange aussetzen werde, bis man ihre gerechten Bitten erhört habe x).

Die kühnen Schritte der Universität erregten außer Frankreich eben so viel Erstaunen, oder Bewunderung, als sie an dem päbstlichen Hofe zu Avignon Schrecken verbreiteten. Clemens VII. starb vor Verdruß nicht lange, nachdem er die ersten Unter-

nehs

x) l. c. p. 696.

nehmungen der hohen Schule zu Paris erfahren hatte. Auswärtige Universitäten und Fürsten wünschten der hohen Schule zu Paris Glück, und ermunterten sie, in dem angefangenen Werke des Friedens fortzufahren y). Auf die Nachricht von dem Tode Clemens VII. wandte sich die Pariser Universität zu gleicher Zeit an die Cardinäle in Avignon, an die Französische Geistlichkeit, und an Carl VI, um zu verhindern, daß nicht ein neuer Pabst erwählt werde. Alle diese Bemühungen waren fruchtlos. Die Cardinäle in Avignon erkohren den bisherigen Legaten Peter de Luna zum Pabst, der den Nahmen Benedicts XIII. annahm z). Die Lehrer in Paris ließen sich auch durch diesen Unfall nicht abschrecken. Sie forderten Benedict XIII zu wiederhohlten Mahlen auf, dem eidlichen Versprechen gemäß, welches alle Cardinäle vor der Wahl gegeben hätten, zur Wiederherstellung der Eintracht in der christlichen Kirche nachdrücklich mitzuwirken a). Der neue Pabst wich diesen Aufforderungen, wie den Aufforderungen der Französischen Geistlichkeit, des Königs, und der Prinzen von Geblüt unter allerley Vorspiegelungen aus b). Nach diesen Ausflüchten schickte die hohe Schule zu Paris Gesandte und Circular-Schreiben an fremde Könige und Fürsten, besonders an die berühmtesten Universitäten, um sie zur Beförderung des Friedens-Werkes einzuladen c). Sie selbst appellirte von Benedict XIII. an ein künftiges

y) l. c. p 705. et sq.
z) l. c. p 713.
a) l. c. p. 730. et sq.
b) Bes. 799-801.
c) p. 755. 773. 774.

ges Concilium d) und betrieb es vorzüglich, daß man auf einer Kirchen- und Reichsversammlung, welche 1398. zu Paris gehalten wurde, dem hartnäckigen Pabst den Gehorsam aufkündigte e), und ihm so wohl alle Einkünfte, als die Vergebung von Beneficien entzog f). Die Freunde des gedemüthigten Pabstes brachten es zwar dahin, daß Carl VI. ihm im J. 1403. von neuem den Gehorsam zusagte g). Allein auf einem Concilio der Gallicanischen Kirche im J. 1406. ward der zugesagte Gehorsam abermahls aufgekündigt h). Benedict XIII. rächte sich dadurch, daß er den König von Frankreich in den Bann that i). Der beleidigte König beschloß in Gegenwart der Pairs, des Parlements, und der Deputirten der Geistlichkeit so wohl, als der Universität auf den Vortrag des Doctors der Gottesgelahrtheit, Courtecuisse, daß die Bulle Peters de Luna ungerecht und also werth sey, zerrissen, und verbrannt zu werden: welches beydes mit vieler Feierlichkeit geschah k). Aller der Unruhen ungeachtet, welche Frankreich und besonders die Hauptstadt Frankreichs in der ersten Hälfte des 15 Jahrhunderts zerrütteten, hörte die hohe Schule zu Paris nicht auf, den großen Zweck der Einigkeit und Freyheit der Kirche zu verfolgen. Sie beschickte im J. 1408.

d) p. 803.
e) p. 829.
f) p. 848. 849.
g) V. 66.
h) ib. p. 137.
i) p. 152.
k) p. 152. 160.

1408. das Concilium zu Piſa mit zehn Geſandten l). Im J. 1414. ladete Kaiſer Sigismund die Univerſität zu Paris zu der allgemeinen Kirchen-Verſammlung in Baſel ein m); und es iſt bekannt, daß ihre Abgeſandten ſo wohl auf dieſem Concilio, als bald nachher auf dem Concilio in Baſel am allermeiſten zur Tilgung des Schisma, zur Demüthigung der Päbſte, und zur Rettung des Anſehens von allgemeinen Kirchen-Verſammlungen beygetragen haben n). Zu beyden Concilien wurden die berühmteſten

l) V. p. 191-193.

m) V. 267.

n) *Launoj* I. 126. 127. Hoc anno (1418) Conſtantienſe finitum eſt concilium, quod inchoatum fuerat anno 1414 ut extingueretur ſchiſma, quod Romanam eccleſiam annis XL inflammaverat. Nunc inter omnes convenit, qui hujus temporis hiſtoriam non ignorant, Pariſienſem Academiam prae caeteris aliis, non Academiis modo, ſed etiam Europae partibus in ſedando ſchemate laboraſſe Sed non minus convenire debet, Petrum Alliacum, Joannem Gerſonem, Aegidium Campenſem, Nicolaum Clamengium, Joannem Brevicoxam Navarrae ſocios omnes, maxime omnium theologorum Pariſienſium huic operi tam pio, tam neceſſario vacaſſe. Nam ſive diſputationes, et concertationes inſtitutae ſint, . . in iis Alliacus, Gerſo, Campenſis eminent: ſive legationes obeundae ſunt ad Regem Carolum VI, et ad Pontifices tres ſibi vindicantes Primatum eccleſiae, Alliacus, Campenſis, Brevicoxa mittuntur: ſive ſcribendae ſint ad reges exteros, ad Cardinales, ad Clementem VII, ad Benedictum XIII, ad univerſitatum aliarum magiſtros, . . unus ſcribit Clamengius . . ſive agendum et tractandum ſit in generali concilio, Alliacus et Gerſo, inferiores paene omnes, paucos aequales, ſuperiorem habuere neminem. und I 433. In Baſilienſi concilio mirum in modum eminuerunt Aegidius Carlerius, Martinus Berruerius,

testen Deutschen Universitäten entweder von dem Kaiser, und von Päbsten eingeladen, oder einzelne Mitglieder derselben wurden von den Bischöfen und Erzbischöfen, unter deren Bothmäßigkeit sie standen, hingeschickt. Wenn auch die Eine, oder die Andere nicht erschienen, so forderte man ihnen doch ihr Gutachten über die Haupt-Gegenstände ab, die von den versammelten Vätern auf den Concilien verhandelt wurden o). Alle hohe Schulen stimmten darin überein, daß die Römischen Päbste allgemeinen Kirchen-Versammlungen unterworfen seyen; und daß Concilien zusammenkommen, fortsitzen und gültige Beschlüsse machen könnten, ohne den Willen, und selbst wider den Willen der Päbste.

Eben die Geistesgaben, Gelehrsamkeit, und Tugenden, die den hohen Schulen einen so großen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche verschafften, gaben ihnen auch ein ähnliches Ansehen bey den Berathschlagungen über die Angelegenheiten des Staats. In älteren Zeiten ward der Rector der Universität zu Paris meistens in den geheimen Rath der Könige gerufen, wenn von wichtigen Reichs-Angelegenheiten die Rede war p). Besonders nahmen die Könige von Frankreich in gefährlichen Zeitläuften Deputirte der Universität, wie des Parlements

rius, Simon Frero, Dionysius Sabrevosius, et Joannes Pulchripater, qui propter summam in rebus agendis industriam varias legationes obierunt.

o) Conspect. Hist. Univers Viennensis I. 101. et 133. *Bulaeus* V. 460. 462. 467. 471 479.

p) *Bulaeus* III. 575. Rector olim ad consilia regni advocabatur, fuitque tempus, cum in administratione publica regni nihil fieret illo inconsulto.

ments und der Hauptstadt unter ihre ordentlichen Räthe auf q). Die Universität zu Paris erschien auf den Versammlungen der Reichsstände, die im J. 1560. zu Orleans r), und in den J. 1576. und 1588. zu Blois zusammen kamen s) Die Deutschen Kaiser und Reichsstände, die Könige von Ungarn und Pohlen setzten ein nicht geringeres Vertrauen in die Lehrer der Deutschen hohen Schulen, als die Französischen Könige und Stände in die Doctoren der Universität zu Paris setzten. Friederich III. forderte die hohe Schule zu Wien auf, angesehene Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechts auf den Reichstag in Frankfurt zu schicken, und sie besonders über die Deutsche Neutralität und Ligue zu instruiren, worüber in Frankfurt gehandelt werden solle. Im folgenden Jahre ersuchte die Königinn Elisabeth von Ungarn die Universität zu Wien, daß sie einige Deputirte aus ihrem Mittel nach Posen senden wolle, damit diese die Streitigkeiten zwischen ihrem Sohne und zwischen dem Könige von Pohlen beylegen hülfen. Im J. 1443. muthete Friederich III. abermahls derselbigen hohen Schule zu, daß sie einige ihrer Mitglieder auf ein allgemeines Concilium schicken möge, das man nächstens in irgend einer Deutschen Stadt halten werde. Die Universität entschuldigte sich dießmahl aus einem sehr wichtigen Grunde, weil es ihr an den zu einer solchen Gesandschaft nöthigen Fonds fehle t). Die Beys

q) z. B. 1463. Zur Zeit des Krieges für das gemeine Beste. *Bulaeus* V. 676. Itaque ex Civibus sex, ex Parlamenti senatu totidem, exque Parisiensi Schola pari numero probati homines id negotii receperunt.

r) *Bulaeus* VI. 536.

s) VI. 749-761. 798-800.

t) Consp. Hist. Univers. Viennens. I. 152-154.

Beyspiele der hohen Schulen zu Paris und Wien waren ohne Zweyfel der Hauptgrund, warum man den Englischen Universitäten erlaubte, Parlements-Deputirte zu erwählen, und warum mehrere Deutsche Fürsten den von ihnen, oder ihren Vorfahren gestifteten Universitäten das Recht ertheilten, Deputirte auf Landtage zu schicken u). Bey den Deutschen hohen Schulen kam noch eine Ursache dieses Vorrechts hinzu, die in Paris nicht Statt hatte. Die Deutschen Universitäten wurden zum Theil auf weltliche, oder geistliche Güter fundirt, deren Besitzer das Recht gehabt hatten, auf den Landtagen zu erscheinen. Der Einfluß hoher Schulen auf die Angelegenheiten der Kirche und des Staats war am grösten in den Zeiten, wo man ihre Lehrer von freyen Stücken um ihrer ausgezeichneten Gaben und Tugenden willen in Reichs-Versammlungen und Kirchen-Versammlungen rief. Er verschwand beynahe ganz, nachdem man ihnen das Recht der Repräsentation auf den Landtagen als ein förmliches Privilegium zuerkannt hatte.

Fast von gleichem Alter mit dem Vorzuge, zu Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten des Staats und der Kirche gezogen zu werden, war das Recht der Censur, d. h. das Recht, Meinungen und Schriften zu prüfen, gefährliche Meinungen und Schriften zu verdammen, und zu verbieten, und ihre Urheber und Verbreiter zu strafen. Dieß Recht kam im zwölften Jahrhundert, wo die ältesten Universi-

u) Z. B. die hohen Schulen zu Ingolstadt, Annal. Ingolst. I. 377. zu Jena, und Marburg, Justi S. 325. 447.

versitäten entstanden, ohne alle Widerrede den Römischen Päbsten, und dann so wohl allgemeinen, als besonderen Concilien zu. Abälards Feinde vermochten den Erzbischof von Rheims, daß er einen päbstlichen Legaten ersuchte, ein Concilium zu Soissons zu halten, um Abälards Schrift über die Dreyeinigkeit zu prüfen v). Dieß Concilium, welches Abälard ein bloßes Conventikel nennt, nöthigte den berühmten Mann, seine Schrift mit eigener Hand in's Feuer zu werfen, und verurtheilte ihn selbst zum Gefängnisse, ungeachtet man nicht einen einzigen irrigen Satz in der ganzen Schrift gefunden hatte. Man verdammte das Buch, weil Abälard dasselbe ohne Genehmigung des Pabstes und der Kirche vorgelesen und bekannt gemacht hatte w). Eine Provinzial-Synode maaßte sich also nicht bloß die Censur über die Schrift eines berühmten Lehrers an, sondern suchte auch schon die Regel aufzustellen: daß theologische Schriften nicht eher bekannt gemacht werden dürften, als bis sie von dem Pabste, oder von der Kirche genehmigt worden. Selbst Bischöfe und Aebte übten eine Censur über die Meinungen und Werke ihrer Untergebenen aus. Als Abälard geäußert hatte, daß der heilige Dionys nicht Bischof von Athen, sondern von Korinth gewesen sey x); so meldeten die hämischen Mönche des Clos-

siers

v) *Abael.* Opera p. 20-23.

w) l. c. Dicebant enim ad damnationem libelli satis hoc esse debere, quod nec Romani Pontificis nec ecclesiae authoritate commendatum legere publice praesumserim, atque ad transcribendum jam pluribus eum ipse praestitissem Et hoc perutile futurum fidei Christianae, si exemplo mei multorum similis praesumptio praeveniretur.

x) l. c. p. 25. 26.

sters St. Denys diese Aeußerung so gleich dem Abte. Der Abt versammelte seinen Convent, und ließ den Abälard nicht bloß in engere Verwahrung bringen, sondern drohte auch, daß er ihn dem Könige als ein Mann übergeben wolle, der die Ehre seines Reichs schmälere. So lange Abälard lebte, wagten es weder die Lehrer in Paris, noch die in Rheims, allein eine Censur über Meinungen und Bücher zu üben. Wenn sie sich in dem Besitze eines solchen Rechts geglaubt hätten, so würden sie sich nicht erst an den Erzbischof in Rheims, und an einen päbstlichen Legaten gewandt haben, um eine Verdammung der Schrift über die Dreyeinigkeit zu bewirken.

Wahrscheinlich nahmen die Lehrer in Paris das Recht der Censur von dem Augenblick an in Anspruch, wo sie anfingen, sich in Nationen zu theilen, und wo nicht nur eine jede Nation ihre Vorsteher und Beamten, sondern auch die vereinigten Nationen einen Rector, oder ein Haupt der hohen Schule wählten. Das erste bekannte Beyspiel einer Censur, welche die Meister aller Nationen in Paris über Einen aus ihrer Mitte ausübten, ist vom J. 1204, wo die Universität in einer allgemeinen Versammlung ihrer Mitglieder die Meinungen Amalrichs von Bene verdammte y). Amalrich von Bene appellirte von dem Ausspruche der hohen Schule an den päbstlichen Stuhl. Innocenz der Dritte bestätigte das Urtheil der Universität, und nöthigte Amalrichen, öffentlich zu wiederrufen. Ich erwähnte oben der Synode zu Paris, wo im J. 1209. nach dem Urtheile von Bischöfen und Lehrern der hohen Schule

y) *Bulaeus* III. 24. 25.

Schule die Anhänger Amalrichs zum Feuer verdammt, und die ausgegrabenen Gebeine des Irrlehrers zerstreut wurden z).

Die hohe Schule in Paris übte das Recht der Censur über Meinungen und Bücher während des dreyzehnten Jahrhunderts noch sehr oft a), ohne Widerspruch des Pabstes, des Königs von Frankreich und der Gallicanischen Kirche. Sie hielt schon damahls das Recht der Censur für ein eben so natürliches Recht, als das Recht zu lehren; und glaubte, was nachher gemeine Meinung der Rechtslehrer wurde, daß ihr dieses Recht nicht einmahl von den Römischen Päbsten genommen werden könne b). Schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts übte die Universität das Recht der Censur gegen die ihr bekannten Aussprüche des Pabstes. Sie billigte und verbreitete die berühmte Schrift ihres muthigen Vertheidigers, des Guillaume de St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten c), die von Alexander IV. auf das strengste verboten, so wie der Verfasser desselben aus Paris, und selbst aus Frankreich verwiesen wurde d).

Der

z) III. 49.

a) Die Beyspiele führt Dûboullai an III. 549. 550.

b) l. c. Ex his liquet, pravae doctrinae censuram, tam esse juris communis Universitatis, quam ipsam literarum professionem. . . Non videntur ista posse separari docere, et de doctrina, quam quisque profitetur, ferre judicium. . . Talis potestas non debet censeri privilegium universitatis concessum, sed jus naturale, studio partum et labore. Estque sententia ista communis Jureconsultorum, jura non solum multis vigiliis condita, sed laboribus et aerumnis acquisita non debere unico verbo destrui

c) De Periculis novissimorum temporum. *Bulaeus* III. 300 301.

d) III. 312. 314. 342.

Der Streit der hohen Schule zu Paris mit den Bettelmönchen ward die nächste Ursache der Bildung der theologischen, und bald nachher der übrigen Facultäten. Nach der Entstehung der theologischen Facultät maaßte sich diese, wenn auch nicht ausschließlich, wenigstens vorzüglich die Censur über verdächtige, oder gefährliche Meinungen, Schriften, und Lehrer an. Sie übte diese Censur ohne und wider den Willen von Päbsten, ja so gar gegen die Päbste selbst. Die Könige von Frankreich trauten der theologischen Facultät mehr, als den Päbsten; und Päbste wurden gezwungen, den Urtheilen der Doctoren in Paris nachzugeben. Johann XXII. äußerte 1322. in einer Predigt die Meinung, daß die Seelen der Gläubigen, auch wenn sie nichts sündhaftes an sich hätten, oder durch das Fegfeuer von allem Sündhaften gereinigt worden, dennoch Gott nicht vor dem Tage des Gerichts von Angesicht zu Angesicht schauen würden e). Diese Behauptung war dem Pabste so theuer, daß er sie auf der Universität zu Paris auszubreiten suchte. Sie fand hier wirklich mehrere Anhänger, besonders unter den Minoriten. Allein der gröste Theil der Doctoren in Paris verwarf die neue Lehre als eine irrige, oder gar als eine ketzerische Meinung. Es erhoben sich Streitigkeiten und Parteyen, von welchen König Philipp fürchtete, daß sie sich über das ganze Reich verbreiten, und Unruhen hervorbringen könnten. Er berief daher ein Concilium nach Vincennes, um die Lehre von dem späten Anschauen der Gottheit so wohl von Prälaten, als von den Lehrern der Theologie prüfen zu lassen. Auf diesem Concilio thaten dreißig Doctoren von Paris den Ausspruch, daß seit dem

e) *Bulaeus* IV. 235-240.

dem Tode, und der Höllenfahrt des Erlösers alle Seelen der Seligen, die ganz rein, oder gereinigt seyen, die Gottheit von Angesicht zu Angesicht geschaut hätten, und daß auf dieses Anschauen nach dem Tage des Gerichts kein anderes und höheres Anschauen folgen werde. Der König verlangte von den Doctoren in Paris, daß sie ihre Entscheidung schriftlich abfassen sollten. Die theologische Facultät gehorchte, und überreichte dem Könige ein meisterhaftes Gutachten, in welchem sie eben so viele Standhaftigkeit in der reinen Lehre, als Ehrerbietung gegen den heiligen Vater bewies. Sie versicherte, von glaubwürdigen Personen zu wissen, daß der heilige Vater die Meinung über das späte Anschauen der Gottheit nicht behauptend, sondern bloß erzählend vorgetragen habe f). Der König übersandte das Gutachten der Facultät an den Pabst, mit der Aufforderung, seine irrige Meinung zu widerrufen, und wie der Canzler Gerson im J. 1406. auf einer Synode der Gallicanischen Kirche behauptete, mit der hinzugefügten Drohung, daß er ihn sonst als einen Ketzer verbrennen lassen wolle g). Johann XXII. betheuerte in seiner Antwort an den König, daß er die Meinung, welche die Doctoren in Paris als irrig verworfen hätten, nie als einen wahren Satz geglaubt, und zu verbreiten gesucht, sondern bloß als einen disputirbaren Satz vorgetragen habe. Der Pabst nahm kurz vor seinem Tode in einer besondern Bulle

f) p. 237. Adverteptesque, quod multorum fide dignorum relatione audivimus, quod quidquid in hac materia sanctitas sua dixit, non asserendo seu opinando protulerit, sed solum recitando.

g) l. c. p. 238. et manda alors audit Jean XXII. qu'il se revoquast, ou qu'il le feroit ardre.

Bulle seine Behauptung über das späte Anschauen der Gottheit beynahe ganz zurück h), und erklärte dabey, daß, wenn er auch sonst etwas dem wahren Glauben und den Lehren der Kirche widersprechendes gesagt, oder geschrieben habe, dieses alles als nicht gesagt, und nicht geschrieben angesehen werden solle. Die theologische Facultät zog sich in der Folge in das Haus der Sorbonne zusammen, und eben daher bemächtigte sich diese in späteren Zeiten der Censur, welche vorher die Universität, und von der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts an die zerstreuten Doctoren der Theologie geübt hatten. Die Sorbonne fällte so gar ihre Urtheile im Nahmen der ganzen Universität, ohne der letztern ihre Censuren mitzutheilen. Sie that dieses unter anderen 1533. bey der Verdammung einer Schrift, le Miroir de l'ame pechereſſe betitelt. Der König befahl der Universität, die Gründe anzugeben, aus welchen sie das Buch verdammt habe. Die Universität antwortete, daß sie weder das Buch, noch das darüber gefällte Urtheil kenne. Das Urtheil möchten diejenigen verantworten, die es gefällt hätten. Unterdessen gab man der theologischen Facultät eine Weisung, daß sie in's Künftige ihre Censuren in ihrem eigenen Nahmen, nicht im Nahmen der ganzen Universität bekannt machen wolle i). Die Sorbonne war eben so wenig untrüglich, oder sich selbst gleich, als

h) p. 239. fatemur ſiquidem, et credimus, quod animae purgatae ſeparatae a corporibus ſunt in coelo coelorum et in Paradiſo cum Chriſto conſortio angelorum congregatae, et vident Dominum, et divinam eſſentiam facie ad faciem clare, in quantum ſtatus et conditio patitur animae ſeparatae.

i) *Bulaeus* VI. 238.

als es die Päbste, oder die Universität zu Paris gewesen waren. Sie billigte und mißbilligte dieselbigen Personen und Bücher: sie vertheidigte und verdammte dieselbigen Meinungen, wie die Päbste, oder Legaten der Päbste, oder die Meister der hohen Schule zu Paris zu wiederhohlten Mahlen bald die Lehren und Werke des Aristoteles, bald die seiner Gegner verdammt hatten k). Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts verlohr die Sorbonne in Paris alle Achtung unter den Freunden der Aufklärung, und besonders unter den Protestanten, durch die übereilten und harten Censuren, welche sie über den Augenspiegel des Johann Reuchlin, und über Luthers Schriften bekannt machte l).

Vor der Erfindung der Buchdrucker-Kunst hielt es nicht schwer, die Verbreitung verbotener Bücher zu hindern. Auf allen hohen Schulen waren so wohl die Abschreiber, (scriptores) als die Buchhändler (librarii et stationarii) der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Beyde musten Sicherheit leisten, und eidlich versprechen, daß sie sich den ihnen vorgeschriebenen, oder noch vorzuschreibenden Statuten unterwerfen wollten m). Nach diesen Statuten durften weder die Abschreiber ein Buch aus der Hand geben, noch die Buchhändler ein Buch verkaufen, das nicht vorher sorgfältig durch-

k) Ueber die seltsamen Schicksale des Aristoteles auf der hohen Schule zu Paris l. man *Launoji* libr. de varia Aristotelis fortuna, &c.

l) *Bulaeus* VI. 66. 116.

m) Man s. die ältesten Statuten von Bologna beym Fattorini II. 224. 226. und die von Paris vom J. 1266. ap. *Bulaeum* III. 418. 419. v. 1323. IV. 202. 203. von 1342. p. 277–279.

Digitized by Google

durchgesehen worden. Den Buchhändlern war streng verboten, Bücher zu verheimlichen und heimlich zu verkaufen. Die Statuten befahlen ihnen, ihre Bücher öffentlich auszusetzen, und entweder öffentlich, oder wenigstens nach der Taxe zu verkaufen, die von den dazu verordneten Taxatoren gesetzt worden n). In Wien durfte Niemand, nicht einmahl Lehrer und Studierende ohne Vorwissen des Rectors von anderen Lehrern und Studierenden Bücher kaufen o). Auch war es auf dieser hohen Schule selbst Meistern nicht gestattet, außer den gewöhnlichen Vorlese-Büchern andere Werke in die Feder zu dictiren, wenn sie nicht vorher von dem Dekan, und vier anderen Meistern waren durchgesehen worden p). In Prag übte man dieselbige Vorsicht nur gegen Baccalaureen und Studierende wegen des Mißbrauchs, den man vor dem Statut von 1367. von der Dictir-Freyheit gemacht hatte q). Zu den Meistern hatte man das Zutrauen, daß sie keine gefährliche, oder incorrecte Bücher dictiren würden. — Die Erfindung der Buchdrucker-Kunst machte alle alte Gesetze über Abschreiber, Buchhändler, und das Dictiren von Büchern unnütz; und gab dem Bücherwesen eine neue Gestalt. Die gedruckten Bücher waren ohne Vergleichung wohlfeiler, als die geschrie-

n) ll. cc.

o) Diplom. I. 90. 91.

p) l. c. II. p. 237.

q) p 39-41. Nam quivis scholaris pronuntiavit, quidquid et quandocunque voluit, propria temeritate et scripta incorrecta et ignota, multos errores continentia dabant ad pennam, ipsa reverendis Magistris falso adscribendo, ut tanto plures sibi allicerent reportantes.

geschriebenen, und konnten in kurzer Zeit bey hunderten und tausenden abgesetzt werden. Die Vortheile und Gefahren der Buchdrucker-Kunst zeigten sich nie auffallender, als in den ersten Zeiten der Reformation. Die Reformatoren so wohl, als ihre Widersacher erkannten es, daß die Buchdrucker-Kunst die mächtigste Gehülfinn der neuen, und die gefährlichste Feindinn der alten Lehre sey. Man untersagte in allen Ländern, wo man die alte Lehre beybehalten wollte, die Einführung der Schriften von Reformatoren unter den härtesten Strafen. Eine jede Partey von Protestanten bediente sich derselben Maaßregel nicht nur gegen die Papisten, sondern auch gegen andere abweichende Parteyen und Secten r). Man unterwarf Buchhändler, Buchdrucker und besonders Schriftsteller einer strengen Censur. Buchhändler durften nichts verkaufen, bevor sie nicht ein Verzeichniß der Bücher eingereicht, und die verzeichneten Bücher hatten prüfen lassen f). Buchdruckern ward es untersagt, irgend etwas zu drucken, was nicht vorher censirt worden Auf den hohen Schulen hatte eine jede Facultät die Censur der Bücher, die in ihr Fach schlugen. Kein Professor durfte etwas drucken lassen, was nicht seine Amtsgehülfen genau geprüft hatten. Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war man am strengsten in der Censur theologischer Schriften. Man überließ in Tübingen z. B. die Censur von Predigten, akademischen Reden und Dissertationen der theo-

r) So heißt es z. B. in den Stat. renov. Tub. v. 1601. p 143. Nulli igitur Papistarum, Calvinianorum, Schwenckfeldianorum aliorumve sectariorum libri venduntor.

f) l. c. p. 143. 144.

theologischen Facultät. Größere Werke hingegen durften nicht gedruckt werden, wenn es nicht entweder der Landesherr, oder so wohl die Tübingischen als Stuttgartischen Gottesgelehrten erlaubt hatten t). Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts verwahrte man sich auch gegen den Mißbrauch der Presse in politischen Sachen. Der Stifter der hohen Schule zu Halle ertheilte derselben die Censur aller Bücher, die im Herzogthum Magdeburg gedruckt werden würden: "publica, oder Regierungssachen, und Consistorialia ausgenommen." Die Einen sollten von der Magdeburgischen Regierung, die Anderen, vom Consistorio censirt werden u). Georg der Zweyte schenkte der Universität zu Göttingen ein gleiches Censur-Recht; und zugleich den Professoren eine Censur-Freyheit, dergleichen man vorher keiner, und nachher nur Einer, oder der andern hohen Schule geschenkt hat v).

Unter den älteren berühmten Universitäten war keine, wo die Lehrer so lange ohne Besoldung blieben, als auf der hohen Schule zu Paris. Mit der Entstehung und Vervielfältigung der Collegien wurden

t) l c. p. 141. In theologicis argumentis nullus vel polemicus, vel alius justus tractatus in publicum promulgator, nisi vel illustrissimus princeps id mandaverit, vel Tubingenses et Stutgardiani Theologi ea de re consenserint.

u) Man s. das Privilegium der Univers. Halle bey Dreyhaupt S. 75. 76.

v) Man s. das Göttingische Privil. bey Heumann S. 238. In den ersten Zeiten erhielten auch einzelne Privat-Docenten die Censur-Freyheit. Z. B. im J. 1738. der damahlige Superintendent Ribow. Copials Buch III. S. 110.

den zwar Viele theils als Aufseher und Lehrer, theils als Bursarien in den Collegiis versorgt. Dagegen ertheilten die Prälaten solche Beneficien, die von ihnen abhingen, immer seltener und seltener an verdienstvolle Lehrer, und hoffnungsvolle Studierende. Als daher Johann XXII, der von 1316–1332. auf dem päbstlichen Stuhle saß, zuerst anfing, sich der so genannten kleineren geistlichen Beneficien zu bemächtigen; so begünstigten die hohen Schulen dieß Unternehmen um desto eifriger, weil er würdige Doctoren und Meister vor anderen Candidaten versorgte. Wahrscheinlich also entstand unter der Regierung dieses Pabstes das Recht der Universitäten, Candidaten für geistliche Beneficien empfehlen zu dürfen w). Ueber die Beschaffenheit des Rotulus in Paris habe ich das Nöthige im dritten Buche beygebracht. Wenn nicht Johann XXIII. der Candidaten-Verzeichnisse und Abgeordneten anderer Universitäten in seinem Gnadenbriefe erwähnte; so würden wir nicht wissen, daß viele andere hohe Schulen neben der zu Paris das Recht gehabt haben, ihre Lehrer zu geistlichen Pründen zu empfehlen x). Allem Ansehen nach war das Concilium zu Costanz die Haupturſache, daß sich zu Paris im J. 1414. nur wenige Candidaten zum Einzeichnen ihrer Nahmen darboten, weil man, wie es in einem öffentlichen Document heißt, gegen

w) Man s. *Bulaeus* IV. p. 901 et sq. de Rotulis Nominationum ad beneficia ecclesiastica

x) l. c. praeferri debeant . . . etiam Nunciis Universitatum generalium studiorum ad ipsum destinatis, qui Ambaxiatores Nuncii personaliter se conspectui Domini nostri, et primos rotulos principales ipsorum eidem praesentaverint, et in posterum praesentabunt.

gegen den Rotulus ziemlich gleichgültig war y). Spätere Nachrichten beweisen z), daß die Gleichgültigkeit gegen den Rotulus, die sich im J. 1414. äußerte, in der Folge wieder verschwunden sey. Die Verfertigung und Einsendung der Rotulorum hörten natürlich auf, als die Päbste auf die Empfehlungen der hohen Schulen wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. Zu Dúboullai's Zeiten war es noch Brauch, daß die rotuli eröffnet, aber nicht mehr, daß sie geschlossen, und abgesandt wurden a).

So wie keine andere Universität ein so ausgezeichnetes Vorrecht hatte, dem päbstlichen Hofe Candidaten für geistliche Beneficien empfehlen zu dürfen, als die hohe Schule zu Paris; so besaß auch kaum eine andere das Patronat-Recht über so viele Kirchen und Capellen, als eben diese. Dieß ist um desto merkwürdiger, da keine andere Universität so viele Jahrhunderte lang ohne beträchtliche eigentliche Fonds blieb, als die Universität zu Paris. Ein großer Theil der Capellen, welche diese hohe Schule zu besetzen, oder zu welcher sie die Candidaten zu präsentiren hatte, fiel ihr schon im dreyzehnten, die übrigen im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten zu. Die meisten Capellen und Caplaneyen, welche die Universität zu Paris zu besetzen und zu vergeben hatte,

y) Apud *Bulaeum* IV. 906. Consideravit insuper natio, quod pauci in rotulandi essent, quoniam pro tunc Magistri modicum affecti erant ad rotulum praedictum.

z) Z. B. von 1422. 1431. p 903.

a) IV. 901. Et hodie etiamnum ad venerandae antiquitatis memoriam solet certa die Quadrageſimae quotannis aperiri rotulus, licet non observetur amplius antiqua ratio ejusdem conficiendi.

hatte, wurden aus dem Lösegelde von Corporationen oder Personen gestiftet, welche Lehrer oder Studierende erschlagen hatten. Auf diese Art entstanden die beyden ersten Capellen, welche die Abtey St. Germain im J. 1280. zur Genugthuung der Universität gründete, nachdem zwey Mitglieder der letzteren von den Bedienten und Untergebenen des Closters waren getödtet, und viele andere verwundet worden b). Die übrigen Caplaneyen und Pfarreyen erhielt die hohe Schule als einen Ersatz für einzelne Grundstücke, welche ihr waren vermacht worden, und welche sie bald an einzelne Personen, bald an geistliche Corporationen abtrat c). Man stritt lange darüber, ob das Patronat-Recht der hohen Schule zu Paris ein geistliches, oder weltliches Patronat-Recht sey. Die Universität und der Geschichtschreiber der Universität behaupteten das letztere, und eben deßwegen duldete es die hohe Schule eben so wenig, als es die Könige von Frankreich zugaben, daß der Pabst die von der Universität abhangenden Beneficien vergebe d). Die Art, zu den von der Universität abhangenden Beneficien zu präsentiren und zu nominiren, war in verschiedenen Zeiten sehr verschieden. In den ältesten Zeiten wählte man die zu präsentirenden Candidaten auf allgemeinen Versammlungen aller Meister und Doctoren: so wohl der Nationen, als Facultäten. Weil solche Versammlungen nicht selten stürmisch wurden, und zu ärgerlichen Par-

b) III. 449-451. Einen ähnlichen Ursprung hatten vier andere Capellen, die 1298. fundirt wurden. ib. p. 542. 543.

c) Das erste Beyspiel dieser Art ist von 1289. *Bulaeus* III. p. 490. 491. 599. 600 et sq.

d) l. c.

Parteyen und Streitigkeiten Anlaß gaben; so fing man an, die Wahl der Candidaten dem Rector, den Procuratoren der Nationen, und den Dekanen der Facultäten als Deputirten der hohen Schule zu überlassen. Bey der Wahl von Candidaten durch die erwähnten Deputirten hatten die Nationen beständig das Uebergewicht über die Facultäten; und es geschah selten, oder niemahls, daß Mitglieder der höheren Facultäten, die sich von der Facultät der Künste getrennt hatten, zu den Beneficien der hohen Schule gelangten. Eben daher fingen die Facultäten im J. 1417. an, darauf zu dringen, daß in der Nomination und Präsentation von Candidaten ein Turnus eingeführt werde, vermöge dessen jede Facultät und Nation der Reihe nach zu den erledigten Beneficien Candidaten vorschlagen könne e). Die Englische Nation erkannte den Vorschlag der höheren Facultäten als billig, und gesellte sich deßwegen den Facultäten bey. Die übrigen Nationen widersetzten sich dem Turnus lange aus zwey Gründen: erstlich, weil die Nationen es bey der bisherigen Art zu nominiren beständig in ihrer Gewalt hatten, ihre eigenen Mitglieder zu befördern, oder solche Mitglieder der höheren Facultäten zu begünstigen, welche sich ihnen von einer gewissen Seite empfohlen hatten: zweytens, weil das Uebergewicht der Nationen in der Präsentation zu Beneficien ein nicht unbedeutendes Band war, wodurch die höheren Facultäten an die Nationen geknüpft wurden f). Im J. 1438. gaben die Nationen den Facultäten nach, und von diesem Jahre an ward zu jeder erledigten Pfarrey oder Caplaney ein Can-

e) l. c. p. 606.

f) l. c. p. 614.

Candidat der Facultät, oder der Nation präsentirt, an welcher die Reihe war. Die Facultät, oder Nation, an welcher die Reihe war, nominirte der Universität einen Candidaten. Die Universität präsentirte den ernannten Candidaten dem Canzler; und der Canzler dem Bischofe, welcher alsdann dem Candidaten die erledigte Pfründe verlieh g).

Fast alle ältere Deutsche Universitäten, welche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auf geistliche Güter fundirt wurden, erhielten auch Patronat-Rechte über Pfarreyen und Caplaneyen. Die hohen Schulen ernannten Vicarien, und die Vicarien musten meistens die Hälfte, oder doch einen beständigen Theil ihrer Einkünfte in die Universitäts-Cassen zahlen h). Die Deutschen Universitäten behielten, wie es scheint, insgesammt die ursprüngliche Ernennungs-Art der hohen Schule zu Paris bey. Allenthalben nominirten der Rector und die versammelten Räthe die Candidaten von Pfarreyen oder Caplaneyen.

Die hohe Schule zu Paris, und die meisten übrigen Universitäten, welche man nach dem Muster derselben bildete, genossen nicht bloß eine Exemtion von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch fast alle übrige Privilegien der Geistlichkeit: weßwegen Lehrer und Lernende beständig als clerici betrachtet, und clerici genannt wurden. Die Lehrer der Gottesgelahrtheit und des geistlichen Rechts waren im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert ohne Ausnahme

g) l c. p. 910.

h) Man s. die Beyspiele von Wien, Diplom. I. 56–58. von Tübingen, Böck. Anhang S. 8. von Ingolstadt, Annal. IV. p. 175. et sq. u. s. w.

nahme Geistliche. Man machte selbst in späteren Zeiten das Statut, daß keiner zum Doctor der Theologie promovirt werde, der nicht Priester sey g). Auch die Arzneykunde ward in älteren Zeiten von Geistlichen gelehrt, und erst der Cardinal von Touteville hob 1452. das Statut auf: daß Baccalaureen der Medicin nicht verheirathet seyn dürften. Die Meister der Künste waren zwar aus Weltlichen und Geistlichen gemischt. Selbst der Rector aber, der aus den Meistern der Künste erwählt wurde, durfte nicht verheirathet seyn. Die Universität zu Paris ward im funfzehnten und den folgenden Jahrhunderten je länger, je weltlicher. Unter den Doctoren der geistlichen Rechte waren manche Layen. Die Lehrer der Medicin waren grösstentheils verheirathet, und unter den Meistern der Künste hatten die Layen über die Geistlichen bey weitem das Uebergewicht. Unterdessen blieb die Universität zu Paris beständig eine gemischte Corporation, welche geistliche Vorrechte besaß; und es ist daher allerdings zu verwundern, daß die Gebäude, welche der Pariser, und anderen nach dem Muster der Pariser eingerichteten Universitäten zugehörten, nicht das so genannte jus asyli gleich Kirchen und Clöstern hatten. Die älteren Deutschen Universitäten erhielten das Privilegium, daß alle diejenigen, welche Lehrer oder Studierende getödtet, oder verwundet hätten, gar keine Freystätte finden, sondern aus allen Freystätten herausgezogen werden sollten. Allein weder die hohe Schule zu Prag, noch die zu Wien empfingen für ihre Collegia, und die übrigen akademischen Gebäude das Recht von Freystätten. Die Universität zu Ingol-

g) *Bulaeus* III. 600 – 603.

Ingolstadt ist die erste, und so viel mir bekannt ist, die einzige hohe Schule, deren öffentliche Häuser von dem Stifter selbst mit dem Rechte der Freyung begabt wurden. In dem Universitäts-Gebäude nämlich, und in dem Auditorio der Rechtsgelehrten fanden Todtschläger, wenn sie nur kein Mitglied der Universität erschlagen hatten, eine Freystätte k). Es war nicht ein Recht der Freyung, sondern bloß Beschützung der akademischen Gerichtsbarkeit, wenn man in Jena und auf anderen hohen Schulen, welche die höchste peinliche Jurisdiction nicht besaßen, die landesherrlichen Richter anwies, daß sie Verbrecher, die sich in akademische Gebäude retten würden, nicht selbst heraushohlen, sondern sich von der akademischen Obrigkeit ausliefern lassen sollten l).

Zu

k) Annal. Ingolst. IV. 50. Aus dem Stiftungs-Briefe: "Item ob sich begäb, daß ain Lay, der nicht ain Student wär, ainen andern Layen, der auch nit ain Student wär, vom Leben zum Tod brächt, derselb soll nyndert Freyung haben, dan in der Universitet Haws; und auf der Juristen Leshaws. Wär aber, daß ain Lay ainen Studenten vom Leben zum Tod brächt, der soll an den gemelten zwayen Enden kainerley Freyung haben."

l) So heißt es in den Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universitet Jhena, 1569. S. 19. "So haben wir auch die Collegia zu Jhena dergestalt privilegirt und befreihet, wie wir auch hiemit thun, wo sich zutrüge, das der Studenten einer, oder mehr, in des Ampts, oder Raths Gerichten vorbreche, es were peinlich oder nicht, und in die Collegia keme, das der Schösser oder Rath, noch derselben Diener nicht sollen macht haben, hinein zu lauffen, oder volgen, und den Vorbrecher daraus zu nemen, doch im fall, das die Vorbrechung peinlich, soll der Rector dem Schösser den Studenten, durch der Universitet diener, aus dem Collegio zu uberantworten schuldig seyn."

Zu den jüngsten Privilegien hoher Schulen kann man außer der Jagd-Gerechtigkeit das Vorrecht zählen, Wein- und Bierkeller, Brantewein-Schenken und Apotheken anzulegen. Von den zuletzt genannten Privilegien finden sich so viele Spuren oder Anfänge in den ältesten Denkmählern hoher Schulen, daß man kaum begreift, wie sie nicht früher entstanden seyen.

Die Lehrer und Lernenden hoher Schulen konnten von alten Zeiten her, alles, was sie für sich brauchten, also auch Weine, Biere und andere starke Getränke, kaufen, wo sie wollten, und dann frey einführen. Auch hatten sie das Recht, die Früchte ihrer Güter und Beneficien ohne alle Abgaben kommen zu lassen, und das, was sie nicht selbst brauchten, an Andere zu verkaufen. Diese Immunitäten, welche ursprünglich nur einzelnen Personen waren zugestanden worden, gab man nachher auch den Collegien, den Bursen, den so genannten Oekonomen, und allen anderen Personen, welche Studierende zu Kostgängern hatten n). Wo nun die hohen Schulen freye Brauereyen besaßen, oder die Mitglieder und Angehörigen derselben Weine, Biere, und gebrannte Wasser zu eigenem Gebrauch frey einführen durften; da konnte man leicht auf den Gedanken kommen, Universitäts-Bier- Brantewein- und Weinkeller, oder Schenken anzulegen, damit Lehrer und Lernende sich desto bequemer versorgen möchten.

Selbst

n) Z. B. in Jena. Man s. l. c. S. 14. "Und gedachter Oeconomicus sol der Trankstewer und Zehenten von berürtem Getrenk allenthalben, dergleichen die Professoren und andere, die da Tisch und Kostgenger halten, von dem Getrenk, so sie brauchen, auch gefreiet, und derselben gentzlich erlassen sein."

Selbst auf solchen hohen Schulen, wo man weder den Lehrern, noch den Lernenden Accise-Freyheit gestattete, war es wenigstens ein sehr natürlicher Gedanke, die Verpachtung von Wein- Bier- und Brantewein-Schenken zu einer Quelle von Einkünften zu machen, wie man in Bologna die Anlegung eines Leihhauses dazu gemacht hatte o). Wenn die Universitäts-Städte sich darüber beklagten, daß durch die Errichtung von Universitäts-Schenken die bürgerliche Nahrung leide; so antwortete man ihnen, daß die vielen fremden Lehrer und Lernenden, welche die hohen Schulen herbeyzögen, sich an die inländischen Getränke nicht gewöhnen könnten, und daß durch die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schulen der Absatz oder die Consumtion so sehr vermehrt werde, daß die Verkäufer starker Getränke ohne den geringsten Schaden Einen neuen Concurrenten sehr wohl neben sich leiden könnten. Die freyen Brauereyen, und Bierkeller gingen vor den Universitäts-Weinschenken, und beyde vor den Brantewein-Schenken und Apotheken her. Die Universität zu Halle erhielt von ihrem Stifter bloß die Einkünfte eines Wein- und Bierkellers p): unsere Georgia Augusta auch die eines Brantewein-Schanks, und einer Apotheke. Die Universität zu Altorf ist die einzige, wo man den ehemahligen Universitäts-Weinkeller aufgehoben, und allen Professoren das Recht gegeben hat, Weine einzukaufen, und an einen jeden wieder zu verkaufen q).

In den Statuten und übrigen Denkmählern der ältesten Universitäten in Frankreich, Italien, Eng-

o) *Gaggius* l. c.
p) Dreyhaupt l. c. S. 77.
q) Will S. 50.

England und Deutschland ist mir nicht die geringste Nachricht über eine Jagd-Gerechtigkeit vorgekommen, welche man den Lehrern oder Lernenden zugestanden hätte. Auf den hohen Schulen zu Bologna und Padua genossen die Studierenden gleiche Rechte mit den Bürgern; und die Ersteren durften also gewiß jagen, oder fischen, wenn die Jagd, oder das Fischen den Letzteren erlaubt war. In Frankreich war den Studierenden das Jagen gewiß nicht gestattet, ausgenommen, in den Wäldern der Häuser, in welchen sie als Kostgänger wohnten. Mehrere Geschichtschreiber erzählen folgenden Fall, der sich im J. 1259. zutrug. In einer Französischen Abtey des h. Nicolaus de Bosco waren zwey junge von Adel aus Flandern in Pension, um die Französische Sprache zu lernen. Beyde Jünglinge gingen mit ihrem Lehrer auf die Caninchen-Jagd. Der Eifer des Jagens führte sie unvermerkt in den Forst eines Herrn von Coucy. Hier wurden sie von den Forst-Bedienten gefangen genommen, und zu dem Herrn von Coucy geführt, der sie auf der Stelle als Jagddiebe henken ließ. Der Abt, und die Anverwandten der Erhenkten erhoben eine Klage gegen den Herrn von Coucy. Der König ließ den Wüterich gefangen nehmen, und von den Pairs von Frankreich Gericht über ihn halten. Der König drang lange darauf, daß Herr von Coucy gleichfalls gehenkt werde. Endlich gab er zu, daß Herr von Coucy sein Leben mit 10000 Livres löse, und außerdem zwey Capellen stifte, in welchen für die Seelen der Hingerichteten beständig gebetet werde r).

Im

r) *Bulaeus* III. 359. 360.

Im sechszehnten Jahrhundert erhielten die Studierenden gewiß auf mehreren Deutschen Universitäten die Freyheit, jagen und fischen zu dürfen. Ohne eine solche Erlaubniß, die anderswo Statt hatte, würde man beydes in Tübingen nicht so streng verboten haben r). In Rücksicht auf Jagd-Gerechtigkeit kann es wahrscheinlich keine andere hohe Schule mit der zu Marburg aufnehmen, wenn diese anders noch die freye Jagd in einem Umfange von sieben Meilen besitzt s). Durch die Vergünstigung der Bürgerschaft hatten unsere Studierende vormahls eine größere Jagd-Freyheit, als sie jetzt besitzen. Seit einigen Jahren ist es ihnen bloß erlaubt, mit Hühner-Hunden, und auch nur in der Feldmark der Stadt und der Stadt-Dörfer zu jagen t).

r) Statut renov. Tubing p. 122. Nemo quoque civium Academicorum venationibus leporum, Vulpium, Volucrum, Piſciumque operam dato. Qui contra fecerit, pro arbitrio rectoris et ſenatus graviter punitor.

s) Schwendler S. 5.

t) I. 137. Meiner Betrachtungen über die Verfaſſung und Verwaltung Deutſcher Univerſitäten.

# Verzeichniß

einiger Schriften,

welche ich am Ende des erſten Bandes anzuführen vergeſſen, oder erſt nachher erhalten habe.

*Boetius* de diſciplina ſcholarium cum notabili commento. Coloniae 1501. 4.

*Conſtitutions* de ſa Majeſté pour l'univerſité de Turin. Turin 1729. 4.

*Goelnizii* Ulyſſes Belgico-Gallicus Lugd. Bat. 1631. 12.

C. *Hemeraei* liber de Academia Pariſienſi, qualis primo fuit in inſula, et epiſcoporum ſcholis. Lutetiae 1637 4.

C. *Itteri* liber de honoribus ſive gradibus academicis. Edit. nov. Francof. ad Moenum. 1698. 4.

*Malouin* de l'origine des appariteurs des univerſités, et de leurs maſſes. Paris 1782. 8.

*Orationes* duae de ritu, et modo Depoſitionis Beanorum. Argentorati 1680. 8.

Plan zur Einführung eines Ehrengerichts zu Kiel. im J. 7 Jahrg. 2. B. S. 97 u. f. der Hollſteiniſchen Provinzial-Blätter.

*J. G. Rabneri* Amoenitatum Hiſtorico-philologicarum quinque decades Lipſiae 1695. 8.

*G. Schubarti* de comitibus palatinis Caeſareis exercitatio hiſtorica. Jenae 1678. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google